



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Ein Vergleich unterschiedlicher Naturschutzstrategien in drei
österreichischen Bundesländern im Lichte ihrer Relevanz für
ausgewählte FFH - Lebensraumtypen

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Naturwissenschaften (Mag. rer.nat.)

Verfasserin / Verfasser:	Josefine Martina Rudischer - Hauck
Matrikel-Nummer:	8103603
Studienrichtung (lt. Studien- blatt):	A 438 Botanik
Betreuerin / Betreuer:	o. Univ. Prof. Mag. Dr. Georg Grabherr

Wien, am

31.Oktober 2008

Für meine Eltern

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG	9
2. NATURSCHUTZ IN ÖSTERREICH	11
2.1. Internationale Verpflichtungen zum Schutz von Natur und Landschaft	11
2.1.1. FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.....	11
2.1.1.1. Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie)	11
2.1.1.2. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).....	13
2.1.1.3. Managementpläne für Natura 2000-Gebiete.....	18
2.1.1.4. Finanzierung des Projektes Natura 2000	19
2.1.2. Internationale Übereinkommen	20
2.1.2.1. Übereinkommen zum Schutz der Alpen – Alpenkonvention	20
2.1.2.2. Übereinkommen über die biologische Vielfalt – Biodiversitätskonvention...	20
2.1.2.3. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	20
2.1.2.4. Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume – Berner Konvention	21
2.1.2.5. Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung – Ramsar Konvention	21
2.1.3. Naturschutzgebiete von internationaler Bedeutung	21
2.1.3.1. Biosphärenreservate	21
2.1.3.2. Biogenetische Reservate	21
2.1.3.3. Europadiplom.....	22
2.1.3.4. Important Bird Areas	22
2.1.3.5. Nationalparke	22
2.2. Vertragsnaturschutz	23
2.2.1. Übersicht	23
2.2.2. National finanzierte Landschaftsförderungen.....	23
2.2.3. EU-kofinanzierte Landschaftsförderungen	24
2.2.3.1. Ländliche Entwicklung	24
2.2.3.1.2. Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft)	26
2.2.3.2. LIFE-Natur.....	27
2.2.3.3. Leader	29
2.2.3.4. Strukturfonds.....	30
2.2.3.5. PHARE	30
2.2.3.6. Cross Compliance	30
2.3. Hoheitsrechtlicher Naturschutz.....	32
2.3.1. Übersicht	32
2.3.2. Bewilligungs- und Anzeigepflicht	33
2.3.3. Genereller Schutz von Lebensräumen	33
2.3.4. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete	34
2.3.4.1. Naturschutzgebiet	34
2.3.4.2. Landschaftsschutzgebiete	35
2.3.4.3. Geschützter Landschaftsteil	35
2.3.4.4. Naturpark	35
2.3.4.5. Biosphärenpark	36
2.3.4.6. Europaschutzgebiet	36
2.3.4.7. Naturdenkmal.....	36
2.3.4.8. Nationalparke	36
2.3.5. Schutz von Tier- und Pflanzenarten.....	37
2.4. Andere Arten des Naturschutzes.....	37

3. GRÜNLANDLEBENSRAUMTYPEN DER FFH-RICHTLINIE	41
3.1. Übersicht	41
3.2. Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	41
3.3. Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	43
3.4. Subpannonische Steppen-Trockenrasen	44
3.5. Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss	45
3.6. Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	47
3.7. Berg-Mähwiesen	48
3.8. Lebende Hochmoore	49
3.9. Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	50
3.10. Übergangs- und Schwinggrasmoore	50
3.11. Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	51
3.12. Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i> ..	51
3.13. Kalkreiche Niedermoore	52
4. METHODIK	53
4.1. Gebietsauswahl und Auswahl der behandelten Lebensraumtypen	53
4.2. Bearbeitungsmethodik	53
5. ERGEBNISSE	55
5.1. Umsetzungsstrategie Niederösterreich	55
5.1.1. Natura 2000 in Niederösterreich	55
5.1.1.1. Niederösterreichs Natura 2000 Gebiete	55
5.1.1.2. Ausweisung von Natura 2000 Gebieten in NÖ	56
5.1.1.3. Implementierung von Natura 2000 im NÖ Landesrecht	59
5.1.1.3.1. Umsetzung im NÖ Naturschutzgesetz	59
5.1.1.4. LIFE-Projekte in NÖ	59
5.1.2. Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 und Biotopschutz	60
5.1.2.1. Landschaftsschutzgebiet (§ 8, Abs. 1-3, NÖ NSchG 2000)	60
5.1.2.2. Europaschutzgebiet (§ 9, Abs. 1-6; §10, Abs. 1-7)	61
5.1.2.3. Naturschutzgebiet (§ 11, Abs. 1-7)	62
5.1.2.4. Naturdenkmal (§12, Abs. 1-9)	62
5.1.2.5. Naturpark (§ 13, Abs. 1-3)	63
5.1.2.6. Nationalpark (§14, Abs. 1 u. 2)	63
5.1.2.7. Pflegemaßnahmen (§16, Abs. 1 u.2)	63
5.1.2.8. Vertragsnaturschutz (§ 22, Abs. 1 u. 2)	64
5.1.2.9. Exekutierung des NÖ Naturschutzgesetzes	64
5.1.3. Vertragsnaturschutz in NÖ	65
5.1.3.1. Niederösterreichischer Landschaftsfonds (LAFO)	65
5.1.3.2. Ländliche Entwicklung LE 07 -13	66
5.1.3.3. ÖPUL 2007	67
5.1.3.4. Regionalprojekt Ökopunkte Niederösterreich	67
5.1.3.5. Cross Compliance	69
5.1.4. Biotopkartierung in NÖ	69
5.1.5. Arten- und Lebensraumschutz in Niederösterreich	69
5.1.6. Andere Arten des Lebensraumschutzes	69
5.1.7. Vorgehensweise in zwei ausgewählten Natura 2000 Gebieten Niederösterreichs	70
5.1.7.1. Das Natura 2000 Gebiet Wachau-Jauerling	70
5.1.7.1.1. Gebietsbeschreibung	70
5.1.7.1.2. Europadiplom und Weltkulturerbe	74
5.1.7.1.3. Grünlandlebensraumtypen im Gebiet	75

5.1.7.1.4. Das LIFE – Projekt Wachau	81
5.1.7.1.4.1. Das Teilprojekt „Trockenrasen – Management“	84
5.1.7.1.5. Der Naturpark Jauerling –Wachau.....	97
5.1.7.2. Das Natura 2000 Gebiet Weinviertler Klippenzone	99
5.1.7.2.1. Gebietsbeschreibung	99
5.1.7.2.2. Grünlandlebensraumtypen im Gebiet	101
5.1.7.2.3. Das LIFE – Projekt „Pannonische Steppen- und Trockenrasen“	104
5.1.7.2.4. Der Naturpark Leiser Berge	111
5.2. Umsetzungsstrategie Oberösterreich	113
5.2.1. Natura 2000 in Oberösterreich	113
5.2.1.1. Oberösterreichs Natura 2000 Gebiete	113
5.2.1.2. Ausweisung von Natura 2000 Gebieten in OÖ.....	114
5.2.1.3. Implementierung von Natura 2000 im OÖ Landesrecht.....	115
5.2.1.3.1. Umsetzung im OÖ Naturschutzgesetz	116
5.2.1.4. LIFE -Projekte in OÖ.....	116
5.2.2. Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und Biotopschutz	116
5.2.2.1. Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen und übriger Gewässer (§9, Abs. 1-7;§ 10, Abs. 1-4)	117
5.2.2.2. Landschaftsschutzgebiete (§ 11, Abs. 1-3)	117
5.2.2.3. Geschützte Landschaftsteile (§ 12, Abs. 1 u. 2)	118
5.2.2.4. Landschaftspflegepläne (§ 15, Abs. 1 u. 2)	118
5.2.2.5. Europaschutzgebiete (§ 24, Abs. 1-8).....	118
5.2.2.6. Naturschutzgebiete (§ 25, Abs. 1-5)	119
5.2.2.7. Lebensraumschutz (§ 5, Abs. 12, 14, 18)	119
5.2.2.8. Exekutierung des OÖ Naturschutzgesetzes	120
5.2.3. Vertragsnaturschutz in OÖ	120
5.2.3.1. Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen	121
5.2.3.2. Programm zur Entwicklung des Ländlichen Raums LE 07 – 13.....	123
5.2.3.3. Naturaktives Oberösterreich	123
5.2.3.4. Sonstige Förderaktionen	123
5.2.3.5. Cross - Compliance in OÖ	123
5.2.4. Biotopkartierung in OÖ	124
5.2.5. Arten- und Lebensraumschutz in Oberösterreich	126
5.2.6. Vorgehensweise in zwei ausgewählten Natura 2000 Gebieten Oberösterreichs .	127
5.2.6.1. Das Natura 2000 Gebiet Waldaist-Naarn	127
5.2.6.1.1. Gebietsbeschreibung	127
5.2.6.1.2. Grünlandlebensraumtypen im Gebiet	129
5.2.6.1.3. Geplante Maßnahmen	129
5.2.6.2. Das Natura 2000 Gebiet „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“.....	132
5.2.6.2.1. Gebietsbeschreibung	132
5.2.6.2.2. Grünlandlebensraumtypen im Gebiet	136
5.2.6.2.3. Naturschutzfachliche Ziele für das Gebiet.....	137
5.2.6.2.4. Geplante Maßnahmen	138
5.3. Umsetzungsstrategie Salzburg	143
5.3.1. Natura 2000 in Salzburg	143
5.3.1.1. Salzburgs Natura 2000 Gebiete	143
5.3.1.2. Ausweisung von Natura 2000 Gebieten in Salzburg	144
5.3.1.3. Implementierung von Natura 2000 im Salzburger Landesrecht	145
5.3.1.3.1. Umsetzung im Salzburger Naturschutzgesetz	146
5.3.1.4. LIFE -Projekte in Salzburg	147

5.3.2. Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und Biotopschutz.....	147
5.3.2.1. Schutz von Lebensräumen (§ 24, Abs. 1-6).....	147
5.3.2.2. Geschützte Landschaftsteile (§ 12, Abs. 1-2)	148
5.3.2.3. Landschaftsschutzgebiete (§ 16).....	148
5.3.2.4. Naturschutzgebiete (§ 17).....	148
5.3.2.5. Nationalparke (§ 22, Abs. 1-2)	149
5.3.2.6. Europaschutzgebiete (§ 22a, Abs. 1-6).....	149
5.3.2.7. Naturparke (§ 23, Abs. 1-5)	149
5.3.2.8. Landschaftspflege- und Detailpläne (§ 35, Abs. 1-6).....	150
5.3.2.9. Exekutierung des S Naturschutzgesetzes.....	151
5.3.3. Vertragsnaturschutz in Salzburg	151
5.3.3.1. Allgemeine Zielsetzungen der S Naturschutzförderungsrichtlinie.....	152
5.3.3.2. Spezielle Richtlinien der Naturschutzförderungsrichtlinie.....	153
5.3.3.3. Salzburger Naturschutzfonds	155
5.3.3.4. Cross Compliance in Salzburg.....	155
5.3.4. Biotopkartierung	156
5.3.5. Arten- und Lebensraumschutz in Salzburg.....	157
5.3.6. Vorgehensweise in zwei ausgewählten Natura 2000 Gebieten Salzburgs.....	159
5.3.6.1. Das Natura 2000 Gebiet Wallersee –Wenger Moor	159
5.3.6.1.1. Gebietsbeschreibung	159
5.3.6.1.2. Das LIFE-Projekt Wenger Moor	164
5.3.6.1.3. Managementmaßnahmen	169
5.3.6.1.3.1. Maßnahmen zur Zielerreichung.....	170
5.3.6.1.3.2. Zielkonflikte.....	170
5.3.6.1.3.3. Einmaliges Naturraummanagement.....	172
5.3.6.1.3.4. Projektbewertung des LIFE - Projektes	172
5.3.6.1.3.5. Weiterführende Maßnahmen und Kontrolle	174
5.3.6.1.3.6. Fortführung und Folgeprojekte	174
5.3.6.1.3.7. Durchgeführte Maßnahmen 2004 bis 2008 (nach Projektsende).....	175
5.3.6.1.4. Das Ökomodell „Wiesen am Wallersee“	176
5.3.6.2. Das Natura 2000 Gebiet Untersberg Vorland.....	176
5.3.6.2.1. Gebietsbeschreibung	176
5.3.6.2.2. Das LIFE - Projekt Untersberg Vorland	180
5.3.6.2.3. Erhaltungs- und Entwicklungsziele	182
5.3.6.2.4. Maßnahmen.....	183
5.3.6.2.5. Erfolgskontrolle und Monitoring	183
5.3.6.2.6. Umsetzung	184
6. DISKUSSION.....	185
6.1. Gefährdungstatsachen für Grünlandlebensraumtypen und Moore und der daraus resultierende Handlungsbedarf	185
6.2. Umsetzungsstrategien der Bundesländer im Vergleich	187
6.2.1. Natura 2000.....	187
6.2.2. Hoheitlicher Naturschutz	190
6.2.3. Vertragsnaturschutz	193
6.2.4. Biotopkartierung und andere Datengrundlagen	194
6.2.5. Arten- und Lebensraumschutz	195
6.2.6. Naturschutzbudgets OÖ, NÖ und S im Vergleich.....	195
6.3. Zielerreichung der Umsetzungsstrategien der Bundesländer	196
6.3.1. Erhaltungsziele für die Grünlandlebensraumtypen und Moore	196
6.3.2. Natura 2000.....	197
6.3.3. Vertragsnaturschutz	201

6.3.4. Hoheitlicher Naturschutz	205
6.3.5. Andere Arten des Naturschutzes.....	206
6.3.6. Kontrollmechanismen	206
6.4. Stärken und Schwächen der Umsetzungsstrategien.....	207
6.5. Empfehlungen und Ausblick.....	208
7. ZUSAMMENFASSUNG	214
8. DANK	215
9. LITERATUR	216
10. ANHANG	225
10.1. Verordnungen der Europaschutzgebiete	225
10.1.1. Wachau – Jauerling und Weinviertler Klippenzone	225
10.1.2. Waldaist - Naarn	230
10.1.3. Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland	230
10.1.4. Wallersee – Wenger Moor	238
10.1.5. Untersberg - Vorland	245
10.2. Interviewleitfaden	247
10.3. Interviews.....	248

ABKÜRZUNGEN

BGBI.	Bundesgesetzblatt
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EuGH.	Europäischer Gerichtshof
ESG	Europaschutzgebiet
FFH – RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GLT	Geschützter Landschaftsteil
LE	Ländliche Entwicklung
LPP	Landschaftspflegeplan
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NAP	Naturpark
NÖ	Niederösterreich
NP	Nationalpark
NSchG.	Naturschutzgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
OÖ	Oberösterreich
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft
S	Salzburg
SCI	Sites of Community Importance
SPA	Special Protected Area
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
6240*	Mit einem * gekennzeichnete Lebensraumtypen sind prioritär

1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG

Um dem Biodiversitätsverlust in Europa wirksam begegnen zu können - laut World Conservation Union werden bis Ende dieses Jahrhunderts die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten ausgerottet sein, wenn dagegen keine wirksamen Strategien entwickelt und erfolgreich umgesetzt werden - hat die Europäische Union mit der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992, der so genannten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie die Grundlage für das sicherlich größte, einschneidendste und kostspieligste Naturschutzprojekt in der Europäischen Geschichte geschaffen, das Projekt Natura 2000.

Im Juni 2001 hat der Europäische Rat das Ziel festgelegt, den Rückgang der biologischen Vielfalt in der EU bis zum Jahre 2010 zum Stillstand zu bringen. Das soll einerseits durch die Integration von Biodiversitätsstrategien in den verschiedensten Lebensbereichen wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, etc. andererseits durch zielgerichtete Maßnahmen im Naturschutz selbst erreicht werden. Letztere sollen durch das kohärente, europäische, ökologische Netz „Natura 2000“ umgesetzt werden (vgl. ZANINI & REITHMAYER 2004).

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 traten die beiden Naturschutz-Richtlinien, die Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und die Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), die die rechtliche Grundlage für das Projekt Natura 2000 bilden, ohne Übergangsfrist in Österreich in Kraft.

Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten der EU verbindlich und bedürfen einer Implementierung in nationales Recht.

In Österreich fällt die Zuständigkeit für den Naturschutz in den Bereich der neun Bundesländer und demzufolge gibt es in Österreich auch neun verschiedene Wege der Implementierung und Umsetzung von Natura 2000. Das wird bereits angesichts der sehr unterschiedlichen Datenlage und der Unterschiede im Ausmaß der gemeldeten Gebietsflächen in den einzelnen Bundesländern deutlich. In Niederösterreich gibt es beispielsweise sehr gute Grundlagendaten, wie etwa eine flächendeckende Feinkartierung der Natura 2000 Gebiete, aber bis heute für kein Gebiet einen veröffentlichten Managementplan. In Oberösterreich gibt es für einige Gebiete noch keine Kartierung, für einige Gebiete existieren allerdings schon fertig ausgearbeitete Managementpläne.

Die Ausweisung der Natura 2000 Gebiete ist weitgehend abgeschlossen, die Umsetzung in nationales Recht ebenfalls großteils erfolgt, die Phase der zum Teil hochemotional geführten Kontroversen um Natura 2000 ist weitgehend beendet und nach beinahe 14 Jahren Natura 2000 in Österreich liegen nun neun unterschiedliche Umsetzungsergebnisse in Österreich vor. Somit scheint die Zeit für eine Zwischenbilanz gekommen.

In dieser Arbeit soll nun am Beispiel der drei Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg der aktuelle Stand der Umsetzung von Natura 2000 in Bezug auf unterschiedliche Schutzstrategien für ausgewählte Grünlandlebensräume und Moore untersucht werden.

Die Auswahl dieser Lebensräume reflektiert einerseits ihre starke Gefährdung und – besonders bei Grünlandlebensräumen – auch ihre starke Abhängigkeit von extensiver, traditioneller Nutzung. In den vergangenen Jahrzehnten wurden Wiesen und Weiden immer mehr ein Thema für den Naturschutz, da es zu einem starken Schwund dieser Lebensräume gekommen ist. Für diese Entwicklung sind vor allem zwei Tatsachen verantwortlich. Extensive Wiesen und Weiden sind oft entweder von Intensivierung an besseren Standorten oder von Nutzungsaufgabe in schwierig nutzbaren Gebieten betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutet beides einen Verlust. Artenreiche Wiesen werden zu bloßen „Grünländern“ oder sie verbrauchen und unterliegen der natürlichen Sukzession zu einem Waldstandort.

Moorlebensraumtypen sind ebenfalls von zahlreichen Gefährdungen wie Torfabbau, Trockenlegung, Umbruch, Intensivierung, Aufforstung, usw. betroffen. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelte sich ein gesellschaftliches Bewusstsein um die Gefährdung der Moore. Österreichs Moorlebensräume zeichnen sich durch eine hohe, weltweit bemerkenswerte, Vielfalt aus und ihr Schutz und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines „Günstigen Erhaltungszustandes“ ist ein erklärtes Ziel von Natura 2000.

Ziel dieser Arbeit ist es, am Beispiel ausgewählter Grünlandlebensraum- und Moortypen die unterschiedlichen Möglichkeiten des Biotopschutzes in den erwähnten drei österreichischen Bundesländern aufzuzeigen und ihre Effizienz auch in Hinblick auf die Entwicklungen in Österreich seit dem Beitritt zur EU zu untersuchen. Es sollen dabei möglichst viele Facetten des Lebensraumschutzes wie Naturschutzgesetze, Natura 2000, Biotopschutzprogramme, Vertragsnaturschutz, Privatinitiativen, usw. und ihre Umsetzungsmöglichkeiten in je zwei Natura 2000-Gebieten in den oben erwähnten Bundesländern, die eine repräsentative Anzahl an diversen unterschiedlichen Grünlandtypen von trocken bis feucht in verschiedenen Höhenstufen aufweisen, betrachtet werden. Die Auswahl der Bundesländer erfolgte hinsichtlich unterschiedlicher Vorgehensweise bei der Implementierung von Natura 2000-Gebieten.

Vertiefend sollen im speziellen Teil der Arbeit folgende Fragestellungen behandelt werden:

- Wie werden die einzelnen Lebensraumtypen geschützt?
- Welche Gefährdungstatsachen bzw. -potentiale gibt es?
- Welcher Handlungsbedarf resultiert daraus?
- Welche Schutzstrategien sind sinnvoll und machbar?
- Wie wirken die verschiedenen Schutzmaßnahmen (Natura 2000, Vertragsnaturschutz, Naturschutzgesetze, etc.)?
- Gibt es ev. auch kontraproduktive Maßnahmen?
- Welche Kontrollmechanismen gibt es, wie effizient sind sie?

2. NATURSCHUTZ IN ÖSTERREICH

2.1. Internationale Verpflichtungen zum Schutz von Natur und Landschaft

2.1.1. FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Um dem Verlust der Artenvielfalt und der natürlichen Lebensräume in Europa zu begegnen hat die Europäische Union 1992 mit der so genannten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie den Grundstein zur Schaffung eines kohärenten, europäischen, ökologischen Schutzgebietsnetzes, des Netzes Natura 2000 gelegt. Rechtliche Grundlage für Natura 2000 sind aber zwei Naturschutz-Richtlinien der EU, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen:

2.1.1.1. Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie)

Die Vogelschutzrichtlinie ist die Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

In Artikel 1 wird das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, deren Schutz, ihre Bewirtschaftung und Nutzung festgelegt. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Die Mitgliedstaaten haben in Hinblick auf eine positive Bestandserhaltung oder – entwicklung der im Anhang I VS-RL angeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden und erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Gebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 VS-RL).

Darüber hinaus treffen die Mitgliedstaaten auch entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I angeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wandergebieten. (Art. 4 Abs. 2 VS-RL).

Die Gebietsauswahl erfolgt durch die Mitgliedsstaaten. Die Europäische Kommission (EK) nimmt diese ausgewählten und unter Schutz gestellten Gebiete grundsätzlich zur Kenntnis, kann aber die Vergrößerung eines ausgewählten Gebietes einfordern oder auch die Ausweisung eines noch nicht genannten, aber auf Grund seiner Eigenschaften faktischen Vogelschutzgebietes einfordern. Z.B. Gebiete, die 1% einer bedrohten Art beherbergen oder Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete). Die Auswahl muss in jedem Fall gewährleisten, dass alle der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete auch wirklich ausgewiesen werden (vgl. ZANINI 2004).

Bis Juni 2008 haben die Mitgliedstaaten 5.004 Vogelschutzgebiete im Gesamtausmaß von 517.896 km² ausgewiesen, wovon 451.812 km² terrestrische Gebiete sind, das entspricht 10,53 % der Landesfläche der Mitgliedstaaten.

SPECIAL PROTECTION AREAS

Update of 20 June 2008

MS	MS Area (km ²)	Total Number	Total Area (ha)	Total Area (km ²)	Terrestrial Area (ha)	Terrestrial Area (km ²)	% Terrestrial (1)	No. of sites in which a marine part is noted	Marine Area (ha)	Marine Area (km ²)	MS
AT	83.859	98	974425	9.744	974.425	9.744	11,6		-	-	AT
BE	30.528	234	328162,358	3.282	296.622	2.966	9,7	4	31.540	315	BE
BG	110.910	114	2321653,026	23.217	2.287.711	22.877	20,4	14	53.942	539	BG
CY ⁽²⁾	5736	7	78810	788	76.733	767	13,4	1	2.077	21	CY
CZ	78866	38	965347	9.653	965.347	9.653	12,2		-	-	CZ
DE	357.031	568	4810176	48.102	3.188.530	31.885	8,9	14	1.621.646	16.216	DE
DK	43.093	113	1470894	14.709	253.590	2.536	5,9	59	1217304	12.173	DK
EE	45226	67	1259183	12.592	593.773	5.938	13,1	26	665.410	6.654	EE
ES	504.752	565	9726645,6	97.266	9.663.197	96.632	19,1	23	63.449	634	ES
FI	338.145	468	3083823	30.838	2.527.163	25.272	7,5	68	556.659	5.567	FI
FR	549.192	371	4619371,25	46.194	4.283.336	42.933	7,8	62	328035	3.280	FR
EL	131.940	163	1675470	16.755	1.618.756	16.188	12,3	16	56.714	567	EL
HU	93030	55	1351912	13.519	1.351.912	13.519	14,5		-	-	HU
IE	70.280	131	281480	2.815	200.442	2.004	2,9	68	81.039	810	IE
IT	301.333	594	4382729,33	43.827	4.110.879	41.109	13,6	42	271.851	2.719	IT
LT	65301	77	543506	5.435	526.410	5.264	8,1	1	17.097	171	LT
LU	2.597	12	13903	139	13.903	139	5,4		-	-	LU
LV	64589	98	676570	6.766	624.613	6.246	9,7	4	51.957	520	LV
MT	316	12	1434	14	1.434	14	4,5	0	0	0	MT
NL	41.526	77	1012532	10.125	523.078	5.231	12,6	6	489.454	4.895	NL
PL	312685	124	5040663,3	50.407	4.394.401	43.944	14,1	4	646.262	6.463	PL
PT	91.990	50	995644	9.956	933.433	9.334	10,1	10	62.211	622	PT
RO	238345	108	0					1	0	0	RO
SE	414.864	530	2887234	28.872	2.583.865	25.839	6,2	107	303.349	3.033	SE
SI	20273	27	465592	4.656	465.306	4.653	23,0	1	286	3	SI
SK	48845	38	1223615	12.236	1.223.615	12.236	25,1		-	-	SK
UK	244.820	265	1598785	15.988	1.508.670	15.087	6,2	4	90.115	901	UK
EU	4.290.102	5.004	51789560	517.896	45.181.162	451.812	10,53	531	6.608.397	66.084	EU

(1) % of SPA terrestrial area compared to MS terrestrial area

(2) The area of the MS and the % corresponds to the area of Cyprus where the Community acquis applies at present, according to protocol 10 of the Accession Treaty of Cyprus

Tab.1: Von den Mitgliedstaaten der EU ausgewiesene Vogelschutzgebiete, Stand Juni 2008
(Quelle: Natura 2000 Barometer, <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000>)

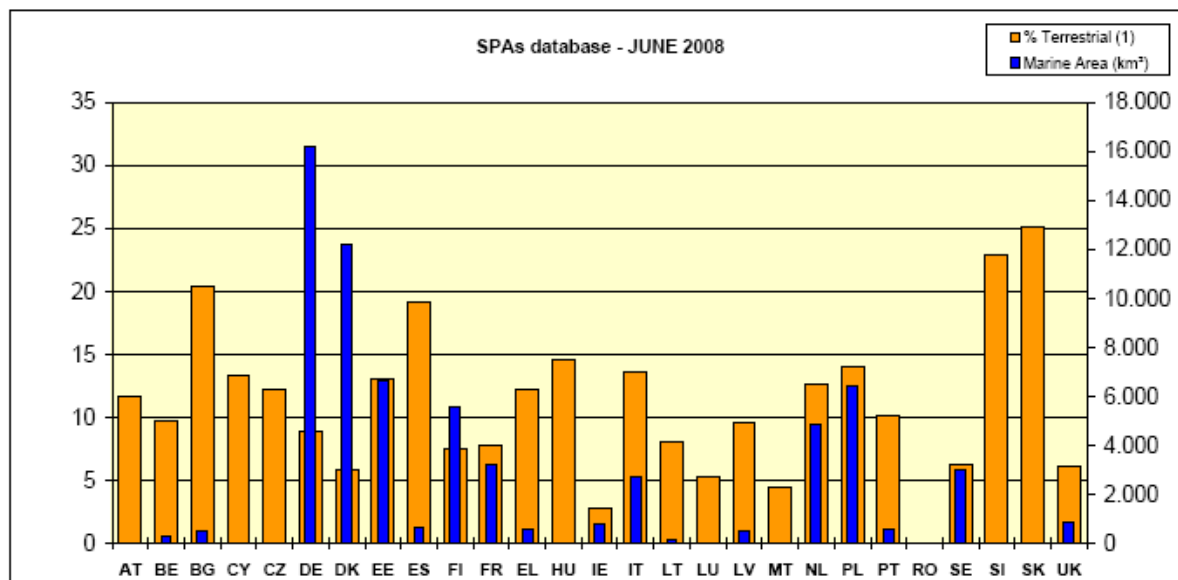


Abb.1: Flächenanteil der Vogelschutzgebiete an der Landesfläche der Mitgliedstaaten in %
(Quelle: Natura 2000 Barometer, <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000>)

2.1.1.2. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die FFH-Richtlinie ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahren oder wieder herstellen sollen dabei den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. (Art. 2 FFH-RL)

Nach ZANINI (2004) umfassen die Verpflichtungen dieser Richtlinie im Wesentlichen:

- Beitrag zum ökologischen Netz Natura 2000 durch Ausweisung und Erhaltung der dafür geeigneten Schutzgebiete (Art. 4 FFH-RL sowie Art. 4 VS-RL in Verbindung mit Art. 7 FFH-RL; Art. 6 FFH-RL)
- Förderung der ökologischen Kohärenz dieser Schutzgebiete (ökologische Korridore) (Art. 10 FFH-RL)
- Umsetzung der Artenschutzbestimmungen, insbesondere durch Erlassung von Artenschutzverordnungen (Art. 12-16 FFH-RL).
- Berichte über die getroffenen Erhaltungsmaßnahmen und ihrer Auswirkungen sowie Forschungsförderung im Hinblick auf zu schützende Arten und Lebensräume (Art. 17 und 18 FFH-RL).

Das Natura 2000-Netz setzt sich zusammen aus den auf Grundlage der FFH-RL ausgewiesenen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Sites of Community Importance – SCI), die natürliche Lebensraumtypen des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-RL enthalten, sowie aus den auf Grundlage der VS-RL ausgewiesenen Besonderen Schutzgebieten (Special Protected Areas – SPA), die Habitate von Vogelarten des Anhanges I der VS-RL aufweisen.

Wie bei der VS-Richtlinie, erfolgt die Gebietsauswahl durch die Mitgliedsstaaten. Die Auswahl der FFH-Gebiete (SCI) erfolgt für jede der 9 Biogeographischen Regionen der EU (die alpine, die kontinentale, die atlantische, die mediterrane, die makaronesische, die boreale und die pannonische, Schwarzes Meer, Steppen) in einem eigenen Verfahren.

Bis Juni 2008 haben die 27 Mitgliedstaaten 21.612 FFH-Gebiete im Gesamtausmaß von 655.968 km² ausgewiesen, davon 568.463 km² auf terrestrischem Gebiet, das sind 13,3 % der terr. Landesfläche der Mitgliedsstaaten.

Die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete überschneiden sich zum Teil und nehmen gemeinsam rund 15 % der Landesfläche der Mitgliedstaaten der EU ein.

SITES OF COMMUNITY IMPORTANCE

Update of 20 June 2008

MS	MS Area (km²)	Total Number	Total Area (ha)	Total Area (km²)	Terrestrial Area (ha)	Terrestrial Area (km²)	% Terrestrial (1)	No. of sites in which a marine part is noted	Marine Area (ha)	Marine Area (km²)	MS
AT	83.859	168	888929	8.889	888.929	8.889	10,6			-	AT
BE	30.528	280	323902	3.239	304.096	3.041	10,0	2	19.806	198	BE
BG	110.910	228	3342962	33.430	3.283.766	32.838	29,6	14	59.196	592	BG
CY ⁽²⁾	5736	36	71125	711	66.092	661	11,5	5	5.033	50	CY
CZ	78866	858	725141	7.251	725.141	7.251	9,2			-	CZ
DE	357.031	4617	5329392	53.294	3.520.822	35.208	9,9	48	1.808.570	18.086	DE
DK	43.093	254	1113595	11.136	317.696	3.177	7,4	118	795.999	7.959	DK
EE	45226	498	1142910	11.429	757.543	7.575	16,8	36	385366	3.854	EE
ES	504.782	1434	12371595	123.716	11.816.808	118.168	23,4	94	554.788	5.548	ES
FI	338.145	1715	4855164	48.552	4.309.193	43.092	12,7	98	545.970	5.460	FI
FR	649.192	1334	5217400	52.174	4.648.636	46.486	8,5	94	588764	5.888	FR
EL	131.940	239	2764097	27.641	2.164.296	21.643	16,4	102	599.801	5.998	EL
HU	93030	467	1392921	13.929	1.392.921	13.929	15,0			-	HU
IE	70.280	423	1355254	13.553	754.296	7.543	10,7	96	600.958	6.010	IE
IT	301.333	2286	4521076	45.211	4.296.768	42.968	14,3	160	224.308	2.243	IT
LT	65301	267	666358	6.664	649.261	6.493	9,9	2	17.097	171	LT
LU	2.597	48	39874	399	39.874	399	15,4			-	LU
LV	64589	331	766309	7.663	710.143	7.101	11,0	6	56.166	562	LV
MT	316	27	4821	48	3.972	40	12,6	1	848.75	8	MT
NL	41.526	142	755201	7.552	348.516	3.485	8,4	10	406685	4.067	NL
PL	312685	364	2890405	28.904	2.530.999	25.310	8,1	6	359.406	3.594	PL
PT	91.990	94	1650294	16.503	1.601.278	16.013	17,4	23	49015	490	PT
RO	238345	273	3283257	32.833	3.147.925	31.479	13,2	6	135332	1.353	RO
SE	414.864	3972	6278376	62.784	5.693.392	56.934	13,7	326	584984	5.850	SE
SI	20273	259	635962	6.360	635.944	6.359	31,4	3	18	0,2	SI
SK	48845	382	573936	5.739	573.936	5.739	11,8			-	SK
UK	244.820	616	2636527	26.365	1.664.086	16.641	6,8	44	972441	9.724	UK
EU	4.290.102	21.612	65.596.783	655.968	56.846.331	568.463	13,3	1.294	8.750.452	87.505	EU

(1) % of SCI terrestrial area compared to MS terrestrial area

(2) The area of the MS and the % corresponds to the area of Cyprus where the Community acquis applies at present, according to protocol 10 of the Accession Treaty of Cyprus

Tab.2: Von den Mitgliedstaaten der EU ausgewiesene FFH-Gebiete, Stand Juni 2008 (Quelle: Natura 2000 Barometer, <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000>)

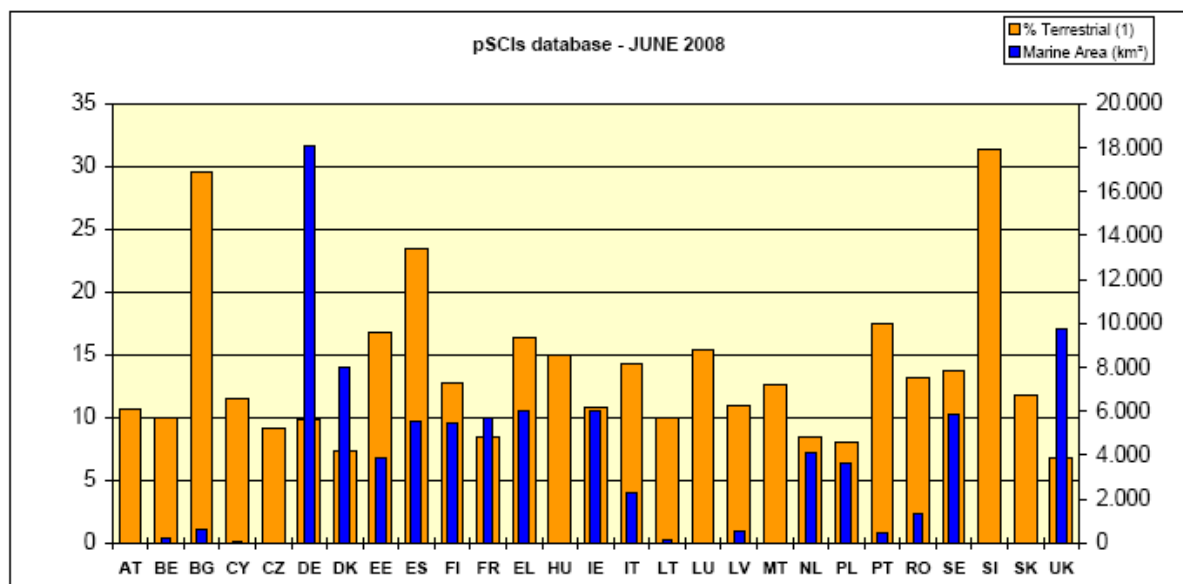


Abb.2: Flächenanteil der FFH-Gebiete an der Landesfläche der Mitgliedstaaten in % (Quelle: Natura 2000 Barometer, <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000>)

ZANINI (2004) beschreibt die Auswahl der FFH-Gebiete in einem dreistufigen Verfahren:

- Die Mitgliedstaaten bewerten gemäß den Auswahlkriterien des Anhangs III, Teil 1, der FFH-RL (Repräsentativitäts- und Isolierungsgrad, Populationsgröße und –dichte) die Bedeutung eines Gebietes insgesamt für alle dort vorkommenden EU-geschützten Arten und Lebensräume und erstellen so genannte nationale Listen von Schutzgebieten.
- Im Rahmen so genannter biogeografischer Seminare wird einvernehmlich zwischen der EK und den Mitgliedstaaten eine Gemeinschaftsliste (Kriterien Anhang III, Teil 2) von Natura 2000-Gebieten erstellt.
- Sobald diese Gemeinschaftslisten vorliegen, sind die Gebiete so rasch wie möglich (längstens jedoch binnen 6 Jahren) durch den Mitgliedstaat als Besondere Schutzgebiete (Special Areas of Conservation – SAC) auszuweisen und erforderliche Bewirtschaftungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen für die jeweiligen Gebiete festzulegen.

Die Gebietsauswahl der damaligen Mitgliedsstaaten der EU hätte bis 10. Juni 1998 erfolgen müssen. Tatsächlich konnten Anfang 2004 erst zwei biogeografische Regionen (makaronesische, alpine Region) als abgeschlossen gelten. Der Gemeinschaftsliste für die alpine Region wurden so genannte Vorbehalte (Reserves) angeschlossen, da die EK der Meinung war, dass bestimmte Lebensräume und Arten durch die erfolgten Gebietsnennungen noch nicht zur Gänze abgedeckt waren. Von dieser Maßnahme war auch Österreich betroffen. Es besteht für eine bestimmte Zeit die Möglichkeit der Nachnominierung von geeigneten Gebieten, erfolgt keine Nachnominierung, wird gegen säumige Mitglieder ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Das ist in Österreich letztlich auch mehrfach passiert, da die Steiermark ihrer Verpflichtung zum Schutz des „Wachtelkönigs“ nicht nachgekommen ist, die Richtlinien nach Ansicht der EK nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wurden, etliche Lebensraumtypen nicht in ausreichender Anzahl unter Schutz gestellt wurden, etc.

Am 21. März 2007 hat die EU-Kommission Österreich aufgefordert, Gebietslisten von bedrohten Lebensräumen und Habitats von bedrohten Tier- und Pflanzenarten nachzunominieren. Für die alpine Region waren davon Tirol, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg betroffen. Auch die Nominierung hinsichtlich der außeralpinen Gebiete war in den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Salzburg ungenügend (vgl. www.umweltdachverband.at, 13.8.2008).

Die Nachnominierungsforderungen an Österreich sind, wie unten stehende Grafik veranschaulicht, noch immer nicht zur Gänze erfüllt.

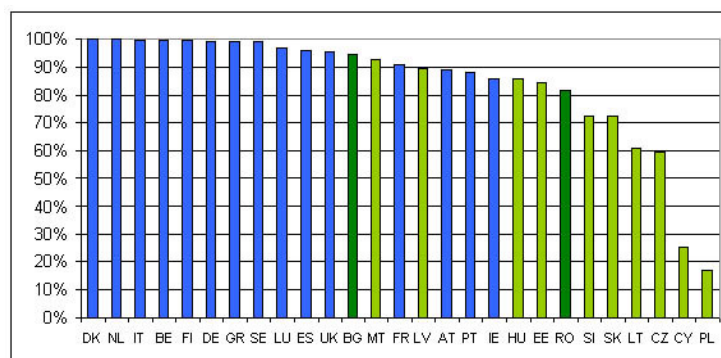


Abb.3: Stand der geforderten Ausweisung von FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, Juni 2008.

(Quelle: Natura 2000 Barometer, <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000>)

Durch den Beitritt der neuen Mitgliedsländer zur EU hat sich die Situation die biogeographischen Regionen betreffend natürlich verändert. Mittlerweile sind die makaronesische Region und Schwarzes Meer abgeschlossen, für alle anderen Regionen besteht noch Nominierungsbedarf, wie aus untenstehender Abbildung ersichtlich ist.

Auch die Anhänge der Richtlinien wurden geändert, um die biologische Vielfalt dieser neuen Mitgliedsstaaten mit einzubeziehen.

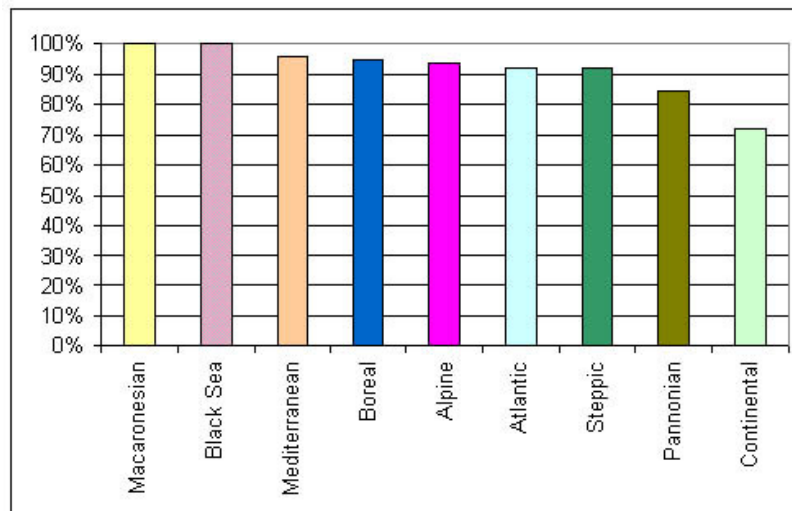


Abb.4: Stand der Ausweisung in % von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und der Arten nach Anhang II für die 9 biogeographischen Regionen, Juni 2008
(Quelle: Natura 2000 Barometer, <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000>)

Österreich hat nach dem Beitritt zur EU 1995 in den Naturschutz-, Jagd- und Fischereigesetzen der österreichischen Bundesländer die FFH-RL und die VS-RL in unterschiedlichem Ausmaß umgesetzt. Nach Ansicht der EK erfolgte die Umsetzung nicht vollständig, sodass diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet wurde.

Am 10. Mai 2007 erfolgte eine Verurteilung Österreichs vor dem EuGH wegen dieser unkorrekten Umsetzung der FFH-Richtlinie in Landesgesetzen (Naturschutzgesetze, z.T. Jagdgesetze) der Bundesländer Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich (vgl. www.umweltdachverband.at).

Die Gebietsauswahl erfolgt gemäß der FFH-RL nach rein wissenschaftlichen Grundsätzen und die Grundeigentümer haben kein Mitspracherecht im Auswahlverfahren, sie sollten aber ausreichend informiert und wenn möglich angehört werden. Bei der Erstellung und Umsetzung von Managementplänen müssen die Besitzer allerdings in den Prozess eingebunden werden.

Ab der Nennung eines Natura 2000-Gebietes bis zu dessen Verordnung entstehen gewisse Rechtsfolgen, so dürfen die auf diesem Gebiet relevanten Schutzgüter nicht mehr erheblich beeinträchtigt werden.

Rein rechtlich ist in FFH- und Vogelschutzgebieten von diesem Verschlechterungs- bzw. Beeinträchtungsverbot keine Ausnahme möglich. (Siehe u.a. Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 7. Dezember 2000 in der Rechtssache C-374/98, Kommission Frankreich[Basses Corbieres], vgl. ZANINI 2004)

Die der EK genannten und in der Folge in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Natura 2000-Gebiete sind gemäß Art.4 Abs. 4 FFH-RL „so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren – als Besondere Schutzgebiete auszuweisen ...“. Gemäß der meisten Naturschutzgesetze der österreichischen Bundesländer werden diese besonderen Schutzgebiete (Special Areas of Conservation-SAC) als Europaschutzgebiete bezeichnet.

Grundsätzlich sind in Europaschutzgebieten verschiedenste Aktivitäten und Entwicklungen möglich, entscheidend ist nur, ob dadurch die für das jeweilige Gebiet relevanten Schutzgüter (Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume) erheblich beeinträchtigt werden. Wenn es zu einem Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt oder ein öffentliches Interesse an dem Projekt höher zu bewerten ist als an dem Schutzgut, können solche Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden. Es müssen dann aber für das betroffene Schutzgut Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Ob ein Vorhaben einem weiteren Bewilligungsverfahren zu unterziehen ist oder nicht, wird in Europaschutzgebieten durch eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) geklärt. Da eine solches Verfahren in vielen Fällen einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand bedeutet, soll zuvor nach dem für die Vollziehung der FFH-RL geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes geprüft werden, ob ein Vorhaben nach menschlichem Ermessen überhaupt erhebliche Auswirkungen auf die jeweils relevanten Schutzgüter haben kann. Um das beurteilen zu können werden z.B., wenn vorhanden, so genannte Projekts- oder Weißbücher für das betreffende Gebiet herangezogen.

Die Bundesländer Nieder- und Oberösterreich haben für die einzelnen Natura 2000-Gebiete derartige Weißbücher erstellt, in denen alle Maßnahmen aufgeführt werden, die keiner NVP bedürfen. Wenn durch die Ausführungen in solchen Projekts- oder Weißbüchern nicht klar hervorgeht, ob eine NVP nötig ist oder nicht, haben die Projektwerber die Möglichkeit im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens durch Experten der Landesnaturschutzbehörde, durch etwaige Gebietsbetreuer oder Naturschutzbeauftragte binnen einer bestimmten Frist prüfen zu lassen, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder unterbleiben kann.

Um Projektwerber, Grundeigentümer, Landnutzer etc. rasch und unbürokratisch über die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben und Maßnahmen informieren zu können, ist in einigen österreichischen Bundesländern geplant Gebietsbetreuer für Natura 2000-Gebiete einzusetzen. Zum Teil sind diese Gebietsbetreuungen auch schon installiert, z.B. in Salzburg für die Gebiete im Flachgau. Neben der Betreuung von Eigentümern und Landnutzern sollen diese Gebietsbetreuer auch bei der Erstellung, Aktualisierung und Umsetzung von Managementplänen mitarbeiten und für Monitoring und Berichterstellung zuständig sein.

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen können natürlich keinem Naturverträglichkeitsverfahren unterzogen werden. Für sie gilt Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, wonach der Mitgliedstaat jene Maßnahmen zu treffen hat, die für die Vermeidung einer Verschlechterung oder Beeinträchtigung von Schutzgütern in verordneten Natura 2000-Gebieten erforderlich sind. Dies kann u.U. bedeuten, dass bestehende Rechte finanziell abgelöst werden müssen. Bei Änderung oder Erneuerung bestehender Anlagen oder Einrichtungen sind sie wie neue Projekte zu behandeln und gegebenenfalls einer NVP zu unterziehen.

Die Naturverträglichkeitsprüfung selbst hat mit der Prüfung der Auswirkungen zu beginnen, wobei die Art, die Intensität und die Reichweite dieser Auswirkungen zu untersuchen sind. Ist ein Vorhaben mit dem Schutzzweck nicht vereinbar und gibt es dazu keine zumutbaren Alternativen, ist eine Interessensabwägung durchzuführen. Bei dieser Interessensabwägung ist das öffentliche Interesse Naturschutz jenen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen, die mit dem Vorhaben verbunden sind.

Falls prioritäre Arten oder Lebensräume betroffen sind, ist nur eine eingeschränkte Interessensabwägung möglich. Spricht die Interessensabwägung für das Vorhaben und ist es daher zu genehmigen, sind Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um die Kohärenz des Natura 2000-Netzwerkes zu erhalten. Derartige Ausgleichsmaßnahmen wären insbesondere die Un-

terschutzstellung oder zivilrechtliche Sicherung von weiteren Flächen mit einer Artenzusammensetzung und Qualität vergleichbar mit den durch das Vorhaben verloren gegangenen Flächen (vgl. ZANINI 2004).

2.1.1.3. Managementpläne für Natura 2000-Gebiete

Die Mitgliedstaaten haben mit der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete auch die Pflicht übernommen einen Maßnahmenkatalog zu erstellen, in dem festgehalten wird, welche Maßnahmen für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet relevanten Schutzgüter erforderlich sind. Solche Maßnahmen sind etwa der Ankauf von Grundstücken, die Renaturierung von Lebensräumen, Prämienzahlungen für Bewirtschaftungsprogramme, Nutzungsverzicht oder für die Vegetationspflege. Aber auch Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Gebietsbetreuer, Monitoring gehören zu diesen Maßnahmen. Diese Art von Bewirtschaftungsplänen, in denen alle Arten von relevanten Maßnahmen für ein Schutzgebiet zusammengefasst werden, wird üblicherweise als Managementplan bezeichnet.

Ein Managementplan ist dann nicht erforderlich wenn sich die Schutzgüter in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, weil die bestehende Bewirtschaftung oder ein strenges Naturschutzgebiet dies ohnehin gewährleisten. Unverzichtbar sind solche Bewirtschaftungspläne aber dann, wenn der gewünschte ökologische Zustand der Schutzgüter wiederhergestellt oder verbessert werden soll oder wenn ohne entsprechende Maßnahmen deren ökologische Verschlechterung droht.

Ein **Managementplan** soll folgende Punkte enthalten:

(vgl.: ZANINI 2004, ELLWANGER et al. 2006, ELLMAUER et al. 2006, Leitfaden Natura 2000 NÖ)

- Politische Aussage mit Bezug auf Artikel 6 der FFH-RL
- Gebietsbeschreibung
- Flächenscharfe Erfassung der Schutzgüter
- Beschreibung der Zielsetzung einschließlich der Prioritätenfestlegung
- Beschreibung der Hindernisse und deren Akteure, falls vorhanden
- Liste der realistisch umsetzbaren Maßnahmen mit Ziel- und Kostenplanung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen der Überwachung
- Maßnahmen der Erfolgskontrolle

Um die Umsetzbarkeit der Managementpläne zu gewährleisten sollten gleich nach Festlegung der erforderlichen Maßnahmen die Grundeigentümer, Landnutzer und sonstige Interessensgruppen in die Überlegungen einbezogen werden. Deren Zustimmung zu den geplanten Eingriffen und eine gesicherte Finanzierung sind Grundvoraussetzungen für ein Gelingen der Vorhaben.

Sollte trotz umfassender Information und etwaigen angebotenen finanziellen Abgeltungen ein Grundeigentümern den auf seinem Grund zu setzenden Maßnahmen nicht zustimmen, muss geprüft werden ob der angestrebte Zweck auf eine andere Weise oder in einem anderen Bereich des Schutzgebietes erreichbar ist. Ist dies nicht möglich, müssen die erforderlichen Maßnahmen behördlich verfügt werden.

2.1.1.4. Finanzierung des Projektes Natura 2000

Die Kosten für die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen sind primär von den Naturschutzbehörden zu tragen, es ist jedoch auch eine finanzielle Beteiligung der EU für Gebiete vorgesehen (Art. 8 FFH-RL). Es existieren diverse Förderprogramme und Ausgleichsinstrumente:

- **Life-Natur**

Dieses EU-Förderprogramm ist eigens für die Umsetzung der FFH-RL und der VS-RL eingerichtet worden.

Das Programm LIFE Natur ist mit Ende des Jahres 2006 ausgelaufen. Im Sommer 2007 (9.6.2007) trat das neue Umweltförderprogramm LIFE+ als Nachfolgeinstrument für LIFE in Kraft. Mit diesem Programm werden ausschließlich gemeinschaftliche Natur- und Umweltschutzziele gefördert. Im Mittelpunkt von LIFE+ steht die Förderung des 6. Umweltaktionsprogramms der EU mit den vorrangigen Themenbereichen

- Klimawandel
- Natur und biologische Vielfalt
- Gesundheit und Lebensqualität
- Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen und Abfall

Daneben gibt es auch noch andere Finanzierungsinstrumente der EU, die als Kofinanzierungsquellen herangezogen werden können, wie die Strukturfonds (EFRE- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds, Europäischer Sozialfonds – ESF), LEADER als Bestandteil von ELER, PHARE (für Beitrittskandidaten).

- **Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes**

Mit diesem Programm, das die Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) 1257/ 99 über die Förderung des ländlichen Raumes umsetzt, können eine Reihe von Naturschutzmaßnahmen kofinanziert werden. Im Oktober 2007 wurde von der EU das Nachfolgeprogramm LE 07-13 genehmigt.

Durch die Naturschutzmaßnahmen im Umweltprogramm ÖPUL (ÖPUL '95, '98, 2000, 2007) können die Pflege ökologisch wertvoller Flächen, die Neuanlage von Landschaftselementen, kleinräumige, erhaltenswerte Strukturen etc. gefördert werden.

- **Vertragsnaturschutz der Länder**

Das jeweilige Bundesland schließt auf Basis von Förderungsrichtlinien Verträge mit dem betroffenen Grundeigentümer ab, die diesen gegen einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu bestimmten Leistungen für den Naturschutz oder zur Unterlassung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen verpflichtet.

- **Entschädigungen**

Werden bestimmte Grundstücke hoheitlich unter Naturschutz gestellt und sind damit erhebliche Ertragsminderungen oder nachhaltige Wirtschafterschwernisse verbunden, besteht nach den Naturschutzgesetzen aller österreichischen Bundesländer ein Anspruch auf angemessene Entschädigung.

2.1.2. Internationale Übereinkommen

(vgl. TIEFENBACH 1998)

Im Folgenden werden nur jene internationalen Abkommen aufgezählt, die einen möglichen Einfluss auf den Biotopschutz haben könnten.

Österreich hat diese Abkommen ratifiziert, um die Ziele und Interessen des Naturschutzes grenzüberschreitend zu stärken.

2.1.2.1. Übereinkommen zum Schutz der Alpen – Alpenkonvention

(BGBl. Nr. 477/1995)

Durch die Konvention soll eine ganzheitliche Politik zum Schutz von Mensch und Natur im Alpenraum sichergestellt werden. Die Alpenkonvention stellt kein reines Naturschutzabkommen dar, sondern hat einen umfassenden Anspruch. Umweltverträgliches Handeln und Wirtschaften aller Beteiligten stehen im Vordergrund.

2.1.2.2. Übereinkommen über die biologische Vielfalt – Biodiversitätskonvention

(BGBl. Nr. 213/1995)

Auch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt ist kein ausschließliches Naturschutzabkommen, sondern verfolgt im Wesentlichen die drei nachfolgenden Ziele, wobei die ersten beiden Ziele der Konvention durchaus den Zielen des modernen Naturschutzes entsprechen:

- Erhaltung der biologischen Vielfalt (d.h. die Vielfalt der Ökosysteme, der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
- Nachhaltige Nutzung der Bestandteile der biologischen Vielfalt.
- Ausgewogenen und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der Biologischen Ressourcen ergebenden Vorteile.

2.1.2.3. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

(BGBl. Nr. 60/1993)

Das Übereinkommen wurde 1972 von der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) mit dem Ziel der Erfassung und Erhaltung des Kultur- und Naturerbes für künftige Generationen entwickelt. Bei den World Heritage Sites wird zwischen den Kategorien „Kulturerbe“, „Naturerbe“ und „Kulturlandschaft“ unterschieden. Diese ausgewiesenen Gebiete genießen internationalen Schutz, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaates auch länderübergreifende Maßnahmen mit einschließen kann. Jeder Vertragsstaat soll seine Gebiete entsprechend verwalten, finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, eigene Forschungsarbeiten initiieren sowie Bildungs- und Informationsprogramme, die zur Würdigung des Kultur- und Naturerbes aller Völker beitragen, durchführen. Aus Österreich sind bisher 8 Gebiete aufgenommen worden, von denen zwei zur Kategorie „Naturerbe“ zählen, nämlich

- die Wachau
- die Kulturlandschaft des Neusiedler Sees in Österreich/Ungarn.

2.1.2.4. Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume – Berner Konvention

(BGBl. Nr. 372/1983)

Die Ziele der Berner Konvention sind wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und die Zusammenarbeit zu fördern. Eine besondere Beachtung soll dabei den gefährdeten, endemischen sowie den wandernden Arten zukommen.

Die Konvention unterscheidet hinsichtlich ihrer Schutzempfehlungen zwischen „streng geschützten“ und „geschützten“ Tier- und Pflanzenarten.

2.1.2.5. Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung – Ramsar Konvention

(BGBl. Nr. 225/1983)

Das Ziel der Ramsar Konvention ist der Schutz von Feuchtgebieten als Bestandteile des Naturhaushaltes, als wesentliche Regulatoren des Wasserhaushaltes und als einzigartige Lebensräume für eine besondere Pflanzen- und Tierwelt, vor allem für Wasser- und Watvögel. Im Sinne des Übereinkommens sind Feuchtgebiete „Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.“

Die Ramsar Gebiete wie auch alle übrigen Feuchtgebiete sollen erhalten sowie durch keinerlei Vorhaben beeinträchtigt werden und soweit möglich soll eine wohlausgewogene Nutzung („wise use“) gefördert werden.

In Österreich bestehen derzeit 19 Ramsar Gebiete (vgl.: www.umweltbundesamt.at).

2.1.3. Naturschutzgebiete von internationaler Bedeutung

(vgl.: TIEFENBACH 1998)

2.1.3.1. Biosphärenreservate

Die von der UNESCO deklarierten „Biosphere Reserves“ bilden ein weltweites Netz, das die verschiedenen Ökosysteme bzw. biogeografischen Areale der Erde repräsentiert. Als Biosphärenreservate sollen Kulturlandschaften mit eingeschlossenen Naturlandschaften ausgewiesen werden, wobei die Einbeziehung der im Gebiet lebenden und wirtschaftenden Menschen in das Schutzkonzept ausdrücklich gefordert wird. Die Gebiete werden in Zonen untergliedert, wobei in der Kernzone die Naturlandschaften unter strengen Schutz gestellt werden sollen.

In Österreich bestehen derzeit 6 Biosphärenreservate (Stand 2008).

2.1.3.2. Biogenetische Reservate

Die Biogenetischen Reservate des Europarates dienen der Erhaltung repräsentativer Beispiele verschiedener natürlicher Lebensraumtypen zum Schutz der europäischen Tier- und Pflanzenwelt und wurden auch zur Umsetzung der Berner Konvention eingeführt. Ein Biogenetisches Reservat muss zur Wahrung des biologischen Gleichgewichts und zur Erhaltung einer

repräsentativen Auswahl unseres natürlichen Erbes in Europa beitragen sowie Forschungsgrundlage bieten, wo die Funktionsweise und Entwicklung natürlicher Ökosysteme untersucht werden können. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen zur Aufklärung und zur Ausbildung der Öffentlichkeit beitragen. Bei der Auswahl der Biogenetischen Reservate sind zwei Kriterien wesentlich, nämlich die Bedeutung für den Naturschutz sowie die Wirksamkeit ihres Schutzstatus, da die Gebiete langfristig erhalten werden sollen.

Österreich verfügt über 56 Biogenetische Reservate.

2.1.3.3. Europadiplom

Das Europadiplom wird ebenfalls vom Europarat für Gebiete aufgrund ihrer besonderen Schönheit und Einzigartigkeit vergeben. Es gilt für fünf Jahre, danach wird überprüft, ob eine Verlängerung gerechtfertigt ist.

In Österreich wurden bisher 3 Gebiete mit dem Europadiplom ausgezeichnet, die Wachau und der Nationalpark Thaya-Auen in Niederösterreich und die Krimmler Wasserfälle in Salzburg.

2.1.3.4. Important Bird Areas

Im Rahmen eines Projektes von Bird Life International wurden weltweit und auch in Österreich bedeutende Vogelgebiete nach einheitlichen Kriterien ausgewählt und beschrieben.

Diese Kriterien beziehen sich auf:

- international bedeutende Ansammlungen wandernder Vogelarten, die die Gebiete entweder als Brut- oder Rastplatz oder als Überwinterungsgebiet nutzen,
- Populationen weltweit bedrohter Arten,
- oder europaweit bedrohte oder schutzbedürftige Arten.

In Österreich erfüllen 55 Gebiete die internationalen Kriterien und wurden als Important Bird Areas (IBAs) ausgewiesen. Sie boten eine Grundlage für die Auswahl von Vogelschutzgebieten (SPA) nach der EU-Vogelschutzrichtlinie bei der Implementierung von Natura 2000 in Österreich.

2.1.3.5. Nationalparke

Nach der Definition der Weltnaturschutzunion (IUCN) ist ein „Nationalpark ein natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde um die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommender Generationen zu schützen, um Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und um eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein“.

2.2. Vertragsnaturschutz

2.2.1. Übersicht

„Unter Vertragsnaturschutz versteht man die Unterstützung und Erreichung jener Ziele die mit dem öffentlichen Interesse „Naturschutz“ verbunden sind mit Hilfe von Förderungen. Förderungen sind Geldmittel, die von einem „Fördergeber“ an einen „Förderwerber“ weitergegeben werden, um eine besondere Leistung teilweise oder zur Gänze zu honorieren“ (SUSKE 2007).

Das Förderwesen spielt für die Erreichung der Zielsetzungen des Naturschutzes eine wesentliche Rolle.

Diese Geldmittel steuern u.a.:

- die Qualität der Grundlagenkenntnisse des Naturschutzes, auf denen in der Regel alle weiteren Schritte aufbauen
- die Intensität von Bildungstätigkeiten und anderen Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung betreffend die Zusammenhänge unserer Natur
- die Möglichkeit und die Qualität von Naturschutzplanungen, die den Naturschutz in seinen Zielen transparent und vorhersehbar machen
- die Möglichkeit an Maßnahmen der Pflege unserer Landschaft (Wiesen, Weiden, Obstbaumbestände)
- die Möglichkeit, landschaftsverbessernde Maßnahmen zu setzen (Heckenpflanzung, Rückbau regulierter Flussbereiche,...) (SUSKE 2007)

Das Naturschutzförderwesen in Österreich hat sich seit 1995 durch den Beitritt zur Europäischen Union grundlegend verändert. Aus eher unbürokratischen Förderprogrammen wurden stark bürokratisierte Verwaltungsabläufe mit sehr umfangreichen Verpflichtungserklärungen, Einreichformularen, Prüflisten, etc.

Der Grund für diesen hohen bürokratischen Aufwand ist der Versuch sinnvolle Regelungen zur Eindämmung von Fördermissbrauch zu finden. Außerdem werden alle Förderaktionen permanent evaluiert und in ihren Erfolgen und Misserfolgen hinterfragt, um den Kosten-Nutzeneffekt eingesetzter Fördermittel laufend zu optimieren (SUSKE 2007).

Der Verwaltungsaufwand ist dadurch zwar beträchtlich gestiegen, aber auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Österreichischen Förderwesen.

Nationale Programme werden seit 1995 zum Teil mit EU-Mitteln kofinanziert, neue Förderprogramme wie zum Beispiel ÖPUL oder LIFE ermöglichen die Umsetzung von Projekten in ungekannter Dimension, erfordern aber auch eine wesentlich intensivere und mit hohem bürokratischen Aufwand verbundene Projektbetreuung.

2.2.2. National finanzierte Landschaftsförderungen

Die vom Förderumfang relevanten Landschaftsprogramme sind mittlerweile fast alle mit EU-Mitteln kofinanziert. Nationale Landschaftsprogramme sind meistens „Reliktprogramme“ aus den Jahren vor dem EU-Beitritt. Mit ihnen ist es möglich Leistungen und Projekte zu fördern, die aufgrund strengerer EU-Normen in EU-Programmen wenig Chancen auf eine EU-Förderung hätten. Alle nationalen Programme, die aus öffentlichen Mitteln gespeist werden, müssen in Bezug auf eine eventuelle Verzerrung des Wettbewerbes in Brüssel genehmigt (notifiziert) werden. Das betrifft Bundes-, Landes- und auch Gemeindeförderungen.

Zu den nationalen Landschaftsförderungen zählen z.B.:

- Projekt-Einzelentscheidungen aus Budgets der Länder/Bund/Gemeinden
- Landschaftsfonds
- Stiftungen (spielen in Österreich eine untergeordnete Rolle)
- Forschungsförderungen (z.B. Kulturlandschafts-Forschungsprogramme)
- Förderung aus privaten Mitteln (Vereine, NGOs,...)

Die in manchen Bundesländern existierenden Landschafts(pflege)fonds spielen in der Projektförderung eine besondere Rolle. Sie beziehen ihre Mittel aus einer eigenen „Umweltabgabe“. Die Besteuerung von Kies, Sand, Schotter und Steinen ist dabei die häufigste Abgabenart.

Zu Beginn der 90er Jahre machte Vorarlberg mit der Gründung eines Landschaftspflegefonds den Anfang, gefolgt von Niederösterreich (1994, NÖ Landschaftsfonds), Salzburg (1997, Salzburger Naturschutzfonds) und Burgenland (1997, Landschaftspflegefonds) (SUSKE 2007).

2.2.3. EU-kofinanzierte Landschaftsförderungen

Die folgende Aufstellung enthält die wichtigsten EU-Förderprogramme mit Naturschutzbezug und folgt zur Gänze SUSKE, Landschaftsprogramme und Landschaftsförderungen, Arbeitsunterlagen für die Vorlesung Nr. 853.311, WS 2007/2008 und den Ausführungen auf den websites: www.netzwerk-naturschutz-le.at

und www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/landwirtschaft (24.6.2008)

2.2.3.1. Ländliche Entwicklung

Das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2000-2006 wurde auf Basis der EU-Verordnung für die Förderung und Entwicklung des Ländlichen Raums Nr.11257/99 in Österreich angeboten. Es enthielt folgende Maßnahmen:

1. Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL 2000)
2. Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AZ)
3. Einzelbetriebliche Investitionsförderung und Niederlassungsprämie für Junglandwirte
4. Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
5. Forstwirtschaftliche Maßnahmen und
6. Berufsbildung

Die Gesamtausgaben der öffentlichen Mittel (EU-, Bundes- und Landesmittel) für das Programm Ländliche Entwicklung sind für den Zeitraum 2000 bis 2006 mit insgesamt 7005 Millionen Euro dotiert (BMLFUW, 2005: Evaluierungsbericht 2005) (www.umweltbundesamt.at, 24.6.2008).

Am 25.Oktober 2007 wurde das österreichische Programm zu Entwicklung des Ländlichen Raumes LE 07- 13 („Grüner Pakt“) von der EK genehmigt. Es folgt dem weiter oben beschriebenen Programm nach und ist in vier Schwerpunkte gegliedert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft – Teile davon sind das Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007 und die Ausgleichszulage

3. Maßnahmen für die Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
 4. Maßnahmen aus Schwerpunkt 1., 2. oder 3. im Rahmen von LEADER
- (vgl.: www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/landwirtschaft, 24.6.2008)

Das Programm Ländliche Entwicklung LE 07-13 basiert auf der EU VO 1698/2005, es werden damit die

1. Förderung landschaftspflegerischer und umweltschutzorientierter Leistungen landwirtschaftlicher Betriebe (ÖPUL, Artikel 39 der VO)
2. Förderung von Umwelt- und Naturschutzleistungen von Forstbetrieben (Artikel 47 der VO)
3. Kofinanzierung von Entschädigungen auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000 Gebieten Art. 38 und 46 der VO)
4. Förderung von Organisations-, Planungs- und Investitionsaufwendungen für Naturschutzprojekte (Artikel 57a der VO)
5. Förderung von sonstigen Bildungsaktivitäten (Art. 58 der VO)

geregelt.

Der Artikel 57a ist im Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes LE 07-13 sowie in der Sonderrichtlinie unter „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes – Naturschutz (Maßnahme 323) konkretisiert.

Die Ziele dieser Maßnahme (323) sind:

- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen und der regionalen Eigenart der Kulturlandschaft, insbesondere von Lebensräumen und Arten, die durch die FFH-RL und die Vogelschutzrichtlinie geschützt sind
- Motivation und Unterstützung lokaler Akteure, um Naturraumpotentiale im gesellschaftlichen Bewusstsein verstärkt positiv zu verankern
- Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement, um gute Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz zu schaffen
- Entwicklung und Etablierung von Nationalparks, Natur- und Biosphärenparks als Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung

Das Programm ist österreichweit einheitlich.

Die Finanzierung des Gesamtförderbetrages wird in der Regel zu 50 % von der EU, zu 30 % vom Bund und zu 20 % vom Land übernommen. Bei Naturschutzprojekten zu je 50 % von EU und Land. Bezugsgröße ist der Gesamtförderbetrag, nicht die Gesamtkosten des Projektes (SUSKE 2007).

„Art. 38 der VO 1698/05, Ländliche Entwicklung, ermöglicht den Mitgliedsländern die Finanzierung von verpflichtenden und freiwilligen Leistungen, die für das Management eines Natura 2000-Gebiets erforderlich sind. Voraussetzungen für eine Förderung aus Art. 38 sind der Bezug der Maßnahme auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die Einschränkung auf den Förderwerber „landwirtschaftlicher Betrieb“. Eine Vielzahl von freiwilligen Leistungen sind bereits durch das breite Angebot an Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL abgedeckt. Dennoch sind für manche Schutzobjekte – neben evtl. verpflichtenden Maßnahmen, die keinesfalls über ÖPUL finanziert werden können – weitere spezielle Maßnahmen erforderlich, die aus den verschiedensten Gründen durch ÖPUL ebenfalls nicht abgedeckt sind. Gemäß

dem österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung sind für Art. 38 zwei Maßnahmentypen förderbar:

- Maßnahmen und Auflagen der Naturschutzdatenbank (siehe Agrarumweltprogramm), die sich aufgrund eines Bescheides oder einer Verordnung zu einem Natura 2000 Gebiet ergeben.
- Sonstige erforderliche Maßnahmen oder Auflagen, die sich aufgrund eines Bescheides, einer Verordnung zu einem Natura 2000 Gebiet, eines Managementplans oder ähnlicher Planungsinstrumentarien im Sinne Art. 6 der FFH - Richtlinie in einem Natura 2000 Gebiet ergeben. Davon ausgeschlossen ist die Abgeltung der Verminderung des Verkehrswertes von Flächen (vgl. BMLFUW 2007).

Die Bundesländer erarbeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt gemeinsam mit Vertretern des BMLFUW einen Entwurf für eine Sonderrichtlinie, die im Herbst 2008/Frühjahr 2009 beschlossen werden könnte.“ (SUSKE et al. 2008)

2.2.3.1.2. Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft)

Mit dem EU-Beitritt 1995 wurde den österreichischen Landwirten das erste Umweltprogramm ÖPUL '95 mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2000 angeboten. Das zweite Umweltprogramm ÖPUL '98 wurde im Herbst 1997 von der EU-Kommission genehmigt, es handelte sich um ein Zwischenschrittprogramm, in welches die Landwirte umsteigen oder auch neu einsteigen konnten und das noch bis Ende 2003 angeboten wurde. Das dritte Umweltprogramm ÖPUL 2000 wurde als Teil des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes im Sommer 2000 von der EU genehmigt. Der Verpflichtungszeitraum erstreckte sich bis einschließlich 2006, für einzelne Naturschutzmaßnahmen auch darüber hinaus (www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/landwirtschaft/umweltprogramme, 24.6.2008).

Das vierte Umweltprogramm ÖPUL 2007 wurde als Teil des Österreichischen Programms für die Ländliche Entwicklung 2007 ausgearbeitet und am 25.10. 2007 von der EU genehmigt. Mit den ÖPUL-Programmen soll vor allem eine umweltschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gefördert werden. Auf Grund der hohen Teilnahme der österreichischen Bauern an den Umweltprogrammen wurde damit seit 1995 ein zentrales Förderinstrument etabliert, das eine Verquickung von Umweltschutzziele und Existenzsicherung beinhaltet. Am Agrarumweltprogramm ÖPUL 2000 nahmen 89 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen (2,26 Mio. ha) und 78% aller landwirtschaftlichen Betriebe teil (BMLFUW 2005).

Aufbauend auf den Erfahrungen von ÖPUL '95 und '98 wurde im ÖPUL 2000 eine stärkere gezielte Verschränkung der einzelnen angebotenen Maßnahmen forciert.

Die Elementarförderung aus dem ÖPUL 1995 wurde im ÖPUL 2000 zur Grundförderung weiterentwickelt, die mit anderen Maßnahmen als Voraussetzung für die Teilnahme am ÖPUL 2000 kombiniert werden musste. Neue Maßnahmen wie die Erhaltung kleinräumiger Strukturen wurden aufgenommen, die Verpflichtungslaufzeit wurde teilweise erweitert (10-jährige Laufzeit möglich).

Insgesamt wurden den Landwirten im ÖPUL 2000 29 Maßnahmen und die Regionalprogramme von Salzburg und Niederösterreich angeboten. Drei dieser 29 Maßnahmen sind Naturschutzmaßnahmen und sehen die Bewirtschaftung im Rahmen naturschutzbehördlich genehmigter Projekte als Teilnahmevoraussetzung vor:

- Kleinräumig erhaltenswerte Strukturen – WS
- Pflege ökologisch wertvoller Flächen – WF
- Neuanlegung von Landschaftselementen – K

Die freie Wahl von Kombinationen von Maßnahmen wurde eingeschränkt.

Als Teil des Programms Ländliche Entwicklung unterlag das ÖPUL 2000 einer Pflicht zur Evaluierung. So wie die anderen EU-Mitgliedsstaaten ist auch Österreich verpflichtet, der Europäischen Kommission in bestimmten Zeitabständen Berichte über den Einsatz der Mittel und die Effektivität der Programme vorzulegen.

Das Programm ÖPUL 2007 ist Teil des Programms LE 07 -13, der in Schwerpunkt 2 „Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ angesiedelt ist. Im Vergleich zum Vorgängerprogramm von 2000 stehen für die Leistungsabteilung für ÖPUL 2007-Maßnahmen um rund 18% weniger Mittel von der EU zur Verfügung (524 Mio. Euro jährlich anstelle von 642 Mio. Euro jährlich). Von dieser Reduktion ist in der Hauptsache der Bereich „Acker“ betroffen. Für Naturschutzmaßnahmen im Grünland werden in Österreich bis zu 800 € pro ha Fördergelder bezahlt, womit Österreich EU-weit gesehen im Spitzenfeld liegt. In diesem Bereich bringt ÖPUL 2007 keine Verschlechterung (SUSKE 2008, mündl.). Von den angebotenen 29 Maßnahmen sind nur mehr 2 Naturschutzmaßnahmen, wobei die Maßnahme „Ökopunkte“ nur für Betriebe in Niederösterreich angeboten wird (siehe Kapitel 5.1.3.). In der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässer-schutzfachlich bedeutsamer Flächen“ sind alle bereits im ÖPUL 2000 angebotenen Maßnahmen des Programms enthalten.

Die Maßnahme „Gesamtbetrieblicher Naturschutzplan“ wird auch im ÖPUL 2007 angeboten. Im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Naturschutzplanes werden alle Flächen des Betriebes begutachtet und für alle relevanten Schläge werden, abgestimmt auf die jeweiligen Naturschutzziele und die betriebliche Situation, spezielle Naturschutzaufgaben erarbeitet.

Das Teilnahmeverhalten der Landwirte und die Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Evaluierung des ÖPUL 2007 untersucht werden.

Neben einer jährlichen laufenden Evaluierung, die erstmals 2008 an die Europäische Kommission übermittelt werden wird, wird eine Halbzeitevaluierung im Jahr 2010 und eine Ex-Post-Evaluierung im Jahr 2015 durchgeführt werden. Evaluert werden gemäß EU-Vorgaben die Auswirkungen des ÖPUL 2007 auf die Umweltbereiche Boden, Wasser, Biodiversität und Klima.

(vgl.: www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/landwirtschaft/umweltprogramme, 24.6.2008)

Für diese Arbeit sind nur ÖPUL - Naturschutzmaßnahmen relevant, die wesentlich mit dem Biotopschutz in Zusammenhang gebracht werden können und einen Einfluss auf die Entwicklung von Lebensraumtypen nehmen.

2.2.3.2. LIFE-Natur

LIFE ist das Finanzierungsinstrument der Europäischen Gemeinschaft für Umwelt- und Naturschutz.

In diesem Programm werden Maßnahmen gefördert, die die Erhaltungsziele eines Natura 2000 Gebietes aktiv unterstützen. Die Finanzierung wird von Projekt zu Projekt entschieden. Häufig zahlt die EU jedoch ca. 50 % der Gesamtkosten des Projektes.

Das Programm LIFE-Natur ist mit Ende des Jahres 2006 ausgelaufen. Im Sommer 2007 (9.6.2007) trat das neue Umweltförderprogramm LIFE+ als Nachfolgeinstrument für LIFE in

Kraft. Mit diesem Programm werden ausschließlich gemeinschaftliche Natur- und Umweltschutzziele gefördert. Im Mittelpunkt von LIFE+ steht die Förderung des 6. Umweltaktionsprogramms der EU mit den vorrangigen Themenbereichen

- Klimawandel
- Natur und biologische Vielfalt
- Gesundheit und Lebensqualität
- Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen und Abfall

LIFE+ umfasst drei Programmbereiche:

1. Natur und biologische Vielfalt

Dieser Programmbereich dient weiterhin wesentlich zur Förderung der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, weiters sollen aber auch z.B. Beiträge zur Stärkung der Wissensbasis für die Entwicklung, Beurteilung und Bewertung von Gemeinschaftspolitik und –gesetzgebung im Bereich Natur und biologische Vielfalt gefördert werden.

2. Umweltpolitik und Verwaltungspraxis

Dieser Teilbereich umfasst viele relevante Themenbereiche, wie Klimawandel, Wälder, Luftqualität, Umwelt und Gesundheit, Lärm und Öko-Innovationen. Bevorzugt werden Projekte gefördert, die Synergien zwischen verschiedenen Politikbereichen schaffen.

3. Information und Kommunikation

Dieser Teilbereich ist keinem spezifischen Thema zugeordnet. Er fördert Vernetzungsmaßnahmen von Akteuren und dient dem besseren Informationsaustausch.

LIFE+ ist für den Zeitraum 2007 bis 2013 gültig. Jedem Mitgliedstaat wird anhand von definierten Kriterien ein Budgetanteil zugewiesen, der durch Projekte ausgeschöpft werden kann (www.naturschutz.at).

LIFE-Natur zählt zu den wichtigsten Förderinstrumentarien für den Naturschutz. Im Zeitraum zwischen 1996 und 2006 wurden aus den Mitteln von LIFE-Natur 36 österreichische Naturschutzprojekte mit einem Projektvolumen von insgesamt rund 101 Mio. € zu 44 % von der EU gefördert (LEBENSMINISTERIUM 2007). Die geförderten Naturschutzvorhaben sind unterschiedlich und spiegeln die landschaftliche Vielfalt Österreichs, aber auch naturschutzfachliche und gewässerökologische Probleme wider. Die Mehrzahl der österreichischen LIFE-Projekte hatte einen gewässerökologischen Bezug, etwa ein Viertel diente dem Schutz der Moore und Feuchtgebiete, mehrere Projekte hatten den Schutz der Wälder zum Ziel und insgesamt 3 LIFE-Projekte zielten auf den Schutz der Steppen- und Trockenrasen ab. Dem Artenschutz waren insgesamt 5 Projekte gewidmet, wie etwa Förderung des Bärenbestandes in den Alpen, Wiederansiedlung des Bartgeiers, usw.

LIFE-Natur-Projekt	Betrifft: Artenschutz	Betrifft: Gewässer	Betrifft: Moore	Betrifft: Feuchtwiesen	Betrifft: Wälder	Betrifft: Trockenrasen
Internationales Bartgeierprogramm in den Alpen	+					
Bisamberg					+	+
Bärenschutzprogramm Österreich	+					
Schutz und Management des Braunbären in Österreich	+					
Lebensraumsicherung für das Bodensee-Vergissmeinnicht	+			+		
Gewässervernetzung und Lebensraummanagement Donauauen		+				
Revitalisierung Donauufer		+				
Vernetzung Donau-Ybbs		+				
Wildnisgebiet Dürrenstein					+	
Sicherung von Feuchtgebieten im Ennstal		+	+	+		
Naturschutzstrategien für Wald und Wildfluss im Gesäuse		+			+	
Grenzüberschreitender Schutz der Großtrappe	+		+	+		
Hörfeldmoor						
Lebensraum Huchen		+				
Wildflussgebiet Lafnitztal		+		+		
Lafnitz-Lebensraumvernetzung an einem alpin-pann. Fluss		+				
Wildflusslandschaft Tiroler Lech		+				
Ramsar-Management March-Thaya-Auen		+				
Wasserwelt March-Thaya-Auen						
Management von Naturwäldern im Nationalpark Kalkalpen					+	
Nationalpark Thayatal					+	
Hang- und Schluchtwälder im Oberen Donautal					+	
Auenverbund Obere Drau		+				
Lebensader Obere Drau		+				
Inneralpines Flussraummanagement Obere Mur		+				
Feuchtgebietsmanagement Oberes Waldviertel			+	+		
Wasserhaushalt Naturschutzgebiet Rheindelta		+				
Pannonische Sanddünen						+
Schütt-Dobratch				+	+	
Pannonische Steppen- und Trockenrasen						+
Auenmanagement Theiß		+		+		
Unterer Inn		+				
Untersberg-Vorland				+	+	
Wachau		+			+	+
Weidmoos			+	+		
Wenger Moor		+	+	+		

Tab.3: Österreichische LIFE-Projekte von 1996-2006 (Quelle: Lebensministerium 2007)

2.2.3.3. Leader

LEADER ist eine Gemeinschaftsinitiative der EU, mit der seit 1991 modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden. Auf LEADER I und LEADER II folgte das Programm LEADER + mit einer Laufdauer von 2000 bis 2006.

LEADER 2007 – 2013 wird nicht mehr als eigenständiges Programm (Gemeinschaftsinitiative) weitergeführt, sondern als Schwerpunkt 4 (LEADER) im Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung (ELER).

Es werden Projekte gefördert, die einer LEADER - Region zuordenbar sind. LEADER - Regionen werden aufgrund regionaler Strukturdaten im Zuge der Genehmigung des gesamten

LEADER - Programms von der EU anerkannt und haben die gesamte Programmplanungsperiode Gültigkeit.

Gefördert werden Projekte, die die Region kulturell, wirtschaftlich, ökologisch oder sozial stärken. In Bezug auf Naturschutz sind das häufig Projekte in enger Zusammenarbeit mit Gastgewerbe, Tourismus oder Landwirtschaft.

Bei der Finanzierung übernimmt die EU 50 % der Gesamtkosten, die anderen Kosten werden von Bund, Land, Gemeinden oder Privaten je nach Projekt übernommen. (SUSKE 2007)

2.2.3.4. Strukturfonds

Zu den Strukturfonds im eigentlichen Sinn zählen:

- **EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung**

Die Aufgabe dieses Fonds besteht in der Förderung von Projekten, die zum Abbau der regionalen Ungleichgewichte in den Bereichen regionale Entwicklung, wirtschaftlicher Wandel, verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und territoriale Zusammenarbeit in der EU beitragen. Schwerpunkte der Finanzierung liegen in den Bereichen Forschung, Umweltschutz, Innovation und Risikoverhütung.

- **ESF – Europäischer Sozialfonds**

Die Schwerpunkte der Förderungen dieses Fonds liegen im Bereich Arbeitsmarkt, Unternehmen, Reformvorhaben in den Bereichen Beschäftigung und Eingliederung. Er ist für die Förderung von Naturschutzmaßnahmen nicht relevant.

- **Kohäsionsfonds**

Dieser Fonds steht für die Finanzierung von Interventionen in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Verkehrsnetze in Mitgliedsstaaten mit einem Bruttoinlandsprodukt von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts, wie Griechenland, Portugal und die zehn neuen Mitgliedsländer.

2.2.3.5. PHARE

PHARE ist das Hilfsprogramm für die Beitrittskandidaten zur EU mit dem Ziel der Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen bei der Vorbereitung auf den EU- Beitritt und bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes.

Als Teil von PHARE unterstützt das Programm **Twinning** die Verwaltungen der Erweiterungsländer die Umsetzung sämtlicher EU- Rechtsnormen betreffend, also z.B. auch die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

2.2.3.6. Cross Compliance

Naturschutz wird in Österreich heute zu einem hohen Anteil auf landwirtschaftlichem Kulturland praktiziert. Aus diesem Grund sind für die Abwicklung und Betreuung der Naturschutzförderungen auch die allgemeinen förderrechtlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft von Bedeutung (SUSKE 2007).

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU wurde durch die Einführung der „Einheitlichen Betriebsprämie“ die Förderung großteils von der tatsächlichen Produktion entkoppelt und 2005 mit der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen um diese Betriebsprämie zu erhalten, ein Instrument geschaffen um den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Betriebe zu gewährleisten. Die Einhaltung dieser anderen Bestimmungen wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Neben der Einheitlichen Betriebsprämie sind auch noch andere Marktordnungsdirektzahlungen von den Cross-Compliance- Bestimmungen betroffen, z.B. Mutterkuhprämie, Energiepflanzenbeihilfe, etc.

Die Einhaltung der anderweitigen Bestimmungen ist seit 2007 auch für Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes verpflichtend. Insbesondere bei Teilnahme an folgenden flächenbezogenen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung sind vom Betriebsinhaber zusätzlich zu den jeweiligen Maßnahmenauflagen die Bestimmungen der Cross Compliance einzuhalten:

- Umweltprogramm ÖPUL 2007
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Natura 2000
- Forstumweltmaßnahmen

Die in Hinblick auf den Lebensraumsschutz relevante Cross Compliance Bestimmung ist die Bestimmung: „Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“. Sie ist seit 2005 einzuhalten. Rechtliche Grundlage für die Cross Compliance Anwendung im Bereich Naturschutz sind die VRL und die FFH-RL. Für die Umsetzung der beiden Richtlinien sind wie schon ausgeführt die einzelnen Bundesländer zuständig, dementsprechend sind die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen den Naturschutz betreffend auch bundesweit unterschiedlich. Die Bundesländer erstellen für die Vor-Ort-Kontrolle der Betriebe an die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen angepasste Prüfkriterien.

Im Rahmen von Cross Compliance können, je nach Bundesland, Gebiet, Schutzziel, die folgenden Punkte vor Ort kontrolliert werden:

- Beeinträchtigung oder Entfernung von Landschaftselementen
 - geländeverändernde Maßnahmen
 - Veränderungen des Wasserhaushaltes
 - Kulturlandumwandlungen
 - Nutzungsänderungen
 - sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten
- (vgl. AMA 2007)

Österreich ist aufgrund der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 verpflichtet ein wirksames Kontrollsystem einzuführen, damit die rechtmäßige Verwendung der EU-Fördermittel sichergestellt ist. Mindestens 1% der Antragsteller müssen pro Jahr vor Ort kontrolliert werden. Für manche Bestimmungen liegt die Kontrollquote bei 3 % bzw. 5 %.

Die Kontrollen werden von der AMA bzw. von den zuständigen Landesbehörden durchgeführt (AMA 2007). Für die Vor-Ort-Kontrolle muss den zuständigen Organen Zutritt zu den betroffenen Flächen und Einsicht in alle Unterlagen gewährt werden.

Etwaige Cross Compliance Vor-Ort-Kontrollen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und müssen nicht angekündigt werden.

Sollte ein Verstoß vorliegen, so wird dieser von den jeweiligen Fachbehörden nach den folgenden vier Kriterien bewertet:

- **Schwere:** Welche Bedeutung haben die Auswirkungen des Verstoßes?
- **Ausmaß:** Ist der Verstoß auf den Betrieb selbst begrenzt oder hat er weitergehende Auswirkungen?
- **Dauer:** Dauern die Auswirkungen des Verstoßes an oder besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen?
- **Häufigkeit/Wiederholung:** Falls innerhalb von drei Jahren ab Feststellung eines Verstoßes die gleiche Anforderung bzw. der gleiche Standard nicht eingehalten wurde, liegt eine Wiederholung vor.

Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Bemessung etwaiger Kürzungen.

Falls ein Verstoß festgestellt wird, wird der Gesamtbetrag aller Marktordnungsdirektzahlungen, die der Betroffene im Jahr des Verstoßes erhalten hat oder noch erhalten wird um einen bestimmten Kürzungsprozentsatz, je nachdem ob Fahrlässigkeit oder Vorsatz den Verstoß bedingt hat, vermindert. Seit 2007 sind von der Kürzung auch bestimmte Zahlungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung betroffen. Bei Fahrlässigkeit beträgt der Kürzungsprozentsatz maximal 5 %. Bei einem vorsätzlichen Verstoß beträgt der Kürzungsprozentsatz in der Regel 20 %. Aufgrund der Bewertung des Kontrollberichtes kann die Kürzung auf 15 % herabgesetzt werden, aber auch auf bis zu 100 % erhöht werden. Bei extremen Vergehen oder Wiederholung von vorsätzlichen Verstößen wird der Landwirt auch im nächsten Jahr von der Zahlung ausgeschlossen.

2.3. Hoheitsrechtlicher Naturschutz

(nach: TIEFENBACH, M; Naturschutz in Österreich, Monographien Band 91, Umweltbundesamt, Wien, 1998. Aktualisiert von der Verfasserin der gegenständlichen Arbeit.)

2.3.1. Übersicht

Naturschutz fällt in Österreich gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der neun Bundesländer (Art. 15 Bundes-Verfassungsgesetz). Es existiert daher kein Naturschutz- oder Naturschutz-Rahmengesetz des Bundes, sondern neun Landesnaturschutzgesetze.

Gemäß den Naturschutzgesetzen besteht eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz und zur Pflege der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Die Zielsetzungen der Naturschutzgesetze beziehen sich auf den

- Schutz der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft
- Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume
- Schutz eines ungestörten und funktionsfähigen Naturhaushaltes

Neben diesen grundlegenden Dingen sehen die Landesgesetze eine Reihe von besonderen Regelungen, wie die Bewilligungs- und Anzeigenpflicht für bestimmte Vorhaben, den Schutz von Pflanzen und Tieren sowie den Gebietsschutz vor. Die neueren Naturschutzgesetze enthalten darüber hinaus Bestimmungen für den generellen Schutz ausgewählter Lebensraumtypen.

Da in dieser Arbeit ausgewählte Natura 2000 Gebiete in drei österreichischen Bundesländern untersucht werden, interessieren im Speziellen die Naturschutzgesetze dieser Bundesländer.

Es sind dies: Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg

2.3.2. Bewilligungs- und Anzeigepflicht

Die Bewilligungs- und Anzeigepflicht für die in den Naturschutzgesetzen angeführten Vorhaben bestehen grundsätzlich für die gesamte „freie“ Landschaft. Welche Vorhaben bewilligungs- bzw. anzeigepflichtig sind, ist österreichweit nicht einheitlich geregelt.

2.3.3. Genereller Schutz von Lebensräumen

Lebensraumtyp	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Magerwiesen					§ 24			§ 25	
Feuchtgebiet/Auwald	§ 7	§ 8			§ 24		§ 8,9	§ 25	
Gewässer/Ufer				§ 9,10	§ 24	§ 7	§ 7	§ 24	
Alpinregion		§ 6			§ 24			§ 23	
Gletscher		§ 7			§ 24			§ 23	

Tab. 4: Bestimmungen zum generellen Schutz von Lebensräumen in den österr. Bundesländern

(Quelle: Naturschutzgesetze der Bundesländer in TIEFENBACH, 1998, aktualisiert 2008. Die bearbeiteten Bundesländer sind fett hervorgehoben.)

Schutz von Magerwiesen: Diese Lebensräume sind in Salzburg und Vorarlberg geschützt. Der Erhalt dieser Flächen ist zu fördern. Es besteht eine Bewilligungspflicht für Kulturlandwandelungen, Geländeänderungen und Aufforstungen auf Flächen, die größer als 100 m² sind.

Schutz von Feuchtgebieten: Der Schutz von Feuchtgebieten (in B, K, S, T, V) betrifft in der Regel den Schutz von Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbeständen bzw. Auwäldern. Der Schutz für diese Flächen kann ein genereller sein oder erst nach expliziter Erklärung zum Feuchtgebiet erfolgen. Es gibt auch die Möglichkeit den Erhalt dieser Flächen zu fördern. In den Feuchtgebieten ist die Vornahme von Lebensraum gefährdenden Maßnahmen verboten. Ausnahmen sind möglich, wenn das Vorhaben keine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht bzw. öffentliche Interessen die Durchführung notwendig machen. Es gibt auch die Möglichkeit Verordnungen zum weiteren Schutz von Feuchtgebieten zu erlassen.

Schutz von Gewässer und Ufer: (in OÖ, S, ST, T, V) Der Schutz von Gewässer und Ufer bezieht sich zumeist auf natürliche stehende und fließende Gewässer außerhalb geschlossener Ortschaften. Die Breite der geschützten Uferstreifen variiert von Bundesland zu Bundesland. Die Schutzbestimmungen reichen von der Bewilligungspflicht für bestimmte Vorhaben bis zu einem generellen Verbot aller Eingriffe in das Landschaftsbild der geschützten Bereiche.

Schutz der Alpinregion: Unter dem Schutz der Alpinregion, der in den Bundesländern Salzburg, Kärnten und Vorarlberg verankert ist, versteht man in der Regel die Bewilligungspflicht für die Errichtung von Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Freileitungen sowie das Verbot von Grabungen und Anschüttungen bzw. die Vornahme von Außenlandungen und Außenabflügen von motorbetriebenen Luftfahrzeugen. Als Alpinregion gelten die Bereiche oberhalb der Grenze des geschlossenen Baumbestandes.

Schutz der Gletscher: Der Schutz der Gletscher (in S, K, V) umfasst ein Verbot jeglicher Veränderung der Landschaft bzw. jeder nachhaltigen Beeinträchtigung von Gletschern und ihren Einzugsgebieten. Ausnahmegewilligungen sind aus verschiedenen Gründen möglich.

2.3.4. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete

Neben den Lebensräumen, die generell geschützt sind, stehen in Österreich rund 25 % des Bundesgebietes nach verschiedenen Kategorien des Flächen- bzw. des Objektschutzes unter Schutz.

Einen Überblick über die Situation gibt die nachfolgende Tabelle, wobei wieder die Daten der Bundesländer, die in dieser Arbeit behandelt werden, fett hervorgehoben sind.

Schutzgebietskategorien	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Biosphärenpark								§27	
Europaschutzgebiet	§ 22b	§24a	§9	§24	§22a	§13a		§ 26	§22
Gesch. Landschaftsteil	§ 24			§ 12	§ 12	§ 11	§ 13		§ 25
Gesch. Lebensraum	§ 22a								
GN/NDM **					§ 10				
Landschaftsschutzgebiet	§ 23	§ 25	§ 8	§ 11	§ 16	§ 6		§ 26	§ 24
Nationalpark	§44*	NPG	§14*	NPG	§22*				§21*
Naturdenkmal	§ 27	§ 28	§ 12	§ 16	§ 6	§ 10	§27	§ 28	§ 28
Naturpark	§ 25	§ 26	§ 13		§ 23	§ 8	§ 12		
Naturschutzgebiet	§ 21	§ 23	§ 11	§ 25	§ 19	§ 5	§ 21	§ 26	§ 23
Pflanzenschutzgebiet								§ 26	
Ruhegebiet/Ruhezone							§ 11	§ 26	
Sonderschutzgebiet							§ 22		

*darüber hinaus besteht ein eigenes Nationalparkgesetz (NPG)

NPG: es besteht ein eigenes Nationalparkgesetz

** Geschütztes Naturgebilde/ Naturdenkmal von örtlicher Bedeutung

Tab. 5: Schutzgebietskategorien gemäß den Naturschutzgesetzen der Bundesländer

(Quelle: Österr. Naturschutzgesetze der Bundesländer in TIEFENBACH, 1998, aktualisiert 2008. Die in dieser Arbeit behandelten Bundesländer sind fett hervorgehoben.)

2.3.4.1. Naturschutzgebiet

Ein Naturschutzgebiet ist ein weitgehend natürliches oder naturnahes Gebiet mit besonderer ökologischer Wertigkeit, das durch einen Rechtsakt derart geschützt ist, dass alle mit dem Schutzzweck dieses Gebietes unvereinbaren Eingriffe verhindert werden können. Das Naturschutzgebiet zählt zu den strengsten Kategorien des Flächenschutzes. Die möglichen Schutzbestimmungen sind im Gesetz angeführt und werden in der jeweiligen Verordnung für jedes Gebiet explizit festgelegt. Nutzungen im Rahmen von Land- und Forstwirtschaft, sowie Jagd und Fischerei sind meist durch Ausnahmegestimmungen „im bisherigen Umfang“ gestattet, auch wenn grundsätzlich „jeder Eingriff in die Natur“ verboten ist.

2.3.4.2. Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist ein weitgehend naturnahes Gebiet mit besonderem Charakter, einem hohen ästhetischen Wert oder Erholungswert der Landschaft, der derart geschützt ist, dass in einem behördlichen Verfahren die Durchführung von Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft bewirken, verhindert werden kann.

Der primäre Schutzzweck dieser Kategorie liegt in der Erhaltung des Landschaftsbildes, der Sicherung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Bevölkerung oder den Fremdenverkehr. Landschaftsschutzgebiete bieten für das Schutzobjekt einen geringeren Schutz, es werden in der Regel mit der Schutzverordnung bestimmte Vorhaben verboten oder unter Bewilligungspflicht gestellt (z.B. Campieren, Widmung als Bauland oder Verkehrsflächen, Neuaufforstungen, jede erhebliche Lärmentwicklung).

2.3.4.3. Geschützter Landschaftsteil

Zum Geschützten Landschaftsteil kann ein kleinräumiger Ausschnitt der Landschaft per Verordnung durch die Landesregierung erklärt werden. Auch bei dieser Schutzkategorie spielen der Schutz des Landschaftsbildes sowie der Erhalt des Erholungspotentials eine Rolle. Mit der Unterschutzstellung sind generell alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder ihn gefährden, untersagt bzw. bewilligungspflichtig.

2.3.4.4. Naturpark

„Naturpark“ ist eine zusätzliche Prädikatisierung bestehender Schutzobjekte und keine eigene Schutzkategorie. Der Begriff bezeichnet einen allgemein zugänglichen Landschaftsraum, der für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet ist, dessen Erholungs- oder Bildungswert durch entsprechende Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen um der Menschen willen gesteigert und der durch einen Verwaltungsakt geschützt worden ist.

„Aus den gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer lassen sich für die österreichischen Naturparke drei Hauptfunktionen ableiten, die für alle Gültigkeit haben. Dies sind die Schutz-, die Erholungs- und die Bildungsfunktion. Die Erfüllung dieser Funktionen in den einzelnen Naturparken ist österreichweit sehr unterschiedlich und vor allem von den vorhandenen Ressourcen abhängig“ (MERTZ & KRAINER 2005). Als eine weitere wesentliche Funktion, vor allem für größere Naturparke, wird die Regionalentwicklung gesehen. „Ein Naturpark soll demnach auch als ein Instrument einer integrierten Regionalentwicklung dienen und Entwicklungsimpulse z.B. durch Kooperation mit der Landwirtschaft und dem Tourismus schaffen“ (MERTZ & KRAINER 2005).

Die Naturparks verstehen sich als Modellregionen für einen modernen Naturschutz, der das tun des Menschen nicht ausschließt.

1962 wurde der Naturpark Sparbach als erster österreichischer Naturpark eröffnet.

1995 schlossen sich alle österreichischen Naturparke zum „Verband der Naturparke Österreichs (VNÖ)“ als gemeinsame Interessensvertretung zusammen.

2.3.4.5. Biosphärenpark

Diese Schutzgebietskategorie dient vornehmlich der Erhaltung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, sowie beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen.

„Die sechs Biosphärenparks in Österreich erstrecken sich auf einer Fläche von etwa 1500 km² (Stand: März 2006). Sie lassen sich in drei Kategorien einteilen: die Forschungs- und Monitoringstätten Gurgler Kamm (1977) und Gossenköllesee (1977) die Nationalpark-dominierten Biosphärenparks Untere Lobau (1977) und Neusiedler See (1977) sowie die wirklichen Modellregionen für nachhaltige Entwicklung, Großes Walsertal (2000) und Wienerwald (2005). Zu den besonderen Aufgaben des Biosphärenparknetzes gehört es, alle wesentlichen Natur- und Kulturräume eines Landes zu repräsentieren.

Drei der österreichischen Biosphärenparks befinden sich im Gebirge, dem prägendsten Landschaftselement in Österreich. Die beiden östlichen Gebiete repräsentieren wertvolle Feuchtbiootope im pannonischen Raum. Der Biosphärenpark Wienerwald liegt im Übergangsbereich zwischen den östlichen Ausläufern der Nordalpen und dem beginnenden pannonischen Hügelland. Diese alte Kulturlandschaft, ein Mosaik aus Laubwäldern in enger Verzahnung mit artenreichen Wiesenflächen, ist gerade auf Grund ihrer Nähe zur Großstadt Wien ein besonders wertvoller „Neuzugang“ für das UNESCO-Weltnetz. Das nördliche und südöstliche Alpenvorland Österreichs ist bisher jedoch ebenso wenig berücksichtigt wie das Granit- und Gneishochland der Böhmisches Masse“ (vgl. www.biosphaerenparks.at).

2.3.4.6. Europaschutzgebiet

Zur Umsetzung der naturschutzrelevanten Richtlinien der EU wurde in den meisten österreichischen Bundesländern eine eigene Schutzgebietskategorie, das Europaschutzgebiet, eingeführt. Die Gebiete dieser Kategorie entsprechen den nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen Natura 2000 Schutzgebieten.

2.3.4.7. Naturdenkmal

Ein Naturdenkmal ist ein durch einen Verwaltungsakt geschütztes Naturgebilde, das wegen seiner wissenschaftlichen, historischen oder kulturellen Bedeutung oder wegen seiner Eigenart, Schönheit, Seltenheit oder seines besonderen Gepräges für das Landschaftsbild im öffentlichen Interesse erhalten werden soll (z.B. Einzelbäume, Alleen, Felsbildungen, Schluchten), wobei der Schutz auf die unmittelbare Umgebung ausgedehnt werden kann. Eingriffe sind grundsätzlich untersagt.

2.3.4.8. Nationalparke

Die Schutzkategorie Nationalpark nimmt eine gewisse Sonderstellung ein, da für diese Kategorie, wie weiter oben beschrieben, internationale Kriterien der Weltnaturschutzunion (IUCN) bestehen, deren Erfüllung und damit die internationale Anerkennung in Kategorie II (Nationalpark) auch eines der Ziele für die österreichischen Nationalparke darstellen.

Ein Nationalpark kann in Zonen unterschiedlicher Schutzintensität unterteilt werden. Die Zone mit den strengsten Auflagen dient der Erhaltung und Entwicklung von Naturlandschaften und soll frei von nutzenden Eingriffen bleiben. Rund 75 % der Fläche eines Nationalparks sollen diesem strengen Schutz unterworfen sein, während in einer weiteren Zone, der eine Pufferfunktion zukommt, auf die Schutzziele abgestimmte Nutzungen zulässig sind.

In Österreich bestehen derzeit 6 international anerkannte Nationalparke. Es sind dies:

- NP Neusiedlersee- Seewinkel
- NP Hohe Tauern
- NP Donau-Auen
- NP Kalkalpen
- NP Thayatal
- NP Gesäuse
- NP Nockberge (dieses Gebiet ist international nicht als Nationalpark anerkannt)

2.3.5. Schutz von Tier- und Pflanzenarten

Die Naturschutzgesetze sehen Bestimmungen zum allgemeinen Schutz von Pflanzen und Tieren vor menschlichen Eingriffen vor. Darüber hinaus sind die Landesregierungen ermächtigt bestimmte Tier- und Pflanzenarten, die selten oder in ihrem Bestand gefährdet sind, durch Verordnung zur Gänze oder teilweise unter Schutz zu stellen. Der Artenschutz im Rahmen der Naturschutzgesetze betrifft aber in der Regel nur jene Arten, die in den Jagd- und Fische-reigesetzen nicht erfasst sind.

In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Wien können durch Verordnung Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Arten bzw. zum Schutz von deren Nachwuchs, Nachzucht und Lebensraum festgelegt werden.

Artenschutzprogramme: Neben den rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung von gefährdeten Arten werden vielfach auch spezielle Schutzprogramme durchgeführt. Ziel dieser Programme ist durch auf die jeweilige Art abgestimmte Schutzmaßnahmen zur Bestandssicherung der Art beizutragen.

2.4. Andere Arten des Naturschutzes



Österreichischer Naturschutzbund

In Österreich gab es schon im 19. Jahrhundert (1870, Josef Schöffel setzt sich für die Erhaltung des Wienerwaldes ein) erste Ansätze für eine Naturschutzbewegung. Die Zeit um 1900 kann als Gründerzeit des österreichischen Naturschutzes angesehen werden, mit den fortschrittlichen Naturschutzgedanken eines Peter Rosegger (Nationalpark-Idee), der Erstellung eines „Inventars von Naturdenkmälern“ durch das „Ministerium für Cultus und Unterricht“ im Jahr 1903, dem 1904 in Wien erfolgten Aufruf zur Gründung eines „Weltbundes für Na-

turschutz“ und nicht zuletzt mit der Gründung des Österreichischen Vereins Naturschutzpark durch Adolf Ritter von Guttenberg, Professor an der Hochschule für Bodenkultur, 1912, aus dem im Jahr 1924 der Österreichische Naturschutzbund hervorging.

Der Naturschutzbund Österreich ist in 9 Landesgruppen und einer Bundesgeschäftsstelle mit Sitz in Salzburg organisiert. Die Landesgruppen arbeiten eigenständig und haben den Naturschutz im jeweiligen Bundesland als Arbeitsschwerpunkt.

Der Österreichische Naturschutzbund hat sich von Anfang an dem Biotop- und Artenschutz verschrieben und war unter anderem federführend an der Entstehung der Österreichischen Nationalparks und der Naturparkidee beteiligt. Schon 1914 begann der damalige Verein Naturschutzpark mit der Anpachtung von Grundstücken aus Artenschutzgründen. Später wurden dann naturschutzwürdige Flächen durch Kauf gesichert. Heute sind weit mehr als 1.000 Moore, Feuchtwiesen, Tümpel u.a. im Besitz des Naturschutzbundes

(vgl. www.naturschutzbund.at/publikationen, 30.9.2008).

Dieser älteste und größte österreichische Naturschutzverein ist ein wichtiger „Player“, was den Lebensraum- und Artenschutz in Österreich betrifft. Auch Lebensraumtypen, die in dieser Arbeit betrachtet werden, sind im Besitz des ÖNB und werden durch Mitglieder des Vereins gepflegt und betreut, z.B. Wiesen am Wallersee, Gurhofgraben, Oberleiser Trockenrasen, etc.

Neben diesen Aktivitäten, den Biotop- und Artenschutz betreffend, versucht der ÖNB Einfluss auf die Erlassung von Gesetzen und Verordnungen zu nehmen, stellt Anträge zur Ausweisung von Schutzgebieten, berät Bürgerinitiativen, usw.



WWF *for a living planet*®

„Der Verein World Wide Fund For Nature (WWF) ist eine der größten und profiliertesten Naturschutzorganisationen der Welt und in mehr als 100 Ländern aktiv. Weltweit unterstützen ihn über fünf Millionen Förderer.

Im globalen Netzwerk des WWF arbeiten 59 nationale Sektionen, Programmbüros und Partnerorganisationen zusammen. Rund um den Globus führten 2005 etwa 4.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 2.000 Projekte zur Bewahrung der biologischen Vielfalt durch.“ (www.wwf.at, 4.10.2008)

Das Ziel des WWF ist es

- die biologische Vielfalt der Erde zu bewahren,
- die naturverträgliche Nutzung erneuerbarer Ressourcen voranzutreiben,
- und Umweltverschmutzung und die Verschwendung von Naturgütern zu verhindern.

1963 wurde der WWF Österreich aus Sorge um die Lange Lacke gegründet. Zähe Verhandlungen und zahlreiche Spenden führen zur Rettung des Vogelparadieses "Lange Lacke" am Neusiedlersee.

Der WWF trug/trägt mit zahlreichen Projekten (Bartgeier- und Braunbären-Projekt, Kampf um den Auwald bei Hainburg, Rettung des Tiroler Lech, Kampagne "Netz des Lebens" – Zahlreiche Gebiete werden auf Druck des WWF für das Natura 2000-Schutzgebietssystem der EU nachnominiert, ...) und Grundankäufen (WWF-Reservat „March-Auen/Marchegg“, WWF-Reservat Hundsheimer Berge,...) maßgeblich zum Arten- und Lebensraumschutz in Österreich bei.

In einer aktuellen Presseaussendung des WWF vom 12.9.2008 anlässlich des Nationalratswahlkampfes in Österreich liest man zum Thema Biodiversität, Arten- und Lebensraum-schutz:

„Der WWF vermisst bei allen Wahlwerbenden Parteien ein realistisches Konzept, mit dem Österreichs natürliche Artenvielfalt gerettet werden kann. Bis 2010 muss der sich nach wie vor beschleunigende Verlust an Artenvielfalt und Lebensräumen gestoppt werden. Ob Ziesel, Hundsfisch oder Donau-Kammolch, ob Seeadler, Braunbär oder Sumpfglabie, ob Salzsteppe, Sandtrockenrasen oder Eichenwald - zahlreiche heimische Arten und Lebensraumtypen sind nach wie vor hochgradig gefährdet. „Der Verlust der Biodiversität muss endlich gestoppt werden“, warnt Aichberger. Für die bedrohtesten Teile der heimischen Lebensvielfalt müssen ausreichend Geldmittel bereitgestellt und aktiv Maßnahmen gesetzt werden. Einer vorsichtigen Schätzung der Bundesländer zufolge wären allein für die nachhaltige Sicherung der NATURA-2000-Schutzgüter jährlich 180 Millionen Euro notwendig. Weil längst nicht alle gefährdeten Arten vom NATURA-2000-Programm abgedeckt sind, ist der eigentliche Finanzbedarf für den umfassenden Biodiversitätsschutz noch weit höher anzusetzen. „Keine der Wahlwerbenden Gruppen scheint auch nur annähernd zu ahnen, was es an Finanzmitteln und energischem Handeln braucht, um Österreichs Vielfalt zu retten“, appelliert Aichberger an die Parteien der künftigen Bundesregierung.“ (www.wwf.at/de/menu27)



„Der Distelverein wurde im Jahr 1987 in Niederösterreich an der March gegründet. Nach unerfreulichen Streitereien zwischen Bauern, Jägern und Naturschützern rund um die Planung eines Nationalparks Donau-March-Thaya-Auen, entschloss sich eine engagierte, bunt zusammengewürfelte Gruppe aus Bauern, Jägern und Umweltaktivisten, eine gemeinsame Plattform

zu gründen. Aus diesem ungewöhnlichen Zusammenschluss für die Natur sollte der Distelverein hervorgehen: Die einst so feindlichen Brüder - Landeslandwirtschaftskammer, Landesjagdverband, Naturschutzbund und WWF - wurden gemeinsame Träger des Vereins. Erster Obmann wurde der Zwerndorfer Bauer Hermann Schultes, heute Abgeordneter zum Nationalrat, Geschäftsführer wurde der ehemalige Nationalparkplaner und jetzige Direktor des Nationalparks Donau-Auen Mag. Carl Manzano.“ (www.distelverein.at, 3.10.2008)

Der Distelverein hat sich zur Aufgabe gemacht, in partnerschaftlicher Weise die ökologischen Probleme des Landes zu lösen. Schon 1987 hat der Verein begonnen, das Ökowertflächen-Programm zu entwickeln - als eine zeitgemäße Antwort auf monotone Agrar-Landschaften und schwindende Artenvielfalt. Blühende Biotopflächen wurden zwischen den Feldern angelegt, Wald- und Wegraine zum Refugium bedrängter Pflanzen und Tiere gestaltet. Mittlerweile ist der Distelverein in ganz Niederösterreich aktiv, zahlreiche Vertragspartner pflegen die niederösterreichische Natur- und Kulturlandschaft.

Die nachhaltige Entwicklung der March-Thaya-Region, jenes Gebiet, in dem der Distelverein nach fruchtlosen Diskussionen um einen Nationalpark Donau-March-Thaya-Auen entstand, blieb ein besonderes Anliegen. March und Thaya sind Grenzflüsse, daher wurde in Zusammenarbeit mit österreichischen, slowakischen und tschechischen Partnern das Ramsar-Management March-Thaya-Auen entwickelt (www.distelverein.at, 3.10.2008).

Sonstige Initiativen

In Österreich gibt es noch zahlreiche andere Naturschutzvereine, Privatinitiativen und auch Firmen, die sich für den Arten- und Lebensraumschutz einsetzen. Stellvertretend seien hier die Forschungsgemeinschaft LANIUS und die Firma Timberland genannt.

LANIUS arbeitet in Niederösterreich im Zentralraum Krems – St. Pölten, Mostviertel, Wachau, Tullner Feld, s. Waldviertel und w. Weinviertel. Die Aufgabengebiete des Vereins sind Forschung im Bereich Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Dynamik (Projekte, Faunistik, Monitoring), Beratung von Behörden, Bürgerinitiativen, etc. auf Basis wissenschaftlicher Studien, Pflegeeinsätze, Ankauf und Pacht ausgewählter Biotopflächen, Exkursionen und Vorträge. Er versteht sich auch als Forum für regionale Spezialisten und „Einzelkämpfer“, Kommunikation und Information. LANIUS ist Eigentümer etlicher naturschutzfachlich wertvoller Flächen in seinem Wirkungsbereich, die durch Mitglieder gepflegt werden. Z.B. im Natura 2000 Gebiet Wachau-Jauerling, das weiter unten genauer beschrieben wird.

Die Firma Timberland ist eine Schuhfirma, die 1973 von einem Schuhmacher in Boston gegründet wurde. Zentraler Bestandteil von Timberlands Firmenkultur ist soziales Engagement und Umweltschutz. So erhalten alle Mitarbeiter jährlich 40 Stunden bezahlten Urlaub, um sich im Rahmen von Initiativen wie Earth Day zu engagieren und getreu dem Timberland-Motto „Make it Better“ Gutes zu tun. Für diese Initiativen, die die US-Marke initiiert und als ihre Pflicht und gesellschaftliche Verantwortung ansieht (Stichwort: Corporate Social Responsibility), wurden ihr sogar schon mehrere Auszeichnungen verliehen. In Österreich führen Mitarbeiter der Firma Timberland z.B. Pflegemaßnahmen in Natura 2000 Gebieten durch (siehe: Wachau-Jauerling).

Eine Art des Naturschutzes, die ohne staatliche Förderung auskommt, findet man oft bei Projekten, bei denen die Ziele des Projektwerbers mit denen des Naturschutzes übereinstimmen, also beide Seiten profitieren (win-win-Situation). Beispiele dafür findet man vor allem in der Tourismusbranche, bei der „intakte Natur“ immer mehr zum Imageträger wird. Aber auch in anderen Sektoren, in denen „Natur und Umwelt“ direkt oder indirekt im Produktangebot als Werbeträger fungieren, können solche win-win-Situationen entwickelt werden (SUSKE 2004).

Als Beispiel für solche Konstellationen nennt SUSKE 2004 den niederösterreichischen Naturpark Leiser Berge, der zum Markennamen regionaler Produkte einer Bauerngemeinschaft geworden ist. Die Bauern der „Naturpark-Marke“ verpflichten sich zu bestimmten Leistungen der Landschaftspflege. Als weiteres Beispiel führt er Hotels in Kärnten an, die Landwirten die Pflege umliegender Wiesen bezahlen, damit der Erholungswert der Grünflächen für die Gäste erhalten bleibt und diese Flächen nicht verbuschen.

Es gibt auch immer wieder Initiativen von Privatpersonen, die aus Liebe zur Natur und mit eigenen Mitteln Flächen ankaufen oder pachten um sie zu erhalten und zu pflegen. Ein Beispiel für so einen Fall ist mein Vater, der in seiner Heimatgemeinde ein Kulturlandschaftsprojekt initiierte, von der Erzdiözese Wien ein Grundstück gepachtet und zwei weitere angekauft hat, um die darauf befindlichen Halbtrockenrasen zu pflegen. Da er weder Landwirt ist, noch die Grundstücke die erforderliche Größe aufweisen, kann er keine Förderungen im Rahmen von ÖPUL in Anspruch nehmen. Auch aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds wurde ihm keine Unterstützung zuteil, daher kommt er selber für die entsprechenden Maßnahmen auf.

3. GRÜNLANDLEBENSRAUMTYPEN DER FFH-RICHTLINIE

3.1. Übersicht

Als zu untersuchende Lebensraumtypen erscheinen aus diesem Grund ausgewählte Grünlandlebensraumtypen sinnvoll, die sich außerdem durch ihre kurzen Umtriebszeiten und die hohe landwirtschaftliche und landschaftliche Bedeutung besser zur Bewertung von Managementmaßnahmen eignen als etwa Wälder mit ihren sehr langen Umtriebszeiten und einer daher nur sehr langfristig beurteilbaren Wirksamkeit von diversen Maßnahmen. Außerdem beschränken sich Naturschutzmaßnahmen an Wäldern häufig vor allem auf National- und Naturparks.

Die Beschreibung der einzelnen Lebensraumtypen folgt den Angaben in ELLMAUER, T. & TRAXLER, A. (2000): Handbuch der FFH-Lebensraumtypen Österreichs. Monographien Band 130, Umweltbundesamt, Wien, sowie ESSL et al. (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs. Monographien Band 167, Umweltbundesamt, Wien.

3.2. Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

Natura 2000-Code: **6210**

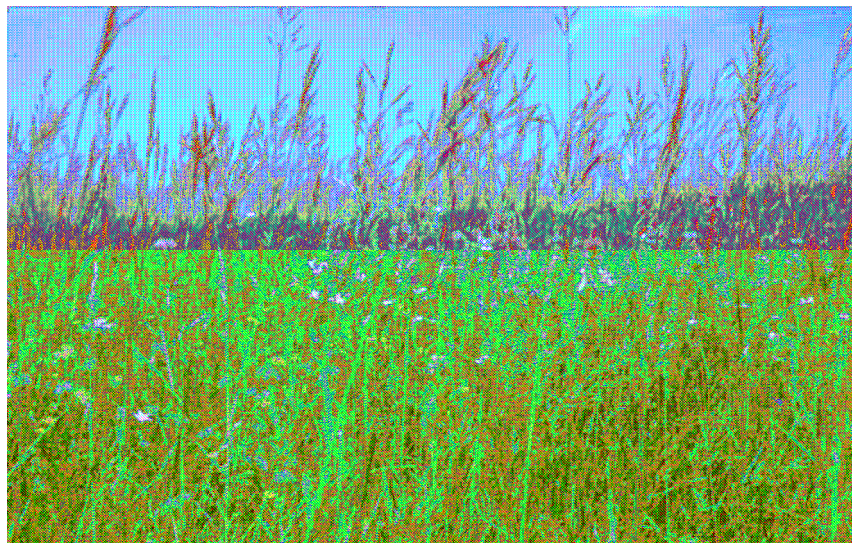


Foto: KNOLL, Leitfaden Natura 2000 NO

Abb.5: Lebensraumtyp 6210

Dieser Lebensraumtyp beinhaltet verschiedene basenreiche oder -arme Halbtrockenrasen- und Trockenrasen-Formen:

- (Sub)kontinentale Halbtrockenrasen (*Cirsio-Brachypodion*)
- Submediterran-subatlantische Halbtrockenrasen (*Bromion erecti*)
- Dealpine Kalkmagerrasen (*Diantho-Seslerion*)
- Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden (*Koelerio-Phleetalia*)
- Inneralpine Trockenrasen (*Stipo-Poion*)

Halbtrockenrasen sind sekundäre Standorte und entwickeln sich auf mäßig trockenen bis wechsell Trockenen potentiellen Waldstandorten durch Beweidung oder Mahd. Je nach Nut-

zung und Standort unterscheidet sich die Artenzusammensetzung dieser Lebensraumtypen. Auf basenarmen Standorten kommen säuretolerante Arten zur Dominanz, bei Beweidung werden weideresistente Gräser und schlechtschmeckende oder bewehrte Weideunkräuter gefördert. Insgesamt dominieren in Halbtrockenrasen breitblättrige Gräser und je nach Standort diverse Kräuter. Halbsträucher, Annuelle und Sukkulente spielen jedoch kaum eine Rolle. Die Bestände sind im Gegensatz zu den Trockenrasen geschlossen.

Primäre Trockenrasen kommen auf extrem trockenen, flachgründigen Standorten mit überwiegenden Phasen von Trockenstress vor. Sekundär ist dieser Biotoptyp durch Beweidung mit Schafen deutlich weiter verbreitet gewesen. Die Bestände sind lückig und niederwüchsig und weisen unterschiedlich starke Anteile an Sträuchern, Sukkulente, Annualen und Kryptogamen auf.

Der Lebensraumtyp ist über ganz Österreich mit einem Schwerpunkt in der kontinentalen Region sowie in den Randlagen der alpinen Region verbreitet.

Subtypen (laut FFH-Richtlinie):

6211: Subkontinentale Steppenrasen der inneralpinen Täler (*Stipo-Poion xerophilae*)

Verbreitung: In den kontinental getönten inneralpinen Tälern und Becken (Inntal, Virgental, Klagenfurter Becken, Murtal, etc.)

Pflanzenarten: *Poa molineri*, *Phleum phleoides*, *Pulsatilla oenipontana*, *Stipa capillata*, *Thymus oenipontanus* etc.

6212: Submediterrane Halbtrockenrasen (*Brometalia erecti*)

Verbreitung: Besonders im pannonischen Raum, am Übergang zur Böhmisches Masse (Manhartsberglinie), im nördlichen und südöstlichen Alpenvorland, sowie in den nördlichen Kalkalpen.

Pflanzenarten: *Anacamptis pyramidalis*, *Anthyllis vulneraria*, *Briza media*, *Bromus erectus* (dominant), *Brachypodium pinnatum* (dominant), *Campanula glomerata*, *Carlina acaulis*, *Euphorbia verrucosa*, *Gymnadenia conopsea*, *Ophrys apifera*, *O. holoserica*, *O. insectifera*, *O. sphegodes*, *Orchis mascula*, *O. militaris*, *O. tridentata*, *O. ustulata*, *Polygala comosa*, *Primula veris*, *Trifolium montanum* etc.

6213: Xerophile artenreiche dealpine Felstrockenrasen (*Diantho lumnitzeri-Seslerion*)

Verbreitung: Am Alpenostrand, in der Weinviertler Klippenzone und den Hainburger Bergen.

Pflanzenarten: *Anthyllis montana*, *Bupthalmum salicifolium*, *Carex humilis* (dominant), *Dianthus lumnitzeri*, *globularia cordifolia*, *G. punctata*, *Hippocrepis comosa*, *Leontodon incanus*, *Seseli austriacum*, *Sesleria albicans* etc.

6214: Bodensaure, zwergstrauchreiche Silikat-Trockenrasen (*Koelerio-Phleetalia*)

Hauptsächliche Verbreitung in der Böhmisches Masse (Manhartsberglinie) und im Günser Gebirge.

Pflanzenarten: *Agrostis vinealis*, *Armeria elongata*, *Calluna vulgaris*, *Lychnis viscaria*, *Saxifraga granulata*, *Silene otites* etc.

Gefährdungsursachen für diesen Lebensraumtyp sind:

Düngung, Nährstoffeintrag aus angrenzenden Flächen, Verbauung, Nutzungsaufgabe, Verbuschung, Aufforstung, Eindringen invasiver Neophyten wie z.B. *Robinia pseudacacia*, *Solidago canadensis*.

3.3. Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Natura 2000-Code: **6230**



Foto: Leitfaden Natura 2000 NO

Abb.6: Lebensraumtyp 6230

In diesem Biotoptyp werden von niedrigwüchsigen Gräsern dominierte Bestände über sauren, nährstoffarmen Böden in kollinen bis untermontanen Lagen und nährstoffarme, artenreiche Magerwiesen der montanen Höhenstufe der Alpen zusammengefasst. Die Böden sind basenarm und frisch bis wechselfeucht. Die Flächen werden als einschürige Wiesen bewirtschaftet. In den Tieflagen werden die Bestände meist von Borstgras (*Nardus stricta*) dominiert, weitere fast immer auftretende Gräser sind Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Wiesen-Hainsimse (*Luzula campestris*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*) und Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*). Weiters kommen konkurrenzschwache Säurezeiger wie gewöhnliches Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Silberdistel (*Carlina acaulis*), Hundsveilchen (*Viola canina*) und Zwergsträucher (*Caluna vulgaris*, *Vaccinium myrtillus*) häufig vor. Feuchte Bestände sind durch Arten wie Sumpf-Straußgras (*Agrostis canina*) oder Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*, v.a. in der Böhmisches Masse) gekennzeichnet. Für die „Frischen basenarmen Magerwiesen der Bergstufe“ ist das Vorkommen von Höhenzeigern charakteristisch und dadurch erfolgt auch die Abgrenzung zum Typ „Frische basenarme Magerwiesen der Tieflagen“.

Neben dem meist dominanten Borstgras (*Nardus stricta*) treten in der niedrigen Vegetationsschicht Bleich-Segge (*Carex pallescens*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Hainsimse (*Luzula campestris*) und Gewöhnliches Straußgras (*Agrostis capillaris*) als wichtige Gräser auf. Häufig sind Säurezeiger wie Arnika (*Arnica montana*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) oder Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*). Als Höhenzeiger kommen obermontan-alpine Säurezeiger wie *Homozyne alpina*, *Campanula scheuchzeri*, *Potentilla aurea*, *Hieracium aurantiacum* vor.

Verbreitung:

Zerstreut in den Zentralalpen, zerstreut bis selten in den Nord- und Südalpen, selten bis sehr selten in der Böhmisches Masse, im Klagenfurter Becken und im Südöstlichen Alpenvorland. Im Nördlichen Alpenvorland ehemals zerstreut bis selten, heute sehr selten geworden und über weite Strecken völlig vernichtet.

Gefährdungsursachen sind Düngung, Aufforstung, Nutzungsaufgabe und Nutzungsumwandlung in Weiden. Ein starker Rückgang erfolgte besonders in der Böhmisches Masse.

3.4. Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Natura 2000-Code: **6240**

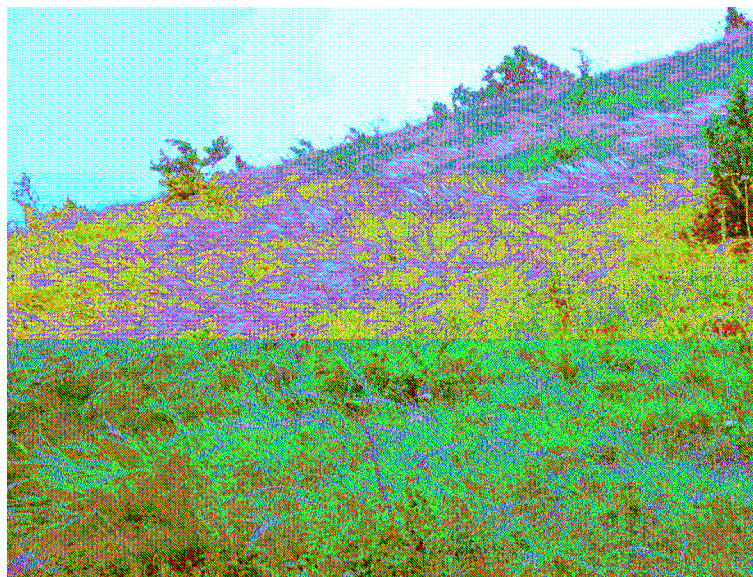


Foto: ELLMAUER, Leitfaden Natura 2000

Abb.7: Lebensraumtyp 6240

Dieser Biotoptyp kommt auf sehr trockenen, flachgründigen Standorten in niederschlagsarmen Regionen Österreichs vor. Diese xerothermen, artenreichen primären oder auch sekundären (anthropogenen) Rasengesellschaften stocken vorwiegend auf südexponierten, felsigen Abhängen mit gut entwickeltem, mineralstarkem A-C-Boden oder auf sehr flachgründigen Schotterfächern mit geringem Wasserspeichervermögen in trocken-warmen Tieflagen.

Die lückigen, niederwüchsigen Bestände sind geprägt durch xeromorphe Pflanzenarten, die an die extrem trockenen Standortverhältnisse angepasst sind. Typisch für diesen Biotoptyp ist das häufige Auftreten von horstförmigen, schmalblättrigen Gräsern und Seggen, wie div. Schwingelarten (*Festuca spp.*), Erd- und Glanzsegge (*Carex humilis*, *C. liparocarpos*), besonders von *Stipa*-Arten, Wimper-Perlgras (*Melica ciliata*) und Blaugräsern (*Sesleria spp.*). Weitere Pflanzenarten sind z.B.: *Achillea nobilis ssp.*, *A. pannonica*, *Adonis vernalis*, *Artemisia pontica*, *Astragalus sulcatus*, *A. vesicarius*, *Carex supina*, *Chamaecytisus austriacus*, *Festuca pseudodalmatica*, *F. rupicola*, *F. valesiaca*, *Gagea pusilla*, *Hesperis tristis*, *Hierochloa repens*, *Inula oculus-christi*, *Iris pumila*, *Linum austriacum*, *Medicago prostrata*, *Muscari comosum*, *M. neglectum*, *M. tenuiflorum*, *Nonea pulla*, *Potentilla arenaria*, *Ranunculus illyricus*, *Salvia nemorosa*, *Silene viscosa*, *Scorzonera austriaca*, *Stipa capillatam*, *S. joannis*, *S. styriaca*, *Thesium ramosum*, *Verbascum speciosum*, *Viola ambigua* etc.

Verbreitung:

Die subpannonischen Trockenrasen liegen vorwiegend in der kontinentalen Region mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Pannonikum. Im Alpenvorland gibt es vereinzelte Vorkommen auf Schotterterrassen von Flüssen (Heißbländen von Traun und Traisen). In der alpinen Region findet man diesen Lebensraumtyp in Österreich an der Thermenlinie, im Murtal und im Klagenfurter Becken.

Die Gefährdungsursachen für diesen Biotoptyp sind mannigfaltig. Besonders im Pannonikum ist das Eindringen der Robinie in die Bestände eine Ursache für ihr Verschwinden. Verbuchung und fortschreitende Sukzession bei sekundären Standorten ist generell ein Gefährdungspotential. Lokal gilt auch Materialabbau (etwa Schotter) als Gefährdungstatsache. Weiters können noch Verbauung und Aufforstung, Nährstoffeintrag aus angrenzenden Flächen sowie stark gesteigener Stickstoffeintrag aus der Luft, der das Vordringen konkurrenzstärkerer Pflanzenarten wie *Bromus erectus* fördert, genannt werden.

3.5. Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss

Natura 2000-Code: **6250**

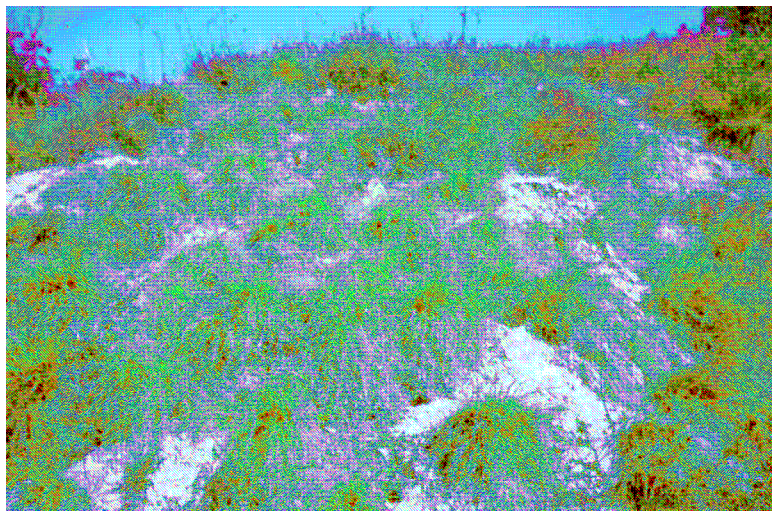


Foto: RÖTZER, Leitfaden Natura 2000 NÖ

Abb.8: Lebensraumtyp 6250

Löss trockenrasen sind im Gegensatz zu anderen Trockenrasenbiotoptypen durch eine geschlossene, hochwüchsige und wiesenartige Krautschicht gekennzeichnet. Sie stocken auf tiefgründigen Lössböden (Tschernosem) auf Hängen, Hochrainen und Hohlwegböschungen, waren aber ursprünglich im Pannonikum weit verbreitet und nicht nur auf oben genannte Areale beschränkt. Die Bestände wurden früher beweidet und selten gemäht. Heute ist die Nutzung weitgehend aufgegeben und die meisten Flächen liegen brach.

Pflanzenarten: *Artemisia pontica*, *Astragalus vesicarius*, *Bromus inermis* (Störungszeiger), *Crambe tatarica*, *Festuca rupicola* (dominant), *F. valesiaca*, *Nonea pulla*, *Ornithogalum pannonicum*, *Stipa joannis*, *Taraxacum serotinum* etc.

Die Verbreitung dieses Lebensraumtyps beschränkt sich auf das Pannonikum mit Schwerpunkt im Weinviertel und spärlichen Vorkommen im Marchfeld und im nördlichen Burgenland.

Gefährdungsursachen für diese Trockenrasen sind Nutzungsaufgabe, Vernichtung bei Flurberreinigung, Aufforstung, Verbuschung, Eindringen von Robinie, Abgraben von Böschungen, Verfüllung von Hohlwegen, Nährstoff- und Biozideintrag aus angrenzenden Flächen.

3.6. Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Natura 2000-Code: **6410**



Foto: ELLMAUER, Leitfaden Natura 2000

Abb.9: Lebensraumtyp 6410

Pfeifengras-Streuwiesen findet man in der planaren bis montanen Höhenstufe auf feuchten bis nassen bzw. wechselfeuchten bis wechsellassen nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stark humosen bis torfigen, basen- bis kalkreichen und sauren Böden. Traditionell wurden sie einmal im Jahr oder auch nur jedes zweite Jahr im September oder Oktober gemäht und nicht gedüngt. Diese Art der Mahd führte zu einer Förderung des Pfeifengrases, das durch den späten Schnitt Mineralstoffe für die nächste Vegetationsperiode aus den Halmen in die bodennahe Halmknoten und die Wurzeln verlagert. Das Mähgut wurde früher meist als Einstreu verwendet. Heute ist diese Nutzungsart deutlich rückläufig.

Dieser Biotoptyp wird durch das Vorkommen des Blauen Pfeifengrases (*Molinia caerulea*) charakterisiert. In tieferen trockeneren Lagen kommt auch das Rohr-Pfeifengras (*Molinia arundinacea*) hinzu. Beide Grasarten werden durch den späten Schnitt gefördert.

Weitere Pflanzenarten sind: *Achillea asplenifolia*, *Betonica officinalis*, *Carex tomentosa*, *Crepis paludosa*, *Dianthus superbus*, *Galium boreale*, *Gentiana asclepiadea*, *G. pneumonanthe*, *Gladiolus palustris*, *Inula salicina*, *Iris sibirica*, *Laserpitium prutenicum*, *Ophioglossum vulgatum*, *Parnassia palustris*, *Sanguisorba officinalis*, *Scorzonera humilis*, *Selinum carvifolium*, *Serratula tinctoria*, *Silaum silaus*, *Succisa pratensis*.

Je nach Standort kommen dann Basen- oder Säurezeiger hinzu. Solche Basenzeiger sind z.B.: *Epipactis palustris*, *Dactylorhiza incarnata*, *Gymnadenia conopsea*, *Trollius europaeus*. Auf bodensauren Standorten kommen Säurezeiger wie *Carex nigra*, *Agrostis canina* und *Viola palustris* vor.

Verbreitung:

Die Pfeifengras-Streuwiesen kommen innerhalb der alpinen Region vor allem in den großen Becken wie dem Rheintal und dem Klagenfurter Becken sowie im Seengebiet des Salzkammergutes vor. In der kontinentalen Region sind sie besonders im Bereich der Alpenvorlandseen des Flachgaus, in den Mooregebieten des Waldviertels, im Bereich des Neusiedler Sees und in den Flusstälern des südöstlichen Alpenvorlandes verbreitet.

Die Gefährdungen für diesen Lebensraumtyp sind mannigfaltig. Angefangen von Beeinträchtigungen durch zu frühe oder zu späte Mahd, Nutzungsaufgabe mit anschließender Verbuschung, Düngung, Aufforstung bis zu Entwässerung und Nährstoffeintrag durch angrenzende Nutzflächen.

3.6. Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Natura 2000-Code: **6510**

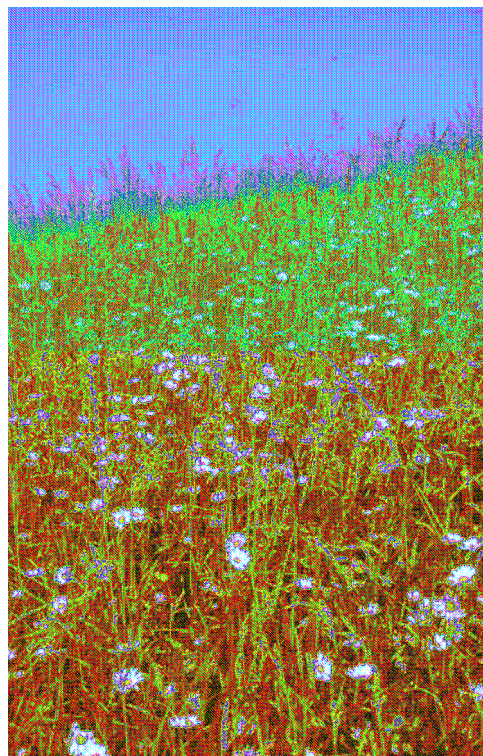


Foto: ELLMAUER, Leitfaden Natura 2000

Abb.10: Lebensraumtyp 6510

Dieser Biotoptyp beinhaltet extensive, artenreiche Heugraswiesen von der planaren bis in die montane Stufe (bis ca. 1000 m Seehöhe), die nur wenig gedüngt und nur ein bis zweimal jährlich gemäht werden. Die Standorte sind frisch, selten (wechsel)feucht oder mäßig trocken.

Der LRT ist charakterisiert durch das häufige Auftreten von Magerkeitszeigern **und** Fettwiesenarten. Dieses Phänomen ergibt sich, weil diese Wiesen oft etwas eutrophiert sind. Bestände, denen Nährstoffzeiger fehlen, sind mittlerweile sehr selten.

Vorkommende Pflanzenarten: *Achillea millefolium*, *Alchemilla vulgaris* agg., *Alopecurus pratensis*, *Arrhenatherum elatius* (dominant), *Avenula pubescens*, *Briza media*, *Campanula patula*, *Centaurea jacea*, *Crepis biennis*, *Dactylis glomerata*, *Daucus carota*, *Festuca rubra*, *Galium album*, *Knautia pratensis*, *Leucanthemum vulgare*, *Pimpinella major*, *Plantago media*, *Primula veris*, *Ranunculus acris*, *R. bulbosus*, *Salvia pratensis*, *Sanguisorba officinalis*, *Veronica arvensis*, *Vicia sepium*.

Die Verbreitung dieses Lebensraumtyps erstreckt sich über ganz Österreich bis in Seehöhen von ca. 1000 m mit Schwerpunkten in den Alpenvorländern, in den nördlichen Kalkalpen, in der Böhmisches Masse und am Ostabfall der Zentralalpen.

Gefährdet ist dieser Lebensraumtyp durch Umbruch, Nutzungsaufgabe und Nährstoffeintrag.

3.7. Berg-Mähwiesen

Natura 2000-Code: **6520**



Foto: ELLMAUER, Leitfaden Natura 2000 NÖ

Abb. 11: Lebensraumtyp 6520

Dieser Lebensraumtyp umfasst extensive, artenreiche Heugras-Wiesen von der montanen bis subalpinen Stufe (oberhalb von ca. 1000 m Seehöhe) auf nährstoffarmen, frischen bis wechselfeuchten, basenreichen bis basenarmen Standorten. Die Mahd erfolgt ein- bis zweimal im Jahr, z. T. findet eine Nachbeweidung statt.

Die schmalblättrigen Grasarten trockener Wiesentypen fehlen zumeist in diesem Biotoptyp. Unter den Begleitarten finden sich zahlreiche Magerkeitszeiger und dealpine Arten. Frische- und Wechselfeuchtezeiger weisen auf die gute Wasserversorgung der Standorte hin. Bei der Ausprägung als frische Fettwiese der Bergstufe kommen auch diverse Fettwiesenarten hinzu.

Vorkommende Pflanzenarten: *Agrostis capillaris*, *Astrantia major*, *Campanula rotundifolia*, *C. scheuchzeri*, *Cardaminopsis halleri*, *Centaurea pseudophrygia*, *Chaerophyllum aureum*, *Crepis aurea*, *Geranium sylvaticum*, *Knautia maxima*, *Myosotis sylvatica*, *M. alpestris*, *Phleum rhaeticum*, *Phyteuma nigrum*, *Ph. orbiculare*, *Poa alpina*, *P. supina*, *Potentilla aurea*, *Rhinanthus alectorolophus*, *Rumex alpestris*, *Trisetum flavescens*, *Trollius europaeus*, *Veratrum album*

Verbreitung:

Berg-Mähwiesen sind in den gesamten Alpen und in den höchsten Erhebungen der Böhmisches Masse verbreitet.

Gefährdungsursachen für diesen Lebensraumtyp sind Nutzungsaufgabe mit folgender Verbuschung, Aufforstung, Düngung, Nutzungsumwandlung in Weiden.

3.8. Lebende Hochmoore

Natura 2000-Code: **7110**



Foto: ELLMAUER, Leitfaden Natura 2000 NO

Abb.12: Lebensraumtyp 7110

Zu diesem Biototyp zählen natürliche oder naturnahe Hochmoore mit weitgehend ombrotrophem Nährstoffhaushalt und der Fähigkeit zur Torfbildung. Oft anzutreffen ist eine urglasförmige Aufwölbung der Oberfläche mit mooreigenem Wasserspiegel, der über dem umgebenden Grundwasserspiegel liegt. Die Hydrologie ist bei diesem Biototyp weitgehend intakt.

Vorkommende Pflanzenarten sind: *Andromeda polifolia*, *Calypogeia sphagnicola*, *Carex pauciflora*, *Drosera intermedia*, *D. longifolia*, *D. rotundifolia*, *Eriophorum vaginatum*, *Mylia anomala*, *Polytrichum strictum*, *Sphagnum* sp. (dominant), *Trichophorum cespitosum*, *Vaccinium oxycoccos*, *V. uliginosum*

Verbreitung:

Die Hochmoore sind hauptsächlich in der alpinen Region verbreitet. In der kontinentalen Region befinden sich die Hochmoore in der Böhmisches Masse und im Salzburger Alpenvorland.

Gefährdungsursachen für Hochmoore sind Entwässerung, Torfstich und Verbuschung.

3.9. Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Natura 2000-Code: **7120**

Unter diesen Lebensraumtyp fallen Hochmoore, deren Hydrologie, zumeist anthropogen bedingt, durch Entwässerung, Torfstich, usw. grob gestört ist. Die Regenerationsfähigkeit eines Moores ist dann gegeben, wenn die Vegetation im Wesentlichen noch aus hochmoortypischen Pflanzen besteht, die Hydrologie des Moores wieder hergestellt werden kann und durch geeignete Managementmaßnahmen und aufgrund vorhandener Vegetationsreste eine natürliche Torfbildung innerhalb von 30 Jahren erwartet werden kann.

Pflanzenarten:

Andromeda polifolia, *Calluna vulgaris* (dominant), *Calypogeia sphagnicola*, *Carex pauciflora*, *Drosera intermedia*, *D. longifolia*, *D. rotundifolia*, *Eriophorum vaginatum*, *Molinia caerulea* (dominant), *Myrica anomala*, *Pinus mugo* (dominant), *Polytrichum strictum*, *Sphagnum* sp. (dominant), *Trichophorum cespitosum*, *Vaccinium oxycoccos*, *V. uliginosum*

Verbreitung:

Die geschädigten Hochmoore sind ebenfalls schwerpunktmäßig in der alpinen Region verbreitet. In der kontinentalen Region sind sie auf das Wald- und Mühlviertel und das Salzburger Alpenvorland beschränkt.

Die Gefährdung dieses Lebensraumtyps besteht in weiteren anthropogenen Maßnahmen, wie Entwässerung, Torfstich, etc.

Die Regeneration dieses Lebensraumtyps erfordert in der Anfangsphase einen hohen Managementbedarf, wie die Wiederherstellung der Hydrologie, die Verfüllung von Drainagegräben, das Schwenden von Gehölzen. Danach kann die natürliche Entwicklung erfolgen.

3.10. Übergangs- und Schwingrasenmoore

Natura 2000-Code: **7140**

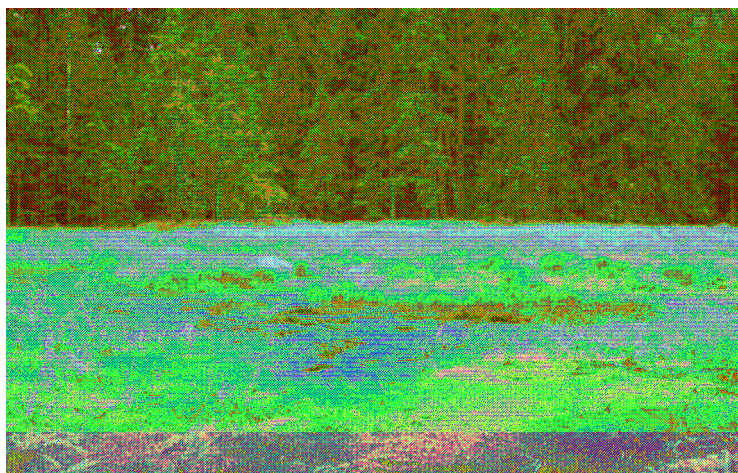


Foto: ELLMAUER, Leitfaden Natura 2000 NÖ

Abb.13: Lebensraumtyp 7140

Dieser Lebensraumtyp beinhaltet Übergangsmoore und Schwingrasen auf Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem dystrophem, oder oligo- bis mesotrophem Wasser (nicht

mehr rein ombrotroph). Dieser Biotoptyp lässt sich schwer durch Pflanzengesellschaften definieren, da sowohl Gesellschaften der Nieder- als auch der Hochmoore verzahnt vorkommen. Es handelt sich um einen Biotopkomplex, der auch die Verlandungszonen oligo- bis mesotropher Gewässer mit *Carex rostrata* einschließt. In den Schwingrasen findet man verschiedene Pflanzenarten, die Dominanzbestände aufbauen wie *Carex limosa*, *C. lasiocarpa*, *C. chordorrhiza*, *C. elata*.

Weitere vorkommende Pflanzenarten sind *Carex magellanica*, *C. nigra*, *C. rostrata*, *C. vesicaria*, *Liparis loeselii*, *Menyanthes trifoliata*, *Pedicularis palustris*, *Potentilla palustris*, *Scheuchzeria palustris*.

Verbreitung:

Dieser Biotoptyp kommt schwerpunktmäßig in der alpinen Region von den Tieflagen bis in die Montanstufe zerstreut vor. In der kontinentalen Region ist sein Vorkommen auf das Wald- und Mühlviertel sowie das Salzburger Alpenvorland beschränkt.

Gefährdet ist dieser Lebensraumtyp durch Entwässerung, Uferverbauung, etc.

3.11. Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

Natura 2000-Code: **7150**

Torfmoor-Schlenken sind meist kleinflächige Torfpionier- und Regenerationsstadien in Torfstichen und manchmal auf feuchten Sandböden mit *Rhynchosporion albae*-Gesellschaften. Die Standorte finden sich in Decken- und Hochmooren sowie auf frosterodierten Stellen und geringmächtigen Torfen am Rande oligo- und dystropher Seen.

Vorkommende Pflanzenarten: *Drosera intermedia*, *D. rotundifolia*, *Eriophorum angustifolium* (subdominant), *Lycopodiella inundata*, *Menyanthes trifoliata*, *Molinia caerulea*, *Rhynchospora alba* (dominant), *R. fusca* (subdominant), *Sphagnum* sp.

Schwerpunktmäßig ist dieser Lebensraumtyp in der alpinen Region verbreitet und da besonders im atlantisch getönten Westen Österreichs.

Gefährdungspotentiale: Entwässerung, Uferverbauung, etc.

3.12. Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*

Natura 2000-Code: **7210**

Schneiderriedbestände (*Mariscetum serrati*) sind artenarme bis einartige Gesellschaften (Klonbildung von *Cladium mariscus*), welche bevorzugt in den Verlandungszonen von flachen, oligo-bis mesotrophen Gewässern, als Schwingrasen oder als Sukzessionsstadien in Kalkflachmooren und Feuchtwiesen ausgebildet sind.

Cladium mariscus ist in diesen Beständen dominant.

Diese Bestände sind in der kontinentalen Region vor allem im pannonischen Flach- und Hügelland und auch im nördlichen Alpenvorland ausgebildet. Innerhalb der alpinen Region insbesondere im Klagenfurter Becken.

Eine Pflege solcher Bestände ist im Allgemeinen nicht erforderlich. Nur sekundäre Bestände müssen gelegentlich gemäht oder entbuscht werden.

3.13. Kalkreiche Niedermoore

Natura 2000-Code: **7230**

Dieser Lebensraumtyp bezeichnet torf- oder tuff- produzierende Kleinseggen - Gesellschaften basenreicher Niedermoore von der Planar- bis zur Subalpinstufe (*Caricion davallianae*). Die Böden sind permanent von hoch anstehendem basen-, häufig kalkreichem Grundwasser durchfeuchtet.

Folgende Pflanzenarten sind zu finden: *Blysmus compressus*, *Carex davalliana* (dom.), *C. dioica*, *C. flava*, *C. frigida*, *C. hostiana*, *C. lepidocarpa*, *C. panicea*, *C. pulicaris*, *Campyllum stellatum*, *Dactylorhiza incarnata*, *D. majalis*, *Epipactis palustris*, *Eriophorum latifolium*, *Juncus subnodulosus*, *Liparis loeselii*, *Parnassia palustris*, *Pinguicula vulgaris*, *Primula farinosa*, *Salix repens* ssp. *rosmarinifolia*, *Schoenus ferrugineus*, *S. nigricans*, *Swertia perennis*, *Tofieldia calyculata*, *Trichophorum alpinum*, *Triglochin palustre*, *Valeriana dioica*.

Kalkreiche Niedermoore haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in der alpinen Region und hier vor allem in den Kalkalpen und dem Klagenfurter Becken. In der kontinentalen Region findet man sie im Salzburger Alpenvorland, dem südöstlichen Alpenvorland und in einigen wenigen Gebieten im Pannonikum (Seewinkel, Feuchte Ebene).

Gefährdung:

Niedermoore sind meist von einer extensiven Bewirtschaftung abhängig (Mahd oder Beweidung). Primäre Bestände brauchen keine Pflege.

4. METHODIK

4.1. Gebietsauswahl und Auswahl der behandelten Lebensraumtypen

In den drei österreichischen Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg wurden je zwei Natura 2000-Gebiete ausgewählt, die eine repräsentative Anzahl an diversen unterschiedlichen Grünlandtypen von trocken bis feucht in verschiedenen Höhenstufen aufweisen. Es handelt sich dabei um die in Kap.3 beschriebenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Die Auswahl der Gebiete erfolgte auf Basis von Gebietskenntnis und der Angaben der Standarddatenbögen der FFH-Gebiete.

4.2. Bearbeitungsmethodik

Die ausgewählten Lebensraumtypen werden hinsichtlich der Effizienz der sie betreffenden Schutzmaßnahmen untersucht, wobei die Palette der diversen Umsetzungsmöglichkeiten von Natura 2000, Naturschutzgesetzen, Biotopschutzprogrammen, Vertragsnaturschutz, etc. in Österreich möglichst aussagekräftig erfasst werden soll.

Das geschieht durch Literatursauswertung unter Einbeziehung von Rechtsgrundlagen (Naturschutzgesetze, Verordnungen,...), Biotopinventaren, Fachpublikationen und anderer Literatur sowie durch Gespräche mit den zuständigen Personen im Bereich der Länder und diverser relevanter Organisationen und Behörden (Umweltbundsamt, NGOs, etc.).

Datenmangelbedingt und wegen des den Rahmen dieser Arbeit sprengenden Arbeitsaufwandes wurden die gebietsbezogenen Daten zur Verbreitung der Lebensraumtypen und zu ihrer Abdeckung durch verschiedene Naturschutzmaßnahmen auf ein generalisierendes Integrationsniveau aggregiert und auf dieser Ebene miteinander verglichen.

Im allgemeinen Teil der Arbeit wird auf Basis der Auswertung von schriftlichen Quellen (Gesetzestexte, einschlägige Veröffentlichungen, Zeitungsartikel, Beiträge auf den Homepages der Länder, verschiedener NGOs, der Europäischen Union, usw.) ein Überblick über die Möglichkeiten des Naturschutzes in Österreich und die jeweiligen Instrumentarien gegeben.

Im speziellen Teil der Arbeit werden im Kapitel „Ergebnisse“ für jedes Bundesland gesondert die Umsetzungsstrategien der einzelnen Naturschutzmöglichkeiten in diesem Bundesland durch qualitative und, je nach Datenlage, semi-quantitative Interpretation und Auswertung von schriftlichen Quellen unter Einbeziehung der leitfadengestützten Experteninterviews mit den in den Naturschutzbehörden verantwortlichen Mitarbeitern und externer Experten betrachtet.

Das Experteninterview wird in dieser Arbeit hauptsächlich zur Erhebung quantitativ nicht messbarer Hintergrundinformation und von „Insiderwissen“ eingesetzt.

Für die Interviews wurde ein Fragebogen als Gesprächsleitfaden erstellt, der den Interviewpartnern vorweg übermittelt wurde (siehe Anhang). In drei Fällen kam dann ein persönliches Gespräch zustande, bei dem der Fragebogen als Grundlage diente. In einem Fall wurden die Fragen kurz per e-mail beantwortet.

Für jedes Bundesland wurde die FFH-Umsetzungsstrategie erarbeitet, die in Kap. 6.1. kontrastierend einander gegenübergestellt werden; auf folgende Punkte wird dabei jeweils eingegangen:

- Ausweisungstrategie bei Natura 2000 Gebieten
- LIFE-Projekte
- Umsetzung von Natura 2000 im Naturschutzgesetz
- Umsetzung von Natura 2000 im Landesrecht
- Vorgehensweise in den ausgewählten Natura 2000 Gebieten

Die Bundesländer spezifisch umgesetzten Instrumente des Vertragsnaturschutzes werden ebenfalls dargelegt und vergleichend diskutiert. Auf folgende Aspekte wird dabei eingegangen:

- Landesförderungen
- EU-kofinanzierte Förderungen
- Cross Compliance
- Sonstige Förderaktionen

Weiters werden die Möglichkeiten des hoheitlichen Lebensraumschutzes für jedes Bundesland untersucht und einander gegenübergestellt, wobei vor allem die einzelnen Schutzkategorien der Naturschutzgesetze verglichen werden.

Abschließend wird das Vorhandensein von Biotopkartierungen, Landschaftsinventaren oder anderen naturschutzfachlich relevanten Daten für jedes Bundesland geprüft.

Unter Einbeziehung der folgenden Fragen

- Wie werden die einzelnen Lebensraumtypen geschützt?
- Welche Gefährdungstatsachen bzw. -potentiale gibt es?
- Welcher Handlungsbedarf resultiert daraus?
- Welche Schutzstrategien sind sinnvoll und machbar?
- Wie wirken die verschiedenen Schutzmaßnahmen (Natura 2000, Vertragsnaturschutz, Naturschutzgesetze, etc.) auf die Lebensraumtypen?
- Gibt es ev. auch kontraproduktive Maßnahmen?
- Welche Kontrollmechanismen gibt es, wie effizient sind sie?

wird anschließend eine Beurteilung der Umsetzungsstrategien der Bundesländer samt Ausblick und Empfehlungen versucht.

5. ERGEBNISSE

5.1. Umsetzungsstrategie Niederösterreich

5.1.1. Natura 2000 in Niederösterreich

5.1.1.1. Niederösterreichs Natura 2000 Gebiete

Schutzgebiet	VRL	FFH-RL	Flächengröße in ha FFH-Gebiete	Rechts- grundlage	Biogeografische region	Nominierung Im Jahr	Datum Inkrafttreten ESG
Waldviertler Teich-, Heide- und Moorland- schaft	*	*	14.090,00	NSchG.	K	1998	Entwurf
March-Thaya-Auen	*	*	8.975,00	NSchG.	K	1996	Entwurf
Ötscher-Dürrenstein	*	*	42.617,00	NSchG.	A	1998	2007
Donau-Auen östlich von Wien	*	*	9.579,00	NSchG.	K	1996	2007
Wachau-Jauerling	*	*	18.221,00	NSchG.	K	1998	Entwurf
Weinviertel Klippen- zone	*	*	3.185,00	NSchG.	K	1998	
Kamp- und Kremstal	*	*	14.724,00	NSchG.	K	1998	2008
Thayatal bei Hardegg	*	*	4.417,00	NSchG.	K	1998	
Westliches Weinviertel	*	*	2.938,00	NSchG.	K	1998	2008
Steinfeld	*	*	3.011,00	NSchG.	K	2001	2008
Wienerwald- Thermenregion	*	*	52.296,00	NSchG.	A	1998	2008
Nordöstliche Randal- pen: Hohe Wand- Schneeberg-Rax	*	*	64.066,00	NSchG.	A	1998	2007
Pannonische Sanddü- nen	*	*	2.522,00	NSchG.	K	1998	
Hundsheimer Berge	*	*	2.149,00	NSchG.	K	1995	
Bisamberg	*	*	362,00	NSchG.	K	1998	
Tullnerfelder Donau- Auen	*	*	17.586,00	NSchG.	K	1998	2007
Strudengau- Nibelungengau	*	*	4.830,00	NSchG.	K	1998	
Machland Süd	*	*	1.636,00	NSchG.	K	1998	2007
Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse	*	*	7.370,00	NSchG.	K	1998	2008
Feuchte Ebene- Leithaaunen	*	*	5.260,00	NSchG.	K	1998	Entwurf
Truppenübungsplatz Allentsteig	*	*	11.063,00	NSchG.	K		Entwurf
Gesamt			290.897,00				

NSchG...Niederösterreichisches Naturschutzgesetz

A...alpine geografische Region

K...kontinentale biogeografische Region

Tab.6: Niederösterreichs Natura 2000 Gebiete , Stand August 2008

Im NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird in § 9 Abs. 5 festgelegt, dass für Europaschutzgebiete die nötigen Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen hoheitlicher oder vertraglicher Art zu treffen sind, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie der Vogelarten des Anhangs I der VRL , die in diesem Gebiet vorkommen, entsprechen (Managementplan).

In NÖ sind für alle Natura 2000 Gebiete Managementpläne im Entwurfsstadium vorhanden (ASCHAUER 30.6.2008, e-mail). Laut Aussage des derzeit zuständigen Beamten beim Amt

der NÖ Landesregierung wird es in Zukunft für alle Gebiete eine Gebietsbetreuung geben, der auch die Kontrolle der Maßnahmenumsetzung obliegen soll. Zurzeit gibt es nur für die NÖ Nationalparks und den Biosphärenpark Gebietsbetreuung seitens der Landesregierung, für die Region NÖ Mitte soll 2009 eine Gebietsbetreuung eingesetzt werden, als Pilotprojekt für weitere Betreuungstätigkeit in den anderen Schutzgebieten.

In Natura 2000 Gebieten besteht für Projekte und Pläne eine Prüfpflicht nach dem NÖ NSchG.2000 bzw. nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976.

Mit den so genannten Projekt- und Planprüfungsbüchern für alle Natura 2000 Gebiete gibt es eine Hilfestellung bei der Einschätzung von konkreten Vorhaben. Im Leitfaden Natura 2000 NÖ (www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz) findet man dazu Folgendes: „Projektbücher dienen der Vorabklärung einer Prüfpflicht von Projekten, die Natura 2000 Gebiete betreffen. Sie sind im Sinne der besseren Nachvollziehbarkeit auf gleicher Systembasis wie die Planprüfungsbücher für alle Natura 2000 Gebiete NÖ erstellt. Während die Projektbücher Fragen im Rahmen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 behandeln, beschäftigen sich die Planprüfungsbücher mit Fragen im Rahmen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976.“

Den Projektbüchern ist anhand der Einstufungen für die einzelnen Projekte zu entnehmen, für welche Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhanges I der VRL eine Verpflichtung für eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) ausgeschlossen werden kann. Wenn eine Beeinträchtigung für bestimmte Schutzgüter im Projektbuch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine weitere Prüfung des Projektes erforderlich.“

5.1.1.2. Ausweisung von Natura 2000 Gebieten in NÖ

Nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 waren die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie mangels Übergangsfristen sofort rechtskräftig und es stellte sich sehr rasch der Nominierungsbedarf an entsprechenden Schutzgebieten ein.

Die Naturschutzverwaltungen der Bundesländer einigten sich informell darauf, bestehende Schutzgebiete als Gebietsvorschläge für das Natura 2000 Gebietsnetz einzureichen (STÜTZ 2004). Niederösterreich hat nach Beschluss der Landesregierung 22 Naturschutzgebiete als Natura 2000 Gebiete vorgeschlagen. Diese „Umetikettierung“ von Schutzgebieten wurde von der Europäischen Kommission nicht als richtlinienkonform beurteilt und daher wurde von Österreich die Nachnominierung von Gebieten eingefordert. In Niederösterreich wurden nun diesbezügliche Gebietserhebungen in schon bestehenden Landschaftsschutzgebieten durchgeführt, da es damals keine flächendeckende Biotopkartierung für NÖ gab und die Verbreitung richtlinienrelevanter Arten und Lebensräume nicht für ganz NÖ bekannt war.

Das Europäische Fachzentrum für Naturschutz (ETC/NC), das für die Sammlung der Standarddatenbögen der Gebiete zuständig ist, stellte erhebliche österreichweite Mängel bei der Gebietsmeldung fest, was im Mai 1998 zu einer „Begründeten Stellungnahme“ durch die Europäische Kommission führte (STÜTZ 2004). In Niederösterreich wurden daraufhin durch interne Experten der Naturschutzabteilung so genannte „Verdachtsregionen“ bezeichnet, in denen die relevanten Arten und Lebensräume auf jeden Fall vorkämen und damals war es auch das Ziel Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete deckungsgleich auszuweisen (SUSKE 2008 mündl.). In diesen Gebieten befanden sich aber naturgemäß auch Siedlungs- und Verkehrsflächen und intensiv genutzte Agrargebiete. Die Landesregierung stimmte dieser Gebietsliste zu, weil man annahm für Natura 2000 Gebiete umfassende Fördergelder beanspruchen zu können (SUSKE 2008 mündl., STÜTZ 2004).

Im Herbst 1998 wurde der EK die „Nationale Liste der Natura 2000 Gebiete Österreichs“ übermittelt, in der Niederösterreich mit 31,3 % der Landesfläche den mit Abstand größten Gebietsvorschlag machte.

Nach dieser offiziellen Übermittlung der Österreichischen Liste begann in NÖ eine heftige, äußerst emotional und medienwirksam geführte, von Ängsten und Unsicherheit geschürte Diskussion über Natura 2000, die in den Jahren 1998 bis 2000 eskalierte. Die Eskalation erfolgte sowohl auf politischer Ebene zwischen den beiden großen Parteien in NÖ als auch auf Ebene der Interessensvertretungen und der Grundbesitzer. Die Hauptkritik der Natura 2000 Gegner bezog sich auf die fehlende Einbindung der Betroffenen in den Ausweisungsprozess und die offenen Fragen über die Bedeutung einer Gebietsausweisung. Man befürchtete Eingriffe in bestehende Eigentumsrechte, erhebliche Erschwernisse bei der Umsetzung von Projekten und man konnte in vielen Fällen nicht nachvollziehen, auf welcher fachlichen Basis Natura 2000 Gebiete ausgewiesen worden waren (SUSKE 2008 mündl., STÜTZ 2004, KAUTZ 2002).

Um die Situation zu deeskalieren wurde von der Landesregierung als erster Schritt die naturschutzfachlich korrekte Abänderung der Gebietskulisse angestrebt. Diese Änderungen mussten bei der EK wissenschaftlich begründet werden, da im formalen Ausweisungsprozess von Natura 2000 Gebieten nachträgliche Änderungen nicht vorgesehen sind. Die Landesregierung fasste 1999 den Beschluss zur „Feinabgrenzung“ der bestehenden Gebiete auf Basis einer umfassenden Kartierung, die dann beauftragt wurde. Mit diesem Großprojekt gelang Niederösterreich als erstem Österreichischen Bundesland eine fundierte Grundlagenenerhebung und die Schaffung guter Datengrundlagen (STÜTZ 2004, SUSKE 2008 mündl.).

Während dieser Kartierungsphase (1999 – 2001) fanden auch die ersten Informationsveranstaltungen statt, bei denen grundsätzliche Informationen zu Natura 2000 und zu den Kartierungen weitergegeben wurden. Diese Veranstaltungen waren zumeist Großveranstaltungen mit bis zu 300 Teilnehmern und trugen meist wenig zur Deeskalation bei (SUSKE 2008 mündl., STÜTZ 2004).

Im Jahr 2001 kam es in der Naturschutzabteilung zu einem Wechsel des zuständigen Beamten für Natura 2000. Dieser Wechsel wird unter anderem damit begründet, dass es allen politischen Parteien ein Anliegen gewesen sei, Natura 2000 aus den Schlagzeilen zu bringen (SUSKE 2008 mündl.). In der Folge wurden zahlreiche Informationsveranstaltungen für Betroffene und Interessensvertretungen abgehalten und ein erstes offizielles Papier zum Management von Natura 2000, nämlich das „Umsetzungskonzept Natura 2000 Niederösterreich“, erstellt.

Die Informationsveranstaltungen fanden nun in kleinerem Rahmen statt und boten den Beteiligten auch die Möglichkeit bei den Gebietsabgrenzungen mitzudiskutieren. Ziel der Veranstaltungen war einerseits die individuelle Betreuung der Bevölkerung, andererseits die bessere Vermittlung der europäischen Bedeutung des Netzwerkes Natura 2000 (STÜTZ 2004). Zwei Monate nach der ersten Informationsveranstaltung wurde am selben Ort mit denselben Teilnehmern eine so genannte „Spiegelveranstaltung“ abgehalten, bei der die Betroffenen Stellung nehmen konnten bzw. die Stellungnahmen diskutiert wurden. Die erstellten Gebietskarten wurden im Internet und durch Auflage bei den Gemeinden veröffentlicht und jedermann konnte Einsicht nehmen. Änderungsvorschläge wurden gesammelt durch eine Gemeindestellungnahme beim Amt der NÖ Landesregierung eingebracht. SUSKE betont aber im Interview (1.7.2008), dass immer deutlich darauf hingewiesen wurde, dass es nicht um Zustimmung der Grundeigentümer ginge, da diese für eine Ausweisung nicht erforderlich sei und es auch nicht richtlinienkonform wäre und zu späteren Zeitpunkten zu Problemen führen könne, wenn die EK die Nachnominierung bestimmter Gebiete einfordere und Österreich dann entsprechen müsse. Die Gebietsgrenzen wurden an die Grenzen der richtlinienrelevanten Schutzgüter der Gebiete angepasst und der Flächenanteil an Natura 2000 Gebieten von über 30 % auf rund 23 % verringert.

Das „Umsetzungskonzept Natura 2000 Niederösterreich“ war als Grundlage für hoheitliche und freiwillige Maßnahmen in den Schutzgebieten sowie als inhaltlicher Rahmen für die

Schutzgebietsverordnungen gedacht. Dieses Konzept wurde aber von der Landesregierung nie beschlossen (STÜTZ 2004).

Im Jahr 2002 begann die Naturschutzabteilung in enger Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen und Privatwirtschaft - wie SUSKE betont - ein eigenes Natura 2000 Service einzurichten, das folgende Zielsetzungen hatte (SUSKE 2004):

- Die Ideologie des „Europäischen Schutzgebietsnetzes“ muss der Bevölkerung besser vermittelt werden. Die neue Dimension eines europäischen, ökologisch wichtigen Lebensraum-Netzes ist in der Öffentlichkeit noch viel zu wenig bekannt.
- Natur 2000 darf von Beginn an im Rahmen der Prüfverfahren nicht „ausgehöhlt“ werden, da ansonsten jede Glaubwürdigkeit im Bezug auf die „europäische Schutzdimension“ verloren gehen würde.
- Natura 2000 darf andererseits nicht zum Spielball für jene Personen(gruppen) werden, die – aus welchen Gründen immer – ein Projekt verhindern wollen. Dies würde sonst zu einem berechtigten, grundlegenden Misstrauen der Wirtschaft gegenüber Natura 2000 führen, was wiederum das Verständnis für dieses wichtige Schutzgebietssystem erheblich mindern würde.

Dieses Service bot die Möglichkeit Info-Abende zu buchen, beinhaltete individuelle Plakate für jedes Gebiet, eine eigene Gebietsmappe für jedes Gebiet, nach OÖ Vorbild wurde für jedes Gebiet ein Projektbuch erstellt und es gab das so genannte Vorprüfungsservice. Weiters wurde im Jahr 2004 auch ein eigenes Projektberatungsservice eingerichtet, das kostenlose Hilfestellung bei der Planung von Projekten bot (Suske 2004).

Im Jahr 2002 wurden 9 Planungsbüros mit der Ausarbeitung von Managementplänen für die Natura 2000 Gebiete beauftragt. Diese Managementpläne sollten laut SUSKE (2004) kompakt gehalten werden und sich auf die graphische Darstellung des parzellenscharf abgegrenzten Gebietes, die Darstellung der wichtigsten Erhaltungsziele und –maßnahmen sowie eine Übersicht über Gebote, Verbote und andere im Gebiet verwendete Instrumentarien des Managements beschränken. Sie sollten laut SUSKE die wichtigste Grundlage für die Europaschutzgebietsverordnungen darstellen. Tatsächlich gibt es bis zum heutigen Tag für keines der NÖ Natura 2000 Gebiete einen fertigen Managementplan. Laut Aussage des zuständigen Beamten im Amt der NÖ Landesregierung liegen die Pläne derzeit als Entwürfe vor und sollen bis Ende 2008 fertig gestellt sein. Die Entwürfe sind noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglich, auch nicht zur Einsicht für die gegenständliche Diplomarbeit.

Die weiter oben erwähnten Gebietsmappen wurden 2004 fertig gestellt, waren dann aber von Seiten der Landesregierung so nicht erwünscht und sind ebenfalls bis heute nicht öffentlich zugänglich (SUSKE 2008 mündl.).

Die Gebietskulisse für die FFH-Gebiete in NÖ wurde 2002 von der Landesregierung beschlossen, allerdings gibt es bis heute nicht erfüllte Nachnominierungsforderungen der EK einige kleinere Flächen betreffend. Die endgültige Ausweisung der Vogelschutzgebiete mit einer Reduktion der ursprünglichen 33 % auf 15,6% der Landesfläche war ein weiterer Konflikttherd zwischen Landesregierung und Vertretern des Naturschutzes und bedingte in der Folge im Mai 2004 einen neuerlichen Wechsel des zuständigen Beamten in der Naturschutzabteilung. Bis zum heutigen Zeitpunkt gab es laut Auskunft des derzeitigen Beamten noch sechsmal einen Beamtenwechsel im Bereich Natura 2000.

SUSKE (2008) meint, dass NÖ bis heute keinen wirklich offensiven positiven Weg bei der Umsetzung von Natura 2000 beschritten hat.

5.1.1.3. Implementierung von Natura 2000 im NÖ Landesrecht

Die FFH- und VS-Richtlinie fanden in NÖ über fünf Gesetze Eingang in den nationalen Rechtsbestand (vgl. STÜTZ 2004):

- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBI. 5500, idF LGBI. 5500- vom 28.9.2001
- NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976), LGBI. 8000, idF LGBI. 8000-15 vom 23.5.2002
- NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG. 2001), LGBI. 6550-0 vom 29.3.2000
- Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG), LGBI. 6650, idF LGBI. 6650-5 vom 30.1.2002
- NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBI. 6500, idF 6500-17 vom 31.7.2002
- NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO), LGBI. 6500/1, idF LGBI. 6500/1-17 vom 31.7.2002

Diese Gesetze enthalten unterschiedlich umfangreiche Bestimmungen zur Umsetzung der beiden EU-Richtlinien.

5.1.1.3.1. Umsetzung im NÖ Naturschutzgesetz

Die Umsetzung der VRL und der FFH-RL ins NÖ Naturschutzrecht erfolgte im NÖ NSchG. 2000 und seinen sechs Novellen (2001, 2004, 2005, 2007).

Trotz einer großteils, insbesondere materiell weitgehend den EU-Vorgaben entsprechenden, schon erfolgten Umsetzung der beiden Richtlinien im NschG., ist dieses Gesetz mit Gegenstand der beiden gegen Österreich wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinien eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Mahnschreiben der Kommission jeweils vom 13. April 2000, Nr. 1999/2174 , (FFH-RL) und Nr. 1999/2173, (VRL)), die im Mai 2007 zu einer Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof führten.

5.1.1.4. LIFE-Projekte in NÖ

Niederösterreich ist mit 16, zum Großteil schon abgeschlossenen, LIFE - Projekten das österreichische Bundesland mit der bei weitem höchsten Anzahl an Projekten, die mit Hilfe dieses EU-kofinanzierten „Fördertopfes“ umgesetzt wurden.

Mehrere der LIFE - Projekte wurden und werden gemeinsam mit anderen österreichischen Bundesländern umgesetzt, z.B. die beiden Braunbärenprojekte, das Projekt „Bisamberg“, das Projekt „Gewässervernetzung und Lebensraummanagement Donau-Auen“ usw.

Projekt	Projektgebiet	Projektschwerpunkt	Projektdauer	Kosten
Bisamberg Habitat Management	NÖ, Wien	Wälder, Trockenrasen	2006-2010	726.000 € (60 % EU)
Bärenschutzprogramm Österreich	NÖ, OÖ, Stmk., K	Artenschutz	1995 – 1998	916.000 € (75% EU)
Schutz und Management des Braunbären in Ö	Alpen in Ö	Artenschutz	2002 – 2005	866.000 € (50 % EU)
Gewässervernetzung und Lebensraummanagement Donau-Auen	NÖ, W	Gewässer	1998 – 2002	2.822.000 € (50 % EU)
Revitalisierung Donauufer	NÖ	Gewässer	2002 – 2006	1.778.000 € (40 % EU)
Vernetzung Donau-Ybbs	NÖ	Gewässer	2004 – 2009	3.151.000 € (50% EU)
Wildnisgebiet Dürrenstein	NÖ	Wälder	1997 – 2001	7.402.000 € (60% EU)
Grenzüberschreitender Schutz der Großtrappe in Österreich	NÖ, B	Artenschutz	2005 – 2010	5.841.000 € (60% EU)
Lebensraum Huchen	NÖ	Gewässer	1999 – 2004	3.561.000 € (50% EU)
Ramsar-Management March-Thaya-Auen	NÖ	Gewässer	1995 – 1998	1.963.000 € (50% EU)
Wasserwelt March-Thaya-Auen	NÖ	Gewässer	1998 – 2003	2.372.000 € (50% EU)
Nationalpark Thayatal	NÖ	Wälder	1998 – 2001	11.328.000 € (9,1 % EU)
Feuchtgebietsmanagement Oberes Waldviertel	NÖ	Moore, Feuchtwiesen	1996 – 1999	868.000 € (50% EU)
Pannonische Sanddünen	NÖ	Trockenrasen	1998 – 2002	755.000 € (60% EU)
Pannonische Steppen- und Trockenrasen	NÖ	Trockenrasen	2004 – 2008	1.459.000 € (60% EU)
Wachau	NÖ	Gewässer, Wälder, Trockenrasen	2003 – 2008	5.200.000 € (50% EU)
Gesamt				51.008.000 € (52 % EU)

Tab.7: LIFE - Projekte NÖ (Quelle: Lebensministerium, 2007)

In Niederösterreich wurden für die Umsetzung der genannten LIFE - Projekte insgesamt 51.008.000 € lukriert, wovon ca. 52 % von der EU finanziert wurden.

5.1.2. Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 und Biotopschutz

Im Niederösterreichischen Naturschutzgesetz 2000 ist kein genereller Schutz von Lebensräumen vorgesehen. Spezielle Biotope werden nicht gesondert neben den diversen Schutzkategorien, wie Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, usw. als unter Schutz stehend ausgewiesen. Der Lebensraumschutz erfolgt in diesem Gesetz also über die verschiedenen Schutzgebietskategorien. Im Folgenden wird jede dieser Kategorien samt der sie betreffenden Schutzziele und vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie für den Lebensraumschutz relevant sind erläutert.

5.1.2.1. Landschaftsschutzgebiet (§ 8, Abs. 1-3, NÖ NSchG 2000)

Als Landschaftsschutzgebiete können Gebiete von hervorragender landschaftlicher Schönheit oder Eigenart, die als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung oder dem Fremdenverkehr dienen, durch Verordnung der Landesregierung ausgewiesen werden. Neben der Bewilligungspflicht nach § 7 Abs. 1, für Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches, unterliegen in Landschaftsschutzgebieten noch weitere Vorhaben einer Bewilligungspflicht. So hat die Landesregierung vor Genehmigung oder Än-

derung des örtlichen Raumordnungsprogramms ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen und die Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.
Weiters bedürfen einer Bewilligung durch die Behörde:

1. die Kulturlandumwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar
2. die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente, auf Grund derer das Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde

§ 7 Abs. 5 gilt in Landschaftsschutzgebieten nicht. Bewilligungspflichtige Maßnahmen erlangen keine Genehmigung, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes durch diese Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt wird.

Mit dieser Schutzkategorie werden nicht eindeutig bestimmte Lebensräume unter Schutz gestellt, können aber als Teil einer geschützten Landschaft dem Schutzziel dieser Kategorie unterliegen. Erhaltungsmaßnahmen sind im Gesetz nicht explizit vorgesehen, außer dem Verbot besonders landschaftsprägende Elemente zu entfernen und dem Verbot der großflächigen Kulturlandumwandlung.

In NÖ gibt es derzeit 28 Landschaftsschutzgebiete, die 22,4 % der Landesfläche ausmachen (www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Schutzgebiete, 10.8.2008).

5.1.2.2. Europaschutzgebiet (§ 9, Abs. 1-6; §10, Abs. 1-7)

Die Bestimmungen dieser Schutzkategorie dienen dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§9, Abs.1). Geschützt werden die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete laut FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere auch prioritäre natürliche Lebensraumtypen laut Anhang I der FFH-Richtlinie.

Die entsprechenden Gebiete sind durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten zu erklären und die jeweilige Flächenbegrenzung, der Schutzgegenstand, die Erhaltungsziele sowie notwendige Verbote und Gebote sind zu verordnen. Entsprechende Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen hoheitlicher oder vertraglicher Art sind zu treffen (§9, Abs. 3-5).

Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu überwachen und zu dokumentieren. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten sind hierbei besonders zu berücksichtigen (§9, Abs.6).

§ 10, Abs. 1-7 behandelt die Verträglichkeitsprüfung, die für alle Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, gilt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den, für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, in diesem Gebiet durchzuführen (§10, Abs.3). Die Bewilligung von Projekten, die eine Gefährdung für das Schutzziel darstellen, kann nur mit Stellungnahme der Europäischen Kommission nach erfolgter Prüfung von Alternativen oder In-

teressensabwägung und unter Vorschreibung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

Diese Schutzkategorie bezieht sich auf konkrete Lebensraumtypen, sowie deren Schutzziele und Erhaltungsmaßnahmen (Managementpläne). Es besteht eine Dokumentations- und Überwachungspflicht seitens der Landesregierung, sowie eine Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission.

In NÖ gibt es derzeit 21 Europaschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 290.897 ha.

5.1.2.3. Naturschutzgebiet (§ 11, Abs. 1-7)

Als Naturschutzgebiet können Gebiete im Grünland, die sich durch weitgehende Ursprünglichkeit (insbesondere Urwald, Ödland, Steppenreste und Moore) oder durch naturschutzfachlich besonders bedeutsame Entwicklungsprozesse (insbesondere Dynamik von Fließgewässern) auszeichnen, seltene oder besondere Tier- und Pflanzenarten beherbergen oder Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien, Fossilien und erdgeschichtlich interessanter Erscheinungen aufweisen, ausgewiesen werden (§11, Abs.1). Falls der Umgebungsbereich für das Schutzziel relevant ist, kann er in das Gebiet einbezogen werden. Die Ausweisung des Gebietes erfolgt per Verordnung durch die Landesregierung. In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben und jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen verboten. Weiters gilt ein Betretungsverbot außerhalb der ausgewiesenen Wege, außer für Berechtigte.

Die Verordnung kann Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Schutzzweckes enthalten sowie Ausnahmen für Betreten, Jagd und Fischerei, wenn sie dem Schutzziel nicht widersprechen. Die Widmung von Flächen als Bauland oder als Verkehrsfläche ist unzulässig (§11, Abs. 3-5).

Mit dieser Schutzgebietskategorie können konkrete Lebensraumtypen (Moore, Steppenreste, etc.) geschützt werden. Das Schutzziel ist konkret und wird von entsprechenden Verordnungen beschrieben und gestützt. Erhaltungsmaßnahmen können hoheitlich vorgeschrieben, unerwünschte Eingriffe verboten werden.

Derzeit gibt es in Niederösterreich 62 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 13.300 ha (www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Schutzgebiete, 10.8.2008).

5.1.2.4. Naturdenkmal (§12, Abs. 1-9)

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für den Erhalt des Naturdenkmals zu sorgen.

Diese Schutzkategorie hat für den Lebensraumschutz, wie er in dieser Arbeit behandelt wird, nur dann eventuell Bedeutung, wenn es sich um flächige Naturdenkmale handelt, wie z.B. seltene Lebensräume (§ 12, Abs. 1).

5.1.2.5. Naturpark (§ 13, Abs. 1-3)

Landschafts-, Europa- oder Naturschutzgebiete oder Teile dieser Gebiete können unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden.

Diese Voraussetzungen sind:

- die besondere Eignung des Gebietes für die Erholung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur
- eigene Einrichtungen für eine Begegnung des Menschen mit dem geschützten Naturgut
- das Einverständnis des Verfügungsberechtigten oder der Mehrzahl derselben, die zumindest drei Viertel des Gebietes besitzen
- die Erstellung eines Naturparkkonzeptes, das eine naturräumliche Bestandsaufnahme, einen Landschaftspflege- und Entwicklungsplan, ein touristisches Konzept, den Beitrag des Naturparks zur Regionalentwicklung, sowie Planungen der Informations-, Bildungs- und Erholungseinrichtungen beinhaltet
- das Vorhandensein einer Trägerorganisation, die die Umsetzung des Naturparkkonzeptes sowie die Betreuung der Einrichtungen gewährleistet (§13, Abs.1)

Für Naturparks gelten die jeweiligen Bestimmungen der in ihnen beinhalteten Schutzgebiete. Dementsprechend kann und wird die Kategorie Naturpark auch konkrete Lebensraumtypen beinhalten. Die Schutzziele und -maßnahmen entsprechen denen der jeweiligen Schutzgebietskategorie, die in dem Naturpark liegen. Gesonderte Bestimmungen, den Schutz der Objekte betreffend, sieht das NÖ Naturschutzgesetz im Naturpark nicht vor.

Die 23 niederösterreichischen Naturparke nehmen eine Fläche von rund 500 km² ein.

5.1.2.6. Nationalpark (§14, Abs. 1 u. 2)

Die Errichtung und der Betrieb von Nationalparks wird durch das NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505, geregelt.

Verordnungen aufgrund des Naturschutzgesetzes können von der Landesregierung aufgehoben oder abgeändert werden, wenn der Schutzzweck für das betreffende Gebiet durch eine Verordnung gemäß §3 Abs.2 des NÖ Nationalparkgesetzes sichergestellt ist.

Niederösterreich hat als einziges österreichisches Bundesland 2 Nationalparks, den Nationalpark Donau-Auen und den Nationalpark Thayatal.

5.1.2.7. Pflegemaßnahmen (§16, Abs. 1 u.2)

Zur Pflege und zum Schutz von Gebieten, die nach § 9, 11 oder 12 des NÖ Naturschutzgesetzes unter Schutz stehen, kann die Behörde oder die Landesregierung Pflegemaßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Die Besitzer oder Berechtigten des Gebietes sind verpflichtet diese Maßnahmen zu dulden.

Dieser Paragraph gilt also für Europa- und Naturschutzgebiete, sowie für Naturdenkmale und kann erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Schutzgütern haben, da es den Gesetzgeber ermächtigt auch gegen den Willen des Grundeigentümers Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an Schutzgütern durchzuführen.

5.1.2.8. Vertragsnaturschutz (§ 22, Abs. 1 u. 2)

Anstelle oder neben der hoheitlichen Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes können vom Land Niederösterreich auch privatrechtliche Vereinbarungen zur Erreichung naturschutzfachlicher Zielsetzungen, insbesondere zur Erhaltung, Pflege, Sicherung und Entwicklung von naturschutzfachlich wertvollen, für das Landschaftsbild bedeutsamen, Gebieten abgeschlossen werden. Gegenstand solcher Vereinbarungen hat vor allem die Pflege von kleineren oberirdischen, natürlichen oder naturnahen stehenden Gewässern, von Feuchtwiesen und Trocken- und Magerstandorten sowie von naturschutzfachlich wertvollen Flurgehölzen und Hecken zu angemessenen Bedingungen zu sein.

Weitere Fördermaßnahmen sind insbesondere:

- Die Abgeltung von Maßnahmen zur Errichtung, Erhaltung oder Verbesserung sonstiger für den Naturschutz wertvoller Bereiche und Objekte.
- Die Förderung einer besonders im Naturschutzinteresse gelegenen Art der Nutzung bzw. Bewirtschaftung in ökologischen oder für das Landschaftsbild bedeutsamen Bereichen.
- Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung wichtiger landschaftsökologischer Funktionen (z.B. Biotopverbund, Extensivierung, Umstellung auf naturnahe land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsweisen) (§22, Abs.1).

Vor Erlassung von Verordnungen nach dem NÖ Naturschutzgesetz hat die jeweils zuständige Behörde zu prüfen, ob die angestrebten Schutzziele auch über privatrechtliche Vereinbarungen zu erzielen wären.

Das Instrument des Vertragsnaturschutzes ist besonders relevant für die Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele und Maßnahmen, die in dieser Arbeit betrachteten Grünlandlebensräume betreffend.

5.1.2.9. Exekutierung des NÖ Naturschutzgesetzes

Die Exekutierung der Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes erfolgt durch die jeweils zuständigen Behörden. Naturschutzbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesregierung oder der Gemeinde gegeben ist, die örtlich zuständige Bezirksverwaltung (§ 24, Abs.1, NÖ NSchG. 2000).

§ 25 regelt die Bestellung von Naturschutzsachverständigen und § 28 die Mitwirkung sonstiger Organe bei der Vollziehung der Aufgaben, die mit Interessen des Naturschutzes in Zusammenhang stehen. Solche Organe sind Organe des Landes und der Gemeinden sowie das aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei bestellte Wachpersonal, sofern es mit der Vollziehung von Aufgaben im Interesse des Naturschutzes betraut ist, die ordentlichen Mitglieder der niederösterreichischen Berg- und Naturwacht und auf Ersuchen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

In den Strafbestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes werden in §35 und 36 die besonderen Maßnahmen und Strafbestimmungen ausgeführt (§ 35, Abs. 1-5, § 36, Abs. 1-8).

Um eine drohende Zerstörung oder einen nachhaltigen schädlichen Eingriff in ein Europa- oder Naturschutzgebiet sowie in ein Naturdenkmal zu verhindern kann die Behörde sofort und ohne vorheriges Verfahren oder Erlassung eines Bescheides die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Der Bescheid muss dann aber binnen zwei Wochen nachgereicht werden.

Personen, die gegen das Naturschutzgesetz verstoßen, können von der Behörde verpflichtet werden, unabhängig von geleisteten Strafzahlungen, den früheren Zustand wiederherzustellen, oder falls das nicht möglich ist, den Zustand naturschutzfachlich angepasst bestmöglich abzuändern. Es kann die Erstellung eines Sanierungsplanes verpflichtend vorgeschrieben werden. Bei Ausführung von verbotenen oder bewilligungspflichtigen Maßnahmen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, die das Landschaftsbild oder das ökologische Gefüge nachhaltig beeinträchtigen, hat die Behörde die zur Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

Laut den Strafbestimmungen in § 36 des NÖ NSchG. werden Verwaltungsübertretungen mit bis zu € 14.500,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen bestraft (§ 36, Abs. 1-8).

5.1.3. Vertragsnaturschutz in NÖ

Vertragsnaturschutz ist in NÖ im NSchG 2000 in § 22 gesetzlich verankert. (vgl. Kapitel 5.1.2.8.)

In Niederösterreich ist seit 1993 mit der Einrichtung des NÖ Landschaftsfonds eine Abgeltung für Naturschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft möglich. Seit 1995 gibt es auch in NÖ mit dem „Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums“ (LE) dieses gesamtösterreichische Förderprogramm. Mit dem „Regionalprojekt Ökopunkte Niederösterreich“ im Rahmen des ÖPUL hat Niederösterreich ein zusätzliches Programm zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe mit hohen ökologischen Extensivierungsleistungen.

5.1.3.1. Niederösterreichischer Landschaftsfonds (LAFO)

(vgl. www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Foerderungen..., 5.8.2008)

Der NÖ Landschaftsfonds ist seit 1993 mit einem eigenen Budget eingerichtet und wird seit 1994 zusätzlich auch durch die „Landschaftsabgabe“ gespeist. Diese Abgabe für den Abbau von Kies, Sand, Schotter oder Steinen wird zweckgebunden für Projekte verwendet, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft dienen.

Der NÖ LAFO hat das Ziel, eine ökologisch intakte Kulturlandschaft mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen, vielfältigen Landschaftselementen und umweltschonenden Nutzungen zu erhalten und wiederherzustellen.

Der LAFO setzt sich fachlich und inhaltlich aus sechs Arbeitskreisen zusammen:

- Landschaftspflege (Abt. Naturschutz)
- Landschaftsgestaltung (Abt. Landentwicklung)
- Gewässer (Abt. Wasserbau)
- Umweltschonende Wirtschaftsweise (Abt. Landentwicklung)
- Wald (Abt. Forstwirtschaft)
- Touristische Einrichtungen (Abt. Wirtschaft, Tourismus und Technologie)

Im Bereich Landschaftspflege-Naturschutz werden folgende Projekte gefördert:

- Kulturlandschaftsprojekte und –entwicklung inkl. Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege- und Erhaltungskonzepte inkl. (Pilot-)Projekte zur Umsetzung
- Artenschutz- und Artensicherungsprojekte

- Bildungsprojekte
- Sonderprojekte (Baumpflege, Heckentag)

2007 wurden in diesem Bereich 59 Projekte mit Gesamtprojektkosten von rund 3,3 Mio. € mit einem Förderbetrag von insgesamt 1,4 Mio. € unterstützt.

Im Bereich Artenschutz wurden in den Jahren 1995 bis 2006 vom NÖ Landschaftsfonds rund 3,5 Mio. € bereitgestellt. Da mit den eingesetzten LAFO-Mitteln auch Geld aus anderen „Fördertöpfen“ aktiviert wurde, konnten 124 Artenschutzprojekte im Umfang von 12,6 Mio. € umgesetzt werden (siehe: www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Foerderungen..., 5.8.2008).

5.1.3.2. Ländliche Entwicklung LE 07 -13

Allgemeine Ausführungen zu diesem Programm finden sich in Kapitel 2.2.3.1. der gegenständlichen Arbeit.

Fördergegenstände im Rahmen dieses Programms sind:

1. - Bewirtschaftungs- und Naturschutzpläne für Land- oder Forstwirte
 - Landschaftspflegepläne
 - Managementpläne
 - Entwicklungskonzepte sowie Studien und Untersuchungen einschließlich sonstiger Grundlagenarbeiten zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Strukturen und Lebensräume, sofern sie für nationale geschützte Gebiete und Lebensräume, Natura 2000 Gebiete sowie für Gebiete, die von der für Naturschutz zuständigen Behörde als Gebiete mit hohem Naturwert bestätigt wurden, erstellt werden
2. Biotopschutz- und Biotopentwicklungsprojekte inkl. Renaturierungen wertvoller Feuchtlebensräume sowie die Herstellung und Erhaltung von Landschaftsstrukturen inkl. Trockenmauern, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten, die durch die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie geschützt sind, einschließlich Kosten für den Grunderwerb
3. Schutzgebietsmanagement und Betreuung für Gebiete gemäß Punkt 1 Fördergegenstand, für Nationalparks jedoch nur, wenn das Vorhaben in Zusammenhang mit Natura 2000 steht
4. Investitionen in die Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung und Wissensvermittlung, wie insbesondere Besucherleitsysteme, Pflege bestehender Bildungs- und Erholungseinrichtungen in Gebieten gemäß Punkt 1 Fördergegenstand
5. Bewusstseinsbildende Veranstaltungen, wie insbesondere Tagungen, Exkursionen und geführte Wanderungen; Konzeptionen und Herstellung von Naturlehrpfaden, Broschüren und sonstigen Materialien zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für Naturschutzthemen

Voraussetzungen für diese Maßnahme sind, dass sich das geförderte Vorhaben im ländlichen Gebiet befindet, es den Vorgaben des NÖ Naturschutzgesetzes entspricht und im Einvernehmen mit der Naturschutzabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung realisiert wird (www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Foerderungen..., 5.8.2008).

5.1.3.3. ÖPUL 2007

(vgl. www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Foerderungen, 5.8.2008)

In NÖ nehmen etwa 35.000 Betriebe mit einer Fläche von fast 880.000 ha mit zumindest einer Maßnahme am ÖPUL teil.

Mit ÖPUL 2007 gibt es nur noch eine einheitliche Naturschutzmaßnahme in diesem Programm. Unter dem Titel „WF – Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ werden alle ehemaligen Naturschutzmaßnahmen wie WF5 und WF 10 (wertvolle Flächen 5 und 10 jährig), K5 und K10 (Neuanlage von Landschaftselementen 5 und 10 jährig) zusammengefasst. Der Verpflichtungszeitraum reicht bis 2013. Die Maßnahme WF wird in Form von 3 Flächentypen angeboten:

(vgl. www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Foerderungen, 5.8.2008)

WFR – Rotflächen: Diese Flächen werden kartiert und gemeinsam mit den Bewirtschaftern werden sinnvolle Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen erarbeitet. Die Auflagen sollen den betrieblichen Erfordernissen entsprechen und sind im Verpflichtungszeitraum auf allen Flächen einzuhalten. WFR - Rotflächen sind der häufigste Flächentyp in Niederösterreich.

WFG – Gelbflächen: Auch bei diesem Flächentyp werden die WF – Flächen kartiert und gemeinsam mit dem Betrieb Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen festgelegt. Es ist jedoch jährlich nur ein Mindestausmaß der festgelegten Flächen mit den vereinbarten Auflagen einzuhalten. Die Flächen können jährlich variieren und ermöglichen dadurch mehr Flexibilität für den Betrieb. Gelbflächen können nur in Verbindung mit einem Naturschutzplan gewählt werden.

WFB – Blauflächen: Bei diesem Flächentyp findet keine Kartierung vor Ort statt, da es sich um fertige Auflagenpakete, die in bestimmten Regionen angeboten werden, handelt. Eine Teilnahme ist nur dann möglich, wenn die Flächen eines Betriebes innerhalb eines festgelegten Gebietes liegen. In Niederösterreich wird das Blauflächenprojekt Gewässerrandstreifen angeboten.

Zur Teilnahme an diesem Programm können nur Flächen angemeldet werden, die in einem Natura 2000 Gebiet sowie in sonstigen Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiete und flächige Naturdenkmäler) außerhalb von Natura 2000 liegen. Außerdem können bis Herbst 2008 bestehende WF 5, WF 10, K 5 und K 10 Flächen von ÖPUL 2000 ins ÖPUL 2007 übernommen werden.

Im Programm ÖPUL 2007 besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Teilnahme am Naturschutzplan. Die angegebenen 3 Feldstücke/Schläge müssen innerhalb eines Natura 2000 Gebietes liegen.

5.1.3.4. Regionalprojekt Ökopunkte Niederösterreich

(vgl. www.noe.gv.at/Land-Forstwirtschaft/Landwirtschaft/Biologische-Landwirtschaft, 10.8.2008)

Die Maßnahme Ökopunkte ist ein eigenständiges Förderungsprogramm im Rahmen des ÖPUL 2007 und wird nur in Niederösterreich angeboten. Dieses Programm dient vor allem zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe mit hohen ökologischen und Extensivierungsleistungen und hoher Landschaftsleistung. Die ökologischen Leistungen der Landwirte werden über

produktionsunabhängige Direktzahlungen abgegolten, um eine intakte Kulturlandschaft sowie eine umweltschonende Produktion zu ermöglichen.

Die Ziele des Programms sind:

- jene landwirtschaftlichen Produktionsverfahren zu fördern, die die Bodenfunktionen erhalten und das Grund- und Oberflächenwasser nicht belasten
- die Landwirte für Umweltprobleme zu sensibilisieren, Initiativen zu wecken und Aktivitäten zur Förderung umweltgerechter Betriebswirtschaftsverfahren zu entwickeln
- die Kulturlandschaft zu pflegen, naturnah zu gestalten und in ihrem Erlebnis- und Erholungswert zu bereichern

Die Bewertung erfolgt bei diesem Programm auf gesamtbetrieblicher Basis, es werden alle Betriebsflächen für die Beurteilung der ökologischen Leistung herangezogen. Die Ökopunkte beurteilen sowohl die Nachhaltigkeit der Wirtschaftsweise auf jeder einzelnen Fläche als auch die Ausstattung des Betriebes mit naturnahen Landschaftselementen und deren Pflege. Der Betrieb legt sich mit der Teilnahme an den Ökopunkten nicht auf eine genaue Wirtschaftsweise für die kommenden Jahre fest, sondern bilanziert Jahr für Jahr seine Umweltleistung und erhält diese Leistung entsprechend abgegolten.

Die Teilnahme am Regionalprojekt Ökopunkte NÖ ist seit 1995 möglich. Seither hat sich die Zahl der teilnehmenden Betriebe von 315 auf 4.045 mit rund 78.000 ha mehr als verzehnfacht.

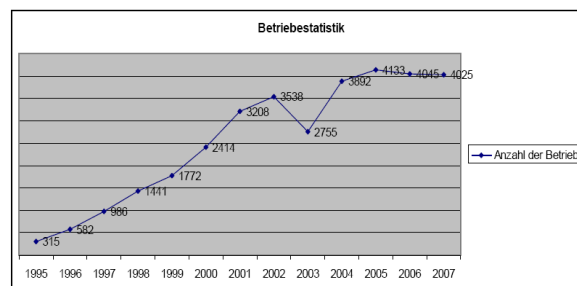


Abb.14: Teilnehmende Betriebe am Regionalprojekt Ökopunkte NÖ 1995 – 2007 (vgl.: www.noelgv.at/Land-Forstwirtschaft/Landwirtschaft/Biologische-Landwirtschaft, 10.8.2008)

Die meisten der teilnehmenden Betriebe finden sich in den ertragsschwächeren Gebieten Niederösterreichs, die bisher überwiegend extensiv bewirtschaftet wurden und einen hohen Anteil an Landschaftselementen aufweisen.

5.1.3.5. Cross Compliance

Vgl. Kapitel 2.2.3.6. dieser Arbeit.

Auf der Homepage des Landes NÖ finden sich keine Einträge zum Thema Cross Compliance in NÖ.

Aber auch in NÖ ist die Einhaltung der anderweitigen Bestimmungen seit 2007 für Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes verpflichtend. Insbesondere bei Teilnahme an folgenden flächenbezogenen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung sind vom Betriebsinhaber zusätzlich zu den jeweiligen Maßnahmenauflagen die Bestimmungen der Cross Compliance einzuhalten:

- Umweltprogramm ÖPUL 2007
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Natura 2000
- Forstumweltmaßnahmen

5.1.4. Biotopkartierung in NÖ

In Niederösterreich wurde von 1979 bis 1981 eine Biotopkartierung durchgeführt, die mittlerweile veraltet ist und auch nur kleine Teilregionen abdeckt.

5.1.5. Arten- und Lebensraumschutz in Niederösterreich

In Niederösterreich wurden/werden diverse Artenschutzprojekte durchgeführt. Sie betreffen die Arten Biber, Wachtelkönig, Braunbär, Großtrappe, Birkhuhn, Fischotter, Steinkauz, Bachmuschel und Raubwürger. Da Artenschutz auch immer Lebensraumschutz für die entsprechenden Arten bedeutet, werden im Zuge dieser Projekte auch Grünlandlebensräume, die in dieser Arbeit angesprochen werden, geschützt.

5.1.6. Andere Arten des Lebensraumschutzes

In Niederösterreich werden mehr Wiesen in der Freizeit bewirtschaftet, als man auf den ersten Blick glauben möchte (HABERREITER et al. 2003 in ASCHENBRENNER et al.). Oft handelt es sich dabei um kleine, aber naturschutzfachlich sehr wertvolle Flächen, die für die Bewirtschafter auch hohen emotionalen Wert haben können.

Die Gründe für diese Art der Hobby-Bewirtschaftung sind zahlreich. Die Flächen werden oft aus Gewohnheit, Ordnungsliebe, Traditionsverbundenheit oder auch der körperlichen Aktivität wegen gemäht. Weitere Gründe können Tierhaltung zur Selbstversorgung, Pferdehaltung oder auch ökologisch motivierter Idealismus sein.

Auch Naturschutzorganisationen und Vereine bewirtschaften und pflegen wertvolle Flächen, oft auch nachdem sie zuvor angekauft wurden (siehe Österr. Naturschutzbund, WWF, LANIUS, Kapitel 2.4.).

5.1.7. Vorgehensweise in zwei ausgewählten Natura 2000 Gebieten Niederösterreichs

Für alle niederösterreichischen Europaschutzgebiete gibt es laut Aussage des zuständigen Bearbeiters beim Amt der NÖ Landesregierung Managementplan-Entwürfe. Da diese Entwürfe aber nicht veröffentlicht werden, wurden sie der Autorin der gegenständlichen Arbeit auch nicht zur Einsicht überlassen.

In beiden ausgewählten Gebieten laufen LIFE - Projekte und die entsprechenden Unterlagen wurden, obwohl ebenfalls noch nicht veröffentlicht, für diese Arbeit zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

5.1.7.1. Das Natura 2000 Gebiet Wachau-Jauerling

5.1.7.1.1. Gebietsbeschreibung

Kennziffer: AT 1205A00

Gemeinden: Aggsbach Markt, Bergern im Dunkelsteinerwald, Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Emmersdorf an der Donau, Furth bei Göttweig, Krems, Leiben, Maria Laach am Jauerling, Mautern a. d. Donau, Mühldorf, Paudorf, Raxendorf, Rossatz-Amsdorf, Schönbühel-Aggsbach, Spitz a. d. Donau, Weißenkirchen, Weiten, Wölbling

Bezirke: Melk, Krems Land, Krems an der Donau (Stadt), St. Pölten

Regionen: Mostviertel-Eisenwurzen, St. Pölten

Bundesland: Niederösterreich

ÖK: 36, 37, 38, 54, 55

Biogeographische Region: Kontinental

Höhenamplitude: 190-948 m

Größe: 18.221 ha

Schutzstatus: Naturschutzgebiet (< 1%), Landschaftsschutzgebiet (100 %), Naturdenkmal (< 1%), Naturpark (8 %)

Kategorie: pSCI und SPA grenzt an pSCI und SPA (Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft, Weinviertler Klippenzone, Kamp- und Kremstal, Tullnerfelder Donau-Auen, Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse)

Gebietsbeschreibung (ELLMAUER 1998, unveröff.):

In der Wachau durchbricht die Donau zwischen Krems und Melk den südöstlichsten Teil der Böhmisches Masse, die am Südufer als Dunkelsteiner Wald ausläuft. Das Gebiet ist auf engstem Raum reich gegliedert, besitzt viele kleine Seitentäler und gipfelt im Jauerling (960 m). Der abwechslungsreiche geologische Unterbau aus kristallinen, metamorphen Gesteinen wird

bereichsweise von Löss- und Lehmdecken entlang der Donautalung überlagert. Marmorbänder, Kalksilikatgestein und Serpentinstandorte setzen besondere Akzente im Gebiet.



Foto: J. Pennerstorfer

Abb.15: „Die Wachau zeichnet sich durch ihre mosaikartige Landschaft aus“ (Landschaften, Die Zeitung des Arbeitskreises Wachau, 7. Ausgabe, August 2007)

Klimatisch handelt es sich um ein trockenes, sommerwarmes Gebiet, was sich in der Anlage der landschaftsbestimmenden Wein- und Obstgärten widerspiegelt. Eine Besonderheit des Gebietes besteht im Aufeinandertreffen pannonischer und alpiner Florenelemente, denn durch das Tal der Wachau können viele pannonische Florenelemente bis weit in das Mittelgebirge vordringen und treffen dort auf herabreichende alpine Elemente.

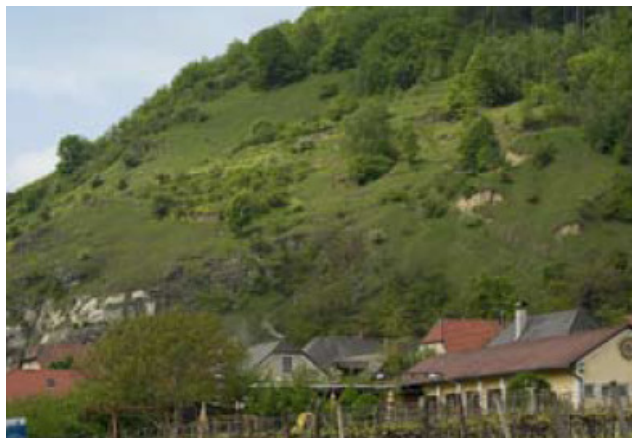


Foto: Arbeitskreis Wachau

Abb.16: Trockenrasen St. Michael

Besonders erwähnenswert sind die thermophilen Felsrasen und Trockenrasen der Wachau, wie die Wachauer Berglauch – Felsflur (*Alyso saxatilis-Festucetum pallentis*, *Alyso saxatilis-Festucion pallentis*) auf steilen, südexponierten silikatischen Felshängen, die charakteris-

tisch ist für die Flussdurchbrüche der Böhmisches Masse, kleine Reste der einst berühmten Sandrasen auf tertiären, kalkarmen Sanden bei Melk vorkommend und die kontinentalen Trockenrasen (*Festucion valesiacae*), die ebenfalls verarmt sind und Übergänge zu den Borstgrasrasen (*Nardetalia*) bilden.

„Auf den kalkbeeinflussten Standorten der Teufelsmauer zwischen Spitz und Schwallenbach sowie am Buschberg bei Spitz ist als Besonderheit ein weiterer Felstrockenrasen, die Niederösterreichische Federgrasflur (*Fumano-Stipetum eriocalis*), anzutreffen. Im Unterschied zu den Felstrockenrasen auf sauren Böden kommen hier typische Kalkzeiger wie *Jurinea mollis* (Silberscharte), *Leontodon incanus* (Grau-Leuenzahn), *Phyteuma orbiculare* (Kugel-Teufelskralle), etc. vor“ (DENK & KRAUS 2008).

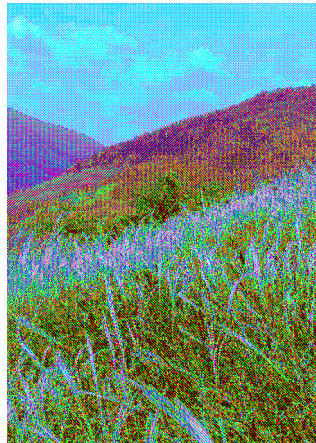


Foto: Arbeitskreis Wachau



Foto: W. Schweighofer

Abb.17: „Steinfeder“ (*Stipa pinnata*) und Österreichische Lotwurz (*Onosma helvetica ssp.austriaca*, ein Endemit der Wachau).

In tieferen Lagen findet man tiefgründigere Trockenrasen wie Subkontinentale Halbtrockenrasen (*Cirsio-Brachypodium pinnati*), auf kalkreichem Untergrund Trespen- Halbtrockenrasen (*Bromion erecti*) und kaum genutzte ehemalige Glatthaferfettwiesen (*Arrhenatherion*). Die Glatthaferwiesen und Goldhaferwiesen (*Phyteumo-Trisetion*) am Jauerling sind besonders reich an Orchideen, bemerkenswert dabei das außeralpine Vorkommen des Kugelstendel (*Traunsteinera globosa*). Die Trockenrasen stehen in Kontakt zu thermophilen Gebüschsäumen mit Zwerg-Weichsel (*Prunus fruticosus*) (*Prunion spinosae*), die den seltenen Steifhalm (*Cleistogenes serotina*) beherbergen.

Die Hochlagen und Einhänge des Gebietes sind großteils bewaldet, wobei vor allem an den steilen Donaeinhängen großflächige, naturnahe und urtümliche Wälder vorkommen. Verbreitet sind Waldgesellschaften des Bodensauren Hainsimsen-Buchenwaldes (*Luzulo-Fagion*, *Eu-Fagenion*) und des Mullbraunerde-Buchenwaldes. An den Unterhängen an wärmebegünstigten Standorten sind im Gebiet auch Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder entstanden. Auf den trockensten, flachgründigsten Stellen der Böden über Silikatgestein stockt der schlechtwüchsige Wachauer Gneis-Rotföhrenwald (*Cardaminopsio petraeae-Pinetum*, *Dicrano-Pinion*), der arm an Unterwuchs ist und nur in Extremlagen natürlich vorkommt. Der Flaumeichen-Buschwald (*Quercion pubescentis-sessiliflorae*) kommt selten über Kalk vor, bildet aber vor allem bei Spitz europaweit bedeutende Bestände. In Bachtälern sind Silikat-Schluchtwälder (*Corydalido cavae- Aceretum pseudoplatani*, *Tilio-Acerion*) ausgebildet, selten tritt auch der Silikat-Blockhalden-Lindenwald (*Poo nemoralis-tilietum cordatae*, *Tilio-Acerion*) auf.

Die vielen Weinterrassen haben die Bildung artenreicher Segetal- und Ruderalgesellschaften gefördert, die aber in neuerer Zeit durch Intensivierung immer artenärmer werden.

Eine Besonderheit im Gebiet ist der ca. 2 ha große Gurhofgraben. Dabei handelt es sich um einen Serpentinstandort mit lockeren subkontinentalen, bodensauren Relikt-Föhrenbeständen und Serpentinrasen.

Im Gebiet findet sich auch ein Erlen - Auwald (*Alnenion glutinoso-incanae*) am Schwallbachufer und am orographisch linken Donauufer finden sich schmale Auwaldstreifen (*Salicion albae*) mit vorgelagerten Schotterbänken.

Der klimatisch und geologisch bedingte naturräumliche Grundcharakter der Wachau geht mit einer hohen Diversität von Flora und Fauna einher. Zahlreiche Arten der FFH-Richtlinie kommen in diesem Gebiet vor.

Das Gebiet wurde auch als Important Bird Area nominiert, in dem viele Vogelarten extensiv genutzter Kulturlandschaften in zum Teil guten Beständen vorkommen.

Von den thermophilen Arten der Wachau sind zwei Arten besonders erwähnenswert, die in Österreich sonst nicht oder nur vereinzelt in der pannonischen Region brüten. Die Zippammer (*Emberiza cia*) ist ein Brutvogel extensiv genutzter Weinhänge und weist mit ca. 100-150 Brutpaaren im Gebiet hier mindestens die Hälfte ihres österreichischen Brutbestandes auf. Für den Steinrötel (*Monticola saxatilis*) existieren Hinweise auf ein Revier in der Wachau, was den einzigen aktuellen österreichischen Brutplatz dieser Art abseits der Alpen bedeuten würde.

Das Vorhandensein von Felsrasen, Trockenrasen, artenreichen Wäldern und den seltenen Reliktföhrenwäldern mit Serpentin-Felsspaltengesellschaften bedingt die hohe Natura 2000-Würdigkeit aus botanischer Sicht.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes aus faunistischer Sicht ergibt sich durch die Bestände an FFH-Fischarten der Donau, dem Vorkommen von Totholz-Käfern, dem Auftreten bedeutender Wochenstuben der Fledermausart „Großes Mausohr“, dem Vorkommen zahlreicher Vogelarten sowie der artenreichen Tierwelt ganz allgemein.

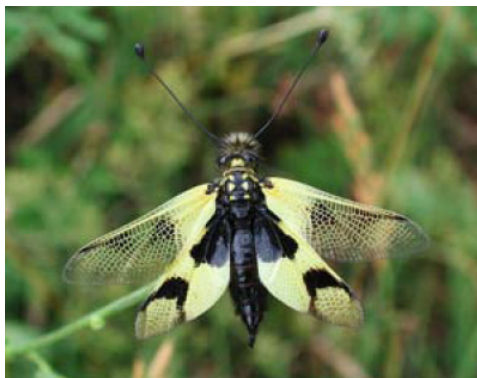


Foto: Arbeitskreis Wachau

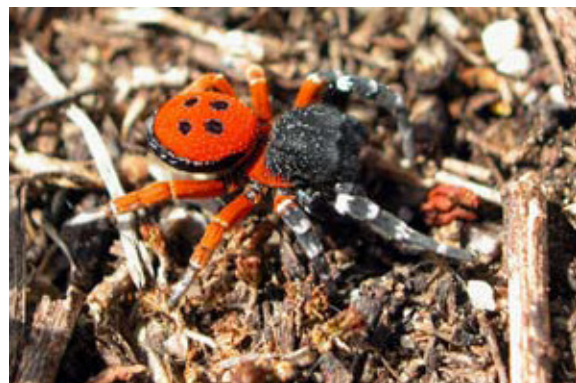


Foto: Arbeitskreis Wachau

Abb.18: Schmetterlingshaft (*Libelloides macaronius*) und Röhrenspinne (*Eresus cinnaberinus*), Bewohner der Trockenrasen der Wachau

Gefährdungen:

Die Wachau ist ein touristisch und landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet. Daraus ergeben sich zahlreiche Gefährdungspotentiale für die Schutzgüter nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

„Die gravierendste Bedrohung für spezialisierte Arten und ihre Lebensräume stellt die Veränderung der traditionellen Landwirtschaft dar. Sie manifestiert sich in der Wachau in der fast völligen Aufgabe der Vieh- und damit auch der Grünlandwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung). Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist heute weitgehend auf intensiven Wein- und Obstbau reduziert. Davon mittel- und unmittelbar betroffen sind die Vielzahl an Fels- und Trockenrasen und vor allem die Halbtrockenrasen und Mager- und Trockenwiesen, deren Bestand stark von einer regelmäßigen Nutzung abhängt“ (DENK & KRAUS 2008).

Nutzungsaufgabe dieser Standorte führt zu nachfolgender Verbrachung und Verbuschung. Die Trocken- und Bergwiesen der besser versorgten Standorte sind durch Aufforstung mit Fichtenmonokulturen oder Christbaumkulturen gefährdet bzw. wurden bereits viele dieser Standorte zerstört.

Eine besondere Gefährdung der Trockenstandorte geht in diesem Zusammenhang von der Robinie (*Robinia pseudacacia*) und anderen stark invasiven Gehölzarten aus, die durch ihre Raschwüchsigkeit, die enorme Ausschlagskraft und aktive Ausbreitung durch Wurzelausläufer sehr rasch auch größere Flächen besiedelt und durch die starke Stickstoffanreicherung des Bodens durch die Stickstoffbindung in den Wurzelknöllchen die Artenzusammensetzung der Flächen stark verändert (artenarme ruderale Nitratflur) (RÄUSCHL 1999).

Intensivierungsmaßnahmen im Wein- und Obstbau gefährden die Lebensräume von Arten extensiv genutzter Kulturlandschaften durch den Verlust an zahlreichen Strukturelementen wie Raine, Böschungen, Mauern, Gehölze, alte Obstbäume, etc.

Die Wälder des Gebietes sind oft forstlich stark genutzt (zahlreiche Forstwege).

5.1.7.1.2. Europadiplom und Weltkulturerbe

Am 21. Oktober 1994 wurde der Kulturlandschaft Wachau das Europäische Naturschutzdiplom, kurz Europadiplom, verliehen. Damit ist die Wachau die erste Kulturlandschaft Europas, die mit diesem Diplom ausgezeichnet wurde.

Das Europadiplom wird vom Europarat für Gebiete aufgrund ihrer besonderen Schönheit und Einzigartigkeit vergeben. Es gilt für fünf Jahre, danach wird überprüft, ob eine Verlängerung gerechtfertigt ist. In Österreich wurden bisher 3 Gebiete mit dem Europadiplom ausgezeichnet, die Wachau und der Nationalpark Thaya - Auen in Niederösterreich und die Krimmler Wasserfälle in Salzburg.

Eine wichtige Rolle bei der Zuerkennung des Europäischen Naturschutzdiploms für die Wachau spielte der „Arbeitskreis zum Schutz der Wachau“, der sich 1972 als eine Gruppe einflussreicher Winzer und Gastronomen formierte, um das geplante Donaukraftwerk im Bereich Rossatz - Rührsdorf zu verhindern und damit eine der letzten freien Fließstrecken der Donau und die einzigartige Kulturlandschaft der Wachau zu erhalten. Das erste Ansuchen um das „Europadiplom“ im Jahr 1975 durch den Arbeitskreis fand keine Unterstützung der Bundesregierung, wohl weil die Pläne für ein Donaukraftwerk trotz Zurückstellung des Projektes noch aufrecht waren. Der zweite Versuch 1992 fand die Zustimmung der Bundesregierung und es konnte 1993 der Antrag auf Verleihung des Europadiploms in Straßburg gestellt werden. Die Verleihung erfolgte wie weiter oben erwähnt im Oktober 1994 und galt dann für fünf Jahre. Eine wichtige Bedingung für diese Zuerkennung war die Nichterrichtung des Donaukraftwerkes. Die Auflagen für die Verleihung müssen strikt eingehalten werden, andernfalls wird die Gültigkeit des Diploms nicht verlängert oder sogar vorzeitig aberkannt.

Das Diplom hat keine rechtlichen Folgen und daher nur ideellen Charakter. Neben den Bestimmungen zum Schutz der Lebensräume und besonderen Schönheit und Einzigartigkeit des jeweiligen Gebietes ist auch die Verwendung des Signets mit den Symbolen des Europarates zur Kennzeichnung des Gebietes und in allen Publikationen vorgesehen, was die Attraktivität des Diploms vor allem auch für den Fremdenverkehr wesentlich erhöht.

Die Gültigkeit des Europadiploms für die Wachau ist bereits einmal verlängert worden. 2008 wird erneut über eine Verlängerung entschieden.

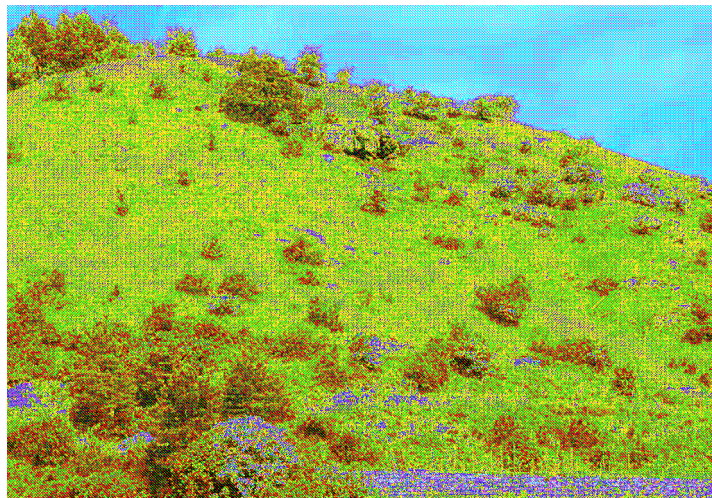


Foto: D. Manhart

Abb.19: Naturdenkmal Höhereck mit über 60 gefährdeten Pflanzenarten wie z.B. Lotwurz und Riemenzunge (Landschaften, 7. Ausgabe, August 2007)

Die Wachau zählt seit dem Jahr 2000 auch zum Weltkultur- und Naturerbe (World Heritage Site).

Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes wurde 1972 von der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) mit dem Ziel der Erfassung und Erhaltung des Kultur- und Naturerbes für künftige Generationen entwickelt. Bei den World Heritage Sites wird zwischen den Kategorien „Kulturerbe“, „Naturerbe“ und „Kulturlandschaft“ unterschieden.

Die Aufnahme in die Welterbeliste verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Welterbstätten zu schützen und die ausgewiesenen Gebiete genießen internationalen Schutz, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaates auch länderübergreifende Maßnahmen mit einschließen kann.

Die Nennung kommt einem „Gütesiegel“ gleich, das auch den touristischen Zielen eines Landes zugute kommt.

Österreich hat das Übereinkommen 1993 ratifiziert (BGBl. Nr. 60/1993).

5.1.7.1.3. Grünlandlebensraumtypen im Gebiet

Im Rahmen des LIFE Projektes Wachau wurde von DENK & KRAUS 2008 floristische Untersuchungen der 23 Projektflächen des Teilprojektes Trockenrasen-Management durchgeführt und dabei wurden auch Lebensraumtypen kartiert, die durch die Kartierung im Rahmen der Natura 2000 Ausweisung nicht erfasst wurden. Außerdem hat sich gezeigt, dass die Verteilung zwischen den Lebensraumtypen der pannonischen Steppenrasen und der Kalktrockenrasen nicht richtig eingeschätzt wurde.

DENK & KRAUS (2008) beschreiben folgende Grünlandlebensraumtypen im Gebiet:

FFH – Code	Name
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alysso-Sedion albi</i>)
6130	Schwermetallrasen (<i>Violion calaminariae</i>)
6190	Lückiges Pannonisches Grasland (<i>Stipo-Festucetalia pallentis</i>)
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6240	Pannonische Steppen-Trockenrasen
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>sanguisorba officinalis</i>)
6520	Berg-Mähwiesen

Tab.9: Grünlandlebensraumtypen laut Anhang I FFH-Richtlinie; die in dieser Arbeit betrachteten Lebensraumtypen sind fett hervorgehoben (nach: DENK & KRAUS 2008, verändert)

Im Leitfaden Natura 2000 NÖ werden die einzelnen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL beschrieben, ihr Erhaltungszustand im jeweiligen Gebiet angegeben und Erhaltungsziele definiert. Die folgenden Ausführungen entstammen diesem Leitfaden Natura 2000 NÖ (www.noelgv.at).

6130 Schwermetallrasen (*Violion calaminariae*)

(Wird, obwohl nicht Gegenstand dieser Arbeit, aufgrund der außerordentlichen Seltenheit angeführt.)

Der Serpentinstandort im Mitterbachgraben bzw. Gurhofgraben mit seinen spezifischen Standortbedingungen kann von einer Reihe von Spezialisten unter den Pflanzenarten genutzt werden. Schütterer Rotföhrenbestände und Serpentinsteppe mit eigenen Serpentin-Pflanzen prägen das Erscheinungsbild.

Der Lebensraum wird als hochrangig eingestuft und folgende Erhaltungsziele werden angeführt:

- Sicherung des vorhandenen Flächenausmaßes
- Sicherung einer für den Lebensraumtyp charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere mit einem hohen Anteil an gebietstypischen, seltenen Arten- bzw. Artengruppen
- Sicherung des typischen Vegetationsmusters
- Sicherung von charakteristischen Oberflächenformen (Kleinrelief, Exposition) sowie des spezifischen geologischen Grundgefüges (Serpentingesteine) bzw. Bodenaufbaus
- Sicherung der Ungestörtheit des Oberbodenaufbaues bzw. der natürlichen Vegetationsdecke
- Sicherung des spezifischen Standortsgefüges, insbesondere des Wasser- und Nährstoffhaushaltes

Als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden nachhaltige Schwendung von Strauch- und Baumgehölzen unter besonderer Rücksichtnahme auf die teils sehr seltenen Vorkommen krautiger Pflanzenbestände genannt.

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

Der Lebensraumtyp ist vor allem im Bereich von SW- bis SO-orientierten Einhängen und in konzentrierter Form im Bereich von Weinbaugunstlagen verbreitet. Die Trockenlebensräume sind in ihrer Vegetationsausprägung und ihrem Erhaltungszustand sehr unterschiedlich ausgebildet (Silikat-Felstrockenrasen, Bestände über Kalk oder basenreichem Ausgangsmaterial, Halbtrockenrasen v.a. auch als Zwischenstrukturen in den Weinbau-Terrassenlandschaften). Sie bestimmen die europaweite Bedeutung des Gebietes Wachau jedoch entscheidend mit. Der Lebensraumtyp wird als hochrangig eingestuft und folgende Erhaltungsziele wurden formuliert:

- Sicherung des Flächenausmaßes
- Sicherung einer für den Lebensraumtyp charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere mit einem hohen Anteil an seltenen Arten- bzw. Artengruppen Sicherung der Bandbreite an Vegetationsvergesellschaftungen in Abhängigkeit von den standörtlichen Rahmenbedingungen, bzw. der Genese und Bewirtschaftungstradition (ehemalige Hutweiden, Mähwiesen / Böschungen, Weingartenbrachen)
- Sicherung eines für den genetischen Austausch funktionstüchtigen Vorkommensmusters des Lebensraumtyps im Gebiet bzw. ausreichend hohe Populationsgrößen relevanter Arten/Artengruppen
- Sicherung von naturgesetzlich ablaufenden Prozessen wie Substratumlagerungen und Frostsprengung, vor allem im Bereich von versteilten, felsigen Trockenrasen
- Sicherung eines möglichst geschlossenen, krautigen Offencharakters (Strauch- und Baumgehölze sowie andere Vertikalstrukturen vereinzelt, jedoch auf jeden Fall flächig deutlich untergeordnet (vernachlässigbarer Einfluss auf das Klima der bodennahen Luftschichten)
- Sicherung von charakteristischen Oberflächenformen wie Böschungen, Terrassen, Steinmauern sowie des spezifischen Bodenaufbaus bzw. des geologischen Untergrundes (skelettreiche, flachgründige Standorte, anstehender Fels)
- Sicherung der typischen Strukturausstattung, z.B. in Form von felsig-steinigen Elementen, differenzierten Bestandeshöhen, randlichen Saumgesellschaften
- Sicherung des spezifischen Standortsgefüges, insbesondere des Wasser- und Nährstoffhaushaltes, sowie der hohen Wärmesummen und Strahlungscharakteristik im Tages- und Jahresverlauf

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Förderung der reichhaltigen Ausprägungsformen des Lebensraumtyps durch teilflächen-spezifische Nutzung bzw. Pflege, insbesondere durch Mahd, Beweidung, mit den Lebensraumtyp fördernden Nutzungszeitpunkten, Nutzungsintensitäten
- Schwendung von bereits verbuschten Bereichen, hierbei vor allem von invasiven Gehölzarten, unter bereichsweiser Schonung gebietstypischer und seltener Arten/Phänotypen/ Formen an Gehölzen
- Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Konnektivität von Einzelflächen durch (typverwandte, krautige, gräserdominierte) Puffer- und Übergangsbereiche wie Böschungen, Zwickelflächen, Wegränder
- Förderung von naturbürtigen bzw. traditionellen Strukturelementen wie Felspartien, Steinmauern, Pfaden, Terrassen.

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Der Magergrünland-Lebensraumtyp der Borstgrasrasen ist heute im Gebiet nur mehr sehr kleinflächig in typischer Ausprägung vorhanden. Viele dieser Standorte wurden verstärkt durch Aufforstung mit Christbaumkulturen überformt. Größere Bestände dieser Borstgrasrasen finden sich im Gebiet konzentriert an der Südabdachung des Jauerlingmassivs.

Der Lebensraumtyp wird als hochrangig eingestuft und die folgenden Erhaltungsziele formuliert:

- Sicherung des vorhandenen Vorkommensausmaßes (Flächenausmaß)
- Sicherung einer für den Lebensraumtyp charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere mit einem hohen Anteil an gebietstypischen, seltenen Arten- bzw. Artengruppen und dem Borstgras als dominierende Grasart
- Sicherung eines möglichst geschlossenen, krautigen Offencharakters (Strauch- und Baumgehölze sowie andere Vertikalstrukturen vereinzelt, jedoch auf jeden Fall flächig deutlich untergeordnet)
- Sicherung von charakteristischen Oberflächenformen (Kleinrelief, Exposition) sowie des spezifischen Bodenaufbaus über Silikat
- Sicherung des spezifischen Standortsgefüges, insbesondere des Wasser- und Nährstoffhaushaltes, sowie der Wärmesummen und Strahlungscharakteristik im Tages- und Jahresverlauf

Als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden genannt:

- Teilflächenspezifische Nutzung bzw. Pflege, in Form von Mahd oder Beweidung, mit den Lebensraumtyp fördernden Nutzungszeitpunkten, Nutzungsintensitäten
- Schwendung von verbuschten Flächen unter bereichsweiser Schonung gebietstypischer/seltener Arten/Phänotypen/Formen der Gehölze
- Vernetzung von Einzelflächen durch (typverwandte, krautige, gräserdominierte) Puffer- und Übergangsbereiche wie Böschungen, Zwickelflächen, Wegränder

6240 Pannonische Steppen-Trockenrasen

Die offene, vielfach lückige Grasflur mit trockenheitsbedingter Sommerruhe der Vegetation und eingemischten felsigen Standorten finden sich meist an süd- bis südwestexponierten Standorten im Bergweinbaugebiet der Wachau. Hier sind in der Zone zwischen Weinbaulagen und Wäldern sowie an Felshängen der linksufrigen Einhänge im Spitzer Graben (z.B. Setzberg), der Mittleren und Unteren Wachau repräsentative Bestände des Lebensraumtyps erhalten geblieben. Typisch ist der mosaikartige Wechsel von kalkliebenden und silikatgebundenen Arten, vielfach auf felsigen Standorten.

Der Lebensraumtyp wird im Leitfaden Natura 2000 NÖ als einer der hochrangigen des Gebietes eingestuft und dementsprechende Erhaltungsziele wurden wie folgt formuliert:

- Sicherung des vorhandenen Vorkommensausmaßes (Flächenausmaß)
- Sicherung einer für den Lebensraumtyp charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere mit einem hohen Anteil an gebietstypischen, seltenen Arten- bzw. Artengruppen

- Sicherung der Bandbreite an Vegetationsvergesellschaftungen in Abhängigkeit von den standörtlichen Rahmenbedingungen, bzw. der Genese und Bewirtschaftungstradition (v.a. natürliche Felssteppen, ehemalige Hutweiden)
- Sicherung eines für den genetischen Austausch funktionstüchtigen Vorkommensmusters des Lebensraumtyps im Gebiet bzw. ausreichend hohe Populationsgrößen relevanter Arten/Artengruppen
- Sicherung von naturgesetzlich ablaufenden Prozessen wie Substratumlagerungen, Frostsprengung, etc., vor allem im Bereich von versteilten Felssteppen
- Sicherung eines möglichst geschlossenen, krautigen Offencharakters (Strauch- und Baumgehölze sowie andere Vertikalstrukturen vereinzelt, jedoch auf jeden Fall flächig deutlich untergeordnet (vernachlässigbarer Einfluss auf das Klima der bodennahen Luftschichten)
- Sicherung von charakteristischen Oberflächenformen wie Böschungen, Terrassen, Steinmauern sowie des spezifischen Bodenaufbaus bzw. des geologischen Untergrundes (skelettreiche, flachgründige Standorte, anstehender Fels)
- Sicherung der typischen Strukturausstattung, z.B. in Form von felsig-steinigen Elementen, Offenbodenbereichen, differenzierten Bestandeshöhen, randlichen Saumgesellschaften
- Sicherung des spezifischen Standortsgefüges, insbesondere des Wasser- und Nährstoffhaushaltes, sowie der hohen Wärmesummen und Strahlungscharakteristik im Tages- und Jahresverlauf

Als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für diesen Lebensraumtyp sind vorgesehen:

- Förderung der reichhaltigen Ausprägungsformen des Lebensraumtyps durch teilflächen-spezifische Nutzung bzw. Pflege, vor allem Mahd, Beweidung, mit den Lebensraumtypen fördernden Nutzungszeitpunkten, Nutzungsintensitäten. Natürliche Steppen (Felssteppen) benötigen zumeist keine Nutzung oder spezifische Pflege.
- Schwenden von Strauch- und Baumgehölzen auf verbuschten Flächen, hierbei vor allem von invasiven Gehölzarten, unter bereichsweiser Schonung gebietstypischer/seltener Arten/Phänotypen/Formen der Gehölze
- Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Konnektivität von Einzelflächen durch (typverwandte, krautige, gräserdominierte) Puffer- und Übergangsbereiche wie Böschungen, Zwickelflächen, Wegränder
- Förderung von naturbürtigen bzw. traditionellen Strukturelementen wie Felspartien, Steinmauern, Pfaden, ehemaligen Weingartenterrassen.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *sanguisorba officinalis*)

Die Wirtschaftswiesen, die dem gegenständlichen Lebensraumtyp zugeordnet werden, sind heute in der Wachau selten geworden bzw. nur mehr kleinflächig vorhanden.

Die Verbreitung im Gebiet erstreckt sich in hohem Maße auf die Hochlagenausläufer des Waldviertels mit einem Schwerpunkt im Wachauer Bergland. Hier sind die Glatthaferwiesen durchwegs im gesamten Raum vor allem an Einhängen eingestreut.

Dem Natura 2000 Gebiet Wachau – Jauerling kommt hohe Bedeutung für die Erhaltung dieses als hochrangig eingestuften Lebensraumtyps zu.

Folgende Erhaltungsziele wurden im Leitbild Natura 2000 NÖ formuliert:

- Sicherung des vorhandenen Vorkommensausmaßes (Flächenausmaß)

- Sicherung einer für den Lebensraumtyp charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere mit einem hohen Anteil an seltenen Arten- bzw. Artengruppen
- Sicherung der Bandbreite an Vegetationsvergesellschaftungen in Abhängigkeit von den standörtlichen Rahmenbedingungen, bzw. der Genese und Bewirtschaftungstradition (Weiden, Mähwiesen)
- Sicherung eines für den genetischen Austausch funktionstüchtigen Vorkommensmusters des Lebensraumtyps im Gebiet, bzw. ausreichend hohe Populationsgrößen relevanter Arten/Artengruppen
- Sicherung eines möglichst geschlossenen, krautigen Offencharakters (Strauch- und Baumgehölze sowie andere Vertikalstrukturen vereinzelt, jedoch auf jeden Fall flächig deutlich untergeordnet (vernachlässigbarer Einfluss auf das Klima der bodennahen Luftschichten)
- Sicherung von charakteristischen Oberflächenformen wie Böschungen, Mulden und Kuppen sowie des spezifischen Bodenaufbaus (unterschiedliche Gründigkeit)
- Sicherung der typischen Strukturausstattung, z.B. in Form von differenzierten Bestandeshöhen, randlichen Saumgesellschaften
- Sicherung des spezifischen Standortsgefüges (z.B. Feuchtstellen, trockene Kuppen), sowie der Strahlungscharakteristik im Tages- und Jahresverlauf

Als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden für den Lebensraumtyp

- Förderung der reichhaltigen Ausprägungsformen des Lebensraumtyps durch teilflächen-spezifische Nutzung bzw. Pflege insbesondere durch Mahd, Beweidung, mit den Lebensraumtyp fördernden Nutzungszeitpunkten, Nutzungsintensitäten
- Schwenden, hierbei vor allem von invasiven Gehölzarten verbuschter Flächen, unter bereichsweiser Schonung gebietstypischer und seltener Arten/Phänotypen/Formen an Gehölzen
- Erhöhung der Vernetzung von Einzelflächen durch (typverwandte, krautige, gräserdominierte) Puffer- und Übergangsbereiche wie Böschungen, Zwickelflächen, Wegränder angegeben.

6520 Berg-Mähwiesen

Dieser Lebensraumtyp findet sich heute zumeist kleinräumig in höheren Lagen der Jauerlingabhänge und des Aichberges, sowie im Raum Zehentegg im Bereich eines Seitentales der ehemaligen „Urdonautalung“. Ein Großteil der einst verbreiteten Wirtschaftswiesen wurde durch die Veränderungsprozesse der landwirtschaftlichen Nutzung aufgeforstet, mit Christbaumkulturen bestockt oder ist brach gefallen.

Folgende Erhaltungsziele wurden im Leitbild Natura 2000 NÖ formuliert:

- Sicherung des vorhandenen Vorkommensausmaßes (Flächenausmaß)
- Sicherung einer für den Lebensraumtyp charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere mit einem hohen Anteil an seltenen Arten- bzw. Artengruppen
- Sicherung der Bandbreite an Vegetationsvergesellschaftungen in Abhängigkeit von den standörtlichen Rahmenbedingungen, bzw. der Genese und Bewirtschaftungstradition (Weiden, Mähwiesen)

- Sicherung eines für den genetischen Austausch funktionstüchtigen Vorkommensmusters des Lebensraumtyps im Gebiet bzw. ausreichend hohe Populationsgrößen relevanter Arten/Artengruppen
- Sicherung eines möglichst geschlossenen, krautigen Offencharakters (Strauch- und Baumgehölze sowie andere Vertikalstrukturen vereinzelt, jedoch auf jeden Fall flächig deutlich untergeordnet (vernachlässigbarer Einfluss auf das Klima der bodennahen Luftschichten)
- Sicherung von charakteristischen Oberflächenformen wie Böschungen, Mulden, Kuppen sowie des spezifischen Bodenaufbaus (unterschiedliche Gründigkeit)
- Sicherung der typischen Strukturausstattung, z.B. in Form von differenzierten Bestandeshöhen, randlichen Saumgesellschaften
- Sicherung des spezifischen Standortsgefüges (z.B. Feuchtstellen, trockene Kuppen) sowie der Strahlungscharakteristik im Tages- und Jahresverlauf

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Förderung der reichhaltigen Ausprägungsformen des Lebensraumtyps durch teilflächen-spezifische Nutzung bzw. Pflege insbesondere durch Mahd, Beweidung, mit den Lebensraumtyp fördernden Nutzungszeitpunkten, Nutzungsintensitäten
- Schwenden, hierbei vor allem von invasiven Gehölzarten, verbuschter Flächen, unter bereichsweiser Schonung gebietstypischer und seltener Arten/Phänotypen/Formen an Gehölzen
- Erhöhung der Vernetzung von Einzelflächen durch (typverwandte, krautige, gräserdominierte) Puffer- und Übergangsbereiche wie Böschungen, Zwickelflächen, Wegränder

5.1.7.1.4. Das LIFE – Projekt Wachau

Projektdaten:

Projektgebiet: Niederösterreich

Projektträger: Arbeitskreis Wachau unter Beteiligung des Landes Niederösterreich, via donau, des NÖ Landesfischereiverbandes und des BMLFUW

Projektdauer: 2003 – 2008

Kosten: 5.200.000 € : 50 % EU (LIFE Natur)

24 % via donau (ehemals WSD)

17,5 % Land NÖ (NÖ LAFO)

6,5 % NÖ Landesfischereiverband

1 % Lebensministerium

1 % Arbeitskreis Wachau – Regionalentwicklung mit Gemeinden und LANIUS

Projektgebiet:

Das LIFE – Projektgebiet ist nicht ident mit dem FFH- bzw. Vogelschutzgebiet Wachau- Jauerling. Es beschränkt sich in seiner Ausdehnung hauptsächlich auf die Einhänge in das Donautal und den Spitzer Graben.

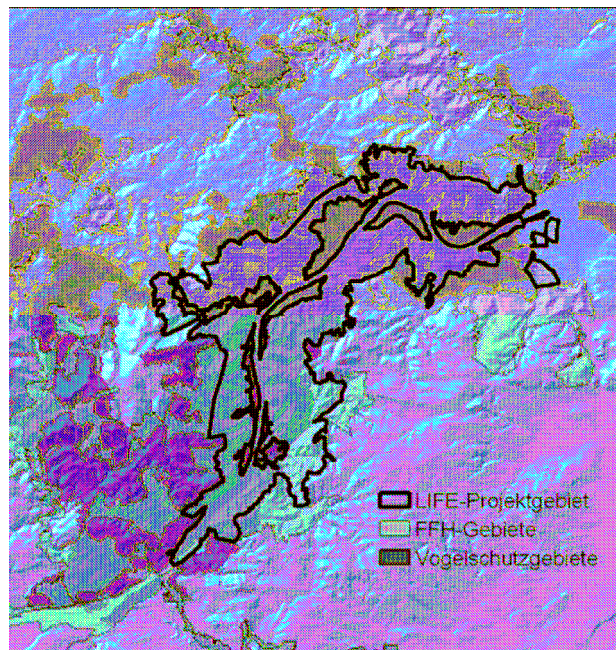


Abb.20: Übersicht Projektgebiet LIFE Wachau (DENK & KRAUS 2008)

Wie schon weiter oben erwähnt zeichnet sich die Wachau durch einen hohen Reichtum an unterschiedlichsten Lebensräumen wie Trockenrasen, Auresten, naturnahen Wäldern, Wein- und Obstgärten, etc. aus. Um diese Vielfalt in einem „Günstigen Erhaltungszustand“ gemäß FFH-RL zu bewahren oder wiederherzustellen wurden mit dem LIFE - Projekt Wachau Naturschutzmaßnahmen in Einzelprojekten umgesetzt.

Ziele des LIFE – Projektes Wachau (MALICEK et al. 2008)

- **Strukturierung des Donauhauptstromes durch Kiesbänke und Kiesinseln**

Die Regulierung und die Staustufen der Donau verhindern die Geschiebenachlieferung in der freien Fließstrecke in der Wachau, wodurch ein Defizit bei der natürlichen Entstehung von Schotterbänken und –inseln entsteht, und überdies kommt es zu einer Eintiefung der Donau um ca. 1,5 cm pro Jahr.

Kiesinseln und Schotterbänke sind wichtige Lebensräume für schotterbrütende Vögel und sie schaffen durch schlagwassergeschützte Bereiche Laichplätze für verschiedene Fischarten, deren Brut in den Seichtstellen hinter den Inseln überleben kann. Überdies dienen ortsnahe Schotterbänke als Naherholungsräume.

Ziel des LIFE – Projekts Wachau ist es neue Schotterstrukturen zu schaffen, indem die durch regelmäßige Baggerung der Schifffahrtsrinne anfallenden Schotter zur Errichtung neuer Kiesbänke und –inseln verwendet werden. Die Positionen der künftigen Schotterstrukturen sind in einem im Zuge des LIFE – Projekts erarbeiteten „Kieskonzept“ ausgewiesen. Bis zum Jahr 2020 ist dieses Konzept die Vorgabe für die ökologische Schotterbewirtschaftung in der Wachau.

Bisher hat „via donau“ in der Wachau 25 Insel- und Uferstrukturen mit über 500.000 m³ Kies bei Aggsbach Markt, Willendorf, Schwallenbach, Arnsdorf, Wösendorf, Rossatz und Dürnstein realisiert.

- **Anbindung von Altarmresten an die Donau**

Durch die Regulierung der Donau und die damit einhergehende Errichtung von Uferdämmen wurden ganze Aubereiche und Nebenarmsysteme vom Hauptstrom abgeschnitten. Diese Donaunebengewässer sind zunehmend verlandet und es entstanden Altarmreste und Lacken, die bei Niederwasser austrocknen und zu Fischfallen werden.

Drei dieser Altarmreste in Aggsbach Dorf, Grimsing und Rührsdorf-Rossatz wurden im Zuge des LIFE – Projekts Wachau wieder mit der Donau verbunden. Dadurch sind 6 km Lebensraum für Donaufische und andere Tierarten wie Eisvogel, Flussuferläufer, Lurche und Libellen entstanden. Auch für die Bestandsentwicklung der Donaunase, einer strömungsliebenden Fischart der Donau, wird durch die Schaffung von durchströmten Nebenarmen ein positiver Impuls erwartet und wurde auch schon festgestellt.

- **Erhaltung und Pflege von Trockenrasen und Hangwiesen (Trockenrasen-Management)**

Die Trockenrasen und Magerwiesen der Wachau sind durch die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft (keine Viehhaltung mehr in der Wachau) akut vom Verschwinden bedroht. Im LIFE – Projekt sollen diese Lebensräume durch entsprechende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen geschützt werden.

Näheres zu diesem Teilprojekt in Kapitel 5.1.7.1.4.1.

- **Verbesserung naturnaher Waldbestände**

„Naturnahe Wälder sind eine bisher kaum wahrgenommene Kostbarkeit der Wachau. Sie sind gefährdet durch Umwandlung in monotone Fichten- und Douglasienforste, die das Landschaftsbild der Wachau verdüstern und seltene Naturwaldbewohner verdrängen“ (MALICEK et al. 2008).

Die typischen Waldgesellschaften der Wachau sind bodensaure Eichen- und Buchenwälder, auf seichtgründigen Steilhängen über Kalk der europaweit gefährdete Flaumeichenwald.

In fünf ausgewählten Gebieten entstanden im Zuge des LIFE – Projektes Naturwaldzellen, die Lebensraum für gefährdete Vogelarten wie Schwarzstorch, Weißrückenspecht und Zwergschnäpper bieten und mit ihrem Totholzanteil überlebensnotwendig für seltene Käferarten wie den Großen Eichenbock und den Hirschkäfer sind.

- **Einrichtung einer Naturschutzkoordinationsstelle in der Wachau**

In Spitz wurde eine Naturschutz-Koordinationsstelle eingerichtet, die das LIFE Projekt abwickelt und als regionaler Ansprechpartner in Naturschutzfragen fungiert.

Für die Öffentlichkeitsarbeit wurden im Rahmen des LIFE –Projektes Wachau zwei Dokumentationsfilme zum Projektgeschehen, eine Wanderausstellung mit Informationen ü-

ber Natura 2000 und das LIFE - Projekt, Informationstafeln zu den Themenschwerpunkten Donau, Trockenrasen und Wald, einige Informationsfolder und schließlich eine Regionalzeitung „Landschaften“ mit LIFE-Schwerpunkt produziert. Weiters entstand in Zusammenarbeit mit LIFE Wachau ein Bildband mit dem Titel: „Wachau und Umgebung – Lebensräume einer Kulturlandschaft“.

5.1.7.1.4.1. Das Teilprojekt „Trockenrasen – Management“

Für die gegenständliche Arbeit ist das Teilprojekt „Trockenrasen – Management“ des LIFE Projektes Wachau von Bedeutung, da es in dieser Arbeit behandelte Grünlandlebensräume betrifft.

SEEHOFER 2007 schreibt über das Thema Trockenrasen – Management in der Regionalzeitschrift „Landschaften“:

„Auch in der Wachau hat der Agrarstrukturwandel das Ende der Viehwirtschaft im Haupttal beschleunigt.

Hand in Hand mit dem Einbruch der Viehhaltung gingen auch viele sekundäre Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Wiesen verloren. Bei Kleinflächen in der Weinlandschaft liegt die Erhaltung meist in Händen der Grundbesitzer. Wenige nehmen sich noch die Zeit, zusätzlich zur vielen Arbeit im Weingarten auch noch die Böschungen und Trockenrasenreste dazwischen zu entbuschen oder zu mähen.

Seit etwa 2 bis 3 Jahrzehnten pflegt der „Ökokreis“ im Auftrag des Landes Niederösterreich die wichtigsten Trockenrasen-Naturdenkmäler in der Wachau. 2003 wurde die Landschaftspflege vom LIFE Natur-Projekt Wachau übernommen. Im LIFE-Projekt haben neben dem Ökokreis auch private Grundbesitzer, Weinbauer, Vereine und sogar Feuerwehren Hutweiden und Wiesen entbuscht und gepflegt. Die Landschaftspflege wurde von ursprünglich 6 Flächen auf bisher 30 Flächen ausgeweitet. Auch die Beweidung mit Schafen kommt in Dürnstein und Spitz zum Einsatz. Dennoch stellt die zukünftige Pflege von Trockenrasen und Wiesen über die Projektlaufzeit von LIFE Wachau hinaus ein fast unlösbares Problem dar. Wünschenswert wären zumindest ein paar Grünlandbetriebe, die sich auf die Pflege von Trockenrasen und Wiesen spezialisieren.“

Im Folgenden wird anhand des Endberichts für das Teilprojekt Trockenrasen-Management (DENK & KRAUS 2008) die Vorgehensweise bei diesem Schwerpunkt des LIFE Projektes Wachau erläutert. Alle Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich, wenn nicht anders erwähnt, auf diesen Endbericht bzw. sind daraus zitiert.

Der Endbericht ist noch nicht veröffentlicht, wurde der Autorin aber dankenswerterweise zur Einsicht und Verwendung überlassen.

Die Zusammenfassung des Endberichts gibt einen guten Überblick über das Teilprojekt „Trockenrasen-Management“ des LIFE Projektes Wachau:

„Die Trockenstandorte der Wachau zeichnen sich durch eine außerordentlich artenreiche, pannonisch-submediterran geprägte Flora und Fauna aus.

Das Kapitel (im Endbericht, Anm. d. Autorin) über die Trockenvegetation der Wachau beinhaltet erstmals eine umfassende Bearbeitung der Vegetation mit Schwerpunkt auf den Trocken- und Halbtrockenrasen und eine Klassifikation bzw. pflanzensoziologische Zuordnung. Diese Bearbeitung diene als Grundlage für die Ansprache und Beschreibung der Lebensraumtypen in den Projektsflächen“. (DENK & KRAUS 2008)

Vorgangsweise bei der Projektflächenauswahl:

„Schutz- und Handlungsbedarf, die technische Umsetzbarkeit sowie die Flächenverfügbarkeit sind die wesentlichen Kriterien, die für die Eignung der Flächen als Projektflächen herangezogen wurden. Um eine langfristige Sicherung der Projektflächen zu gewährleisten, wurden zwei Schutzstrategien angewendet:

- Hoheitlicher Gebietsschutz (Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet), in den hochwertige Flächen nach Ankauf oder Einwilligung des Grundeigentümers übergeführt werden
- Initiieren von Vertragsnaturschutzmaßnahmen mittels Informationstätigkeit, um eine verstärkte Eingliederung der Trockenrasen und Magerwiesen in die landwirtschaftliche Nutzung zu erwirken

Als Basis für die Auswahl der Maßnahmen auf den Projektflächen dient eine ausführliche Darstellung der naturschutzfachlichen Ziele, die in diesem Projekt verfolgt wurden. Dabei wurde in gesamtgebietsbezogene und einzelflächenbezogene Ziele untergliedert. Weiters gibt es ein Kapitel, in dem Grundlagen der einzelnen Pflegemaßnahmen (Mahd, Beweidung, Entbuschung) zusammengefasst wurden.

Das Projektmonitoring besteht aus der Erfassung und Dokumentation von vegetationsökologischen Daten auf den Projektflächen, die in einzelne Teilflächen untergliedert wurden. Neben der kartographischen Verortung und einer ausführlichen Beschreibung der Teilflächen mit Angaben zu den vorkommenden Lebensraumtypen, sowie Erfassung deren Struktur und Artenzusammensetzung wurde der Erhaltungszustand der Teilflächen bewertet (A – hervorragend, B – gut, C – durchschnittlich bis beschränkt). Dieser Erhaltungszustand wird mit Hilfe von drei Indikatoren (Artenzusammensetzung, Struktur und Störung) berechnet.

Im Kapitel Umsetzungen werden 23 Projektflächen (inklusive 3 Waldflächen) mit insgesamt 38 Teilflächen übersichtlich dargestellt. Für jede der Projektflächen gibt es eine Übersichtskarte und charakteristische Fotos. Die Teilflächen werden anhand der Beschreibungen und Bewertungen dokumentiert. Die Erfolgskontrolle der geleisteten Maßnahmen basiert auf dem Vergleich der Erhaltungszustandsbewertungen der Teilflächen am Beginn und am Ende des Monitorings. Im Großteil der Projektflächen konnte das Ziel der Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen erreicht werden.

Mit Hilfe von Dauerbeobachtungsflächen auf ausgewählten Standorten mit unterschiedlichen Pflegemaßnahmen (Beweidung, Schlägerung) wurde versucht eine Wirkungskontrolle dieser Maßnahmen durchzuführen. In der für diese Methode sehr kurzen Laufzeit können zwar keine endgültigen Aussagen getroffen werden, Entwicklungstendenzen lassen sich jedoch ableiten. So konnte beispielsweise gezeigt werden, dass durch Beweidung intakter Trockenrasen keine negativen Auswirkungen auf die Vegetation festzustellen sind. Auf stark mit Glatthafer durchwachsenen Trockenrasen kann eine Beweidung die Entwicklung zu intakten Trockenrasen fördern. Auf den jungen Rodungsflächen auf ehemaligen Forstflächen lässt sich eine rasche Entwicklung zu naturnahem Wald bzw. Trockenrasen feststellen. Die Beobachtungen der Trockenrasen - Monitoringflächen im Gurhofgraben wiederum zeigen, dass ab einer gewissen Vegetationsdichte die Bodenerosion gestoppt wird und die Vegetationsentwicklung abgeschlossen werden kann. Der Wildverbiss und -vertritt hat keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der Vegetation.

Auf Gebietsebene zeigt die Flächenaufstellung, dass Offenland-Projektflächen im Ausmaß von 61 ha erfasst wurden. Zusätzlich fanden Entbuschungsmaßnahmen auf weiteren 21 groß-

teils privaten Maßnahmenflächen im Ausmaß von 14,6 ha statt, auf denen kein Monitoring erfolgte.

Darüber hinaus gibt es zusätzlich Vertragsnaturschutzflächen, die im Rahmen des ÖPUL aufgrund der intensiven Informationstätigkeit, den Projektzielen von LIFE Wachau entsprechend, von Landwirten extensiv bewirtschaftet werden“ (DENK & KRAUS 2008).

Als Kriterien für die Auswahl der Projektflächen dienten wie weiter oben erwähnt Schutzwürdigkeit, Handlungsbedarf, technische Umsetzbarkeit und Verfügbarkeit über die Flächen. Den Schwerpunkt der Schutzobjekte des Teilprojekts stellt die Trockenvegetation, insbesondere die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL (FFH-LRT 6110, 6130, 6190, 6210, 6240, 8220, 8230) samt ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten dar. Weiters sind gefährdete Lebensraumtypen aus der Gruppe des Extensivgrünlandes (FFH-LRT 6230, 6510, 6520) Gegenstand der Schutzbemühungen. Auch mit den Trockenrasen in Verbindung stehende Wälder sind Teil des Projektes Trockenrasen-Management (auf sie wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen).

Ein weiteres Kriterium für die Auswahl der Projektflächen neben ihrer Schutzwürdigkeit als Lebensraumtyp stellte der Handlungsbedarf dar. Starke Verbrachung und Verbuschung beeinträchtigen den Erhaltungszustand von Trockenrasen und Magerwiesen und waren daher ein Hauptkriterium bei der Flächenauswahl. Weitere wichtige Parameter waren Erreichbarkeit, Größe, Lage und Zustand der potentiellen Projektflächen.

Und nicht zuletzt ist die Verfügbarkeit einer Fläche entscheidend für deren Eignung als Projektfläche. Bei über 30 Flächen scheiterten Maßnahmen am Widerstand der Eigentümer oder auch der Jägerschaft (Beweidung).

Letztendlich wurden 23 Flächen mit insgesamt 61,3 ha als Projektflächen mit Monitoring festgelegt:

Nr	Projektfläche	Beschreibung	Fläche TR/Wiese	Fläche Wald
1	Hinterhaus	TR Ruine Hinterhaus	0,87	
2	Höhreck	TR/Wald beim Franzosendenkmal	6,99	3,54
3	Kellerberg	TR/Wald oberhalb Bhf Dürnstein	2,39	
4	Kuhberg	TR, Terrassen oberhalb Dürnstein	1,73	
5	Pluris	Pfarwiese und Pluriterrasse Spitz	3,10	
6	Setzberg	Trockenrasen Spitz, biogenet. Reservat	11,60	
7	Vogelsang	Trockenrasen-Wald Steppe	3,82	
8	Kreuzberg	Halbtрасenböschung Rossatz	1,22	
9	St. Michael Nord	Hangwiesen nordöstl. Kirche	3,13	
10	St. Michael West	TR-Wiesen Komplex ober Kirche	8,07	
11	Im Sommerl	Orchideenwiesenterrassen Schwallenbach	0,92	
12	St. Johann	Hangwiese St. Johann	0,51	
13	Buchberg	Wiesen-Waldkomplex	1,81	17,22
14	Ferdinand-Warte	Waldgebiet Bergern		4,45
15	Gochelberg-Toter Berg	Waldgebiet Rossatzbach		63,73
16	Gurhofgraben	Serpentinsteppe-Wald-Komplex	3,26	4,04
17	Ruinenberg	Trockenrasen Ortsrand Dürnstein	0,68	
18	Schlossberg-Kellerberg	TR-Waldkomplex gegenüber Höhereck	5,00	
19	Ritzling	Ritzlinggraben Spitz	0,41	
20	St. Michael LANIUS	Trockenrasenkomplex	3,01	
21	Baumgarten	Halbtrockenrasen-Orchideenböschungen	1,45	
22	Steinige Ries	Waldgebiet Kienstock		72,78
23	Kupfertal	Trockenrasen-Wiesen-Waldkomplex	1,32	
	SUMME	Gesamtprojektflächen	61,3	165,76

Tab.10: Übersicht Projektflächen mit Monitoring. Es handelt sich um 20 Trockenrasengebiete und 3 Waldgebiete. TR....Trockenrasen. (DENK & KRAUS 2008), Flächenangaben in ha

Naturschutzfachliche Ziele des Teilprojektes Trockenrasen-Management

Das Hauptziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte wird in verschiedene Teilziele aufgegliedert, die auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen ansetzen. Es werden Ziele auf Projektgebietsebene genannte, die hauptsächlich auf überörtlicher oder Gebietsebene anzusiedeln sind, und Ziele auf Projektflächenebene, die eben auf Ebene der Projektflächen erreicht werden sollen.

A Ziele auf Projektgebietsebene

1. Sicherung eines ausreichenden Flächenausmaßes an Offenland-Schutzobjekten im Projektgebiet

Im Rahmen des LIFE – Projektes Wachau wurde ein Flächenziel von 100 ha für die Ausführung von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen festgelegt.

Indikatoren der Zielerfüllung: Flächenausmaß der Schutzobjekte

Maßnahmen: Pflegemaßnahmen auf vorhandenen und neu eingerichteten Naturdenkmalflächen bzw. Sicherstellung der Pflege durch Abschluss von Verträgen mit Bewirtschaftern (z.B. Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL)

2. Erhaltung der Diversität der Lebensraumtypen in Abhängigkeit von standörtlichen Rahmenbedingungen und Bewirtschaftungstradition (ehemalige Hutweiden, Mähwiesen)

Basierend auf den unterschiedlichen geologischen und klimatischen Bedingungen sowie der Nutzungsvielfalt in der Wachau zeichnen sich die Biotope durch eine große Variabilität ihrer Erscheinungsformen aus.

Indikatoren: Diversität an Vegetations- und Tiergesellschaften.

Maßnahmen: Gezielte und angepasste Auswahl von Projektflächen und unterschiedlichen Pflegemaßnahmen.

3. Erhaltung und Förderung charakteristischer und seltener bzw. gefährdeter Arten in lebensfähigen Populationen

Die Trockenbiotope der Wachau beherbergen eine Fülle an seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Eine Reihe an Arten hat ihre westliche Verbreitungsgrenze in der Wachau oder ist für den Raum besonders charakteristisch.

Indikatoren: Verbreitung und Entwicklungstendenz von ausgewählten Leitarten im Gebiet.

Maßnahmen: Gezielte Auswahl von Projektflächen und Abstimmung der Pflegemaßnahmen auf die Erfordernisse der Arten auf den Einzelflächen.

4. Sicherung und Wiederherstellung eines funktionierenden genetischen Austauschs innerhalb der Vorkommensareale bzw. zwischen den Populationen

Die starke Verbuschung und Verwaldung der Trockenrasen und Wiesen bzw. Intensivierungen im Weinbau bewirken eine zunehmende Verinselung von Lebensräumen in der Wachau. Größe, Lage und Verbundenheit von typverwandten Lebensräumen sind für die Aufrechterhaltung der Austauschprozesse zwischen den Vorkommensräumen und für Wiederbesiedelungsvorgänge von großer Bedeutung.

Indikatoren: Größe, Lagebeziehungen von Projektflächen.

Maßnahmen: Ziel des Projekts ist es, ausgehend von den bestehenden Naturdenkmälern, einen Biotopverbund mit Flächen entsprechender Größe und gutem Erhaltungszustand bzw. Nähe und Verbundenheit zu schaffen, um den genetischen Austausch zwischen den einzelnen Biotopen zu gewährleisten und damit die langfristige Stabilität der Vorkommen und Populationen zu sichern.

B Ziele auf Projektflächenebene

1. Erhaltung und Wiederherstellung einer für den Lebensraum charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere mit hohen Artenzahlen und hohem Anteil seltener und gefährdeter Arten

Die Wachauer Trockenrasen und Wiesen, insbesondere die größeren ehemaligen Hutweidestandorte – z. B. Setzberg bei Spitz und Höhereck bei Dürnstein – zeichnen sich durch hohe Artenzahlen und Reichtum an seltenen und gefährdeten Arten aus. Durch fortgeschrittene Verbuschungs- und Verwaldungsprozesse verändert sich der Charakter der Lebensräume und die Artenzahlen gehen zurück. Die Lebensbedingungen, insbesondere für Licht liebende Offenlandarten werden eingeschränkt. Sie werden verdrängt und verschwinden allmählich.

Indikatoren: Vorkommen von Charakterarten bzw. Roten-Liste-Arten, Artenzahlen.

Maßnahmen: Durch situationsspezifisch angepasste Pflegemaßnahmen wird versucht, eine möglichst hohe Artenzahl auf den Flächen zu erhalten. Besonders seltene und charakteristische Arten werden gezielt gefördert.

2. Erhaltung und Wiederherstellung des Offenlandcharakters mit einem flächenspezifisch charakteristischen Anteil an Einzelgehölzen

Die Verbuschung und Verwaldung ist sicherlich das zentrale Problem der Wachauer Trockenrasen. Deren Offenhaltung ist prioritäres Ziel des Projekts. Ein gewisser Anteil an Einzelgehölzen und Gehölzgruppen zeichnet die Trockenrasen in der Wachau aus. Charakteristisch für die Region dient er neben der Erhaltung von seltenen Gehölzarten auch dem typischen Landschaftsbild und dem Struktureichtum und damit der spezifischen Habitatvielfalt, der Grundlage für das Vorkommen vieler seltener Tierarten.

Felsdurchsetzte Trockenrasengebiete haben in der Regel einen höheren Gehölzanteil als Zielvorgabe als beispielsweise Halbtrockenrasen auf tiefgründigeren Standorten.

Indikatoren: Verbuschungsgrad

Maßnahmen: Nach der Erstentbuschung sind zur Offenhaltung der Flächen regelmäßige Schwendungen des neuerlichen Gehölzaufwuchses nötig.

3. Erhaltung der typischen Strukturausstattung, z.B. offene Felselemente, Offenbodenanteile, randliche Saumgesellschaften, Gehölzstrukturen, differenzierte Bestandshöhen

Aufgrund der angesprochenen Standortvielfalt und unterschiedlichen Genese und Nutzung der einzelnen Flächen gibt es eine ausgesprochen hohe Strukturvielfalt auf den Wachauer Trockenrasen. Von Offenstellen (Fels, Lösswände) über kurz- oder langrasige, kräuter- oder gräserdominierte Bestände bis zu den verschiedenen Saum- und Gehölzstrukturen sind Strukturqualitäten, die auch den hohen faunistischen Artenreichtum ausmachen.

Indikatoren: Strukturdiversität.

Maßnahmen: Die Pflegemaßnahmen werden situationsspezifisch an die Gegebenheiten auf den Projektflächen angepasst und durch Belassen von Gehölzen auf Schwendungsflächen gezielt im Hinblick auf Strukturbereicherung optimiert. Art und Häufigkeit bzw. die Wahl der Zeitpunkte der Pflegeeingriffe wirken strukturbestimmend.

4. Erhaltung der spezifischen Standortbedingungen, insbesondere des Stoffhaushaltes und des Kleinklimas.

Aufgrund von Kleinflächigkeit und enger räumlicher Nachbarschaft sowie oft intensiver Verzahnung der Trockenbiotope mit dem angrenzenden Wald und/oder intensiv genutzten Weingärten sind die randlichen Einflüsse auf die Trockenrasen von großer Bedeutung. Standortliche Änderungen wie Beschattung durch randliche Gehölzbestände oder Nähr- und Giftstoffeintrag aus den Weingärten wirken sich auf die Lebensbedingungen der meisten Trockenrasenarten negativ aus.

Indikatoren: Störungszeiger.

Maßnahmen: Belassen von randlichen Gehölzen als Schutz gegen Nähr- und Giftstoffeinträge, Bewusstseinsbildung durch Informationstätigkeiten für Landnutzer.

5. Erhaltung von charakteristischen Landschaftselementen wie Böschungen, Terrassen, Steinmauern sowie eines spezifischen Bodenaufbaues

Anstehender Fels und skelettreiche, flachgründige Standorte mit entsprechend hitzigen Böden sind typisch für viele Standorte der Wachauer Trockenrasen, in den Lössgebieten sind Böschungen und tiefgründigere Standorte von Bedeutung. Für die Wachau besonders charakteristisch sind die Terrassen mit den alten Trockenmauern. Die Trockenmauern wirken landschaftsbildprägend und habitatbereichernd und sind hinsichtlich ihrer Standortqualitäten mit den Felsstandorten vergleichbar. Durch Nutzungsaufgabe von Weingärten extremer Berglagen gibt es viele Bereiche mit verfallenden Trockenmauern, die hin-

sichtlich der Gehölzexpansion eine bedeutende Rolle einnehmen. In Gebieten mit geschlossener Grasnarbe auf den Terrassenflächen sind die verfallenden Trockenmauern mit ihren Offenbodenbereichen, jene Bereiche, die von Gehölzen besiedelt werden.

Indikatoren: Zustand der Trockenmauern, Böschungen

Maßnahmen: Punktueller Freistellen und Wiederherstellen von Trockenmauern, Belassen von Böschungen, Bewusstseinsbildung durch Informationstätigkeit.

6. Erhaltung und Entwicklung eines der Eigenart der Wachauer Landschaft entsprechenden Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild hat in der Wachau besondere Bedeutung.

Christbaumkulturen oder Aufforstungen mit standortfremden Gehölzen sowie die fortschreitende Verbuschung beeinträchtigen das harmonische Landschaftsbild. Der typische Landschaftscharakter der Wachauer Kulturlandschaft mit ihren charakteristischen Raummustern (Wald, Trockenrasen, Wein- und Obstgärten) wird als Leitbild herangezogen.

Indikatoren: Gehölzausstattung, Vorkommen von nicht standortsheimischen Baumarten

Maßnahmen: Entnahme von nicht standortheimischen bzw. landschaftsbildstörenden Gehölzen, flächige Entbuschungen.

Für die Ausführung der Maßnahmen bzw. als Basis für die Entwicklung von Pflegeauflagen auf den Teilflächen wurden einige grundlegende Richtlinien für die einzelnen Maßnahmentypen wie Entbuschung und Rodung, Mahd und Beweidung erstellt.

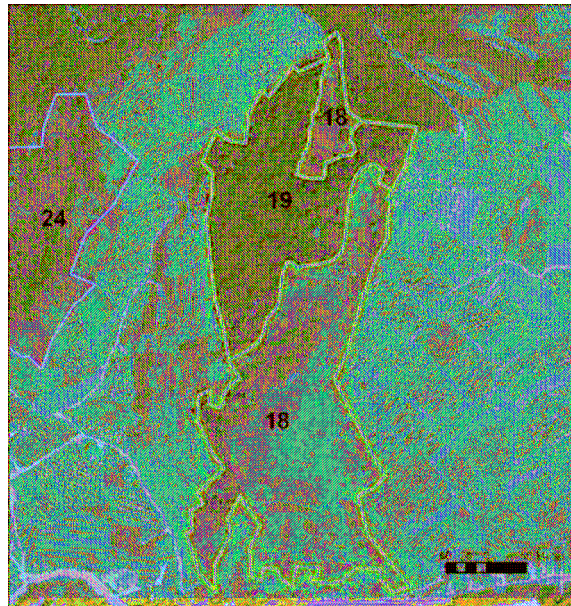
Diese Richtlinien beziehen sich auf die zu benutzenden Werkzeuge, auf Ausführungszeitpunkte für die einzelnen Maßnahmen, auf Entsorgung des Strauchschnitts, Schonung der übrigen Vegetation, Viehbesatz bei Beweidung, Errichten von Zäunen bei Beweidung etc.

C Umsetzung und Ergebnisse des Teilprojektes Trockenrasen-Management

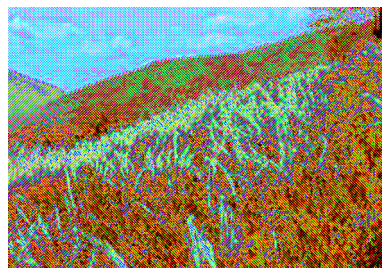
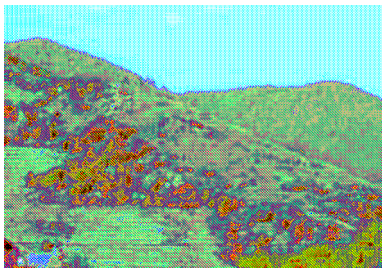
Stellvertretend für die 23 Bearbeitungsflächen des Gebietes mit Monitoring werden nun an Hand von 3 Flächen, die Lebensraumtypen, die in dieser Arbeit behandelt werden, enthalten, Umsetzung und Ergebnisse des Teilprojektes besprochen. Die Darstellung der Ergebnisse ist zur Gänze dem Endbericht des Projektes (DENK & KRAUS 2008) entnommen.

Projektfläche 6: Setzberg

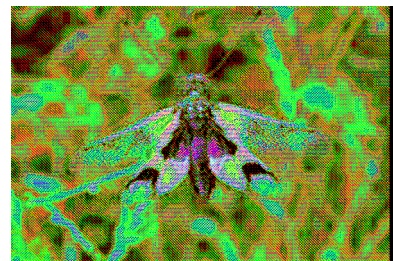
Lage: 1,3 km westlich der Kirche von Spitz, nördlich von Laaben



Projektfläche Setzberg (DENK & KRAUS 2008)



Fotos der Projektfläche



Fotos: DENK & KRAUS 2008

Abb.21: Projektfläche Setzberg und Eindrücke von der Projektfläche

Am Setzberg kommt der größte und bedeutendste Steppenrest, der 1994 mit dem Europäischen Naturschutzdiplom (Council of Europe) ausgezeichneten Wachau, vor. Das Schutzgebiet zeigt im Gegensatz zu den auf den Wachauer Donauhängen erhaltenen Steppenresten, infolge anderer geologischer, orographischer und klimatischer Bedingungen, eine deutlich unterschiedliche, einmalige Ausprägung. Es handelt sich um einen einzigartigen und landschaftsbildprägenden Komplex von vielfältigen Steppen subkontinental-pannonischer Prägung, Felsformationen, Trockenbusch, Saumgesellschaften und bauerlichem Mittelwald. Die Xerotherm-Standorte mit ihren einzigartigen Biozönosen von seltenen und gefährdeten Leitarten sind von internationaler Bedeutung. Aufgrund der ungeheuren Vielfalt mit hohem Anteil an seltenen und gefährdeten Pflanzen und Tieren (z.B. Sägeschrecke, *Saga pedo*) kommt dem Setzberg die Funktion eines unersetzlichen genetischen Reservoirs von hohem wissenschaftlichen Wert und außerordentlicher Bedeutung für den Artenschutz zu.

Mit 42 Heuschreckenarten und über 100 Tagfalterarten ist der Setzberg die artenreichste Projektfläche.

Landschaftsprägende Elemente wie markante Felsbildungen und die größte Federgras-Flur der Wachau haben zudem bedeutenden landschaftsästhetischen Wert.

Teilfläche 18: Trockenrasenkomplex Setzberg

Der ausgedehnte Trockenrasenkomplex setzt sich aus Trocken- und Halbtrockenrasen, Felstrockenrasen sowie Felsgrusfluren zusammen. Manche Wiesenbereiche waren bereits versauert, verbuscht oder bewaldet. Vermutlich sind die ehemals vorkommenden Raritäten Bunt-Schwertlilie (*Iris variegata*) und Strahldolde (*Orlaya grandiflora*) bereits ausgestorben.

Lebensraumtypen:

Code	Name	2004(%)	2007(%)
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	30	33
6214	Silikat-Trockenrasen	34	39
8230	Pionierrasen auf Silikatkuppen	1	1
C643	Xerophile Säume	10	10
6190	Lückiges pannonisches Grasland	5	5
C901	Mitteuropäische Gebüsche	18	10
40A0	Steppengebüsche	2	2

Ziel: Erhaltung der artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen.

Maßnahmen: Instandsetzungsmaßnahmen 2003, 2004, 2006 (Erstschwendung, Schlägerung etc.); wiederkehrende Pflegemaßnahmen 2004-2007 (z.B. Mahd, Stockausschlagentfernung etc.).

Bewertung:

Jahr	Arten	Struktur	Störung	Erhaltungszustand
2004	A	B	A	A
2007	A	A	A	A

Teilfläche 19: Waldkomplex Setzberg

Der nordwestliche Waldbereich ist ein geschlossener Mischwald aus Traubeneiche, Rotföhre und teilweise Birke. Ehemals vorkommende Fichten wurden bereits bei vergangenen Pflegeeinsätzen entfernt.

Lebensraumtypen:

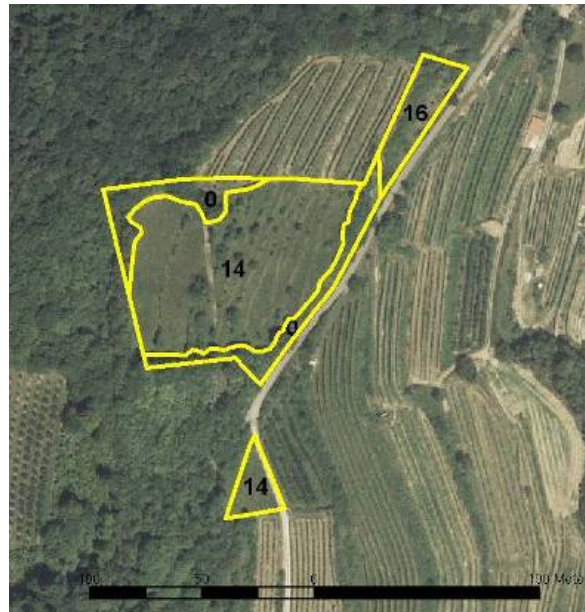
Code	Name	2004(%)	2007(%)
C913	Saure Eichen-Föhrenwälder	100	100

Ziel: Erhaltung des Waldkomplexes.

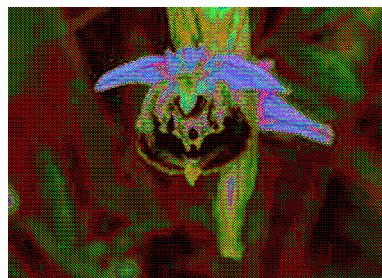
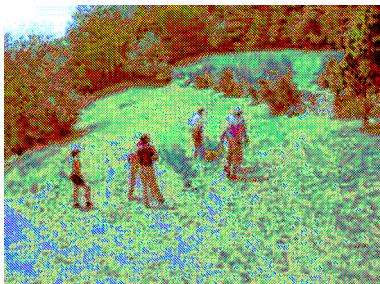
Maßnahmen: Instandsetzungsmaßnahmen 2003, 2005, 2006 (Erstschwendung, Rodung, Schlägerung etc.); wiederkehrende Pflegemaßnahmen 2004-2006 (z.B. Stockausschlagentfernung, Schwendungen etc.).

Projektfläche 11: Im Sommerl

Lage: 350 m südwestlich der Kirche von Schwallenbach, zwischen Weingärten und geschlossenem Mischwald



Projektfläche „Im Sommerl“ (DENK & KRAUS 2008)



Eindrücke von der Projektfläche

Fotos: DENK & KRAUS 2008

Abb.22: Projektfläche „Im Sommerl“ und Eindrücke aus dem Gebiet

Das Naturdenkmal "Im Sommerl" umfasst arten- und v.a. orchideenreiche subatlantische Halbtrockenrasen. Der Kernbereich ist terrassiert mit gut erhaltenen alten Trockenmauern. Nur durch einen Güterweg getrennt, grenzt unmittelbar westlich eine großflächige Wiesenparzelle an. Im Süden gehört eine einzelne Dreiecksparzelle zum Naturdenkmal. Die zahlreichen Trockensteinmauern im Kernbereich der Schutzfläche bilden ein nicht nur kulturhistorisch, sondern v.a. auch ein ökologisch sehr bedeutendes Strukturelement mit hohem Einfluss auf die Artenvielfalt. Über Jahrzehnte sind im Bereich der Mauern mächtige naturnahe Gehölze herangewachsen. Auf der steinigen und flachgründigen Böschung entlang des Güterweges im Nordteil ist der wachautypische Silikat-Schwingel-Trockenrasen (*Carici humilis-Callunetum*) kleinflächig ausgebildet.

Der subatlantische Halbtrockenrasen im Natura 2000-Projektgebiet mit seinem bedeutenden Orchideenvorkommen ist nach Anhang I der FFH-Richtlinie ein prioritärer Lebensraumtyp von europäischer Bedeutung als Lebensraum von zahlreichen seltenen Pflanzen und Tieren. Bislang wurden insgesamt 11 Orchideenarten festgestellt, darunter österreichweit stark gefährdete wie Adriatische Riemenzunge (*Himantoglossum adriaticum*) und Hummel-Ragwurz (*Ophrys holoserica*). Zippammer, Smaragdeidechse und 59 Tagfalterarten kommen vor. Das Ziel eines naturschutzorientierten Managements im Naturdenkmal ist die Erhaltung und För-

derung der orchideenreichen Halbtrockenrasen. Pflegemaßnahmen wie Entbuschung und regelmäßige Mahd sind dafür notwendig.

Teilfläche 14: Subatlantische Halbtrockenrasen

Die submediterranean-subatlantischen Halbtrockenrasen im Teilgebiet gehören syntaxonomisch zu den Mageren Kalk-Halbtrockenrasen (*Onobrychido viciifoliae- Brometum*). Sie zeichnen sich durch ausgesprochenen Orchideenreichtum aus. Stellenweise waren größere Versaumungen mit *Vicia cracca* ausgebildet. Die Fläche wurde mehrmals gemäht und entbuscht sowie das Mähgut entfernt.

Lebensraumtypen:

Code	Name	2004(%)	2007(%)
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	80	90
C644	Mesophile Säume	10	5
C901	Mitteleuropäische Gebüsche	10	5

Ziel: Erhaltung bzw. Förderung der orchideenreichen Halbtrockenrasen, Erhaltung der Trockensteinmauern.

Maßnahmen: Instandsetzungsmaßnahmen 2003-2006 (Erstschwendung, Schlägerung etc.); wiederkehrende Pflegemaßnahmen 2004-2006 (z.B. Mahd, Entfernen Stockausschläge etc.).

Bewertung:

Jahr	Arten	Struktur	Störung	Erhaltungszustand
2004	A	B	B	B
2007	A	A	A	A

Teilfläche 16: Wegböschung

Es handelt sich um eine artenreiche Wegböschung mit naturnahen Gehölzen, thermophilen Säumen und kleinflächigen Trockenrasen an punktuell felsigen Stellen.

Lebensraumtypen:

Code	Name	2004(%)	2007(%)
6214	Silikat-Trockenrasen	1	5
C643	Xerophile Säume	69	75
C901	Mitteleuropäische Gebüsche	30	20

Ziel: Erhaltung der kleinflächigen Trockenrasen und der artenreichen Saumbereiche, Entwicklung der verbuschten Bereiche zu thermophilen Säumen.

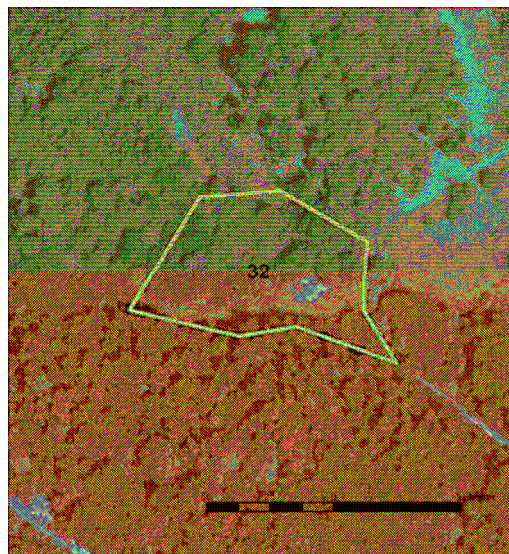
Maßnahmen: Instandsetzungsmaßnahmen 2003, 2005 (Erstschwendung, Schlägerung etc.); wiederkehrende Pflegemaßnahmen 2004-2007 (z.B. Mahd, Entfernen Stockausschläge etc.).

Bewertung:

Jahr	Arten	Struktur	Störung	Erhaltungszustand
2004	A	C	A	B
2007	A	B	A	A

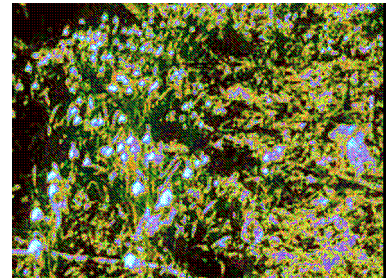
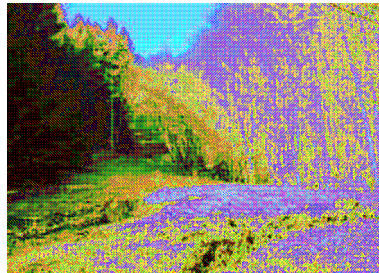
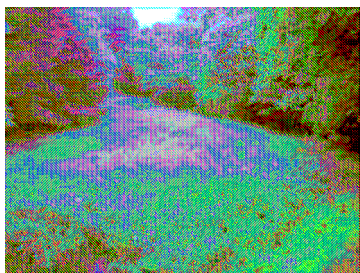
Projektfläche 19: Ritzling

Lage: Im Ritzlinggraben westlich von Spitz, Seitental des Spitzergrabens bei Laaben



Projektfläche

(DENK & KRAUS 2008)



Fotos: DENK & KRAUS 2008

Abb.23: Projektfläche Ritzling und Eindrücke von der Projektfläche

Das Gebiet setzt sich aus der Quellflur des Ritzlingbaches mit umgebender Wiese und Wald zusammen. Die Rarität ist das größte Wachauer Vorkommen der Frühlingsknotenblume (*Leucojum verum*). Der Ritzlingbach fließt an einem mit Schwarzerlen bewachsenen Abhang. Angrenzend sind Reste einer wüchsigen Feuchtwiese, die ansteigend immer trockener wird. Auf der Wiese kommen neben Frühlingsknotenblumen gefährdete Orchideen wie Breitblatt-Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) und Fleischfarbene Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*) vor. Durch den Kontrast feuchter und trockener Vegetationselemente ist „Ritzling“ mit den reizvollen Säumen trotz Kleinflächigkeit vegetationskundlich und naturschutzfachlich beeindruckend. Die Ränder waren mit Fichte und Föhre aufgeforstet, im Westteil steht Buche.

Das Ziel des Naturschutz-Managements ist die Erhaltung der Hangwiese. Dazu sind Maßnahmen wie Mahd und Schlägerung nötig.

Teilfläche 32: Quellflur Ritzling (0,41 ha)

Lebensraumtypen:

Code	Name	2005(%)	2007(%)
C660	Sonstiges Grünland	20	35
C950	Sonstige Wälder	65	50
C9E2	Erlen-Bruchwälder	15	15

Ziel: Erhaltung der naturnahen feuchten Hangwiese.

Maßnahmen: Wiederkehrende Maßnahmen 2004, 2006, 2007 und 2008.

Bewertung:

Jahr	Arten	Struktur	Störung	Erhaltungszustand
2006	B	C	B	B
2007	B	A	A	A

Wie anhand der Ergebnisse für die oben angeführten 3 Teilflächen zu sehen und auch in der Zusammenfassung des Endberichts zu lesen ist, brachten die durchgeführten Maßnahmen im überwiegenden Teil der Flächen eine Vergrößerung der schützenswerten Lebensraumtypen und eine Verbesserung des Erhaltungszustandes mit sich, falls dieser nicht optimal war. Das gilt im Wesentlichen für alle Teilflächen des Projekts, die am Monitoring teilnahmen. Das Ziel für die einzelnen Teilflächen wurde also durchwegs erreicht. Siehe untenstehende Tabelle.

Nr.	Projektfläche	Arten		Struktur		Störung		Erhaltungszustand	
		vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher
1	Hinterhaus	A	A	B	A	C	A	B	A
2	Höhereck	A	A	B	B	A	A	A	A
3	Kellerberg	A	A	B	A	A	A	A	A
4	Kuhberg	A	A	C	A	C	B	B	A
5	Pluris	A	A	B	A	A	A	A	A
6	Setzberg	A	A	B	A	A	A	A	A
7	Vogelsang	A	A	B	A	B	B	B	A
8	Kreuzberg	A	A	B	A	A	A	A	A
9	St.Michael Nord	A	A	B	A	A	A	A	A
10	St. Michael West	A	A	B	A	B	A	B	A
11	Im Sommerl	A	A	B	A	B	A	B	A
12	St. Johann	B	B	C	B	B	B	B	B
13	Buchberg	A	A	B	A	B	B	B	A
14	Ferdinand-Warte	-	-	-	-	-	-	-	-
15	Gochelberg-Toter B.	-	-	-	-	-	-	-	-
16	Gurhofgraben	A	A	B	A	B	A	B	A
17	Ruinenberg	A	A	B	A	B	A	B	A
18	Schlossberg-Kellerb.	A	A	C	B	A	A	B	A
19	Ritzling	B	B	C	A	B	A	B	A
20	St.Michael LANIUS	A	A	B	A	B	A	B	A
21	Baumgarten	A	A	B	A	B	A	B	A
22	Steinige Ries	-	-	-	-	-	-	-	-
23	Kupfertal	A	A	B	A	B	A	B	A

A....hervorragend

B....gut

C....durchschnittlich bis beschränkt

Arten.....Lebensraumtypische Pflanzenarten laut FFH-Anhangsliste

Struktur.....Verbuschung, Verfilzung, nutzungsbedingte Einflüsse

Störung.....z.B. Eutrophierung, Ruderalisierung, Neophyten

Erhaltungszustand....ergibt sich aus den Indikatoren: Arten, Struktur, Störung

Tab.11: Bewertung der Projektflächen 1-23 vor und nach den Pflegemaßnahmen (es werden nur Teilflächen mit Grünlandlebensraumtypen bewertet), nach DENK & KRAUS 2008

Dauerbeobachtungsflächen

(10 repräsentative Flächen am Kellerberg, Höhereck und im Gurhofgraben)

Wie schon in der Projektzusammenfassung erwähnt, wurden zu speziellen Fragestellungen der Pflege über das Basismonitoring (Erfolgskontrolle) hinausgehend eine Wirkungskontrolle durchgeführt. Dabei wurde die Wirkung von Beweidung, Wildverbiss und Rodung bzw. Schlägerung auf die Vegetation, mit Hilfe von Dauerbeobachtungsflächen auf denen jährliche Vegetationsaufnahmen durchgeführt wurden, genauer untersucht. Da der Beobachtungszeitraum kurz bemessen war, können die Ergebnisse dieser Wirkungskontrolle aber nur als Entwicklungstendenzen angesehen werden (DENK & KRAUS 2008).

Die Ergebnisse der Wirkungskontrolle auf den Dauerbeobachtungsflächen fassen die Autoren im Endbericht des Teilprojekts Trockenrasen – Management wie folgt zusammen:

Beweidung

Trotz der unterschiedlichen klimatischen Einflüsse wie Trockenheit, Frühjahrstemperaturen etc., reduziert die Beweidung den Glatthaferbestand und fördert wahrscheinlich eine Entwicklung zum Trockenrasen. In diesem Zusammenhang ist eine Beweidung von Halbtrockenrasen in der Wachau sinnvoll.

Die vierjährige Beweidung des Trockenrasens am Kellerberg hatte weder eine negative noch eine positive Auswirkung auf die Vegetation. Eine Beweidung intakter Trockenrasen in der Wachau ist aus dieser Sicht nicht notwendig.

Rodungs- und Schlägerungsflächen

Die Ergebnisse der Dauerbeobachtungsflächen auf den jungen Rodungs- und Schlägerungsflächen zeigen, dass sich aus ehemaligen Forsten langfristig naturnahe Wälder bzw. schon nach kurzer Zeit Trockenrasen regenerieren lassen.

Erosion und Wildvertritt

Die Beobachtungen der Trockenrasen - Monitoringflächen im Gurhofgraben zeigen, dass ab einer gewissen Vegetationsdichte die Bodenerosion gestoppt wird und die Vegetationsentwicklung abgeschlossen werden kann. Der geringe Wildvertritt und -verbiss in diesem Trockenrasenbereich hat keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der Vegetation.

5.1.7.1.5. Der Naturpark Jauerling –Wachau

Mit 11.558 ha Gesamtfläche ist der Naturpark Jauerling – Wachau einer der größten Niederösterreichs. Das Gebiet wurde 1972 zum Naturpark erklärt. Die Naturparkverwaltung ist bestrebt Forste zu naturnahen Mischwäldern zurückzuentwickeln und die Streuobstwiesen und letzten Feuchtwiesen im Gebiet zu erhalten.

Zahlreiche Wanderwege erschließen den Naturpark für Besucher und führen ihn zu den vielfältigen Angeboten, wie Kraftweg und Wallfahrtskirche in Maria Laach, Info-Zentrum im Naturpark-Gasthaus, Aussichtsturm am Jauerling, Fundstelle der „Venus von Willendorf“, Tal der Sonnenuhren im Weitental, Eseltrekking in Emmersdorf.

„In den letzten Jahren haben die Naturpark-Verantwortlichen an einer Umstrukturierung und Neupositionierung des Naturparks gearbeitet. Zum einen orientieren sich die Aktivitäten an den "4 Säulen der österreichischen Naturparke":

- Schutz der Landschaft
- Schaffung von Erholungseinrichtungen
- Umweltbildung
- Regionale Entwicklung

Zum anderen sollen diese Aktivitäten auf der gesamten Fläche des Naturparks stattfinden“ (vgl. www.naturpark-jauerling.at, 23.10.2008).

5.1.7.2. Das Natura 2000 Gebiet Weinviertler Klippenzone

5.1.7.2.1. Gebietsbeschreibung

Kennziffer: AT 1206A00

Gemeinden: Asparn an der Zaya, Drasenhofen, Ernstbrunn, Falkenstein, Gnadendorf, Harmanndorf, Ladendorf, Leitzersdorf, Leobendorf, Mistelbach, Niederleis, Niederhollabrunn, Neusiedl an der Zaya, Ottenthal, Wildendürnbach

Bezirke: Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach

Regionen: Weinviertel

Bundesland: Niederösterreich

ÖK: 10, 11, 23, 24, 25, 40

Biogeographische Region: Kontinental

Höhenamplitude: 195-485 m

Größe: 3185 ha

Schutzstatus: Naturschutzgebiet (< 1%), Landschaftsschutzgebiet (56 %), 3 Naturdenkmale, Naturpark (23%)

Kategorie: pSCI und SPA

Gebietsbeschreibung (ELLMAUER 1998, unveröff.):

Das Gebiet Weinviertler Klippenzone umfasst vier voneinander isoliert gelegene Teilgebiete. Durch das Weinviertler Hügelland zieht sich von SW nach NO ein Höhenzug, dessen höchste Erhebungen von Kalkklippen gebildet werden, die im Tertiär das sie umgebende Meer als Inselberge überragt haben. Ansonsten wird die Hügelkette von verschiedenen Mergeln, Tonen und Sanden aufgebaut. Sie zieht sich vom Waschberg und Michelberg bei Stockerau über die Leiser Berge bis nach Falkenstein und jenseits der Staatsgrenze bis zu den Pollauer Bergen in Südmähren. Drei der vier Teilgebiete des Natura 2000 Schutzobjektes liegen im Bereich dieses Höhenzuges, der Waschberg und Michelberg bei Stockerau, die Leiser Berge und die Falkensteiner Berge einschließlich des Hügellandes in ihrer Umgebung. Das vierte Teilgebiet umfasst die Klippe des Steinberges bei Neusiedl an der Zaya.

Das Klima des Gebietes ist pannonisch mit warmen trockenen Sommern und kalten schneearmen Wintern mit Jahresmitteltemperaturen von 8 bis 9° C und Jahresniederschlagssummen zwischen 500 und 600 mm. Die höher gelegenen Gebietsteile weisen ein etwas raueres Klima auf als die umgebende Hügellandschaft.

Naturschutzfachlich ist das Weinviertler Hügelland mit seinen Kalkklippen hinsichtlich seiner Pioniergesellschaften auf Felsen, seiner Trockenrasen und Halbtrockenrasen, der artenreichen Ackerwildkrautvegetation im Bereich der Leiser Berge sowie durch seine als Mittelwald bewirtschafteten Wälder interessant und ausgezeichnet.



Fotos: RUDISCHER 2008

Abb.24: Buschberg in den Leiser Bergen

An Kalkfelsstandorten sind Felsspaltenvegetation und lückige Pionierrasen (*Alysso-Sedion*) entwickelt. Bedeutende Felsrasen gibt es vor allem auf dem Kleinschweinbarther Berg.

Trockenrasenvegetation, die stark an die Steppen Osteuropas erinnert findet sich auf flachgründigen Standorten über Kalkfels. Das vorherrschende Gras dieser Rasen ist der Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*). Die Trockenrasen der Leiser und Falkensteiner Berge gehören zu den Hahnenfuß - Walliser Schwingel -Trockenrasen (*Ranunculo illyrici-Festucetum valesiaca*, *Festucion*). Als floristische Seltenheit findet sich in den Löss-trockenrasen (*Astragalo exscapi-Crambetum*, *Festucion*) des Naturschutzgebietes „Zeiserlberg“ bei Otthental der Tatarische Meerkohl (*Crambe tataria*), der hier sein einziges österreichisches Vorkommen hat. Auch der Steppenhafer (*Helicotrichon desertorum*), der bei Steinbrunn vorkommt, ist eine botanische Rarität.

Im Bereich der Leiser Berge und des Waschbergs sind ausgedehnte Halbtrockenrasen (*Onobrychido arenariae-Brachypodietum pinnati*, *Cirsio-Brachypodion*, *Bromion*) landschaftsprägend. Die traditionelle Weidelandnutzung besteht nur noch teilweise im Bereich der Leiser Berge, ansonsten werden die Halbtrockenrasen nun gemäht. An die frühere Weidenutzung erinnert heute noch das Vorkommen von Wacholder (*Juniperus communis*) in den Leiser Bergen. HOLZNER (1986) sieht die Ausdehnung und Artenzusammensetzung der Trocken- und Halbtrockenrasen der Leiser Berge als einzigartig an.

Durch die Nutzungsaufgabe verändert sich die Artenzusammensetzung solcher Rasen. Verschieden Gräser (z.B. Glatthafer, *Arrhenatherum elatius*), Saumpflanzen (z.B. Schmalblättrige Vogelwicke, *Vicia tenuifolia*) oder Sträucher (z.B. Weißdorn, *Crataegus monogyna*) wandern ein und es entsteht ein Übergangsstadium auf dem Weg zum Wald. Diese Halbtrockenrasen tragen zwar auch zur Vielfalt der Kulturlandschaft bei, doch verschwinden auch sie bei fehlender Nutzung oder Pflege. Bei Falkenstein findet man solche Gebüsche mit Stein-Weichsel (*Prunus mahaleb*, *Prunion spinosae*).

In den Bachtälern waren früher Feuchtwiesen häufig, die aber heute bis auf kleine Reste der Ackernutzung und Trockenlegung zum Opfer gefallen sind.

Durch die extensive Bewirtschaftung von Äckern auf dem Plateau der Leiser Berge entstanden, aus naturschutzfachlicher Sicht, bedeutende Vorkommen von Ackerwildkrautfluren, die heute schon sehr selten gewordene Arten wie Acker- Rittersporn (*Consolida regalis*), Sommer-Adonis (*Adonis aestivalis*), Acker-Schwarzkümmel (*Nigella arvensis*), Rundblättriges Hasenohr (*Bupleurum rotundifolium*) und Kornrade (*Agrostemma githago*) enthalten.

Die Wälder des Gebietes sind zum Teil recht ausgedehnte Bestände und werden noch in weiten Teilen als Mittelwald bewirtschaftet. Die Wälder sind daher meist zweischichtig aufge-

baut, wobei die Unterschicht aus Stockausschlag entsteht, der immer wieder in kurzen Umtriebszeiten als Brennholz genutzt wird. Die obere Baumschicht wird in langen Zeiträumen in Einzelstammnutzung bewirtschaftet und entsteht zum Teil durch Samenverjüngung zum Teil durch Stehenlassen des Stockausschlages. Die meisten Wälder des Gebietes sind vegetationskundlich gesehen als pannonische Eichen-Hainbuchenwälder (*Carici pilosae-Carpinetum* und *Primulo veris-Carpinetum*, *Carpinion*) oder als wärmeliebende Eichenwälder (*Quercion pubescentis-sessiliflorae*) anzusprechen. An lichten Waldstellen findet man xerotherme Saumgesellschaften (*Geranion sanguinei*) mit Arten wie Diptam (*Dictamnus albus*), der auf dem Steinberg bei Neusiedl an der Zaya in einem eindrucksvollen Massenbestand vorkommt. In den Wäldern des Gebietes kommt als lokale botanische Rarität auch der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) vor.

Die Bedeutung des Gebietes für die Vogelfauna und damit als Vogelschutzgebiet ist evident. Die Vielfalt der Lebensraumtypen bietet einer großen Anzahl gebüsch- und waldrandbewohnender Vogelarten ein ideales Habitat und lässt sie in zum Teil hohen Dichten vorkommen. Das Artenspektrum ist dabei für pannonisch beeinflusste Kulturlandschaften Ostösterreichs bezeichnend.

Die größte Gefährdung für das Gebiet geht von der vollständigen Nutzungsaufgabe als Weiden aus. Außer den Beständen auf den Leiser Bergen sind alle Trocken- und Halbtrockenrasen von Verbuschung bedroht. Als weitere Folge der Aufgabe der Viehhaltung sind im Gebiet fast alle Feuchtwiesen in Äcker umgewandelt worden. Die artenreiche Ackerwildkrautflur auf den Leiser Bergen ist durch Stilllegung der ertragsarmen extensiv genutzten Äcker gefährdet.

5.1.7.2.2. Grünlandlebensraumtypen im Gebiet

ELLMAUER (1998) und der Leitfaden Natura 2000 NÖ (www.noe.gv.at) beschreiben folgende Grünlandlebensraumtypen für das Gebiet „Weinviertler Klippenzone“

FFH – Code	Name
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6240	Pannonische Steppen-Trockenrasen
6250	Pannonischer Steppen –Trockenrasen auf Löss
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>sanguisorba officinalis</i>)

Tab.12: Grünlandlebensraumtypen laut Anhang I FFH-Richtlinie; die in dieser Arbeit betrachteten Lebensraumtypen sind fett hervorgehoben (nach: DENK & KRAUS 2008, verändert)

Im Leitfaden Natura 2000 NÖ werden die einzelnen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL beschrieben, ihr Erhaltungszustand im jeweiligen Gebiet angegeben und Erhaltungsziele definiert. Die folgenden Ausführung entstammen diesem Leitfaden Natura 2000 NÖ (www.noe.gv.at).

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

Das Gebiet Weinviertler Klippenzone ist laut Leitfaden Natura 2000 NÖ für die Erhaltung der Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen besonders wichtig. Dieser Lebensraumtyp kommt im Gebiet in guter Repräsentativität und in gutem Erhaltungszustand vor, wobei letzterer je nach Standort aber auch von diversen Beeinträchtigungen geschmälert wird. So sind die Bestände im südlichen Teil des Natura 2000 Gebietes am Waschberg und Michelberg relativ stark verbraucht, was sich in der Bildung einer dicht verfilzten Streuschicht äußert, die die Keimbedingungen für Kräuter verschlechtert und die Dominanz mancher Gräser fördert. Auch die Verbuschung ist in manchen Teilbereichen schon ziemlich fortgeschritten.

In den Leiserbergen sind die Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen wesentlich typischer ausgebildet und auch in besserem Erhaltungszustand, da ein Großteil der Bestände gemäht oder beweidet wird. Im Gegensatz dazu sind die Bestände bei Falkenstein in schlechterem Zustand und sowohl Verbrachung als auch Verbuschung bereits weiter fortgeschritten. Auf Teilflächen wurden Schwendungsmaßnahmen durchgeführt und die Beweidung wieder aufgenommen.

Die Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps im Natura 2000 Gebiet Weinviertler Klippenzone wird mit ca. 137 ha angegeben.

Die Bestände werden als höchstrangig erhaltenswert eingestuft, zählen sie doch auch zu den prioritären Lebensräumen nach Anhang I der FFH-RL.

Als Erhaltungsziele werden angeführt:

- Sicherung des bestehenden Flächenausmaßes des Lebensraumtyps mit seiner charakteristischen Artenzusammensetzung
- Sicherung (Entwicklung) unverbrachter und unverbuschter, nicht durch Aufdüngung in ihrer Artenzusammensetzung verarmter Bestände aller Subtypen
- Sicherung (Entwicklung) artenreicher Bestände mit seltenen und gefährdeten Arten wie z.B. den Orchideen (*Orchis militaris*, *O. tridentata*, *O. ustulata*) oder dem Kreuzenzian (*Gentiana cruciata*)
- Sicherung (Entwicklung) des zusammenhängenden Trockenrasen/Trockenwiesenkomplexes der Leiser Berge mit dem typischen abgestuften Nutzungsmuster

Als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden privatrechtliche Verträge mit konkreten Auflagen zur Förderung einer extensiven, standortangepassten Bewirtschaftung der Rasen, zur Förderung der Schwendung von bereits verbuschten Bereichen und zur Förderung von Pufferzonen zur Verhinderung eines Nährstoffeintrages genannt.

6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Die Gesamtfläche für diesen Lebensraumtyp im Gebiet Weinviertler Klippenzone wird mit ca. 25 ha angegeben. Besonders im nördlichen Teil des Gebiets kommen sie relativ großflächig vor, sonst sind sie stark mit anderen Trockenvegetationstypen verzahnt, wie z.B. auf dem Buschberg. Aufgrund der guten Repräsentativität und des hervorragenden Erhaltungszustand kommt dem Gebiet Weinviertler Klippenzone hohe Bedeutung für die Erhaltung der Osteuropäischen Steppen zu. Das Erhaltungsziel wird als dementsprechend höchstrangig eingestuft.

Als Erhaltungsziele werden angeführt:

- Sicherung des bestehenden Flächenausmaßes des Lebensraumtyps mit seiner charakteristischen Artenzusammensetzung
- Sicherung (Entwicklung) offener Bestände mit typischer floristischer Ausprägung
- Sicherung (Entwicklung) der Nutzungsmuster aus verbrachten und unverbrachten Beständen

Als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden ein differenziertes Pflegemanagement (Schwendung, Mahd mit Mähgutabtransport, extensive Beweidung oder Eingriffsverzicht) und Düngeverzicht angeführt, die im Zuge von privatrechtlichen Verträgen mit konkreten Pflegeauflagen umgesetzt werden könnten.

6250 Pannonischer Steppen- Trockenrasen auf Löss

Dieser Lebensraumtyp kommt im gegenständlichen Gebiet nur kleinräumig auf dem Zeiserlberg bei Ottenthal vor und ist hier mit dem einzigen österreichischen Vorkommen des Tartarischen Meerkohls (*Crambe tataria*) von besonderer Bedeutung. Ein zweites Vorkommen im Gebiet liegt in Altenbergen bei Garmanns.

Die Erhaltung gilt als höchststrangig wichtig und wird mit folgenden Erhaltungszielen angestrebt:

- Sicherung des bestehenden Flächenausmaßes des Lebensraumtyps mit seiner charakteristischen Artenzusammensetzung
- Sicherung (Entwicklung) artenreicher Bestände mit seltenen und gefährdeten Arten
- Sicherung (Entwicklung) eines lebensfähigen Bestandes des Tartarischen Meerkohls (*C. tataria*)

Vorgesehene Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp:

- Anlage von Pufferzonen
- Förderungsmaßnahmen für die Erhaltung von *Crambe tataria*
- Schwendung von verbuschten Bereichen unter teilweiser Schonung wertbestimmender Kleingehölze
- Mahd und extensive Beweidung auf Teilflächen; Düngeverzicht

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Glatthaferwiesen kommen in der Weinviertler Klippenzone mit Schwerpunkt in den Leiser Bergen vor. Sie gehören dort zu den trockenen Varianten Salbei-Glatthaferwiesen mit Vorkommen von Trockenrasenarten. Die Bestände im Gebiet sind eng verzahnt mit anderen Trockenvegetationstypen wie Halbtrockenrasen, Wacholderheiden auf Kalk, Osteuropäischen Steppen. Ihre Gesamtfläche im Natura 2000 Gebiet wird mit ca. 4 ha angegeben. Folgende Erhaltungsziele werden formuliert:

- Sicherung (Entwicklung) des bestehenden Flächenausmaßes des Lebensraumtyps mit seiner charakteristischen Artenzusammensetzung
- Sicherung (Entwicklung) unverbrachter und unverbuschter, nicht durch Aufdüngung in ihrer Artenzusammensetzung verarmter Bestände aller Subtypen
- Sicherung (Entwicklung) artenreicher Bestände mit seltenen und gefährdeten Arten

Als Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen werden Wiederaufnahme oder Beibehaltung einer extensiven Nutzung bzw. Pflege von ungenutzten bzw. bereits verbrachten Flächen, gegebenenfalls mit vorheriger Schwendung von verbuschten Bereichen, angeführt.

5.1.7.2.3. Das LIFE – Projekt „Pannonische Steppen- und Trockenrasen“

Projektdaten:

(www.umweltnet.at, 24.8.2008)

Projektgebiet: Niederösterreich

Projektträger: Land Niederösterreich

Partner: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Dauer: 2004 – 2008

Gesamtprojektskosten: 1,459.000 € (EU: 60%, Land NÖ: 37 %, Lebensministerium: 3 %)

Fläche: 11 Schwerpunktgebiete mit einer Gesamtfläche von über 500 ha

Pannonische Steppen- und Trockenrasen sind nach der FFH – Richtlinie der EU „prioritäre Lebensräume“. Auf Grund ihrer hohen Gefährdung hat das Amt der NÖ Landesregierung ein LIFE – Natur –Projekt zur Förderung, Entwicklung und langfristigen Sicherung dieser Lebensräume ausgearbeitet, das im Sommer 2004 genehmigt wurde. Bis Ende 2008 sollen im Zuge dieses Projekts nun umfangreiche Pflege- und Managementmaßnahmen gesetzt werden, die der Erhaltung dieser Lebensräume dienen (www.umweltnet.at).

Die Steppen- und Trockenrasen mit ihren extremen Lebensraumbedingungen bieten vielen hoch spezialisierten Tier- und Pflanzenarten geeigneten Lebensraum und zeichnen sich durch sehr hohe Biodiversität aus. Durch die Änderung der traditionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen, wie Wegfallen von Beweidung, Intensivierung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen etc. sind die Steppen- und Trockenrasen akut gefährdet. Ihr Flächenausmaß ist in den letzten Jahrzehnten in NÖ auf wenige hundert Hektar geschrumpft. Mit ihrem Verschwinden sind viele der typischen Tier- und Pflanzenarten dieser Standorte selten geworden und vielfach stark gefährdet.

Im Rahmen des LIFE - Projektes werden in insgesamt 11 Teilgebieten umfangreiche Pflegemaßnahmen, wie Entfernung von Gehölzen, kleinräumige Rodungen, Beweidung und Mahd, durchgeführt. Zur Optimierung der Pflege werden begleitende Untersuchungen durchgeführt. Durch das LIFE – Projekt werden vorwiegend Erstmaßnahmen finanziert, die einen günstigen Erhaltungszustand bewirken und die künftige Pflege wesentlich erleichtern. Die weiterführende Pflege soll von Landwirten oder Landschaftspflegern aus der Region im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durchgeführt werden (www.steppe.at, www.umweltnet.at).

Die Schwerpunktgebiete des LIFE - Projekts „Pannonische Steppen- und Trockenrasen“ sind:

- Naturschutzgebiet Zeiserlberg
- Naturdenkmal Fehhaube-Kogelsteine
- Naturschutzgebiet Mühlberg
- Naturschutzgebiet Eichkogel
- Naturschutzgebiet Glaslauterriegel-Heferlberg und Fuchsberg
- Naturschutzgebiet Hundsheimer Berg
- Naturschutzgebiet Braunsberg
- Schlossberg/Hainburg
- Naturschutzgebiet Spitzer Berg

- Königswarte-Hindlerberg/Berg
- Naturschutzgebiet Goldberg

Das Teilgebiet 1 „Zeiserlberg“ liegt innerhalb des Natura 2000 Gebietes „Weinviertler Klippenzone“ und ist daher für die gegenständliche Arbeit relevant und wird im Folgenden genauer behandelt.

Das Teilgebiet Zeiserlberg (LIFE-Projekt „Pannonische Steppen- und Trockenrasen“)

Der Autorin dieser Arbeit wurden dankenswerterweise die „Vegetationskartierung und Grundlagen zum Managementplan“ (ZINÖCKER 2005), die Unterlagen des Artenschutzprojektes „*Crambe tataria* – Zeiserlberg“ (ZINÖCKER 2004 u. 2005) sowie der Zwischenbericht zum Lössrasen-Monitoring im Zuge des LIFE -Projektes (ZINÖCKER 2006) zur Verfügung gestellt. Alle Ausführungen über dieses Gebiet stammen, wenn nicht anders erwähnt, aus diesen Unterlagen.

Das Naturschutzgebiet Zeiserlberg bei Ottenthal (Bezirk Mistelbach) war bereits Anfang des 20. Jahrhunderts als pflanzengeographisch und vegetationskundlich – floristische Besonderheit unter Botanikern bekannt. Erste Schutzbemühungen durch die k.u.k. zoologisch-botanische Gesellschaft in Form von Pachtverträgen gehen auf diese Zeit zurück. In den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts fanden die ersten hoheitlichen Maßnahmen zur Unterschutzstellung des Gebietes statt, dessen Ausweisung zum Naturschutzgebiet aber letztlich erst 1978 erfolgte. Dieses umfasste eine Parzelle von ca. 2000 m².

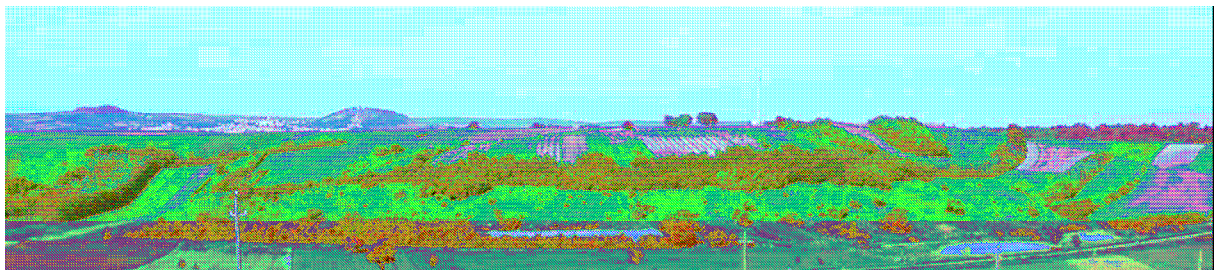


Foto: ZINÖCKER 2005

Abb.25: Blick auf den SW-exponierten Lösshang des Zeiserlbergs bei Ottenthal (ZINÖCKER 2005)

Der Zeiserlberg gilt als einziges österreichisches Gebiet mit einem Vorkommen von *Crambe tataria* (Tatarischer Meerkohl) und als Standort mit einer Vielzahl an weiteren botanischen Raritäten und Kostbarkeiten, wie z.B. *Phlomis tuberosa*, *Dictamnus albus*, *Linum hirsutum*, *Oxytropis pilosa*, *Adonis vernalis*, *Anemone sylvestris*, uva.



Foto: Bot. Inst. Uni Wien

Abb. 26: *Crambe tataria*



Foto: ZINÖCKER

Abb. 27: *Linum hirsutum*



Foto: ZINÖCKER

Abb. 28: *Oxytropis pilosa*



Foto: HORAK 2001

Abb. 29 : *Phlomis tuberosa*

1993 wurde in einer Studie des Umweltbundesamtes über die österreichischen Naturschutzgebiete (PAAR et al. 1993) auf den nur befriedigenden Zustand des Gebietes „Zeiserlberg“ und die Notwendigkeit eines Managementplanes hingewiesen. Als hauptsächliche Kritikpunkte wurden fehlende Pflegemaßnahmen mit daraus resultierender Verbuschung der Fläche und unkontrollierter Nährstoffeintrag aus angrenzenden Nutzflächen genannt.

1995 wurde ein Verfahren zur Vergrößerung des Naturschutzgebietes auf knapp 2,5 ha eingeleitet. Das jetzige Schutzgebiet hat eine Fläche von 3,85 ha (NOEGIS, 18.9.2008) ist aber noch nicht verordnet.



Abb.30: Das Naturschutzgebiet Zeiserlberg

Als Grundstein für die Erstellung eines Managementkonzeptes für das Gebiet Zeiserlberg wurde 1996 auf Basis umfassender vegetationskundlich-floristischer und populationsbiologischer Erhebungen ein detailliertes Bild des damaligen Ist-Zustandes gezeichnet (ZINÖCKER 1996). Als Grundproblem wurde wie schon 1993 durch PAAR et al. die Verbuschung des Geländes durch invasive Gehölze wie *Prunus spinosa*, *Cornus sanguinea*, *Ulmus minor* und *Crataegus monogyna* und auch der randliche Nährstoffeintrag erkannt. Als zentrales Ziel des in der Folge parzellenscharf erstellten Pflegeplanes wurde die Sicherung und Ausweitung der Trockenrasenflächen und des Bestandes der Leitart *Crambe tataria* innerhalb des Naturschutzgebietes formuliert.

In ZINÖCKER (2005) findet sich folgender Maßnahmenkatalog im Überblick:

- Keine Mahd
- Keine Beweidung
- Sicherung der Population von *Crambe tataria* und *Phlomis tuberosa* durch Pflege der Naturschutzfläche:
 - Verhinderung der Verbuschung: + randlicher Rückschnitt
 - + Auflichtung verbuschender Rasenbereiche
 - + Rodung zur Schaffung eines Korridors
 - Kontrolle von *Calamagrostis epigejos*, ev. kleinflächige Mahd

Maßnahmen außerhalb des Naturschutzgebietes:

- Anlage von Pufferstreifen
- Ausweitung des Naturschutzgebietes
- Erkundung, Arrondierung und Vernetzung potentieller Standorte von *Crambe tataria*

Mahd und Beweidung wurden als Pflegemaßnahmen ausgeschlossen, da bei mehreren Autoren auf die Mahd- und Beweidungsunverträglichkeit von *Crambe tataria* hingewiesen wurde. Erste Maßnahmen wurden im Jahr 2002 unter wissenschaftlicher Begleitung von geschulten Landschaftspflegern durchgeführt. Dem Pflegeplan entsprechend wurde ein gehölzfreier Rasenkorridor im gesamten Mittelhangbereich geschaffen, auf dem nur einige strukturbildende Einzelgehölze und -gebüsche sowie Totholz verblieben. In Kenntnis der ausgesprochen hohen Regenerationsfähigkeit der Gehölze wurde eine langfristige Nachpflege eingeplant und auch in den Folgejahren durchgeführt.

2003 erfolgten erneut populationsbiologische Erhebungen durch ZINÖCKER und im Jahr 2004 wurde zur Überprüfung und Evaluierung des methodischen Ansatzes, der Hypothesen und der Pflegemaßnahmen ein durch das Land NÖ gefördertes Langzeitmonitoring - Projekt (2004 - 2009) für *Crambe tataria* gestartet.

Zur weiteren Evaluierung des Pflegeerfolges aus floristischer, vegetationskundlicher und populationsbiologischer Sicht wurden im Rahmen des Life-Projektes „Pannonische Steppen- und Trockenrasen“ während der Vegetationsperiode 2006 vegetationskundlich-floristische Untersuchungen im Naturschutzgebiet Zeiserlberg durchgeführt. Ergänzt wurden die Daten durch populationsbiologische Erhebungen zur Leitart *Crambe tataria*, welche im Rahmen des vom Land Niederösterreich geförderten sechsjährigen Monitorings (2004-2009) durchgeführt werden. Die Überprüfung des durch die Pflegemaßnahmen gelenkten Sukzessionsgeschehens erfolgte auf Basis des direkten Vergleiches mit Datensätzen aus verschiedenen Jahren, insbesondere mit den Ersterhebungen aus dem Jahr 1996.

Die vegetationskundliche Analyse ergab, dass das Astragalo-Crambetum mit acht verschiedenen Varianten bestandesphysiognomisch die Vorherrschaft im freigelegten Rasenkorridor übernommen hat. Diese positive Entwicklung liegt zum einen im natürlichen Sukzessionsgeschehen begründet, im Zuge dessen einstmalige Ruderalfluren zu ruderalen Trockenrasen herangereift sind. Zum anderen sind sie als Ergebnis der Entbuschungsmaßnahmen zu werten. Die Ergebnisse der Populationsanalyse zeigen, dass sich die Population von *Crambe tataria* seit 1996 beachtlich vergrößert hat und auch seit 2004 eine kontinuierliche Zunahme zu verzeichnen hat. Dies erfolgte einerseits über Erhöhung der Populationsdichten und andererseits über Ausdehnung des Areals und lässt sich als Ergebnis des Zusammenspiels der kombinierten Verbreitung über Toposporie und als Steppenroller erklären. ZINÖCKER (2006) meint, dass die Verdichtung der Population von *Crambe tataria* innerhalb des Naturschutzgebietes seit 1996 wie auch seit Beginn der Dauerbeobachtungen im Jahre 2004 auf den ersten Blick ebenfalls ein grundsätzlich positives Bild hinsichtlich der gesetzten Pflegemaßnahmen zeichnet, weißt aber darauf hin, dass sich bei differenzierter Betrachtung jedoch keine eindeutigen Zusammenhänge mit erfolgten Pflegeeingriffen ableiten lassen. So ist lediglich im typischen Astragalo-Crambetum parallel zur Stabilisierung der Pflanzengesellschaft eine deutliche Individuenzunahme zu vermerken. Hier trifft die positive Entwicklung der Leitart auf eine geglückte Etablierung der charakteristischen Pflanzengesellschaft, schreibt ZINÖCKER (2006). Dieser Teilabschnitt ist also als positives Ergebnis der Pflegemaßnahmen zu beurteilen und als Leitbild für das gesamte Naturschutzgebiet heranzuziehen. Alle übrigen Teilabschnitte zeigen im Vergleich zu 2004 hinsichtlich Individuendichte weitgehende Stagnation, woraus zu folgern bleibt, dass die gesetzten Maßnahmen nicht überall unverzüglich mit einer Steigerung der Bestandesdichte von *Crambe tataria* einhergehen müssen.

Die aufgezeigten Trends spiegeln sich teilweise in der floristischen Artenliste des Gebietes wider. Von den 1996 vorgefundenen 200 Arten waren nur noch 174 anzutreffen. Der Rückgang ist hauptsächlich im direkten Zusammenhang mit der Weiterentwicklung von Rude-

ralfluren in Richtung Trockenrasengesellschaften zu verstehen und liegt im Wegfall zahlreicher kurzlebiger Ruderalia begründet. Auch die Liste der gefährdeten Pflanzenarten hat seit 1996 einige Änderungen erfahren, die jedoch nicht in direkten Zusammenhang mit den beschriebenen Entwicklungstrends zu bringen sind und heute wie damals mit 35 bzw. 36 Arten einen beachtlichen Anteil am Artensortiment ausmachen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vegetationskundlichen und populationsbiologischen Entwicklungen seit 1996 bzw. 2004 auf erste positive Auswirkungen durch die gesetzten Maßnahmen hindeuten, gleichzeitig aber auch die Fortführung der Pflegemaßnahmen einfordern. Von einzelnen Modifikationen zum Pflegeplan 1996 sind raschere und nachhaltige Effekte zu erwarten und durch begleitendes Monitoring zu überprüfen und gegebenenfalls zu adaptieren.

Folgende Pflegemaßnahmen erscheinen ZINÖCKER 2006 aus botanischer Sicht viel versprechend:

- jährlich flächendeckender Rückschnitt der Wurzelschösslinge in der zweiten Augushälfte (in Abstimmung auf den Entwicklungsrhythmus von *Crambe tataria*)
- Ergänzung durch eine jährliche Herbstmahd mit Abtransport des Mähgutes (Ende September/Anfang Oktober) in den Bereichen mit intensivem Gehölznachtrieb und geringer Dichte von *Crambe tataria*
- Ergänzung durch Herbstmahd mit Abtransport des Mähgutes (Ende September/Anfang Oktober) im zweijährigen Rhythmus in Bereichen mit verstärkter Versaumungstendenz
- Gezielte Saatguteinbringung in obere Hanglagen mit geringer Dichte von *Crambe tataria*
- Abpufferung von Rasenflächen gegenüber angrenzenden Nutzflächen an der Hangoberkante durch vor gelagerte Gebüschstreifen

Die im Zwischenbericht 2006 des LIFE – Projekts enthaltenen Vegetationskarten des Naturschutzgebietes Zeiserlberg zeigen die Vegetationsentwicklung von 1996 bis 2006:

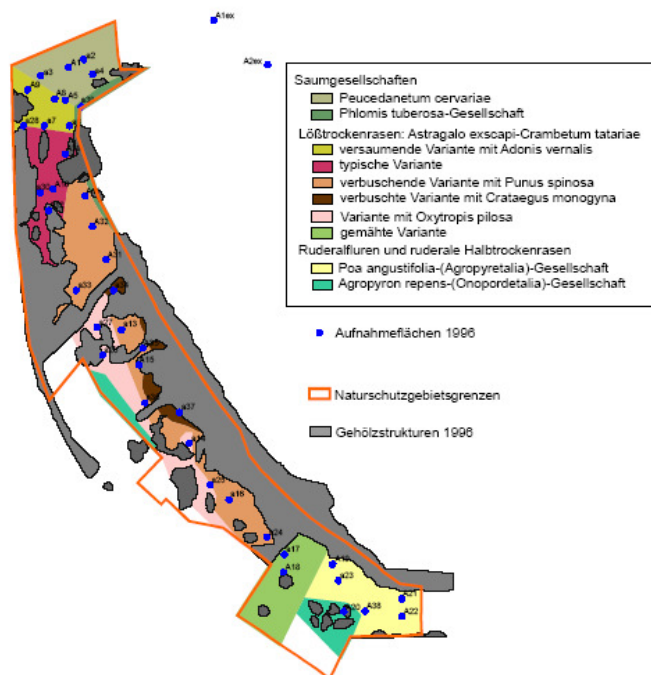


Abb.31: Naturschutzgebiet „Zeiserlberg“ –Übersicht über die Pflanzengesellschaften 1996 (ZINÖCKER 2006)

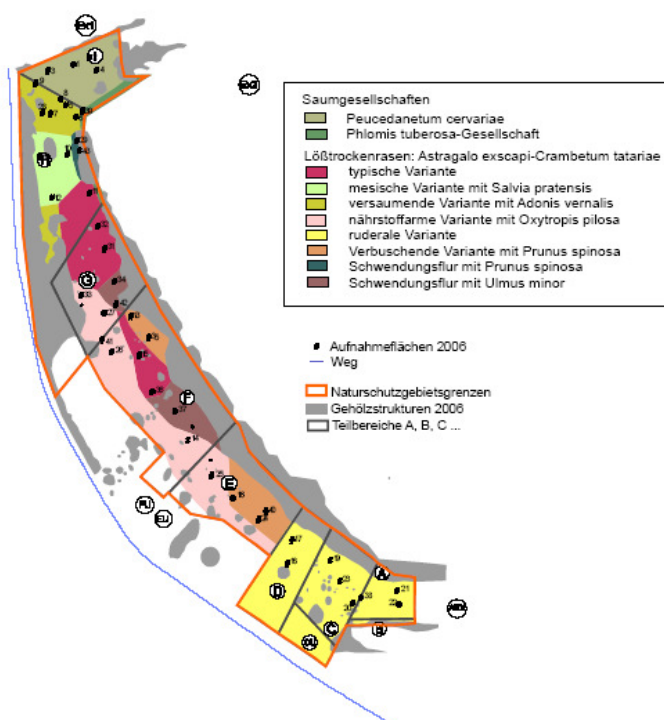


Abb.32: Naturschutzgebiet „Zeiserlberg“ –Übersicht über die Pflanzengesellschaften 2006 (ZINÖCKER 2006)

5.1.7.2.4. Der Naturpark Leiser Berge

Im Natura 2000 Gebiet Weinviertler Klippenzone liegt der 4040 ha große Naturpark Leiser Berge mit dem Oberleiser Berg, dem Buschberg und der Falkensteiner Klippe, die aus der Kulturlandschaft des Weinviertels markant herausragen (MERTZ & KRÄINER 2005). Die Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung und den Naturschutz spiegelt sich in der bereits 1970 erfolgten Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und Naturpark wider.

Das Motto des Naturparks lautet: „Synthese von Natur und alten Kulturen“. Als zentrales Naturelement des Parks gelten die weitläufigen Trockenwiesen des Gebietes, die seit der Jungsteinzeit bewirtschaftet wurden und nur durch diese jahrtausende alte Nutzung entstehen konnten, da nur wenige Standorte für primäre Trockenrasen im Gebiet existieren. Die Wiesenbewirtschaftung der Leiser Berge erfolgt vorwiegend durch zwei landwirtschaftliche Betriebe, die im Gebiet ansässig sind. Der Großteil des Heus wird an Pferdereitställe in der Region verkauft.

Einige Flächen werden auch extensiv beweidet, da einer der beiden Bauern auch eine Schafhaltung mit Direktvermarktung betreibt.

Insgesamt werden in den Leiser Bergen ca. 40 ha Trockenwiesen im Rahmen der Naturschutzmaßnahme „Pflege ökologisch wertvoller Flächen“ des ÖPUL gemäht (RÖTZER in ASCHENBRENNER et al. 2003). Die Mahd beschränkt sich weitgehend auf Flächen, die mit dem Traktor befahren werden können, was zu einer zunehmenden Verbrachung von Steilflächen führte. Im Jahr 1999 wurde um dieser Entwicklung entgegenzusteuern die Beweidung auf ca. 15 ha wieder aufgenommen. Der Schafbauernhof beteiligte sich gemeinsam mit anderen Betrieben, die Naturschutzleistungen im Gebiet erbringen, am Aufbau einer „Naturparkmarke“ für seine Produkte (RÖTZER in ASCHENBRENNER et al. 2003).

Mittlerweile haben sich 15 österreichische Naturparks zusammengetan, entwickeln ihre kulinarischen Leitprodukte weiter und vermarkten diese unter der Marke „Österreichische Naturpark-Spezialitäten“. Die Marke steht für Genuss und beste Qualität, Naturnähe und Erhaltung der Kulturlandschaft. Denn könnten diese bäuerlichen Spezialitäten nicht mehr erzeugt und vermarktet werden, weil sie mehr und mehr von agrar-industriell gefertigten Produkten verdrängt werden, wäre auch die typische Kulturlandschaft gefährdet (www.leiserberge.tk, 22.9.2008).

Vor einigen Jahren wurde im Rahmen des INTERREG II A-Projektes „Naturpark Leiser Berge“ die Plattform „Heubörse Weinviertel“ mit Sitz im Naturparkbüro Leiser Berge ins Leben gerufen. Im Weinviertel gibt es einerseits eine erstaunliche Anzahl von ökologisch wertvollen Wiesenflächen und andererseits immer mehr Reitbetriebe ohne eigene Grünlandflächen. Aus diesem Grund hat man beschlossen eine „Heubörse“ zu gründen, die viehlosen Betrieben helfen soll, einen Abnehmer für ihr Heu zu finden und gleichzeitig den Reitbetrieben den Ankauf von Heu zu erleichtern. Vorbildfunktion dabei hatte der Verein „Heubörse Wienerwald“, der sich auf diese Weise schon seit 1997 für die Erhaltung der Wienerwaldwiesen über das Produkt „Heu“ einsetzt. Zahlreiche Heuproduzenten und potentielle Käufer haben sich in den letzten Jahren im Naturparkbüro Leiser Berge gemeldet und sich für den An- bzw. Verkauf von Heu aus dem Weinviertel interessiert (www.leiserberge.tk, 22.9.2008). Derzeit nehmen 27 Betriebe am Projekt „Heubörse“ teil (Naturparkverwaltung, mündl. Auskunft vom 20.10.2008,).

Ein weiteres Naturschutzprojekt, das im Naturpark Leiser Berge gestartet wurde, betrifft die Erhaltung der artenreichen Ackerwildkrautfluren, die an mehreren Stellen im Gebiet vor-

kommen. Der Grund dafür liegt in den für den Ackerbau ungünstigen Standortbedingungen, die einerseits konkurrenzschwache Wildkräuter begünstigen und andererseits durch den geringen Ertrag eine extensive Bewirtschaftung bedingen. Oft werden aber im Zuge agrarpolitisch bedingter Stilllegungsprogramme gerade solche ertragsarmen Flächen aus der Nutzung genommen, die für die Erhaltung seltener Wildkräuter wie Ackerrittersporn, Sommer-Adonis, Ackerschwarzkümmel, Kornrade wichtig sind.

Ziel des 1999 begonnen Ackerwildkrautprojektes war es den Bestand solcher seltenen und gefährdeten Pflanzenarten zu sichern. Es sollten beerntbare Mutterbestände zur Vermehrung und zum Verkauf der Samen angelegt werden und dem Thema auch im Rahmen der ökopädagogischen Aktivitäten des Naturparks Leiser Berge vermehrt Beachtung geschenkt werden (RÖTZER 2001). Das Projekt ist mit Ende des Interreg IIA Projektes ausgelaufen (Naturparkverwaltung, mündl. Auskunft 20.10.2008).

Für die Trockenrasenpflege im Gebiet des Naturparks Leiser Berge und seines Umfelds wird laut Auskunft der Naturparkverwaltung (20.10.2008) gerade an einem Konzept gearbeitet, das die Etablierung eines Systems der Flächenbetreuung für nicht landwirtschaftlich genutzte Grünlandlebensraumtypen der FFH-RL zum Ziel hat.

5.2. Umsetzungsstrategie Oberösterreich

5.2.1. Natura 2000 in Oberösterreich

5.2.1.1. Oberösterreichs Natura 2000 Gebiete

Schutzgebiet	VRL	FFH-RL	Flächengröße ha	Rechtsgrundlage	Biogeografische region	Nominierung Im Jahr	Verordnung
Dachstein	*	*	14.630	NSchG.	A	1995-1998	2005
Frankinger Moos	*	*	48	NSchG.	K	1995-1998	-
Pfeiferanger	*	*	140	NSchG.	K	1995-1998	-
Radinger Moorwiesen		*	3	NSchG.	A	1995-1998	-
Unterer Inn	*	*	864	NSchG.	K	1995-1998	2004
Reinthaler Moos		*	16	NSchG.	A	1995-1998	-
Tanner Moor		*	120	NSchG.	K	1995-1998	-
Tal der kleinen Gusen		*	346	NSchG.	K	1995-1998	-
Unteres Trauntal		*	213	NSchG.	K	1995-1998	-
Ettenau	*	*	574	NSchG.	K	1995-1998	-
NP Kalkalpen	*	*	21.442	NSchG.	A	1995-1998	2005
Oberes Donautal	*		924	NSchG.	K	1995-1998	-
Untere Traun	*		2.100	NSchG.	K	1995-1998	-
Traun-Donau-Auen	*	*	664	NSchG.	K	1995-1998	-
Maltsch	*	*	348	NSchG.	K	1995-1998	-
Kalksteinmauer u. Orchideenwiese in Laussa		*	103	NSchG.	A	2002	-
Mond- und Attersee		*	6.135	NSchG.	A	2002	2006
Waldaist-Naarn		*	4.158	NSchG.	K	2002	-
Böhmerwald und Mühltäler		*	9.797	NSchG.	K	2002	-
Oberes Donau- und Aschachtal		*	7.119	NSchG.	K	2002	-
Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland		*	1.375	NSchG.	K	2002	-
Salzachauen		*	312	NSchG.	K	2002	-
Auwälder am Unteren Inn		*	550	NSchG.	K	2002	-
Wiesengebiete im Freiwald	*		2.410	NSchG.	K	2004	-
Gesamt			74.391				

NSchG... ..ÖO Naturschutzgesetz

A.....alpine biogeografische Region

K.....kontinentale biogeografische Region

1995-1998.....irgendwann in diesem Zeitraum, keine nähren Angaben vorhanden

Tab.13: Oberösterreichs Natura 2000 Gebiete, Stand Juli 2008

Im ÖO NSchG. 2001 ist für Europaschutzgebiete die Erstellung eines Landschaftspflegeplanes zwingend vorgesehen. Für sieben Natura 2000 Gebiete ist die Erstellung von Pflegeplänen abgeschlossen, ebenfalls für einige weitere Gebiete, die gleichzeitig Nationalpark bzw. Naturschutzgebiet sind. Für mehrere andere Gebiete sind Pläne in Bearbeitung.

In der Regel wird in den Gebieten mit fertig gestelltem Pflegeplan eine Gebietsbetreuung installiert und dann wird begonnen, die geplanten Maßnahmen umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgt oft im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder mit Hilfe von Artenschutzprojekten.

Die Gebietsbetreuer sind die Ansprechpartner vor Ort für Eigentümer, Gemeinden und Interessensvertretungen. Sie nehmen Kontakt mit den Grundeigentümern auf, bereiten nötige Verträge vor, überwachen die Einhaltung der Festlegungen in den Pflegeplänen und führen zum Teil auch das Monitoring im Gebiet durch (STRAUSS-WACHSENEGGER 2008 mündl.)

Im OÖ NSchG. 2001 ist weiters in § 24 festgelegt, dass in der Verordnung zu einem Europaschutzgebiet Maßnahmen beispielsweise aufzuführen sind, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können. Auf Basis dieser Bestimmung wird in OÖ ein so genanntes „Weißbuch“ für jedes Natura 2000 Gebiet erarbeitet. Diese Vorgehensweise wurde deshalb gewählt, um den betroffenen Bevölkerungskreisen eine gewisse Vorstellung von den Auswirkungen der Bezeichnung eines bestimmten Gebietes als Europaschutzgebiet zu vermitteln. Die Erstellung des Weißbuches erfolgt durch einen Fachausschuss, bestehend aus Vertretern der Region und der Naturschutzbehörde. Im Weißbuch sind Tätigkeiten der Landnutzung aufgelistet, die zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter eines Europaschutzgebietes führen. Jene Tätigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung führen könnten, sind mit den zu erstellenden Landschaftspflegeplänen abzustimmen oder müssen im Rahmen von naturschutzrechtlichen oder anderen Verfahren besonders berücksichtigt werden (SCHINDLBAUER 2004).

5.2.1.2. Ausweisung von Natura 2000 Gebieten in OÖ

Oberösterreich meldete 1995 12 Gebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 38.139 ha zur Aufnahme in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 an die Europäische Kommission. Weitere drei Gebiete wurden 1998 bekannt gegeben, somit waren etwa 3,4 % der Landesfläche als Natura 2000 Gebiete gemeldet.

Wie auch in anderen österreichischen Bundesländern erfolgte die Auswahl der Gebiete ohne Einbeziehung der Grundeigentümer, sondern nach rein naturschutzfachlichen Kriterien, wie es in der Richtlinie vorgesehen ist. Das erregte bei der betroffenen Bevölkerung tiefes Misstrauen gegen Natura 2000. Alle kritischen Meldungen aus der Bevölkerung und von Seiten der Medien hatten Folgendes gemein:

- Befürchtungen bei den Zielgruppen
- Starkes Informationsdefizit in den Natura 2000 Gebieten
- Pessimistische Wortwahl und Berichterstattung
- Gefühl von Nichteingebundenheit bei den Betroffenen

(SCHINDLBAUER 2004)

Diese Situation war sowohl für den Naturschutz (aufgrund der thematischen und zeitlichen Vorgaben der EU) als auch für die betroffene Bevölkerung sehr schwierig. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert, indem er bei der nächsten Novellierung des OÖ NSchG. klare Aussagen bezüglich der öffentlichen Information getroffen hat. § 35 des Oberösterreichischen Naturschutzgesetzes 2001 sieht eine Verhandlungspflicht und öffentliche Information vor. Bei beabsichtigter Ausweisung eines Europaschutzgebiets ist die Landesregierung verpflichtet, auf Verlangen der Betroffenen, unter Einbeziehung der gesetzlichen Interessensvertretungen, einen regionalen Fachausschuss mit Arbeitskreisen einzurichten. Darüber hinaus müssen die regionale Öffentlichkeit und die betroffenen Grundeigentümer durch regelmäßige Veranstaltungen, Sprechstage, Exkursionen, Zeitungsartikel, etc. über die, für die Gebietsabgrenzung maßgeblichen, naturschutzfachlichen Kriterien informiert werden (SCHINDLBAUER 2004). SCHINDLBAUER (2004) schreibt weiter: „Nur dann, wenn Verständigung über reine Information hinaus zustande kommt, wenn also beide Partner in der Lage sind, Inhalte auch tatsächlich miteinander zu teilen, hat Kommunikation stattgefunden“.

Basierend auf dieser Erkenntnis wurde von der Naturschutzabteilung ein PR- und Aktionsprogramm mit folgender Zielsetzung entwickelt:

- Herausstellen der europäischen Bedeutung von Natura 2000
 - Schaffung einer klaren Natura 2000-Positionierung und Aufbau einer Natura 2000-Marke
 - Die Natura 2000 Gebiete (bzw. die Menschen) zu aktiver Mitgestaltung motivieren
 - Informationsdefizite auflösen
 - Multiplikatorwirkung schaffen
 - Nutzen für die Bevölkerung/die Zielgruppen schaffen
 - Umsetzung der Ziele und Erarbeitung von Maßnahmen
- (SCHINDLBAUER 2004)

Oberste Priorität hatte die Erstellung von Basisinformationsmaterial, da der gesamte Natura 2000 - Prozess von Beginn an unter der mangelnden Information der Beteiligten gelitten hat. Das lag einerseits an fehlenden Unterlagen, andererseits daran, dass zwischen EU-Beitritt und Gebietsnominierungen sehr wenig Zeit blieb. Als Basismaterial wurden unter anderem eine parzellenscharfe Abgrenzung der Gebiete, eine Grundstücksdatenbank aller Gebiete, eine Natura 2000 Infobroschüre, ein Natura 2000 Film erstellt.

Weiters wurde das „Dialogforum Natura 2000“ ins Leben gerufen, um den Prozess begleitend des Expertengremiums mit Öffentlichkeitskompetenz. Es wurden Natura 2000 Exkursionen organisiert, Informationsveranstaltungen in den betroffenen Gebieten abgehalten, eine eigene Natura 2000-Hompage installiert, eine eigene Hotline eingerichtet, die einerseits dazu diente die Ängste und Befürchtungen von Betroffenen anzuhören und andererseits, die daraus sich ergebenden Fragen zu sammeln und zu bearbeiten, weiters wurden alle Grundeigentümer betroffener Gebiete mit einem persönlichen Schreiben über die Nominierung des Gebietes sowie die weitere Vorgehensweise informiert und über weitere Auskunftsmöglichkeiten in Kenntnis gesetzt.

Da seitens der EU für Oberösterreich noch ein erheblicher Nachnominierungsbedarf an Natura 2000 Gebieten bestand, wurden 2002 weitere 8 Gebiete ausgewiesen.

Die Ausweisung der Gebiete zwischen 2002 und 2004 erfolgte nun mit voller Information und Einbeziehung der Besitzer und Betroffenen. Ein Pilotprojekt in dieser Hinsicht war das Natura 2000 Gebiet Waldaist-Naarn (siehe weiter unten), das sogar vom WWF lobend erwähnt wurde (STRAUSS-WACHSENEGGER 2008 mündl.).

Die Gesamtfläche der nominierten 24 Europaschutzgebiete beträgt mit Stand vom Jänner 2007 ca. 73.000 ha, das entspricht ca. 6 % der Landesfläche Oberösterreichs.

Zurzeit wird die Ausweisung eines neuen Natura 2000 Schutzgebietes in den Ottensheimer Streuobstwiesen zum Schutz des Juchtenkäfers vorbereitet (www.land-oberoesterreich.gv.at, 18.7.2008).

Im Jahr 2001 hat die OÖ Landesregierung beschlossen, für das Projekt Natura 2000 5 Mio. ÖS (rund 363.400 €) jährlich zur Verfügung zu stellen.

5.2.1.3. Implementierung von Natura 2000 im OÖ Landesrecht

Die FFH- und VS-Richtlinie fanden in OÖ über fünf Gesetze Eingang in den nationalen Rechtsbestand:

- OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idF. LGBI. 138/2007
- OÖ Raumordnungsgesetz 1994 idF. LGBI. 1/2007
- OÖ Fischereigesetz 1983 idF. LGBI. 61/2005 (LGBI. 64/2008, Novelle, derzeit in Bearbeitung)

- OÖ Jagdgesetz 1964 idf. LGBl. 138/2007
- OÖ Artenschutzverordnung idF. LGBl. 65/2008

Diese Gesetze enthalten unterschiedlich umfangreiche Bestimmungen zur Umsetzung der beiden EU-Richtlinien.

5.2.1.3.1. Umsetzung im OÖ Naturschutzgesetz

Eigentlicher Anlass für die Änderung des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 war die erforderliche Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben der VL und der FFH-RL. Bei dieser Gelegenheit wurden auch andere Bestimmungen erneuert und ergänzt, z.B. die ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Vertragsnaturschutzes, besserer Schutz von wertvollen seltenen Lebensräumen, etc.

Dieses geänderte Gesetz ist in seiner Stammform als Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 am 1.1. 2002 in Kraft getreten.

Im eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen nicht ausreichender rechtlicher Umsetzung der FFH- und V-RL trat die Notwendigkeit einer neuerlichen Novellierung auch des OÖ NSchG.2001 zu Tage. Diese Änderungen betrafen die Verpflichtung zur Überwachung des Erhaltungszustandes bestimmter Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für geschützte Pflanzen-, Pilz- und Tierarten nur dann, wenn keine andere zufrieden stellende Lösung vorhanden ist und der günstige Erhaltungszustand aufrechterhalten wird und die vollständige Umsetzung des Art. 22 lit. B der FFH-RL.

5.2.1.4. LIFE -Projekte in OÖ

In Oberösterreich wurden bisher 2 LIFE -Projekte realisiert und ein Projekt ist derzeit in Ausführung.

Das Projekt „Management von Naturwäldern im Nationalpark Kalkalpen“ lief von 1999 bis 2003 und hatte das vorrangige Ziel Fichtenforste in standortgerechte Waldgesellschaften überzuführen. Das Projekt „Unterer Inn“ wurde von 1998 bis 2002 umgesetzt und hatte die ökologische Optimierung der Stauseen am Unteren Inn zum Ziel.

Derzeit ist das LIFE -Projekt „Hang- und Schluchtwälder im Oberen Donautal“ in der Umsetzungsphase. Projektbeginn war 2004 und die Laufzeit ist bis 2009 anberaumt. Das Projektgebiet liegt im Grenzbereich zu Bayern und wird von OÖ, Bayern und EU finanziert, wie auch schon das Projekt Unterer Inn. Ziel ist der Aufbau bzw. der langfristige Erhalt naturnaher Waldbestände sowie botanischer und zoologischer Besonderheiten.

Mit diesen 3 Projekten wird in OÖ ein Betrag von 10.925.000 € in die Erhaltung von Natura 2000 Gebieten investiert, der zu ca. 42 % von der EU finanziert wird.

5.2.2. Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und Biotopschutz

Das Oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 sieht mit Ausnahme der Gewässer und einem zugehörigen Uferbereich keinen generellen Schutz von Lebensräumen vor. Lebensraumschutz erfolgt über Bewilligungspflichten für einzelne Lebensräume (z.B. Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen) in § 5 und die einzelnen Schutzgebietskategorien in unterschiedlichem Ausmaß.

In § 1, Zielsetzungen und Aufgaben, des OÖ NschG. 2001 wird in den Abs. 7-9 geregelt, dass Land und Gemeinden als Träger von Privatrechten verpflichtet sind, die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu fördern. Insbesondere hat das Land vertragliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten anzustreben, um die Durchführung, Einschränkung oder Unterlassung der Bewirtschaftung und Nutzung von Grundflächen privatrechtlich abzusichern.

Das Land hat weiters zur Erfassung aller ökologisch wertvollen Lebensräume und zur Erfassung von Grundlagen zur Erhaltung der selben und zur Gewinnung von Erkenntnissen über natürliche Regelmechanismen eine Biotopkartierung durchzuführen.

Weiters hat das Land eine Überwachungs- und Berichtspflicht den Erhaltungszustand der in Art.2 der FFH-Richtlinie genannten Pflanzen- und Tierarten und Lebensräume betreffend mit besonderer Berücksichtigung der prioritären Lebensraumtypen laut Anhang I und der prioritären Arten gemäß Anhang II.

In § 4, Abs. 1 u. 2 wird festgelegt, dass die Landesregierung nach Erfordernis durch Verordnung Naturschutzrahmenpläne zu erstellen hat. Sie können für das gesamte Landesgebiet (Landes-Naturschutzrahmenplan) oder für Landesteile (Regional-Naturschutzrahmenplan) aufgestellt werden. Diese Naturschutzrahmenpläne haben insbesondere festzustellen, welche Gebiete sich als Schutzgebiete eignen.

5.2.2.1. Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen und übriger Gewässer (§9, Abs. 1-7;§ 10, Abs. 1-4)

Im Bereich von Seen und anderen Gewässern ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt verboten. Als Eingriffe in diesem Sinn gelten die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen, die Düngung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen in Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen, der Abtrag oder Austausch des gewachsenen Bodens in größerem Ausmaß, die Versiegelung des gewachsenen Bodens, die Anlage künstlicher Gewässer, die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen, die Rodung von Ufergehölzen, bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Gewässerbettes sowie die Verrohrung von Fließgewässern (§ 9, Abs. 1 u. 2).

Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden gilt hierbei nicht als Eingriff in das Landschaftsbild (§ 9, Abs.6). Auch kann die Landesregierung per Verordnung feststellen, dass für bestimmte Eingriffe in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt oder für bestimmte örtliche Bereiche das Verbot gemäß Abs. 1 nicht gilt, weil solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden (§ 9, Abs. 4).

Für den Lebensraumschutz sind diese beiden Paragraphen insofern relevant, als Lebensräume im Bereich von Seen und übrigen Gewässern, also z.B. Feuchtwiesen im Bereich von Seen, durch ein generelles Eingriffsverbot geschützt sind.

5.2.2.2. Landschaftsschutzgebiete (§ 11, Abs. 1-3)

Die Landesregierung kann durch Verordnung Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder die durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, zum Landschaftsschutzgebiet erklären, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt. Diese Verordnung legt die Grenzen des Gebietes fest und die bewilligungs- und anzeigepflichtigen Maßnahmen, die über die in § 5 und 6 hinausgehen. Für allgemein zugängliche, für die Erholung und die Vermittlung von

Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattete und gepflegte Landschaftsschutzgebiete kann die Landesregierung durch Verordnung die Bezeichnung „Naturpark“ festsetzen.

Mit dieser Schutzkategorie werden nicht eindeutig bestimmte Lebensräume unter Schutz gestellt, können aber als Teil einer geschützten Landschaft dem Schutzziel dieser Kategorie unterliegen. Erhaltungsmaßnahmen können im Rahmen eines Landschaftspflegeplanes festgehalten werden. Die Erstellung eines Landschaftspflegeplanes ist für Landschaftsschutzgebiete nicht zwingend erforderlich (§ 15, Abs.2).

5.2.2.3. Geschützte Landschaftsteile (§ 12, Abs. 1 u. 2)

Kleinräumige naturnah erhaltene Landschaftsteile oder Kulturlandschaften, Parkanlagen oder Alleen, die das Landschaftsbild besonders prägen und die zur Belebung oder Gliederung des Landschaftsbildes beitragen oder für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind, können durch Verordnung der Landesregierung zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Eigenart solcher Landschaftsteile alle anderen Interessen überwiegt. Die Verordnung legt die Grenzen und die jeweiligen Bewilligungs- und anzeigepflichtigen Maßnahmen fest.

Für geschützte Landschaftsteile können Landschaftspflegepläne erstellt werden in denen Pflegemaßnahmen, etc. festgelegt werden.

Diese Schutzkategorie kann für kleinräumige Ausprägungen diverser Lebensraumtypen relevant sein.

5.2.2.4. Landschaftspflegepläne (§ 15, Abs. 1 u. 2)

Die Landschaftspflege im Sinne des OÖ NschG. 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume. Solche Landschaftspflegepläne können für Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile oder Naturschutzgebiete erstellt werden. Für Europaschutzgebiete ist die Erstellung zwingend notwendig.

Wenn nicht andere Vereinbarungen gelten, hat das Land die Kosten der Umsetzung der Landschaftspflegepläne zu tragen. Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Mit der zwingenden Erstellung von Landschaftspflegeplänen für Europaschutzgebiete sieht der Gesetzgeber verpflichtend die Ausarbeitung von Managementkonzepten zum Erreichen der Schutzziele für das jeweilige Natura 2000 – Gebiet vor.

5.2.2.5. Europaschutzgebiete (§ 24, Abs. 1-8)

Geschützt werden die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete laut FFH- und Vogelschutz-Richtlinie. Die entsprechenden Gebiete sind durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten zu erklären und die jeweilige Flächenbegrenzung, der Schutzgegenstand, die Erhaltungsziele sowie bewilligungspflichtige Maßnahmen, Verbote und deren Ausnahmen sind festzulegen. Die Erstellung von Land-

schaftspflegeplänen mit den entsprechenden Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen hoheitlicher oder vertraglicher Art ist für Europaschutzgebiete zwingend vorgesehen. Die Bewilligung von Projekten, die eine Gefährdung für das Schutzziel darstellen, speziell eine Beeinträchtigung prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritärer Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie nach sich ziehen, kann nur erfolgen, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde. Bei der Erteilung von Ausnahmbewilligungen sind die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen laut Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie vorzuschreiben (§ 24, Abs. 5 u. 6). Diese Schutzkategorie beinhaltet konkrete Lebensraumtypen, sowie deren Schutzziele und Erhaltungsmaßnahmen (Landschaftspflegepläne). Es besteht eine Dokumentations- und Überwachungspflicht seitens der Landesregierung, sowie eine Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission.

5.2.2.6. Naturschutzgebiete (§ 25, Abs. 1-5)

Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder, die seltene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind, können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Die nähere Umgebung kann in das Gebiet miteinbezogen werden, wenn es der Schutzzweck erfordert. In der Verordnung werden die Grenzen und die allenfalls notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzieles festgelegt. Die Landesregierung kann in der Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes führen können. Sonstige Eingriffe im Sinne des § 3 Z. 3 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen (§ 25, Abs. 4).

Mit dieser Schutzgebietskategorie können konkrete Lebensraumtypen geschützt werden. Das Schutzziel ist konkret und wird von entsprechenden Verordnungen beschrieben und gestützt. Erhaltungsmaßnahmen können hoheitlich vorgeschrieben, unerwünschte Eingriffe verboten werden.

5.2.2.7. Lebensraumschutz (§ 5, Abs. 12, 14, 18)

In § 5 des gegenständlichen Gesetzes ist unter anderem für bestimmte Vorhaben in speziellen Lebensräumen eine Bewilligungspflicht vorgesehen:

- Für die Trockenlegung von Mooren und Sümpfen, den Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen..... (§ 5, Abs. 12).
- Für die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern (§ 5, Abs. 14).

- Für die Bodenabtragung, die Aufschüttung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen in Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen (§ 5, Abs. 18).

5.2.2.8. Exekutierung des OÖ Naturschutzgesetzes

Die Exekutierung der Bestimmungen des OÖ Naturschutzgesetzes erfolgt durch die jeweils zuständigen Behörden. Naturschutzbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesregierung oder der Gemeinde gegeben ist, die örtlich zuständige Bezirksverwaltung (§ 48, Abs.1, OÖ NSchG. 2001).

Im Abschnitt XI des OÖ Naturschutzgesetzes werden in § 56 und § 58 die besonderen Maßnahmen und Strafbestimmungen sowie besondere administrative Verfügungen ausgeführt (§56, Abs. 1-3, §58, Abs.1-5).

Bei Ausführung von verbotenen oder bewilligungspflichtigen Maßnahmen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen kann die Behörde unabhängig von geleisteten Strafzahlungen, vorschreiben den früheren Zustand wiederherzustellen, oder falls das nicht möglich ist, den Zustand naturschutzfachlich angepasst bestmöglich abzuändern. Die Behörde kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bescheidmäßig verfügen (§ 58, Abs.1 u. 4).

Laut den Strafbestimmungen in § 56 des OÖ NSchG. werden Verwaltungsübertretungen je nach Schwere des Vergehens mit einer Geldstrafe bis zu € 35.000,- bestraft (§56, Abs. 1-3)

Die Kontrolle erfolgt auch in OÖ durch die behördliche Kontrolltätigkeit (z.B. Sachverständige der Bezirkshauptmannschaften), die Organe der Berg- und Naturwacht, durch Gebietsbetreuung, durch Beamte der Naturschutzbehörde. Die Kontrollen sind im Allgemeinen unregelmäßig, nur Schutzgebiete werden besser überwacht (STRAUSS-WACHSENEGGER 2008 mündl.).

In § 52 des OÖ NSchG. ist die Mitwirkung sonstiger Organe am Vollzug dieses Gesetzes geregelt, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über Ersuchen der zuständigen Behörden zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten haben.

5.2.3. Vertragsnaturschutz in OÖ

Das folgende Kapitel bezieht sich großteils auf einen Beitrag von FORSTINGER 2008, mündl. Mitteilungen von STRAUSS-WACHSENEGGER 2008 und auf Beiträge im „Oberösterreichischen Naturschutzbericht 1997-2001“, S. 42-46 und im „Oberösterreichischen Naturschutzbericht 2002-2006“, S. 42 f.

Im OÖ NSchG. 2001 ist als zentrales Element der Vertragsnaturschutz festgeschrieben, d.h. dass das Land Oberösterreich verpflichtet ist, im Falle von Unterschutzstellungsabsichten über den finanziellen Ausgleich mit den Grundeigentümern zu verhandeln. Um für diese Verträge einheitliche Grundlagen für die Ermittlung der Entschädigungen zu erhalten, hat die Naturschutzabteilung in Zusammenarbeit mit Landwirtschaftskammer und Landesforstdirektion als erstes Bundesland eine Entschädigungsrichtlinie für alle Schutzgebiete erarbeitet. Im landwirtschaftlichen Bereich werden grundsätzlich die ÖPUL -Prämiensätze herangezogen, im Falle von Waldflächen ist die Entschädigung unter Heranziehung der Richtlinie durch einen Sachverständigen zu ermitteln. Die Flächenbewertung erfolgt in OÖ durch Sachverständige der Bezirkshauptmannschaften, nur in Einzelfällen durch extern beauftragte Kartierer.

Die Kontrolle wird hauptsächlich von der AMA durchgeführt, die jährlich ca. 5 % der am ÖPUL teilnehmenden Betriebe kontrolliert. Gründe für etwaige Sanktionen sind unrichtige Flächenangaben und Nichtbewirtschaftung. Bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen müssen die Fördergelder zurückbezahlt werden. In manchen Fällen erfolgt auch ein Ausschluss vom Förderprogramm für einige Zeit. Wenn auch ein naturschutzrechtlicher Tatbestand vorliegt, wird dieser nach dem Naturschutzrecht unabhängig von ÖPUL geahndet (STRAUSS-WACHSENEGGER 2008 mündl.).

5.2.3.1. Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen

Seit dem Jahr 1985 gibt es in Oberösterreich mit der Förderaktion „Pflege ökologisch wertvoller Flächen“ die Möglichkeit einer Partnerschaft zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Ziel dieser Aktion ist es, dem zunehmenden Artenrückgang infolge von Nutzung und Kultivierung der Landschaft entgegenzuwirken und zwar durch Verzicht auf intensive Bewirtschaftung, beziehungsweise Fortführung der bisherigen extensiven Pflegemaßnahmen auf landwirtschaftlichen Wiesenflächen. Basis für die Erlangung dieser Förderung ist die Bewertung von Wiesen nach dem Wiesentypenkatalog nach PILS, der auch heute noch die Grundlage für die Einstufung der Ökowiesen darstellt. Die Einstufung der Wiesen nach ihrer ökologischen Wertigkeit bestimmte wesentlich die Höhe der Prämie, danach erst folgte die Bewertung von Bewirtschaftungerschwernis und Ertragsentgang als weitere Prämienbestandteile. Die Zahl der Teilnehmer an diesem Programm stieg kontinuierlich von 380 Landwirten im ersten Jahr auf über 1.000 Betriebe im dritten Jahr und auf 4.230 im Jahr 1994.

Seit 1995, mit dem EU-Beitritt Österreichs, gibt es das Österreichische Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL), mit dem die sinkenden Preise für agrarische Produkte ausgeglichen werden sollten. Die Ökoflächen der Betriebe, die dann am ÖPUL teilnahmen, wurden in das ÖPUL integriert und über die Agrarmarkt Austria (AMA) ausbezahlt. Insbesondere für Kleinbetriebe unter 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und für Förderwerber, die keine Landwirte sind, wurde der Pflegeausgleich aus Landesmitteln weitergeführt.

Die flächendeckenden Ausgleichszahlungen aus dem ÖPUL für verschiedenste Maßnahmen verursachten durch vergleichsweise hohe Prämien für die Bewirtschaftung ohne naturspezifische Auflagen, wie einen kompletten Düngeverzicht oder einen späten Mahdzeitpunkt, eine Konkurrenzsituation, die mit dem bisherigen Prämiensystem nicht zu bewältigen war. Vom Rückgang an Flächen und teilnehmenden Betrieben im Jahr 1995 – nur mehr 50 Prozent der Betriebe und 60 % der Flächen des Vorjahres waren unter Vertrag – erholte man sich erst durch Prämienanpassungen im Jahr 1997. Durch Änderungen in der Bewertung der Flächen mit einer stärkeren Betonung der landwirtschaftlichen Kriterien wurde eine Anhebung des Prämienniveaus von € 100,- auf über €300,- pro Hektar erreicht, wodurch die Maßnahme wieder konkurrenzfähig wurde (FORSTINGER 2008).

FORSTINGER (2008) beschreibt als nächsten Einschnitt in die Maßnahme die Programmanpassung im ÖPUL, das für die Pflege von Streuobstwiesen eine eigene Maßnahme hervorbrachte, die keiner Begutachtung durch die Naturschutzsachverständigen mehr bedurfte. Der darauf folgende Rückgang der teilnehmenden Betriebe schlägt sich auch auf das Prämienvolumen nieder.

Die dritte Änderung der Einstufungskriterien innerhalb von nur fünf Jahren, bei großteils gleich bleibenden Auflagen, brachte das ÖPUL 2000. Dabei war kein Platz mehr für finanzielle Zuschläge für ökologisch wertvollste Flächen, sondern Bewirtschaftungsaufwand und Ertragsentgang bilden seither die Kriterien für die Prämiengestaltung. Insbesondere für hochwertige Flächen, die mit dem Traktor bewirtschaftet werden, ließ auch die Anhebung der Höchstprämie damit keine adäquate Prämiengestaltung mehr zu, wodurch in geringem Ausmaß Flächen verloren gingen.

FORSTINGER (2008) meint dazu: „Die langfristige Entwicklung des Vertragsnaturschutzes leidet unter jedem Programmwechsel, da dieser jeweils mit Änderungen der Prämie oder der Flächenbemessung verbunden ist. Erschwerend wirkt sich auch die Unsicherheit beim Programmwechsel aus, die dazu führt, dass zahlreiche Landwirte schon vor dem Programmwechsel aus dem Vertrag aussteigen, damit sie alle Optionen offen haben (minus 7,5 % der Betriebe von 2005 auf 2006). Im Sinne der langfristigen Bewirtschaftung von Wiesen und Äckern nach ökologischen Gesichtspunkten ist daher zu hoffen, dass das derzeitige Beurteilungs- und Bewertungssystem auch nach 2013 beibehalten wird. Die Chancen dafür stehen gut, da das System mit all seinen Schwächen nach 24 Jahren nunmehr weitgehend ausgereift ist und die Partnerschaft zwischen Landwirten und Naturschutz weitgehend gefestigt ist.“

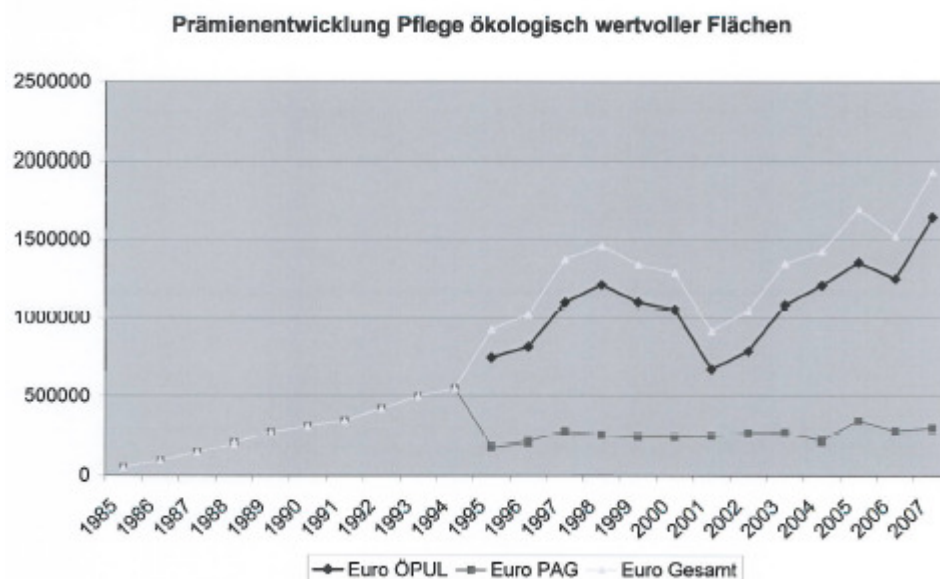


Abb.31: 20 Mio. € wurden seit 1985 für die Pflege ökologisch wertvoller Flächen aufgewendet (FORSTINGER 2008)

ÖPUL 2007 Naturschutzmaßnahmen in OÖ

In Oberösterreich werden im Zuge der Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL 2007 folgende Maßnahmen gefördert:

- Pflege naturschutzfachlich wertvoller Wiesen (Wiesentypen wie z.B. Moorbiesen, saure Feuchtwiesen, Halbtrockenwiesen, Bürstlingsrasen, etc.) für die Dauer von mindestens 5 Jahren
- Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen zur Schaffung neuer Lebensräume
- Blauflächenprogramm „Braunkehlchen“
- Blauflächenprogramm „Gewässerrandzonen“
- Blauflächenprogramm „Heidelerchen“
- Blauflächenprogramm „Maculinea“
- Blauflächenprogramm „Streuobstwiesen“
- Blauflächenprogramm „Wiesengebiete im Freiwald“
- Blauflächenprogramm „Steinbach“

5.2.3.2. Programm zur Entwicklung des Ländlichen Raums LE 07 – 13

Im Rahmen des Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raums - Artikel 57(Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes – Naturschutz) können Naturschutzprojekte gefördert werden (vgl. Kapitel 2.2.3.1.)

5.2.3.3. Naturaktives Oberösterreich

Ziel dieser seit 1986 bestehenden Förderaktion ist es, neue Lebensräume für bedrohte Pflanzen- und Tierarten zu schaffen. Sie soll einen Anreiz bieten, die Artenvielfalt in der Landschaft wieder zu erhöhen.

Gefördert werden bei dieser Aktion die Anlage von Teichen, Hecken, Feldgehölzen, Waldmänteln, Uferbegleitgehölzen, Alleen, Baumreihen, etc., die Revitalisierung bestehender Teiche, Schaffung von Pufferzonen um schutzwürdige Biotop, Ufersanierung in naturnaher (ingenieur-biologischer) Bauweise und sonstige Projekte, die geeignet sind, Lebensräume zu verbessern oder zu schaffen (z.B. Renaturierung von Mooren, Wiedervernässung von Feuchtwiesen, Errichtung von Trockensteinmauern).

5.2.3.4. Sonstige Förderaktionen

Neben den beiden oben genannten Förderaktionen des Landes Oberösterreich gibt und gab es auch noch kleinere, zeitlich beschränkte sowie Einzelförderungen für fachspezifische Aktivitäten, z.B.:

- Förderung von Grundankäufen zu Schutzzwecken:
Es werden ausschließlich Naturschutzorganisationen gefördert, die anschließend die Grundstückspflege übernehmen.
- Förderung von Naturschutzmaßnahmen des Naturschutzbundes
- Zahlung von Almauftriebsprämien in Naturschutzgebieten
- Maßnahmen zum Uhu-Schutz

etc.

5.2.3.5. Cross - Compliance in OÖ

(siehe: www.land-oberoesterreich.gv.at)

Wie auch in anderen österreichischen Bundesländern sind in OÖ für den Erhalt der Betriebsprämie naturschutzrechtliche Auflagen einzuhalten. Die Grundanforderungen des Naturschutzes sind:

- Keine Beeinträchtigung von Landschaftselementen (z.B. Rodung von Hecken,...)
- Keine Gelände verändernden Maßnahmen (z.B. Aufschüttungen, Abtragungen,...)
- Keine Veränderungen des Wasserhaushaltes (z.B. Entwässerung von Feuchtwiesen,...)
- Keine Kulturumwandlungen und Nutzungsänderungen (z.B. Intensivierung von Kalkmagerrasen,...)
- Keine sonstigen Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten

Diese Bestimmungen werden landesweit einheitlich überprüft, nicht nur in Schutzgebieten. Die Grundlage der Prüfung ist dabei jeweils die bewirtschaftete Fläche des Betriebes laut MFA. Sonstige Flächen außerhalb der MFA-Flächen werden nur dann in die Prüfung miteinbezogen, wenn eine aktive landwirtschaftliche Tätigkeit vollzogen wird (z.B. in ein Moor hineinackern).

Geschützte Elemente	Mögliche Verstöße
Schilf- oder Röhrichtbestände	Beseitigung; Mähen zwischen 1.4. und 30.9.
Busch- oder Gehölzgruppen sowie Hecken- züge und Ufergehölze	Schlägern oder auf Stock setzen zw. 1.4. und 30.9.; Rodung
Kartierte und ausgewiesene zweischnittige Mähwiesen in FFH-Gebieten	Abtragung oder Aufschüttung
Moore, Sümpfe oder Feuchtwiesen	Bodenabtragung, Aufschüttung, Austausch von gewachsenem Boden, Trockenlegung oder Drainagierung, Düngung oder Pflanzung standortfremder Pflanzen
Trocken- und Halbtrockenrasen	Bodenabtragung, Aufschüttung, Austausch von gewachsenem Boden

Tab.13: Prüfrelevante Lebensraumtypen und Verstöße für CC in OÖ (siehe: www.land-oberoesterreich.gv.at)

Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden wird durch diese Bestimmungen nicht berührt, soweit dabei geschützte Pflanzen und Tiere nicht absichtlich beeinträchtigt oder getötet werden.

Bei den oben angeführten Kriterien handelt es sich zur Gänze um langjährig bestehendes Recht. Seit 2005 gibt jedoch die Verknüpfung der Anforderungen mit der Betriebsprämie, sodass ein allfälliger Verstoß zu einer Prämienkürzung führen kann.

Die Überprüfung der Kriterien erfolgt durch Kontrollorgane der AMA vor Ort. Werden im Zuge dieser Vor-Ort-Kontrolle Verstöße festgestellt und protokolliert, wird der Richtlinienbezug von der Naturschutzabteilung überprüft und im Falle eines fehlenden Bezuges nicht weiter berücksichtigt. Es ist ja keineswegs jeder Verstoß gegen das OÖ NSchG. CC-relevant.

5.2.4. Biotopkartierung in OÖ

Das folgende Kapitel bezieht sich größtenteils auf mündl. Mitteilungen von STRAUSS-WACHSENEGGER (2008) und auf Beiträge im „Oberösterreichischen Naturschutzbericht 1997-2001“, S. 34-37 und im „Oberösterreichischen Naturschutzbericht 2002-2006“, S.30-34.

Naturräumliche Erhebungen wurden in OÖ schon seit vielen Jahren durchgeführt, allerdings meist anlassbezogen und in Qualität, Inhalt und Umfang sehr unterschiedlich. Sie boten also keinen Gesamtüberblick über die naturräumliche und landschaftsstrukturelle Ausstattung des Landesgebietes.

1994 beauftragte das Land OÖ die Naturschutzabteilung mit der Entwicklung systematischer Methoden der Naturraumerhebung. 1995 wurde die Durchführung von Biotopkartierungen auch im OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz verankert. Die Biotopkartierung konnte aber ausgehend von den vorrangigen Anwendungsbereichen und fachlichen Anforderungen sowie den verfügbaren finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen in einem überschaubaren Zeitraum keinen ausreichenden Flächendeckungsgrad erreichen. Das OÖ Biotopkartierungs-

schema ist so aufwendig, dass entsprechende Kartierungen nur projektgebietsbezogen stattfinden.

Unabhängig davon wurde in der Naturschutzabteilung des Landes auch die so genannte Landschaftserhebung entwickelt. Sie war primär für die Bereitstellung von naturräumlichen Grundlagen für die Erarbeitung der örtlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden und dann auch als Landschaftserhebung für die Erstellung regionaler Entwicklungsprogramme oder Infrastrukturplanungen gedacht. Eine landesweite flächendeckende naturräumliche Grundlagenthebung war damit aber nicht zu erreichen.

Im Jahr 2002 wurde daher mit der „Naturraumkartierung Oberösterreich“ ein Instrumentarium geschaffen, das, angepasst an die Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzergruppen, mittelfristig (bis 2010) den Bedarf an vergleichbaren naturräumlichen Grundlagendaten für das gesamte Landesgebiet abdecken soll. Die beiden Erhebungsmethoden Biotopkartierung und Landschaftserhebung wurden für diesen Zweck organisatorisch zusammengefasst und damit ist eine entsprechende räumliche und zeitliche Abstimmung sowohl untereinander als auch mit anderen Projekten der Naturschutzabteilung oder anderen Planungsträgern möglich. Durch inhaltliche Abstimmungen der beiden Methoden, ohne den Verlust der jeweiligen inhaltlichen und methodischen Eigenheiten, ist nun eine Zusammenführung und Darstellung ihrer Ergebnisse möglich.

Biotopkartierungen und Landschaftserhebungen verfolgen zwei verschiedene Zielrichtungen. Die pflanzensoziologisch - vegetationskundlich orientierte Biotopkartierung bietet individuelle, umfassende und differenzierte Informationen zu jeder einzelnen Fläche, die landschaftsstrukturell ausgerichtete Landschaftserhebung zielt auf die aus der Verteilung der Strukturtypen resultierenden naturräumlichen Flächenmuster mit wenigen Informationen zur einzelnen Fläche. Biotopkartierungen werden aufgrund der beschränkten Ressourcen daher dort durchgeführt, wo detaillierte Informationen benötigt werden, wie in Gebieten mit besonderer naturräumlicher Ausstattung, in Gebieten für Langzeitbeobachtungen von pflanzensoziologischen Veränderungen (Monitoring) sowie in Gebieten mit überregionaler Bedeutung (Europaschutzgebiete, Nationalpark Kalkalpen) oder für Einzelprojekte von regionaler Bedeutung (z.B. ökologische Begleitplanung bei Verkehrs-Infrastrukturprojekten).

In den Jahren 2002-2006 lag der Schwerpunkt der Kartierungen in der Erhebung von Grundlagendaten zur Ausweisung und Bewertung der Lebensraumtypen der FFH-RL und zur Erstellung von Landschaftspflegeplänen in den Europaschutzgebieten. Derzeit sind ca. 40 % der OÖ Landesfläche von der Biotopkartierung erfasst.

Die Landschaftserhebung bietet Informationen über die vorhandene grundlegende naturräumliche Ausstattung in OÖ außerhalb der Vorranggebiete für die Biotopkartierung. Der Schwerpunkt der Landschaftserhebung liegt in der Erhebung der Daten für die Erarbeitung der Leitbilder für Natur und Landschaft (NALA) sowie für diverse Verkehrsinfrastrukturprojekte.

Beide Kartierungsinstrumente stellen eine Möglichkeit zur Erstellung von Informations- und Planungsgrundlagen dar, eine unmittelbare rechtliche Wirkung geht von der Naturraumkartierung aber nicht aus.

1999 wurde das Projekt NALA - Natur und Landschaft, Leitbilder für Oberösterreich, ins Leben gerufen. Die Leitbilder sind als ständig wachsendes, offenes System zu verstehen, das flächendeckend über den Zustand von Natur und Landschaft informieren und die Ziele des Naturschutzes offen legen soll. Sie sind als grobe Orientierungshilfe und Leitlinie zu sehen. Die Aussagen sind nicht parzellenscharf.

Die Leitbilder haben keine rechtliche Wirkung, sondern sollen die Basis für einen Dialog zwischen Naturschutz und anderen Interessensgruppen sein. Sie sollen dazu beitragen, Entscheidungen der Naturschutzabteilung verständlich und nachvollziehbar, den Naturschutz insgesamt berechenbarer zu machen.

Für eine flächendeckende Bearbeitung wurde Oberösterreich in 41 Raumeinheiten mit unterschiedlicher Ausprägung gegliedert. Die Raumeinheiten wurden nach geologischen, geomorphologischen aber auch nach den prägenden Nutzungskriterien abgegrenzt. Die entstandenen Räume wurden unter anderem auf Grundlage von Biotopkartierungen und Landschaftserhebungen charakterisiert.

Anfang dieses Jahres waren alle Raumeinheiten im Detail bearbeitet und in Kürze sollten alle 41 Leitbilder für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

5.2.5. Arten- und Lebensraumschutz in Oberösterreich

In Oberösterreich liefen bzw. laufen mehrere Artenschutzprojekte, die sich mit dem für die entsprechenden Arten erfolgenden Lebensraumschutz auf für diese Arbeit relevante Lebensraumtypen auswirken.

Erhaltung der Brutgebiete des Wachtelkönigs

Seit 2005 erfolgt in den Vogelschutzgebieten und ausgewählten weiteren Vorkommensgebieten des Wachtelkönigs eine jährliche Kartierung der Bestände. Darauf aufbauend wurde versucht gezielt Pflegeverträge mit den Besitzern betroffener Wiesen, wie z.B. spätere Mahd, etc., abzuschließen.

Wiesenvögel - Monitoring

Die Brutbestände der gefährdeten Wiesenvögel OÖ wurden seit 1990 regelmäßig erhoben. Die Ergebnisse der Erhebungen dienen auch der Optimierung der Förderungen für die Landwirte der betroffenen Gebiete für die richtige Bewirtschaftung der Wiesen.

Sicherung von Magerrasen

Seit 2002 läuft ein Projekt zur Sicherung der letzten Kalk-Magerrasen im oberösterreichischen Alpenvorland. Die bekannten Reste dieses LRT wurden kartiert und jeder einzelne Grundbesitzer kontaktiert und es wurden ihm verschiedene Angebote, von privatrechtlichen Verträgen (Kleinstflächenförderung) über ÖPUL -Förderung bis hin zum Ankauf oder Bewirtschaftung durch Dritte (Landschaftspflege-Firmen), unterbreitet. Auf diese Weise konnten über 100, zum Teil kleinstflächige, Flächen gesichert werden.

Seit 2007 wurde das erfolgreiche Projekt auch auf die Borstgrasrasen des Böhmerwaldes und die Kalk-Magerrasen des Alpenraumes ausgeweitet.

Artenschutzprogramm Mühlviertel

In Zusammenarbeit mit der Naturschutzjugend Haslach wurde 2004 mit der gezielten Suche nach vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten begonnen, die landesweit nur im Mühlviertel auftreten oder dort ihren Verbreitungsschwerpunkt haben. Mit diesem Projekt wird versucht die kartierten Arten und somit ihre Lebensräume vor dem Verschwinden zu retten.

Naturwiesensaatgut

2005 wurde das Projekt „Naturwiesensaatgut“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, eine geeignete Palette an Gräsern und Kräutern einheimischer Herkunft für die Neuanlage von Magerwiesen im Landschaftsbau zur Verfügung zu haben. Dazu wurden mehrere OÖ Wiesenstandorte gezielt beerntet, das Saatgut gereinigt und weitervermehrt.

5.2.6. Vorgehensweise in zwei ausgewählten Natura 2000 Gebieten Oberösterreichs

5.2.6.1. Das Natura 2000 Gebiet Waldaist-Naarn

5.2.6.1.1. Gebietsbeschreibung

Kennziffer: AT 3120000

Gemeinden: Allerheiligen/Mkr., Bad Zell, Gutau, Kaltenberg, Liebenau, Pierbach, Pregarten, Rechberg, Sandl, Tragwein, Schönau/Mkr., St. Leonhard bei Freistadt, Unterweißenbach, Weitersfelden, Windhaag bei Perg

Bezirke: Freistadt, Perg

Regionen: Mühlviertel

Bundesland: Oberösterreich

ÖK: 17, 33, 34

Biogeographische Region: Kontinental

Größe: 4158 ha

Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, Naturpark

Kategorie: pSCI und SPA

Gebietsbeschreibung:

(vgl.: www.land-oberoesterreich.gv.at, HEBERLING et al. 2006)

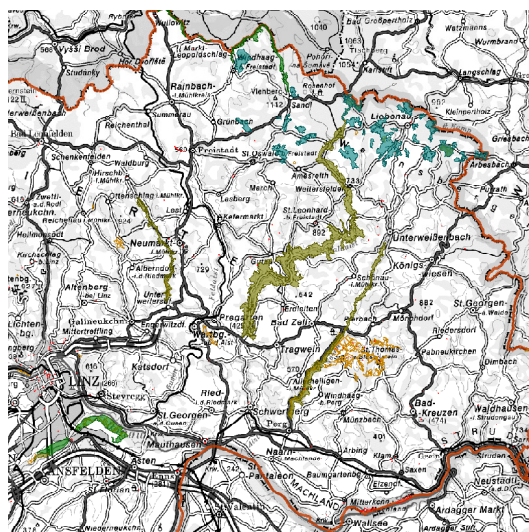


Abb.32: Das Natura 2000 Gebiet Waldaist-Naarn

Das Gebiet umfasst die Täler der Schwarzen Aist und der Waldaist zwischen Liebenau und Pregarten sowie der Kleinen Naarn und Naarn zwischen Unterweißenbach und Perg. Diese Gewässer sind in großen Bereichen weitgehend naturnah erhalten und bieten daher der Flussperlmuschel einen wertvollen Lebensraum.

In den abschnittsweise tief eingeschnittenen Felsschluchten haben sich naturnahe Waldtypen erhalten. Auch bieten sie Arten wie Uhu und Schwarzstorch ungestörte Rückzugsräume. Silikاتفelsen bilden wesentliche landschaftsprägende Elemente.

In Aufweitungsstrecken der Gewässer sind kleinteilige Kulturlandschaften mit Wiesentälern ausgebildet, die für die Tagfalterarten Ameisenbläuling und Grüne Keiljungfer von Bedeutung sind.

Bedeutende Lebensräume dieses Gebietes sind: montane Borstgrasrasen auf Silikatböden, Hainsimsen -Buchenwald, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Erle und Esche, Flüsse des Flach- und Hügellandes mit Unterwasservegetation, Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation und Fetthennen-Pioniervegetation.

Die Bürstlingsrasen des Gebietes sind nur mehr die Reste einer früher weit verbreiteten Rausengesellschaft, die meist auf nur mehr kleine Flächen zurückgedrängt wurden. An sauren und nährstoffarmen Standorten, wie z.B. in hängigen Lagen an Waldrändern und um Findlinge, sind sie nach wie vor häufig. Aufgrund der ungünstigen Standortbedingungen sind die Bürstlingsrasen eher artenarm, weisen aber infolge des besonderen Standortes viele seltene und gefährdete Arten auf (z.B. Arnika).

Laut Entwurf des Landschaftspflegeplans für das gegenständliche Europaschutzgebiet, konnten im gesamten ESG 529 ha unterschiedlicher LRT als Schutzgut ausgewiesen werden. Bedingt durch die im Gebiet starke forstwirtschaftliche Nutzung, stellt der Anteil an Schutzgütern flächenmäßig nur 13 % des ESG dar. Im Tal der Waldaist liegt der Schutzgutanteil mit gut 11 % deutlich unter dem Anteil im Naarntal mit etwa 20 %.

Aus den geringen Flächenanteilen sowie den geringen absoluten Flächen der Lebensraumtypen im Bereich des Grünlandes lässt sich die hohe Verantwortung in Hinblick auf eine biotopprägende bzw. -erhaltende Bewirtschaftung wie auch auf die Entwicklung von weiteren Potentialflächen erkennen (HEBERLING et al. 2006).

Wie schon erwähnt, existiert für dieses Natura 2000 Gebiet zur Zeit erst ein Entwurf für einen Landschaftspflegeplan, der im Wesentlichen die Auflistung der einzelnen erhobenen LRT samt Beschreibung, Gefährdungspotential und anzustrebende Maßnahmen beinhaltet. Er ist Grundlage für die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel. Eine ausführliche Zieldefinition ist in diesem Entwurf noch nicht vorhanden.

5.2.6.1.2. Grünlandlebensraumtypen im Gebiet

Im Folgenden werden nur die für diese Arbeit relevanten Lebensraumtypen behandelt.

Lebensraumtype lt. Anhang I FFH-RL	FFH-Code	Flächenausmaß im Schutzgebiet in ha	Zustand	Gefährdung
Artenreiche montane Borstgrasrasen	6230	15 ha	Mehrere Flächen mit typgerechter Vegetation	Düngung, Entwässerung, Aufforstung, Nutzungsaufgabe, Verinselung
Magere Flachland-Mähwiesen	6510	20 ha	Von Intensivgrünland umgeben	Intensivierung und Düngung
Berg-Mähwiesen	6520	3 ha	Geringe Größe	Intensivierung, Nutzungsaufgabe
Lebende Hochmoore	7110	1ha	Weitgehend intakt, aber mit Fichte und Birke	Entwässerung
Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	7120	2 ha	Wasserhaushalt stark beeinträchtigt	Entwässerung, Aufforstung, Beweidung
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140	3ha	Sehr gut	Entwässerung

Tab.14: Flächenausmaß, Zustand und Gefährdungstatsachen der LRT laut FFH-RL im ESG Waldaist-Naarn, die in dieser Arbeit behandelt werden

5.2.6.1.3. Geplante Maßnahmen

Im Entwurf des Landschaftspflegeplans für das Gebiet Waldaist-Naarn sind folgende Maßnahmen für die Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der oben besprochenen Lebensraumtypen vorgesehen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden:

Erhaltungsmaßnahmen:

- Aufrechterhaltung und Wiederaufnahme der typgerechten Bewirtschaftung durch extensive Beweidung oder durch erstmalige Mahd im Spätsommer
- Verzicht auf den Einsatz jeder Art von Dünger
- Minimierung des Nährstoffeintrages aus dem Umfeld, allenfalls durch die Anlage von Pufferzonen
- Entfernung von etwaigem Gehölzaufwuchs
- Keine Aufforstungen und Entwässerungen

Entwicklungsmaßnahmen bzw. Neuanlage auf freiwilliger und vertraglicher Basis:

- Entfernen bestehender Aufforstungen auf Borstgrasrasenflächen sowie auf potentiellen Standorten
- Einrichtung ausreichender Pufferzonen
- Erweiterung der Flächengröße durch Aushagerung von intensiver genutztem Grünland und Düngeverzicht auf potentiellen Borstgrasrasenstandorten

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltungsmaßnahmen:

- Bewirtschaftung durch maximal zweimalige Mahd
- Moderater Düngereinsatz
- Einsatz von Festmist anstelle von Gülle, sofern Festmist im Betrieb vorhanden ist
- Entfernung von etwaigem Gehölzaufwuchs

Entwicklungsmaßnahmen bzw. Neuanlage auf freiwilliger und vertraglicher Basis:

- Entwicklung aus Potentialflächen durch Düngeverzicht bzw. – reduzierung sowie einhergehender Nutzungsextensivierung:
Im Zuge einer Aushagerung könnte eine hohe Anzahl an Flächen dieses LRT neu geschaffen werden. Als Ausgangsflächen kommen dabei sowohl frisch-feuchte Fettwiesen (Tallagen) als auch frische bis mäßig trockene Fettwiesen (Hanglagen) in Betracht.

6520 Berg-Mähwiesen

Erhaltungsmaßnahmen:

- Bewirtschaftung durch maximal zweimalige Mahd
- Moderater Düngereinsatz
- Einsatz von Festmist anstelle von Gülle, sofern Festmist im Betrieb vorhanden ist
- Entfernung von etwaigem Gehölzaufwuchs

Entwicklungsmaßnahmen bzw. Neuanlage auf freiwilliger und vertraglicher Basis:

- Entwicklung aus Potentialflächen durch Düngeverzicht bzw. – reduzierung sowie einhergehender Nutzungsextensivierung
- Einrichtung ausreichender Pufferzonen

7110 Lebende Hochmoore

Erhaltungsmaßnahmen:

- Unterlassung weiterer Entwässerungen

- Unterlassung der Düngung in den Flächen und ihrer Umgebung
- Unterlassung von weiteren Aufforstungen
- Unterlassung von Torfabbau
- Erarbeitung eines konkreten Renaturierungskonzeptes für die betroffenen Flächen
- Nutzungsverzicht nach erfolgreicher Wiedervernässung

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltungsmaßnahmen:

- Unterlassung weiterer Entwässerungen
- Unterlassung der Düngung in den Flächen und ihrer Umgebung
- Unterlassung von Torfabbau
- Freihalten von aufkommendem Gehölzbewuchs
- Entfernung nicht standortgerechter Gehölzarten
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von weiteren Nährstoffeinträgen
- Erarbeitung eines konkreten Renaturierungskonzeptes für die betroffenen Flächen

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltungsmaßnahmen:

- Unterlassung weiterer Entwässerungen
- Unterlassung der Düngung in den Flächen und ihrer Umgebung
- Unterlassung von Torfabbau
- Entfernung von Gehölzaufwuchs
- Erarbeitung eines konkreten Renaturierungskonzeptes für die betroffenen Flächen

5.2.6.1.4 Das Blafläichenprogramm „Maculinea - Schutzprogramm“

(www.land-oberoesterreich.gv.at, 18.5.2008)

Blafläichen sind WF-Flächen im Rahmen des ÖPUL in einem regionalen Projekt. Im Gebiet Waldaist-Naarn wird dieses Programm angeboten.

Ziel des Projektes ist die Verbesserung und Vergrößerung der bestehenden Lebensräume für Ameisenbläulinge (*Maculinea sp.*). Besonderer Wert wurde bei der Auswahl der Flächen auf bestehende Populationen gelegt, die auch ein Potential für die künftige Ausweitung besitzen. Wesentlich für die relevanten Arten ist das gemeinsame Vorkommen von Wiesenknopf und Wiesenameisen.

Die wesentlichen Gefährdungsfaktoren sind Entwässerung, Düngung, Aufforstungen, Überbauungen, aber auch falsch terminisierte Mahd während der ersten Raupenstadien.

Durch das Blafläichenprojekt „Maculinea - Schutzprogramm“ sollen möglichst viele Wiesen entsprechend bewirtschaftet werden (entweder sehr späte Mahd auf der Fläche, oder erste Mahd sehr früh und sehr späte zweite Mahd).

5.2.6.2. Das Natura 2000 Gebiet „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“

Für dieses Natura 2000 Gebiet liegt zur Zeit ein Entwurf des Managementplanes vor. Es liegen der Autorin dieser Arbeit auch die Schutzobjekt- Karten vor, die aber nicht in dieser Arbeit veröffentlicht werden dürfen.

Die Ausführungen in diesem Kapitel sind großteils dem Entwurf für diesen „Landschaftspflegeplan Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ (MOERTELMAIER et al. 2007) und dem Band 17 der NALA- Leitbilder für Oberösterreich, Raumeinheit Südinntvierter Seengebiet (GAMERITH et al. 2003) entnommen.

5.2.6.2.1. Gebietsbeschreibung

Kennziffer: AT 3123000

Gemeinden: Auerbach, Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Franking, Geretsberg, Hagermoos, Kirchberg bei Mattighofen, Lengau, Lochen, Moosdorf, Palting, Perwang am Grabensee, Fornach, Frankenmarkt, Pfaffing, Vöcklamarkt

Bezirke: Braunau am Inn, Vöcklabruck

Regionen: Innviertel

Bundesland: Oberösterreich

ÖK: 45, 46, 47, 64

Biogeographische Region: Kontinental

Größe: 1372,7 ha

Schutzstatus: Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale

Kategorie: pSCI und SPA

Gebietsbeschreibung (MOERTELMAIER et al. 2007, GAMERITH et al. 2003):

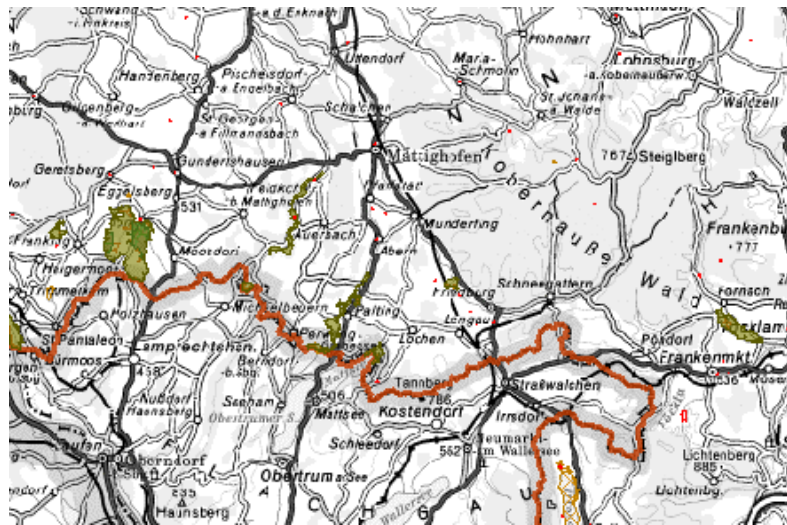


Abb.33: Europaschutzgebiet „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“

Das Europaschutzgebiet Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland besteht aus insgesamt 9 Teilgebieten:

- Hehermoos (Holzöstersee) 45,6 ha
- Ibmer Moos 764,1 ha
- Gumperding 25,9 ha
- Enknach 122,6 ha
- Grabensee – Mattig 148,4 ha
- Imsee 12,5 ha
- Mattsee 47,4 ha
- Teichstätt 32,7 ha
- Kreuzbauernmoor 173,5 ha

Die Teilflächen bilden zusammen ein Mosaik aus Feuchtlandschaftsresten im nördlichen Alpenvorland, geprägt durch Bachauen, Hoch- und Niedermoore, Moorwälder und Pfeifengraswiesen. Sie stellen zugleich bedeutende Lebensräume für Wiesenvogelarten wie Bekassine, Brachvogel und Braunkehlchen dar.



Foto: MOERTELMAIER

Abb.34: Streuwiesen am Grabensee



Foto: KRISAI

Abb.35: Nordende Mattsee



Foto: KRISAI

Abb.36 Ibmer Moos, Frankinger Möser



Foto: STRAUCH

Abb.37: Moränenhügel um das Ibmer Moor



Foto:KRISAI

Abb.38: Schneidbinsenröhricht am Seeleiten See



Foto: KRISAI

Abb.39: Imsee

Das Klima im Gebiet ist vom Nordstau der Alpen geprägt und damit mitteleuropäisch-subozeanisch, das heißt die Niederschläge sind hoch und ziemlich gleichmäßig verteilt (Maximum im Juli, Minimum im Februar). Auch die Temperatur ist ausgeglichen (relativ kühle Sommer, milde Winter).

Der heutige geologische Formenschatz des Gebietes wird in der Regel auf die Tätigkeit der eiszeitlichen Gletscher zurückgeführt. Das Wasser der abschmelzenden Gletscher staute sich zunächst an den Endmoränen und ließ ausgedehnte, aber kurzlebige Seen entstehen. Die Schmelzwässer führten feinsten Gesteins-Abrieb (Gletschertrübe) mit sich, der sich am Grund der Seen absetzte und dort unter Luftabschluss eine blaugraue Farbe annahm. Diese „Glazialtone“ sind im Untergrund der Moore im Gebiet überall anzutreffen. Sie sind wasserundurchlässig und zumeist kalkarm und bilden damit ideale Voraussetzungen für eine Moorbildung.

Seen im Gebiet repräsentieren einen Seentypus, der im übrigen Oberösterreich recht selten vertreten ist, den Typus des Braunwassersees, einer Bezeichnung, die auf THIENEMANN (1925) zurückgeht und auf die braune Wasserfarbe Bezug nimmt. Sie stammt von den Humusstoffen, die aus den umgebenden Mooren eingebracht werden. Ursprünglich nährstoffarm, sind sie heute weitgehend eutrophiert, ein Prozess, der aber schon lange vor dem intensiven menschlichen Einfluss begann. Typisch für die Seen sind unter anderem ihre relativ geringe Größe (z.B. Imsee 4 ha), ihre Lage an oder in Mooren, ihre geringe Tiefe (Seeleitner See 2,5 m) und die hohen Sommer-Temperaturen (bis zu 27°). Die damit verbundene hohe Attraktivität für Badegäste bedingte eine nach dem 2. Weltkrieg einsetzende weitgehende Zersiedelung der dafür geeigneten, nicht vermoorten Uferbereiche.

Die Moore sind außerordentlich vielfältig; es sind beinahe alle Typen mitteleuropäischer Moore vertreten. Zu ihnen gehört die oberösterreichische Hälfte des bei weitem größten Moorkomplexes Österreichs, das Ibmer Moos mit ca. 1000 ha. Alle anderen sind erheblich kleiner. Sie sind stark bis sehr stark von menschlichen Aktivitäten beeinflusst; ursprüngliche Flächen gibt es nicht mehr, sehr wohl aber Teilbereiche in naturnahem Zustand. Die Art der Nutzung hat zu fragmentierten Vegetationsbildern geführt; Streuwiesen- und Fettwiesenteile wechseln mit Moorgebüschen und –wäldern ab. Vereinzelt wird auch beweidet oder es werden Versuche mit Sonderkulturen (amerikanische Heidelbeeren) angestellt. Die Hopfen-Kulturen im Ibmer Moos gehören ebenso wie der Hand-Torfstich der Vergangenheit an. Einzelne Moorteile sind außer Nutzung gestellt, allerdings ohne dass der Wasserhaushalt entscheidend verbessert worden wäre (GAMERITH et al. 2003).

Im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für das Gebiet wurden auf Basis der vorhandenen und erarbeiteten Grundlagen die Abgrenzung des Schutzgebietes kritisch überprüft und für 3 Teilgebiete Änderungsvorschläge (Erweiterungen in den Bereichen Mattsee und Teichstätt, ev. Verkleinerung im Bereich Mattig) gemacht und die Aufnahme von zwei neuen Teilgebieten in das bestehende Europaschutzgebiet vorgeschlagen. Bei den neu auszuweisenden Gebieten handelt es sich um das „Jacklmoos“ in der Gemeinde Geretsberg, das seit 1965 Naturschutzgebiet ist und ein Vorkommen des Moores *Hamatocaulis vernicosus* beherbergen soll. Weiters wurde die Aufnahme des Gebietes „Filzmoos“ in der Gemeinde Tarsdorf erwogen, da es sich bei der Fläche um ein ursprünglich stark gewölbtes, konzentrisch aufgebautes Hochmoor handelt. Es wurde größtenteils durch Handstich abgetorft, die Gräben und Stiche sind aber wieder weitgehend verwachsen. Es finden sich auch Reste eines reinen, ombrotrophen Latschenhochmoores auf der Fläche sowie Sekundärwälder aus Kiefer, Moorbirke und Fichte.

MOERTELMAIER et al. 2003 beschreiben folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL für das Natura 2000 Gebiet „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“:

- 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 3160: Dystrophe Seen und Teiche
- 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7110: Lebende Hochmoore
- 7120: Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140: Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150: Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- 7210: Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*
- 7230: Kalkreiche Niedermoore
- 9130: Waldmeister-Buchenwald
- 91D0: Moorwälder
- 91E0: Auenwälder mit *Aldus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Im Entwurf für den Managementplan des Gebietes geben MOERTELMAIER et al. (2003) folgenden Überblick über die Flächenanteile der jeweiligen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in den einzelnen Teilgebieten.

	3150	3260	6410	6430	6510	7110	7120	7140	7150	7210	7230	9130	91D0	91E0	FFH gesamt	Fläche ohne LRT nach Anhang I	Summen ha
Hehermoos	8,0		5,8	0,2	7,7			0,3		1,1			4,6		27,7	17,9	73,3
Ibmer Moos	33,0		52,8	11,9	30,5	16,3	86,3	51,8	2,7	9,7	1,8	6,7	177,8	0,8	482,1	282,0	1246,2
Gumperding			0,6											0,1	0,7	25,2	26,6
Enknach		4,0	10,3		12,5						0,7	4,2	7,9	1,4	41,0	81,6	163,6
Grabensee Mattig		3,8	4,8	0,4	10,1		0,7	2,5			2,4	7,5	10,5		42,7	105,7	191,1
Imsee	4,7		0,1	0,2				0,5					2,0		8,4	4,1	20,9
Mattsee			2,7		5,3						1,0				9,0	38,4	56,4
Teichstätt				10,2	5,3									3,9	19,4	13,3	52,1
Kreuzbauernmoor			2,5	0,8	15,3		6,2	0,5					20,5		45,8	127,7	219,3
Summen ha*	45,7	7,8	79,6	23,7	86,7	16,3	93,2	55,6	2,7	10,8	6,8	18,4	202,8	26,7	676,8	695,9	1372,7
in % Gesamtfläche	3,3	0,6	5,8	1,7	6,3	1,2	6,8	4,1	0,2	0,8	0,5	1,3	14,8	1,9	49,3	50,7	100,0

Tab.15: Absolute Flächengrößen und relative Flächenanteile der Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie im Europaschutzgebiet "Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland. Die flächenmäßig bedeutendsten Vorkommen der einzelnen Lebensraumtypen sind nach Teilgebieten grün hervorgehoben (Quelle: MOERTELMAIER et al. 2007)

Folgende Naturschutzgebiete liegen im Natura 2000 Gebiet Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland:

- Moorgebiet „Pfeiferanger“ im Ibmer Moor (LGBI. Nr. 12/1987)
- „Kreuzbauernmoor“ in der Gem. Pfaffing (LGBI. Nr. 91/1992)
- Heratinger See, Hölzöstersee (LGBI. Nr. 111/2001, Seen-Naturschutzgebiete Verordnung)
- „Nordmoor am Mattsee“, Gemeinde Lochen (LGBI. Nr. 46/2001)
- „Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen“, Gem. Eggelsberg und Moosdorf (LGBI. Nr. 111/2001)
- „Nordmoor am Grabensee“, Gem. Perwang und Palting (LGBI. Nr. 112/2001)
- „Frankinger Moos“, Gem. Franking und Moosdorf (LGBI. Nr. 25/2005)
- „Feuchtgebiet Teichstätt“, Gemeinde Lengau (LGBI. Nr. 17/2004)
- „Imsee“, Gemeinde Palting (LGBI. Nr. 15/2007)

5.2.6.2.2. Grünlandlebensraumtypen im Gebiet

Die Ausführungen in den folgenden Kapiteln beziehen sich nur auf die für diese Arbeit relevanten Schutzgüter laut Anhang I der FFH-RL.

Im Entwurf für den Managementplan (MOERTELMAIER et al. 2007) für das gegenständliche Natura 2000 Gebiet werden folgende Grünlandlebensraumtypen und Moore mit ihrem gegenwärtigen Flächenausmaß im Schutzgebiet, dem aktuellen Erhaltungszustand den Gefährdungen und Gefährdungspotentialen beschrieben:

Lebensraumtype lt. Anhang I FFH-RL	FFH-Code	Flächen-Ausmaß in ha	Erhaltungszustand	Gefährdung	Gefährdungspotential
Pfeifengraswiesen	6410	79,6	B	Keine akute	Zu frühe Mahd, Nährstoffeintrag, Intensivierung, Entwässerung
Magere Flachland-Mähwiesen	6510	86,7	B	Keine akute	Zu frühe Mahd, Nährstoffeintrag, Intensivierung, Entwässerung
Kalkreiche Sümpfe	7210	10,8	B	Keine akute	Düngung, Tierhaltung, Entwässerung
Kalkreiche Niedermoore	7230	6,8	A	Keine akute	Umbruch, Düngung, Schnittzeitpunkt, Entwässerung, Tierhaltung
Lebende Hochmoore	7110	16,3	B	Entwässerung	Düngung, Entwässerung,
Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	7120	93,2	B	Entwässerung, Wildtierhaltung Nährstoffeintrag	Entwässerung, Wildtierhaltung Nährstoffeintrag
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140	55,6	B	Betritt	Entwässerung, Tierhaltung Nährstoffeintrag
Torfmoor-Schlenken	7150	2,7	B	Ev. Entwässerung	Entwässerung, Tierhaltung Nährstoffeintrag

Tab.16: Grünlandlebensraumtypen und Moore im Natura 2000 Gebiet Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland

5.2.6.2.3. Naturschutzfachliche Ziele für das Gebiet

Generelle Ziele

- Schutz und langfristige Erhaltung sowie Verbesserung des ökologischen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL. Die ökologische Qualität soll verbessert sowie gegebenenfalls die Flächenausdehnung dieser Lebensräume langfristig erhöht werden.
- Schutz und langfristige Erhaltung sowie Verbesserung des ökologischen Erhaltungszustandes der Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-RL durch Erhalt und Schaffung geeigneter Habitatausstattungen.
- Schutz und langfristige Erhaltung sowie Verbesserung des ökologischen Erhaltungszustandes der Populationen von Vogelarten des Anhangs I der VRL sowie bedeutender Zugvögel.
- Schutz und langfristige Erhaltung von Lebensräumen und Arten von regionaler oder nationaler Bedeutung.

Teilraumbezogene Ziele

Hier werden nur die Ziele für jene Teilräume aufgeführt, die weiter oben beschriebene Lebensraumtypen enthalten.

Moore

Sie stellen die zentralen Schutzgüter unter den Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL innerhalb des Schutzgebietes dar. Maßnahmen zur langfristigen Sicherung und Entwicklung haben daher größte Bedeutung.

Innerhalb des Teilraumes Moore wird im Landschaftspflegeplan eine Prioritätenreihung hinsichtlich der Ziele wie folgt vorgenommen:

1. Sicherung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Moor-Lebensräume (Hoch-, Übergangs- sowie ursprüngliche Niedermoore)
 - Sicherung und Entwicklung eines ausreichend hohen Wasserstandes der Seen und der Moorbereiche
 - Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse in derzeit als degradiert eingestuften Moorflächen
2. Sicherung und Entwicklung naturnaher Moorwälder
3. Entwicklung extensiv genutzter Moor-Randbereiche
4. Naturnahe Entwicklung bestehender Torfabbau-Gebiete

Grünland

Grünlandlebensräume sind nicht nur als Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL bedeutende Schutzgüter, sondern stellen teilweise wichtige Lebensräume für Arten des Anhangs II FFH-RL, der VRL sowie für Arten von großer regionaler Bedeutung dar. Auch bei diesem Teilraum wird im LPP eine Prioritätenreihung der Ziele wie folgt vorgenommen:

1. Sicherung und Entwicklung von Feucht-, Nass- und Streuwiesen insbesondere in Hinblick auf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten.
 - Sicherung und Erweiterung der Habitate von *Maculinea nausithous*, *M. teleius* und *Euphydryas aurinia*.
 - Sicherung und Entwicklung der Lebensräume für Wiesenbrüter, insbesondere Brachvogel und Bekassine.
2. Sicherung und Entwicklung extensiv genutzter Feuchtwiesen
3. Sicherung und Entwicklung von Halbtrockenrasen und trockenen Fettwiesen

5.2.6.2.4. Geplante Maßnahmen

Im vorliegenden Entwurf des LPP für das Gebiet „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ werden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter festgelegt und einer Prioritätenabwägung unterzogen.

Maßnahmen 1. Priorität sind kurzfristig (unmittelbar oder in den nächsten 1 bis 3 Jahren) umzusetzen, Maßnahmen mit Priorität 2 sind mittelfristig (in den nächsten 5 bis 10 Jahren) und Maßnahmen 3. Priorität langfristig (innerhalb der nächsten 15 Jahre und darüber hinaus) zu verwirklichen.

Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen gelten im Landschaftspflegeplan für das gegenständliche Gebiet prinzipiell als prioritäre Maßnahmen, die so rasch als möglich umzusetzen sind, um den aktuellen Erhaltungszustand der Schutzgüter nicht zu gefährden bzw. kurzfristig zu verbessern.

Im Folgenden werden für jeden der oben beschriebenen LRT die entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen beschrieben.

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Extensive Nutzung
- Entfernen des Mähgutes
- Keine zusätzliche Düngung
- Erhalt der vorherrschenden hydrologischen Verhältnisse

Dieses „Maßnahmenpaket“ gilt für alle Vorkommen dieses Lebensraumtyps im Gebiet.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Extensive Nutzung
- Keine zusätzliche Düngung
- Erhalt der vorherrschenden hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-) feuchter Standorte

Dieses „Maßnahmenpaket“ gilt für alle Vorkommen dieses Lebensraumtyps im Gebiet.

7110 Lebende Hochmoore

- Erhaltung des Hochmoores in seiner Hydrologie und Trophie
- Rückhalten des Moorwassers bei Vorhandensein von Entwässerungsgräben
- Sukzessive Entfernung von nicht standorttypischen Gehölzbeständen
- Bestehende Besucherlenkungsanlagen in Stand setzen (Vermeiden von z.B. Trittschäden)

Diese Maßnahmen gelten lokal für den Westteil des Ibmer Moores.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

- Erhaltung des Restmoorkörpers in seiner Hydrologie und Trophie
- Rückhalten des Moorwassers bei Vorhandensein von Entwässerungsgräben (soweit diese eine zusätzliche Gefährdung bewirken)
- Errichtung von Pegeln zur kontinuierlichen Prüfung der hydrologischen Verhältnisse

Gilt für alle Vorkommen dieses LRT, insbesondere die südlichen Bereiche des Ibmer Moos und „zentral“ im Kreuzbauernmoor.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Erhaltung der charakteristischen Hydrologie
- Bestehende Besucherlenkungsanlagen in Stand setzen (vermeiden von z.B. Trittschäden)

Gilt für alle Bestände dieses LRT.

7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

- Erhaltung des Standortes in seiner gegenwärtigen Hydrologie und Trophie

Der Standort kommt nur sehr lokal im Westteil des Ibmer Moores vor.

7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*

- Keine oder nur sehr geringe Wasserentnahme aus dem Gewässerbiotop

Gilt für alle Vorkommen im Gebiet.

7230 Kalkreiche Niedermoore

- Einmalige Mahd (Spätsommer/Herbst (Habitatfunktion von *E.aurinia*))
- Entfernung des Mähgutes
- Keine Düngung
- Erhalt der standorttypischen Hydrologie

Gilt für alle Vorkommen des LRT.

Für die **Habitate der Wiesen-Schmetterlingsarten** sind folgende **Erhaltungsmaßnahmen** aufgeführt:

- Extensive Nutzung (einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst)
- Entfernung des Mähgutes
- Keine zusätzliche Düngung
- Erhalt der aktuell vorherrschenden hydrologischen Verhältnisse

Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Einmalige Mahd (Spätsommer/Herbst)
- Verbrachte Bestände (anteilig) wieder in Nutzung nehmen; abschnittsweise Durchführung einer Erstpflge (Entbuschung; Erstmahd zur Entfernung der Streuschicht) (**Priorität 1**)
- Bei an intensiv landwirtschaftlich genutzte flächen angrenzenden Beständen Einrichtung bzw. Erhalt von Pufferzonen zur Minimierung des Nährstoffeintrags
- Düngeverzicht
- Bei (vor)entwässerten Beständen: Wiederherstellen der ursprünglichen hydrologischen Verhältnisse durch Einstaumaßnahmen.

Gilt für alle vorkommen dieses LRT.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Einmalige Mahd (Spätsommer/Herbst)
- Verbrachte Bestände wieder in Nutzung nehmen; nötigenfalls Durchführung einer Erstpflge (Entbuschung; Erstmahd zur Entfernung der Streuschicht) (**Priorität 1**)
- Ev. Zweimalige Mahd in Verbindung mit reduzierter Wirtschaftsdünger (Festmist-) gabe (**Priorität 3**)
- Düngeverzicht
- Wiederherstellen der hydrologischen Verhältnisse im Umfeld von Beständen (wechsel-) feuchter Standorte (**Priorität 2**)

Gilt für alle Vorkommen des LRT.

7110 Lebende Hochmoore

- Verzicht auf jedwede Nutzung (**Priorität 3**)
- Wiederherstellung naturnaher (natürlicher) hydrologischer Verhältnisse (**Priorität 1**)
 - Errichtung von Pegeln zur kontinuierlichen Prüfung der hydrologischen Verhältnisse
 - Rückbau bestehender Gräben
 - Einbau von Sperren zwecks Einstau

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

- (weitestgehender) Verzicht auf jedwede Nutzung
- Auflichtung standortfremder Gehölz-Reinbestände (Fichten-Aufforstungen) (**Priorität 1**)
- Wiederherstellung naturnaher (natürlicher) hydrologischer Verhältnisse
 - Rückbau bestehender Gräben
 - Einbau von Stausperren
- Auszäunung von Weidetieren
- Bestehende Besucherlenkungsmaßnahmen in Stand setzen (Vermeidung von Schäden) (**Priorität 1**)

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Verzicht auf jedwede Nutzung auf Primärstandorten
- Wiederherstellung der standorttypischen Trophie (**Priorität 1**)
- Wiederherstellung naturnaher (natürlicher) hydrologischer Verhältnisse (**Priorität 1**)
 - Errichtung von Pegeln zur kontinuierlichen Prüfung der hydrologischen Verhältnisse
 - Rückbau bestehender Gräben
 - Einbau von Sperren zwecks Einstau
- Bestehende Besucherlenkungsmaßnahmen in Stand setzen (Vermeidung von Schäden) (**Priorität 1**)

7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

- Wiederherstellung naturnaher (natürlicher) hydrologischer Verhältnisse (**Priorität 1**)
 - Errichtung von Pegeln zur kontinuierlichen Prüfung der hydrologischen Verhältnisse
 - Rückbau bestehender Gräben
 - Ev. Einbau von Sperren zwecks Einstau
- Verzicht auf jedwede Nutzung in der Fläche sowie in den unmittelbar angrenzenden Flächen
- Bestehende Besucherlenkungsmaßnahmen in Stand setzen (Vermeidung von Schäden) (**Priorität 1**)

7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*

- Verhinderung von Abwassereinleitungen
- Einrichtung von Pufferflächen rund um Gewässer und an den zum LRT angrenzenden Flächen
- Ev. kleinflächiges Entfernen von aufkommenden Gehölzen bei stark verbuschenden Beständen

Alle Maßnahmen haben **Priorität 1**.

7230 Kalkreiche Niedermoore

- Einrichtung von Pufferzonen
- Besucherlenkung (v.a. zur Vermeidung von Trittschäden)
- Flächenhafte Erweiterung durch jährliche Mahd potentieller Standorte

Alle Entwicklungsmaßnahmen haben **1. Priorität**.

5.2.6.2.5 Das Blauplächenprogramm „Maculinea - Schutzprogramm“

(vgl. www.land-oberoesterreich.gv.at, 18.5.2008)

Blauplächen sind WF-Flächen im Rahmen des ÖPUL in einem regionalen Projekt. Im Natura 2000 Gebiet Wiesen und Seen im Alpenvorland wird dieses Programm angeboten.

Ziel des Projektes ist die Verbesserung und Vergrößerung der bestehenden Lebensräume für Ameisenbläulinge. Besonderer Wert wurde bei der Auswahl der Flächen auf bestehende Populationen gelegt, die auch ein Potential für die künftige Ausweitung besitzen.

Wesentlich für die relevanten Arten ist das gemeinsame Vorkommen von Wiesenknopf und Wiesenameisen.

Die wesentlichen Gefährdungsfaktoren sind Entwässerung, Düngung, Aufforstungen, Überbauungen, aber auch falsch terminisierte Mahd während der ersten Raupenstadien.

Durch das Blauplächenprojekt „Maculinea-Schutzprogramm“ sollen möglichst viele Wiesen entsprechend bewirtschaftet werden (entweder sehr späte Mahd auf der Fläche, oder erste Mahd sehr früh und sehr späte zweite Mahd).

5.3. Umsetzungsstrategie Salzburg

5.3.1. Natura 2000 in Salzburg

5.3.1.1. Salzburgs Natura 2000 Gebiete

Schutzgebiet	VRL	FFH-RL	Flächengröße ha	Rechtsgrundlage	Biogeografische region	Nominierung Im Jahr	Datum Inkrafttreten ESG
ESG/NSG Oichtenriede	*		105	NschG	K	1995	1.7.2006
ESG/NSG Wallersee/Wenger Moor	*	*	298	NschG	K	1996	1.7.2006
ESG/NSG Winkelmoos	*	*	78	NschG	A	1995	1.7.2006
ESG/NSG Sieben Möser/Gerlosplatte		*	169	NschG	A		1.7.2006
ESG/NSG Hundsfeldmoor/Obertauern	*	*	100	NschG	A	1995	1.7.2006
ESG/NSG Gerzkopf		*	91	NschG	A	2000	1.7.2006
ESG/NSG Rotmoos-Käfertal		*	169	NschG	A	2000	18.1.2003
LSG Seethaler See		*	215	NschG	A	1995	1.5.2008
GLT Bluntautal		*	434	NschG	A	1995	
ESG/NSG Tauglgries		*	32	NschG	A	2000	1.12.2007
ESG/NSG Moore am Überling		*	38	NschG	A	2000	1.9.2005
NP Hohe Tauern	*	*	80515	NschG	A	1997	
ESG/NSG Kalkhochalpen		*	23610	NschG	A	1997	1.7.2006
Salzachauen	*	*	1143	NschG	K	1997/2001	
ESG/NSG Weidmoos	*		136	NschG	K	2001	1.5.2006
ESG Entrische Kirche		*	6	NschG	A	2001	1.1.2007
ESG/NSG Schwarzbergklamm		*	14	NschG	A	1997	1.4.2006
Bürmooser Moor	*		56	NschG	K	2002	
ESG Zinkenbach Karigraben		*	100	NschG	A	2002	1.7.2006
NAP/PSG/LSG Untersberg-Vorland		*	193	NschG	A	2002	2008
GLT Nordmoor am Mattsee		*	2	NschG	K	2002	1.3.2008
WSG Klemmerich	*		428	SJG	A	2000	1.10.2006
WSG Dürrnbachhorn	*		40	SJG	A	2000	1.10.2006
WSG Martinsbichl	*		40	SJG	A	2000	1.10.2006
WSG Hochgimpling	*		16	SJG	A	2000	1.4.2007
WSG Gernfilzen-Bannwald	*		44	SJG	A	2000	1.10.2006
WSG Kematen	*		170*)	SJG	A	2000	1.10.2006
WSG Joching	*		224	SJG	A	2000	1.10.2006
Gesamtfläche			108296 = ca. 15 % d. Landesfläche				

*) Wegen Überschneidung mit NSG Kalkhochalpen in die Flächenbilanz nicht einbezogen

ESG...Europaschutzgebiet

NAP...Naturpark

NP.....Nationalpark

NSG...Naturschutzgebiet

LSG...Landschaftsschutzgebiet

GLT...Geschützter Landschaftsteil

NSchG...Salzburger Naturschutzgesetz

SJG.....Salzburger Jagdgesetz

NPG.....Nationalparkgesetz

A...alpine geografische Region

K...kontinentale biogeografische Region

Tab.17: Salzburgs Natura 2000 Gebiete , Stand Juni 2008

(Quelle:www.salzburg.gv.at/themen/naturschutz/rechtschutz/europaschutzgebiet.htm)

In Salzburg ist die Erstellung von Managementplänen für Europaschutzgebiete nicht verpflichtend (siehe § 22a Abs. 6), aber falls erforderlich, sind entsprechende Pläne zu erstellen. Aktuell gibt es in Salzburg für 6 Gebiete Landschaftspflegepläne, für 8 Gebiete sind sie in der

Erarbeitungsphase, für die restlichen Gebiete gibt es Nutzungsvereinbarungen, Verträge oder gesetzliche Schutzbestimmungen und es wird voraussichtlich keine Pläne geben (STADLER 2008, mündl.). Landschaftspflegeplänen werden in Salzburg auch für andere Schutzgebiete wie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete erstellt.

Es wird mittelfristig angestrebt für alle Schutzgebiete eine Gebietsbetreuung einzurichten. Bis dato ist es für die Schutzgebiete im Flachgau geschehen. Im September 2007 wurde für die Schutzgebiete: ESG/NSG Weidmoos, Natura 2000 Gebiet Bürmooser Moor, ESG/NSG Oichtenriede, NSG Trumerseen, NSG Obertrumer See, ESG/NSG Wallersee –Wengermoor, NSG Wallersee-Bayerhamer Spitz, NSG Wallersee-Fischtaginger Spitz und NSG Blinkingmoos am Salzburger Haus der Natur eine Schutzgebietsbetreuung eingerichtet.

Diese Flachgauer Gebietsbetreuung wird als Pilotversuch in Sachen Schutzgebietsmanagement gesehen und hat die nachhaltige Erhaltung und Verbesserung von Schutzgebieten durch Betreuung zum Ziel. Zu den Aufgaben eines Gebietsbetreuers gehören unter anderem Maßnahmen zur Vertrauensbildung, Akzeptanzsteigerung, Konfliktvermeidung, Servicefunktion, Kooperation mit örtlichen Akteuren und die Umsetzung der Ziele der Managementplanung (vgl.: Natur Land Salzburg 4/2007).

In Salzburg gibt es für Natura 2000 – Gebiete keine Weißbücher oder Projektbücher. Wenn für ein entsprechendes Schutzgebiet Projektpläne bestehen, werden diese zuerst von der Naturschutzabteilung des Landes oder vom Bezirksbeauftragten für Naturschutz einer „Vorprüfung“ unterzogen, bei der dann entschieden wird, ob oder wie das Projekt einreichfähig ist. Wenn es den Vorschriften in einem Natura 2000 – Gebiet nicht entspricht, wird dem Projektwerber eine Änderung oder auch das Zurückziehen geraten (STADLER 2008, mündl.)

5.3.1.2. Ausweisung von Natura 2000 Gebieten in Salzburg

Wie auch in anderen Österreichischen Bundesländern war man sich in Salzburg seitens des Landes und der zuständigen Naturschutzabteilung nicht der wirklichen Tragweite dieser Richtlinienanforderungen bewusst. HINTERSTOISSER (2004) schreibt: „In diversen, von Seiten der Bundesregierung vor dem EU-Beitritt verteilten Publikationen war, sofern zum Thema Umwelt-/Naturschutz Aussagen getroffen wurden, davon zu lesen, dass sich nicht viel ändern werde, aber bestehende „Standards beibehalten“ werden könnten.“ Er verweist auf z.B. „Das Buch-Europa von A-Z, Wien 1992. In Salzburg herrschte daher die Meinung mit der Ausweisung bestehender Schutzgebiete, die Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie enthielten, hätte man den Anforderungen der EU Genüge getan.“

Als Grundlage für die Gebietsnominierungen diente, neben Vegetationskarten und Landschaftsinventaren, die 1993 begonnene Biotopkartierung. Die Auswahl der Gebiete erfolgte, wie in den Richtlinien vorgesehen, nach rein naturschutzfachlichen Kriterien durch eine Expertenrunde (Vertreter der Behörden, der Universität Salzburg, der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen am Haus der Natur,...). Salzburg hatte zum Zeitpunkt des EU-Beitritts bereits annähernd 30 Prozent der Landesfläche unter Schutz gestellt, darunter höchstwertige Landschaften und Ökosysteme (HINTERSTOISSER 2004). Nach Anhörung des Naturschutzbeirates (Vertreter aller relevanten Interessensvertretungen, NGOs, Umweltanwaltschaft, Gemeinden, Behörden) wurde 1995 termingerecht die erste Gebietsmeldung eingereicht und die Öffentlichkeit via Presseaussendungen informiert. Vor weiteren Nominierungen wurden bereits Informationsveranstaltungen in den betroffenen Gebieten für Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte mit Projektpräsentation und Diskussion veranstaltet. Weiters wurde neben Presseaussendungen und einschlägigen Artikeln in der Informationszeitschrift des Landes „Natur Land Salzburg“ eine Wanderausstellung gestaltet, die jeweils für eine bestimmte Zeit Informationen über Natura 2000 in den Orten des Landes vermitteln sollte. Als zusätzliches

begleitendes Informationsmedium wurde Ende 1995 ein vierseitiges, farbiges Merkblatt an alle Haushalte in betroffenen Gemeinden gesandt und auf Gemeindeämtern, Bezirksverwaltungsbehörden, Kammern, Nationalparkeinrichtungen usw. zur freien Entnahme aufgelegt. Auch in persönlichen Gesprächen mit Betroffenen vor Ort wurde versucht, das Wissen über und die Akzeptanz von Natura 2000 zu erhöhen beziehungsweise „die Möglichkeiten künftiger Schutzgebietsausweisungen zu sondieren und Rahmenbedingungen abzustecken“ (HINTERSTOISSER 2004).

Mit dem Ressortwechsel an Landesrat Sepp Eisl, der gleichzeitig Agrarreferent war, wurde für die Nachnominierung vorgegeben, dass sie nur im Konsens mit den Grundeigentümern erfolgen könne, obwohl die EK die Ausweisung nur nach naturschutzfachlichen Kriterien vorsieht. „Es erfolgten umfangreiche Gespräche mit der Landwirtschaftskammer, verschiedenen Forstbetrieben und – zumeist bäuerlichen – Grundeigentümern, die schließlich zu erfolgreichen Nachnominierungen aller weiteren Gebiete im Konsens führten“ (HINTERSTOISSER 2004). Bis zum Jahr 2000 konnten 11 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 106.777 ha ausgewiesen werden, die nach weiteren Gebietsforderungen auf 28 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 108.296 ha aufgestockt wurden. Auch diese Meldungen erfolgten mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder – nutzer.

Salzburg hat also, wie es scheint, schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt erkannt, dass die Ausweisungspolitik basierend auf Transparenz, Offenheit, fundierter, gut aufbereiteter Information und persönlichem Kontakt mit den Betroffenen eine Grundvoraussetzung für eine hohe Akzeptanz von Natur 2000 an sich und aller weiterführenden Maßnahmen im Besonderen, wie Pflegemaßnahmen, Nutzungsverzicht, Duldung von Maßnahmen durch Dritte ist. Das in Salzburg schon vor dem EU-Beitritt praktizierte Naturschutz-Prämiensystem des Vertragsnaturschutzes erwies sich auch hier als sehr brauchbares Instrument bei der Durchsetzung von Managementmaßnahmen auf konsensuellem Weg.

Die Vorgehensweise bei der Nachnominierung von Gebieten erfolgte in der Regel mehrstufig (vgl. HINTERSTOISSER 2004):

1. Gebietsauswahl auf Grund der in den EU-Richtlinien vorgesehenen fachlichen Vorgaben.
2. Kontaktgespräche mit Gemeinden und Grundeigentümern.
3. Öffentliche Informationsveranstaltungen bei größeren Gebieten, wobei fachliche, rechtliche und förderungstechnische Aspekte dargelegt und diskutiert wurden.
4. Einzelgespräche und gegebenenfalls Geländebegehungen mit Grundeigentümern mit dem Ziel, bereits Vereinbarungen über das künftige Gebietsmanagement und die Zustimmung zur Gebietsnominierung zu treffen.
5. Fertigstellung der entsprechenden Kartengrundlagen und nochmalige Abstimmung mit den Grundeigentümern.
6. Vorstellung der vorgesehenen Gebiete im Naturschutzbeirat.
7. Meldung im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer nach Brüssel.

5.3.1.3. Implementierung von Natura 2000 im Salzburger Landesrecht

Die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie wurden in Salzburg im Salzburger Naturschutzgesetz, im Salzburger Jagdgesetz, im Salzburger Fischereigesetz und im Salzburger Raumordnungsgesetz in unterschiedlichem Ausmaß umgesetzt. Da im Salzburger Landesrecht prinzipiell jagdbare Tiere in den Geltungsbereich des Salzburger Jagdgesetzes und Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln in den des Salzburger Fischereigesetzes fallen, macht das eine Implementierung der beiden Richtlinien in diesen Gesetzen notwendig.

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich waren die nach PÜRGY 2005 bestehenden Unzulänglichkeiten dieser Umsetzung aber nicht Gegenstand der Klage.

Mit der 2004 erfolgten Novellierung des Salzburger Raumordnungsgesetzes (LGBI. Nr. 13/2004) wurde unter anderem das Ziel der Umsetzung der VRL und der FFH-RL verfolgt (PÜRGY 2005). Die in § 2 Abs. 1 Z 2 angeführten Zielvorgaben der Raumordnung (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten) können nicht den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL Rechnung tragen und machen eine Implementierung nötig.

5.3.1.3.1. Umsetzung im Salzburger Naturschutzgesetz

Die Umsetzung der VRL und der FFH-RL im Salzburger NschG erfolgte durch drei Novellen (1997, 2001, 2007). Der erste Schritt zur Anpassung an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben geschah mit der Naturschutzgesetz-Novelle 1997, LGBI Nr 2/1998. Mit den Novellen 2001, LGBI. Nr. 1/2002 und 2007, LGBI. Nr 100/2007 wurden neuerliche Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht vorgenommen (siehe PÜRGY 2005).

Trotz einer großteils, insbesondere materiell weitgehend den EU-Vorgaben entsprechenden, schon 1997 erfolgten Umsetzung der beiden Richtlinien im NschG., ist dieses Gesetz mit Gegenstand der beiden gegen Österreich wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinien eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Mahnschreiben der Kommission jeweils vom 13. April 2000, Nr. 1999/2174 , (FFH-RL) und Nr. 1999/2173, (VRL)), die im Mai 2007 zu einer Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof führten. Salzburg reagierte mit der Novelle 2001 auf die Mahnschreiben und mit der Novelle 2007 auf die Verurteilung Österreichs.

Im Bericht „Hintergrundinformation zur Verurteilung Österreichs wegen mangelhafter Umsetzung von EU-Naturschutzrecht“ vom WWF Österreich auf dessen Homepage www.wwf.at 2007 veröffentlicht, ist Salzburg betreffend Folgendes zu lesen:

„Salzburg wurde vorgeworfen, bestimmte Definitionen der FFH-RL nicht korrekt umgesetzt zu haben. Dabei handelt es sich um die Definitionen betreffend „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes“, „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“, „Erhaltungszustand einer Art“ und „Besonderes Schutzgebiet“. Lediglich betreffend die letztgenannte Begriffsfolge kam es zu keiner Verurteilung.

Weiters ist die Salzburger Rechtslage – ähnlich wie in Niederösterreich - auch artenschutzrechtlich anzupassen.

Ausnahmen zum Artenschutz unterliegen etwa künftig einer genaueren Prüfung. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn sich die Population der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Die generellen Ausnahmen vom Artenschutz zugunsten der Getränkeherzeugung und der Anlagenerrichtung haben in Zukunft zu entfallen.

Das Urteil basiert zeitlich auf der Rechtslage vom 17. Dezember 2003.“

In der vierteljährlich erscheinenden Informationszeitschrift des Landes „Natur Land Salzburg“ wird in der Ausgabe 4/2007 das Naturschutzgesetz Neu nach der Novellierung kurz vorgestellt. Es wird darauf verwiesen: „Mit dem nun vorliegenden novellierten Naturschutzgesetz hat Salzburg die erforderlichen Anpassungen an geltendes EU-Recht umgesetzt“ (EISL 2007).

5.3.1.4. LIFE -Projekte in Salzburg

In Salzburg wurden bislang zwei LIFE -Projekte durchgeführt, das dritte Projekt, Untersberg Vorland, ist noch in der Projektphase. Auf die Projekte Wenger Moor und Untersberg Vorland wird weiter unten näher eingegangen.

Das LIFE-Projekt Weidmoos wurde von 2003 – 2007 realisiert. Die Kosten von 1.210.000 € wurden zu 50 % von der EU kofinanziert. Das Vogelschutzgebiet Weidmoos im Flachgau ist ein ehemaliges Hochmoor, das seinen ursprünglichen Charakter durch jahrzehntelangen industriellen Torfabbau verloren hat. Heute ist das Weidmoos durch sein kleinteiliges Mosaik aus Tümpeln, Schilfröhricht und vegetationsarmen Torf- und Schlickflächen ein wertvoller Vogellebensraum „aus zweiter Hand“. Die rasche Verbuschung und die fortschreitende Austrocknung der Stillgewässer stellten jedoch eine Gefährdung des aus ornithologischer Sicht schützenswerten Gebietes dar. Ziel des LIFE - Projektes war es, diesen Lebensraum auf Dauer zu erhalten und das ornithologische Entwicklungspotential voll auszuschöpfen. Um dies zu erreichen, wurden ausgedehnte Stillgewässer angelegt und die Randzonen durch jährliche Herbstmahd vor dem Zuwachsen bewahrt. Für Besucher wurden ein Rundweg mit Informationsstelle und ein Aussichtsturm errichtet.

In Salzburg wurden bisher in LIFE-Projekte rund 3.673.500 € investiert, die von der EU zur Hälfte finanziert wurden.

5.3.2. Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und Biotopschutz

5.3.2.1. Schutz von Lebensräumen (§ 24, Abs. 1-6)

Im Salzburger Naturschutzgesetz ist explizit der Schutz von Lebensräumen vorgesehen. § 24, Abs. 1-6 legt fest, dass

- Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern,
- oberirdische fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete,
- mindestens 20 und höchstens 2.000 m² große oberirdische, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrichtzonen,
- Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, wenn deren Fläche jeweils 2.000 m² übersteigt; bei der Flächenberechnung sind solche Teilflächen, die nur durch schmale lineare Strukturen wie z.B. Gräben, Wege, Bäche geteilt sind, als ein Lebensraum zu werten,
- das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld, geschützt sind.

Diese geschützten Lebensräume sind von der Landesregierung im Rahmen des Landschaftsinventars in einem Biotopkataster in Form von Lageplänen darzustellen.

Die Landesregierung hat den Eigentümern von solchen geschützten Lebensräumen, die zur Erhaltung der Pflege oder naturnahen Bewirtschaftung bedürfen, den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen zur Sicherstellung dieser Pflege bzw. Bewirtschaftung anzubieten. Als solche Lebensräume gelten jedenfalls Feuchtwiesen, sowie Trocken- und Magerstandorte.

Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können, sind nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig. Eine Ausnahmegewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes... hat (§ 24, Abs.5).

Nicht als Eingriffe gelten Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen der waidgerechten Jagd und Fischerei, wenn damit keine länger dauernde Beeinträchtigung verbunden ist, sowie der Betrieb und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen. Weiters Maßnahmen im Zuge der nicht bestandsgefährdenden Ausholzung entlang von Gewässern, die Errichtung von kleinen Ufersicherungen, Maßnahmen nach § 41, Abs.3 und Maßnahmen in Erfüllung der Verpflichtungen nach § 47, Abs.1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen nach den §§ 9 und 10 des Landesgesetzes, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden und Gewässerquerungen gemäß § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, wenn sie entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflicht ausgeführt werden. Die Landesregierung kann auf Antrag der betreffenden Gemeinde durch Verordnung bestimmte gemäß Abs. 1 geschützte Gebiete von der Anwendung des Abs. 3 ausnehmen oder die mitgeschützten Bereiche einschränken, soweit auf Grund der örtlichen Verhältnisse, im Falle der lit. b insbesondere der Verbauung oder Bebauung in diesem Gebiet, eine Verletzung von Interessen des Naturschutzes nicht zu erwarten ist.

5.3.2.2. Geschützte Landschaftsteile (§ 12, Abs. 1-2)

Kleinräumige Landschaftsteile oder Grünbestände können durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde zu geschützten Landschaftsteilen erklärt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie z.B. hohe wissenschaftliche, kulturelle oder kleinklimatische Bedeutung, besonders landschaftsprägend oder mit besonderer Bedeutung für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander. Solche geschützten Landschaftsteile können z.B. kleinflächige Moore, Naturwaldreservate, Schutzpflanzungen, etc. sein. In der Verordnung ist auf den speziellen Schutzzweck hinzuweisen.

In geschützten Landschaftsteilen sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 15, Abs.1), Ausnahmen werden in § 15, Abs.2 geregelt.

5.3.2.3. Landschaftsschutzgebiete (§ 16)

Gebiete außerhalb von Ortschaften, die besondere landschaftliche Schönheit aufweisen oder für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft oder als naturnahe Kulturlandschaft bedeutend sind, können von der Landesregierung durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Umliegende Flächen können in das Schutzgebiet miteinbezogen werden, wenn es für den Bestand des Gebietes notwendig ist. In der Verordnung ist auf den Schutzzweck hinzuweisen. § 18 regelt den Bewilligungsvorbehalt für Landschaftsschutzgebiete.

5.3.2.4. Naturschutzgebiete (§ 17)

Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften, die völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten oder seltene bzw. charakteristische Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Umliegende Flächen können - wenn nötig - miteinbezogen werden. Der Schutzzweck ist in der Verordnung klarzumachen. In den Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur untersagt. In der Verordnung für das jeweilige Gebiet können bestimmte Maßnahmen gestattet oder die Möglichkeit von Ausnah-

mebewilligungen vorgesehen werden. Sie dürfen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht widersprechen (§ 21).

5.3.2.5. Nationalparke (§ 22, Abs. 1-2)

Ein Nationalpark ist eine durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt für Österreich repräsentative Landschaft, die zum Wohl der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft sowie zur Förderung der Wirtschaft zu erhalten ist. Der Nationalpark hat einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu ermöglichen, einer ständigen Verwaltung unterworfen und durch eine wissenschaftliche Betreuung gesichert zu sein.

Die Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark erfolgt durch Gesetz (Salzburger Nationalparkgesetz).

5.3.2.6. Europaschutzgebiete (§ 22a, Abs. 1-6)

Als Europaschutzgebiete werden die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung laut Art.4, Abs. 2 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete laut Art. 4, Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie durch Verordnung ausgewiesen. Die Verordnung beinhaltet die Schutzbestimmungen, die den Schutzzweck und die erforderlichen Gebote und Verbote enthalten. Auch die Grenzen der Gebiete sind anzugeben und der Schutzzweck hat die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes anzugeben.

In der Europaschutzgebietsverordnung können Maßnahmen verboten oder geboten und bestimmte Eingriffe allgemein oder durch Ausnahmegewilligungen der Landesregierung gestattet werden. Durch Gebote und Verbote und Bewilligungsvorbehalte ist sicherzustellen, dass jene natürlichen Lebensräume nicht verschlechtert und jene Tier- und Pflanzenarten nicht erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist durch eine Verträglichkeitsprüfung zu klären, ob der Eingriff das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele (§ 5, Z 9) wesentlichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 2 und 3 kann unterbleiben, wenn für das Gebiet bereits durch andere Maßnahmen ein ausreichender Schutz und das Erreichen des Erhaltungszieles sichergestellt sind.

Diese Schutzkategorie beinhaltet konkrete Lebensraumtypen, sowie deren Schutzziele und Erhaltungsmaßnahmen (Landschaftspflegepläne). Es besteht eine Dokumentations- und Überwachungspflicht seitens der Landesregierung sowie eine Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission.

5.3.2.7. Naturparke (§ 23, Abs. 1-5)

Geschützte Landschaftsteile, Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder Teile dieser Gebiete können unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden.

Diese Voraussetzungen sind:

- die besondere Eignung des Gebietes für die Erholung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur,

- deren Erholungs- und Bildungswert durch entsprechende Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen gesteigert worden ist,
- die allgemeine Zugänglichkeit, die Erhaltung des besonderen Wertes und die Betreuung des Gebietes gewährleistet ist,
- ein entsprechender Antrag seitens des Grundeigentümers vorliegt.

Wenn zur Darstellung der Maßnahmen, die den Wert des Naturparks für die Erholung oder Bildung sicherstellen sollen, ein Erhaltungs- oder Gestaltungsplan notwendig erscheint, ist dieser vor Erteilung der Verordnung vom Antragsteller aufzustellen und von der Landesregierung zu genehmigen.

Für Naturparks gelten die jeweiligen Bestimmungen der in ihnen beinhalteten Schutzgebiete. Dementsprechend kann und wird die Kategorie Naturpark auch konkrete Lebensraumtypen beinhalten. Die Schutzziele und -maßnahmen entsprechen denen der jeweiligen Schutzgebietskategorie, die in dem Naturpark liegen. Gesonderte Bestimmungen, den Schutz der Objekte betreffend, sieht das S Naturschutzgesetz in einem Naturpark nicht vor.

5.3.2.8. Landschaftspflege- und Detailpläne (§ 35, Abs. 1-6)

Landschaftspflegepläne bezwecken im Interesse des Naturschutzes:

- die Erhaltung oder Verbesserung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes, der Umweltverhältnisse oder des Wertes der Landschaft für die Erholung der Bevölkerung und die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Europaschutzgebieten
- die Schaffung oder Erhaltung entsprechender Zugänge zur Ermöglichung des Naturgenusses, der Erholung der Bevölkerung oder zur Vermittlung von Wissen über die Natur
- die Sicherstellung einer ökologischen Mindestausstattung und die Vernetzung der ökologischen Strukturen
- eine Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und des besonderen Charakters oder Erholungswertes der Landschaft durch Vorhaben, für die eine naturschutzbehördliche Bewilligung oder Kenntnisanzeige nach den Bestimmungen des S NSchG. erforderlich ist
- die nähere Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen oder einer Wiederherstellungspflicht

Für begrenzte Gebiete oder bestimmte Pflegemaßnahmen können Detailpflegepläne erstellt werden. Landschaftspflegepläne können auch durch Verordnung der Landesregierung erlassen werden. Ihre Ausarbeitung obliegt dieser Behörde. Die für den Naturschutz zuständigen Behörden unterliegen einer Dokumentations- und Informationspflicht bezüglich allgemeiner Naturschutzanliegen, einzelner Schutz- und Pflegeanliegen sowie die Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung betreffend.

Im 10. Unterabschnitt §§ 25 - 27 des S NSchG. wird die **Bewilligungspflicht** bzw. **Anzeigepflicht** und der Schutz der Landschaft und des Erholungsraumes durch bestimmte Verbote geregelt.

5.3.2.9. Exekutierung des S Naturschutzgesetzes

Die Exekutierung der Bestimmungen des S Naturschutzgesetzes erfolgt durch die jeweils zuständigen Behörden. Naturschutzbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesregierung oder der Gemeinde gegeben ist, die örtlich zuständige Bezirksverwaltung (§ 47, Abs.1, S NschG.1999).

Im Abschnitt 4 des S Naturschutzgesetzes wird in den §§ 39 - 46 die Sicherung des Naturschutzes und der Naturpflege abgehandelt, in Abschnitt 5, §§ 47 - 58 werden Regelungen bezüglich Behörden und Verfahren getroffen. Zur Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes wird beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat eingerichtet (§ 53, Abs. 1-7), weiters hat die Landesregierung Naturschutzbeauftragte zu bestellen, denen als Organ der Landesregierung in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes im Sinne dieses Gesetzes obliegt (§ 54, Abs. 1-5). Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes können Naturschutzwacheorgane bestellt werden. Ihre Tätigkeit erfolgt in der Regel ehrenamtlich (§ 56, Abs. 1-5). Naturschutzwacheorgane sind innerhalb ihres Dienstbereichs berechtigt verdächtige Personen anzuhalten, ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen, weiters Personen, die auf frischer Tat bei einer strafbaren Tat betreten werden, festzunehmen und auch über ihren Wirkungsbereich hinaus bei Flucht zu verfolgen. Die Naturschutzwacheorgane bilden in ihrer Gesamtheit unter der Leitung der Landesregierung die „Salzburger Berg- und Naturwacht“.

§ 58 regelt das Mitwirken der Bundespolizei bei der Vollziehung dieses Gesetzes.

In Abschnitt 7, § 61 werden die Strafbestimmungen ausgeführt (§ 61, Abs. 1-6).

Bei Ausführung von verbotenen oder bewilligungspflichtigen Maßnahmen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen kann die Behörde unabhängig von geleisteten Strafzahlungen vorschreiben den früheren Zustand wiederherzustellen, oder falls das nicht möglich ist, den Zustand naturschutzfachlich angepasst bestmöglich abzuändern. Die Behörde kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bescheidmäßig verfügen (§ 46, Abs.1 u. 3).

Laut den Strafbestimmungen in § 61 des S NschG. werden Verwaltungsübertretungen je nach Schwere des Vergehens mit einer Geldstrafe bis zu € 36.500,- bestraft (§ 61, Abs. 2).

5.3.3. Vertragsnaturschutz in Salzburg

Auch in Salzburg ist der Vertragsnaturschutz rechtlich verankert. In § 2, Abs. 5 des S NSchG. 1999 wird die Abgeltung von Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ganz speziell auch für die nach § 24 geschützten Lebensräume geregelt (vgl. Kapitel 5.3.2.1.).

Das folgende Kapitel zitiert großteils: JARITZ, G. (2003): Zielsetzungen und Richtlinien für Naturschutzförderungen im Bundesland Salzburg. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Salzburg.

Auf Autoren wird nur verwiesen, wenn aus anderen Quellen zitiert wird.

Es wird in diesem Kapitel nur auf die für diese Arbeit relevanten Förderungen näher eingegangen, also jene, die sich auf die bearbeiteten Lebensraumtypen auswirken können. Die anderen bestehenden Fördermöglichkeiten werden im Anschluss der Vollständigkeit halber quantitativ aufgelistet.

5.3.3.1. Allgemeine Zielsetzungen der S Naturschutzförderungsrichtlinie

Als Ziel wird in den Förderrichtlinien des Landes Salzburg die Erhaltung, Sicherung, Schaffung oder Wiederherstellung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie die Durchführung besonderer Maßnahmen im Interesse des Landschaftsschutzes durch die Gewährung von Naturschutzprämien nach Maßgabe der angeführten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Sonderrichtlinien definiert.

Für die zu fördernden Maßnahmen muss ein wichtiges Interesse des Naturschutzes gegeben sein. Das Land Salzburg bietet die EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen im Rahmen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ÖPUL) und eigene Landesprämien (nicht EU-kofinanziert) an.

Einige Prämien bzw. Prämiensätze können nur in besonderen Projektgebieten angeboten werden. Darunter fallen Europaschutzgebiete sowie ökologische Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile sowie flächige Naturdenkmale) einschließlich ihr im ökologischen Zusammenhang stehendes Nahumfeld. Darüber hinausgehend können in Einzelfällen auch außerhalb der genannten Schutzgebiete liegende Flächen als Projektgebiete von der Abteilung Naturschutz anerkannt werden, wenn ein besonderes naturschutzfachliches Interesse sowie die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter vorliegt.

Für den Förderwerber besteht die Verpflichtung die Vertragsflächen für die vorgesehene Dauer zu bewirtschaften und alle Ereignisse, die diese Verpflichtung beeinflussen könnten, zu melden. Weiters ist der Förderwerber verpflichtet Kontrollmaßnahmen zuzulassen, die geforderte Auskunft zu erteilen und sonstige Unterstützung zur Kontrolle zu leisten.

Die Überprüfung der Durchführung bzw. Einhaltung der EU-kofinanzierten Förderungsmaßnahmen erfolgt durch die AMA im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle, die Durchführung und Einhaltung der Naturschutzmaßnahmen ohne EU-Kofinanzierung wird vom Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Naturschutz, stichprobenweise überprüft.

Generell werden, speziell für die Verbesserungsprämien, lange Laufzeiten angestrebt. Bei ÖPUL-Maßnahmen gelten die Laufzeiten nach den entsprechenden ÖPUL-Bestimmungen.

Die gewährte Förderung muss vom Förderwerber rückbezahlt werden, wenn

- der Förderwerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig berichtet hat,
- das Vorhaben nicht oder nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt wurde,
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern, unterlassen wurde,
- vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
- die in der Förderungsrichtlinie oder im Vertrag enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt wurden oder
- sonst Prämien zu Unrecht bezogen wurden.

Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Förderungsrichtlinie von dieser auf Dauer oder zeitlich befristet ausgeschlossen werden.

Den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, ist die erforderliche Gebarungskontrolle einzuräumen.

5.3.3.2. Spezielle Richtlinien der Naturschutzförderungsrichtlinie

(Stand 2003, siehe: www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz..., 11.8.2008; diese Richtlinien werden zurzeit überarbeitet und stehen in dieser neuen Version noch nicht zur Verfügung, Amt der S Landesregierung, 21.10.2008, per e-mail).

Sind zur Erhaltung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Flächen Pflegemaßnahmen erforderlich oder wird auf eine mögliche Intensivierung oder Änderung der Nutzung derartiger Flächen verzichtet, sind zur Aufrechterhaltung der naturnahen Bewirtschaftung folgende Erhaltungsprämien vorgesehen:

Mähprämien (WF 5/ ÖPUL 2000)

Für die jährliche Mahd von Streuwiesen, von Mager- und Halbtrockenstandorten, besonders artenreichen „Blumenwiesen“ sowie von Kohldistelwiesen (Feucht- und Nasswiesen), die Flächen müssen in einem Natura 2000 Gebiet liegen oder von der Salzburger Biotopkartierung erfasst sein.

- Streuwiesenprämie (WF 5/ÖPUL-Code 10)
- Mähprämie für Mager- und Halbtrockenstandorte (WF 5/ÖPUL-Code 11)
- Mähprämie für artenreiche „Blumenwiesen“ (WF5/ÖPUL-Code 12)
- Mähprämie für Kohldistel- und Bachdistelwiesen sowie andere extensive Feuchtwiesen (Verband *Calthion*)
- Mähprämie für Auwiesen (WF 5/ ÖPUL-Code 14)
- Beweidungsprämie für Magerweiden (WF5/ ÖPUL-Code 16)

Entbuschungsprämie bzw. Moorpflegeprämie
(Landesprämie Code 55)

Weitere in dieser Richtlinie angebotene Erhaltungsprämien:

Prämie für die Extensivierung von Ackerflächen
(WF5/ ÖPUL-Code 15)

Tümpelpflegeprämie
(Landesprämie Code 57)

Pflegeprämie für Hecken und Flurgehölze
(Landesprämie Code 59)

Pflegeprämie für bachbegleitende Gehölze
(Landesprämie Code 68)

Pflegeprämie für Streuobstwiesen
(WF5/ ÖPUL-Code 62 und Landesprämie Code 78)

Almpflegeprämie
(Landesprämie Code 69)

Weiters bietet das Land Salzburg nach Maßgabe der Förderrichtlinie Ausgleichszahlungen für die Schaffung, Verbesserung oder Wiederherstellung ökologisch wertvoller Biotope und

Strukturen, wenn die Maßnahmen im Naturschutzinteresse liegen, als so genannte Verbesserungsprämien an:

Düngeverzichtsprämie

(WF 10/ Öpul-Code 24 bzw. WF5/ÖPUL-Code 86)

Ziel dieser Prämie ist die dauernde Rückführung (Aushagerung) gedüngter Ein- bis Zweischnittwiesen in ökologisch wertvolle Magerstandorte im Sinne des Lebensraumschutzes gem. § 24/1 bzw. 24/2 NSchG. 1999.

Weideverzichtsprämie

(Landesprämie Code 73)

Ziel dieser Prämie ist ein Weideverzicht auf Feuchtflächen mit typischer Vegetation, insbesondere Moore, die durch Trittbelastung und Eutrophierung durch das Vieh in ihrem Bestand gefährdet sind.

Prämie für aufzulassende Entwässerungsanlagen

(Landesprämie Code 75)

Gefördert wird das Funktionslossetzen intakter Entwässerungsanlagen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes von Moorflächen, Feucht- und Streuwiesen.

Prämie für ökologische Bestandesumwandlung

(Landesprämie Code 25)

Ziel dieser Prämie ist die Entwicklung naturnaher Vegetationsformen auf Feuchtflächen oder Trockenstandorten nach Beseitigung des standortwidrigen Bewuchses.

Acker- und Wiesenrandprämie

(Landesprämie Code 76)

Zur Umsetzung von naturschutzbezogenen Maßnahmen auf konventionell genutzten Acker- und Grünlandflächen (abseits von ökologisch besonders wertvollen landwirtschaftlichen Flächen), mit besonderer kleinflächiger oder zeitlich begrenzter tierökologischer Funktion und besonders landschaftsprägenden Kleinstrukturen, werden Maßnahmen des Kleinstrukturenprogramms im Rahmen der Fördermaßnahme WS „Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen“ des ÖPUL 2000 angeboten.

Weiters werden noch Gestaltungsprämien (darunter fallen ÖPUL-geförderte Maßnahmen und Landesprämien) angeboten und mit den „Richtlinien für den Bereich Wald“ Landesprämien zur Umsetzung von naturschutzrelevanten Anliegen in Wäldern

Auf der Homepage des Landes Salzburg wird unter

www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen auf die Sonderrichtlinie des Programms ÖPUL 2007 verwiesen und seit kurzem gibt es den Folder „Vielfalt fördern“ in dem die Naturschutzförderungen im ÖPUL 2007 erläutert werden (amt der S Landesregierung, 21.10.2008, per e-mail).

Die Maßnahme 323 – Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Naturschutz wird in Salzburg für die unterschiedlichsten Projekte angeboten, dabei werden alle Richtlinienpunkte lt. Sonderrichtlinie unter 14.2. abgedeckt.

Weiters wird die Maßnahme WFB derzeit im Lungau (Braunkehlchengebiet) angeboten und ab 2009 auch in den Gebieten Weidmoos, Oichtenriede und Freimoos (Amt der S Landesregierung, 21.10.2008, per e-mail).

In Salzburg wird neben dem „klassischen“ gesamtbetrieblichen Naturschutzplan im Rahmen von ÖPUL 2007 seit dem Jahr 2008 auch der „Offene Naturschutzplan“ angeboten. Dabei können ökologisch interessierte Landwirte eigenständig oder in Kooperation mit anderen Landwirten Vorschläge für individuelle Naturschutzpläne erstellen. Ob der Vorschlag zu einer tatsächlichen Umsetzung und Förderung führt, hängt von der Bewertung der Naturschutzabteilung des Landes ab. Mit dem offenen Naturschutzplan soll ein „Wettbewerb der guten Ideen“ für Naturschutzmaßnahmen geschaffen werden (vgl. JARITZ 2008).

5.3.3.3. Salzburger Naturschutzfonds

(vgl.: www.salzburg.gv.at/themen/naturschutz/landespflege/naturschutzfonds)

Der Salzburger Naturschutzfonds wurde durch die Naturschutzgesetz-Novelle 1997 zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege als Sondervermögen des Landes Salzburg eingerichtet. Jährlich stehen dafür ca. € 950 000.- zur Verfügung, wobei die Verwaltung dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz, obliegt.

Der Schwerpunkt dieses Förderinstrumentes liegt in der effizienten und einfachen Umsetzung von Naturschutzprojekten, durch die eine nachhaltige Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Naturlebensräumen bewirkt wird (Landschaftspflege).

Die Einnahmen ergeben sich vorwiegend aus Erträgen der Naturschutzabgabe, aus Strafbeträgen und aus in Naturschutzverfahren als Ersatzleistung vorgeschriebenen Geldbeträgen.

Die Mittelverteilung erfolgt durch die festgelegte Zweckwidmung der Einnahmen und liegt im Ermessen der Salzburger Landesregierung. Es wird jedenfalls darauf Rücksicht genommen, dass jene Fondsmittel, die sich aus der Naturschutzabgabe ergeben, zu 50 % für Förderungsvorhaben der Salzburger Gemeinden im Sinne der Zielsetzungen dieser Richtlinie reserviert sind.

5.3.3.4. Cross Compliance in Salzburg

(siehe: [www.salzburg.gv.at/themen/naturschutz/landespflege/cross compliance](http://www.salzburg.gv.at/themen/naturschutz/landespflege/cross%20compliance))

Wie schon weiter oben erwähnt, sind nur wenige Bestimmungen der FFH-RL und der VRL die gesetzliche Grundlage für Cross Compliance Bestimmungen im Naturschutz.

Nur wenn diese Richtlinienbestimmungen auch landesrechtliche Verbote oder eine Bewilligungspflicht vorsehen (nationale Umsetzung im Salzburger Naturschutzgesetz, Verordnungen), kann ein Verhalten zu Cross Compliance Sanktionen führen.

Betroffen von dieser Maßnahme ist jeder Landwirt, der Cross Compliance relevante Förderungen bezieht, für Betriebe in Natura 2000 Gebieten gelten besondere Bestimmungen.

Im Bundesland Salzburg werden folgende Anforderungen kontrolliert:

- **Keine Beeinträchtigung von Landschaftselementen (landesweit prüfrelevant):**
Darunter fallen besonders wertvolle und landesrechtlich geschützte Biotope, wie Feucht- und Streuwiesen, Mager- und Halbtrockenstandorte, Moore, Gewässer oder artenreiche Hecken;
Mögliche Verstöße: Ablagerungen, Aufschüttungen, Bestandes verändernde Düngung bzw. Düngung bisher nicht gedüngter Flächen, Neudrainagierung, etc.

- Keine sonstigen Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten (landesweit prüfrelevant):
... besondere Tier- und Pflanzenartenschutzbestimmungen, wie z.B. das absichtliche Beunruhigen oder Töten von Vogelarten
- Keine Gelände verändernden Maßnahmen (in spez. Natura 2000 Gebieten prüfrelevant):
z.B. Bodenverwundungen, Abtragungen od. Aufschüttungen über 1.000 m² in speziellen Natura 2000 Gebieten nach der FFH-RL

Betroffene Gebiete sind u.a. Wallersee-Wenger Moor und Untersberg Vorland.

- Keine Kulturmwandlungen und Nutzungsänderungen (in spez. Natura 2000 Gebieten prüfrelevant):
wie beispielsweise Intensivierung, Aufforstung oder Umbruch von EU-geschützten Lebensräumen (z.B. Pfeifengrasstreuwiesen) in speziellen Natura 2000 Gebieten nach der FFH-RL

Betroffene Gebiete sind u.a. Wallersee-Wenger Moor, Untersberg Vorland.

Für die Kontrollen der Cross Compliance Bestimmungen im Naturschutz ist die Naturschutzabteilung des Landes zuständig, die in den meisten Fällen bestimmte Unternehmen mit der Ausführung beauftragt. Gemäß EU-Verordnung 1782/2003 sind ergänzend die Ergebnisse von Verwaltungskontrollen (Strafbescheide) für die Bewertung von Verstößen heranzuziehen. Sanktionen: vgl. Kap. 2.2.3.6.

5.3.4. Biotopkartierung

(www.salzburg.gv.at/kurzbeschreibung.htm)

Salzburg hat als einziges der drei bearbeiteten Bundesländer eine flächendeckende Biotopkartierung, die bis auf einige Nachkartierungen abgeschlossen ist. 1990/91 wurde mit Vorstudien, Grundlagenentwicklung, Pilotkartierungen, etc. für dieses Projekt begonnen, 1992 erfolgte die gesetzliche Verankerung im Salzburger Naturschutzgesetz, ab 1993 fanden Kartierungen in größerem Umfang statt.

Die Biotopkartierung wird als systematische, jedoch qualitativ selektive Inventarisierung und Dokumentation von Lebensraumflächen einschließlich der Erhebung ausgewählter ökologisch relevanter Parameter durchgeführt. Das bedeutet, dass nur bestimmte in einem Biotopkatalog aufgelistete Lebensräume wie (weitgehend) natürliche Biotope (z.B. Hochmoore, hochalpine Flächen), naturnahe Biotope (z.B. naturnahe Wälder), Flächen besonderer biologischer Wertigkeit (z.B. Hecken, Gewässer), seltene, gefährdete oder bedrohte Biotoptypen (z.B. Schwingrasen, Tümpel), extensive Kulturökosysteme (z.B. Streuwiesen, Trockenstandorte), tierökologisch bedeutsame Areale (z.B. Horstwände) oder ästhetisch wie kulturhistorisch bedeutende Landschaftselemente (z.B. markante Einzelbäume, Alleen) erfasst werden. Nicht kartiert werden Siedlungs- und Verkehrsflächen, intensive landwirtschaftliche Nutzflächen, Ertragswälder und Monokulturen, Hausgärten, Sportanlagen, etc. STADLER 2008 spricht von einem Defizit der Kartierung beim Lebensraumtyp „Wald“, da nur die „wertvollen“ Wälder erhoben wurden.

Die Inventarisierung und Dokumentation erfolgt durch Eintragung in Karten auf der Grundlage von Kataster und Luftbildern sowie Beschreibung der erfassten Biotope anhand eines Erhebungsbogens. Dabei werden auch wesentliche Parameter wie Fläche, Exposition, Neigung,

Struktur, Umfeld, Schutzstatus, Maßnahmen zum Erhalt, Bewertung sowie eine Artenliste (Pflanzen) bzw. Vegetationsaufnahme erhoben.

Das Konzept ist anwendungsorientiert, d.h. die direkte Umsetzbarkeit für die Anforderungen der Naturschutzpraxis sowie als Grundlage für Planungen steht im Vordergrund.

Zielsetzungen sind daher:

- Umsetzung bzw. Sicherstellung der Vollziehbarkeit landesweiter gesetzlicher Biotop-schutzbestimmungen
- Erarbeitung von Grundlagen für den vertraglichen Naturschutz
- Dokumentation der Biotopausstattung des Landes und seiner Teilräume im Sinne einer wissenschaftlich fundierten Bestandesaufnahme
- Erfassung der für die landschaftliche Vielfalt und Schönheit wesentlichen Strukturen
- Erhebung der Vernetzungsstrukturen, Verinselungen und ökologischen Defiziträume

Auf diesen grundsätzlichen Zielen aufbauende weitere Ziele sind:

- Gewinnung von Erkenntnissen über Entwicklungstendenzen und natürliche Regelmecha-nismen durch periodische Wiederholung der Erhebung
- Entwicklung von Revitalisierungs- und Restrukturierungsprogrammen (Landschaftspflege und Biotopmanagement)
- Ausarbeitung von Artenhilfsprogrammen
- Schaffung naturwissenschaftlich fundierter Planungsgrundlagen für andere raum- und landschaftsbezogenen Planungen

Die §§ 24, 36 und 39 des Salzburger NschG. enthalten den Auftrag bzw. Bestimmungen zur Durchführung der Biotopkartierung.

Weitere für den Arten- und Lebensraumschutz relevante Daten gibt es durch Erhebungen im Zuge verschiedenster Artenschutzprojekte, außerdem gibt es die Biodiversitätsdatenbank in der alle Streudaten, z.B. aus UVP-Verfahren, aus Kartierungen im Zuge von wissenschaftli-chen Arbeiten, etc. zusammenlaufen.

5.3.5. Arten- und Lebensraumschutz in Salzburg

(siehe: RIEHL & JARITZ 2008, www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz)

In Salzburg werden unter Federführung bzw. mit wesentlicher Beteiligung der Naturschutzab-teilung des Landes diverse Naturschutzprojekte, die unter anderem den Lebensraum- und Artenschutz zum Ziel haben, auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten durchgeführt. Die folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

NSG Blinkingmoos

Für das 100 ha große Naturschutzgebiet Blinkingmoos wurde 2002 ein Landschaftspflege-plan erstellt, in dem als zentrale Maßnahmen die Wiedervernässung des Hochmoors und die Besucherlenkung („wildes Baden“) festgehalten wurden. Bisher wurden erste Ankäufe an Flächen, Entbuschungsmaßnahmen und Besucherlenkungsmaßnahmen umgesetzt. Nach wei-teren Flächenankäufen soll mit der Hochmoorrenaturierung begonnen werden.

NSG Fuschlsee

Für das 100 ha große Naturschutzgebiet Fuschlsee wurde in einem Teil-Pflegeplan für das südliche Gebiet die wichtigsten Maßnahmen zur Streuwiesenoptimierung im Gebiet festgeschrieben und auch mit der Umsetzung begonnen. Es wurden große Streuwiesenflächen entbuscht und die Mahd wieder aufgenommen, parallel erfolgt eine begleitende Erfolgskontrolle der Maßnahmen (Monitoring Moorenzian).

NSG Obertrumer See

Für das NSG Obertrumer See wurden in einem LPP als wichtigste Maßnahmen die Extensivierung von Intensivgrünland im Gebiet (mittels Vertragsnaturschutz) und die Entbuschung ehemaliger Streuwiesen festgelegt. Zusätzlich soll noch ein Themenweg entstehen.

GLT Adneter u. Santner Moos

Die naturschutzfachlichen Ziele für den „Geschützten Landschaftsteil“ Adneter und Santner Moos (104 ha) sind: Verbesserung des Erhaltungszustandes in Form von „Revitalisierung“ des Streuwiesengebietes, Bestandsumwandlungen, Umsetzung eines Grabenbewirtschaftungskonzeptes, Besucherinformation, Gebietsmonitoring (vegetationskundliche Dauerbeobachtungsflächen), Artenschutzmaßnahmen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit Grundeigentümern, Gemeinde, Fischerei und dem Tiergarten Hellbrunn (Verwertung der Streu).

Haider Senke (geplanter GLT)

Ziele für das 70 ha große Gebiet Haider Senke sind: Gröbenbach -Renaturierung, die Optimierung der Streuwiesenflächen, 12 ha Grundankauf, Bestandsumwandlungen und Entbuschung, Wiederaufnahme der traditionellen Streuwiesennutzung, Extensivierung des Umfeldes mittels Vertragsnaturschutz. Mit den Maßnahmen wurde 2001 unter guter Kooperation mit der örtlichen Biotopschutzgruppe und der Gemeinde begonnen.

Weitere Naturschutzprojekte laufen im **Naturpark Weißenbach** und im **Naturpark Riedingtal**, die beide die Verbesserung und Sicherung des Erholungs- und Bildungswertes und die nachhaltige Gebietsentwicklung zum Ziel haben. Als Maßnahmen wurden Erhaltungs- und Gestaltungspläne als Grundlage für ein Gebietsmanagement erstellt und Besucherlenkungs- und Informationseinrichtungen geschaffen.

GLT Moor in Eben

Für den 6 ha großen „Geschützten Landschaftsteil“ Moor in Eben wurde ein Landschaftspflegeplan mit Maßnahmenkonzept für die hydrologische Sanierung des Moorkomplexes erstellt und die Wiedervernässung auch bereits durchgeführt. Weiters entstanden Besucherlenkungs- und Informationseinrichtungen (Themenweg,etc.).

NSG/LSG Zellersee Süd

Als Ziele für das Schutzgebiet werden die Verbesserung des Erhaltungszustandes, Empfehlungen für Gebietsmanagement/Pflegemaßnahmen, Besucherlenkung und Bewusstseinsbildung, Neuordnung der gemeindeeigenen Streuwiesenbewirtschaftung und Extensivierung des Umfeldes mittels Vertragsnaturschutz und enge Kooperation mit Gemeinden, Grundeigentümern, BH und Interessensgruppen genannt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Gange.

Weiters führt STADLER (2008 mündl.) div. Artenschutzprojekte, wie z.B. ein Braunkehlchen-Projekt vom Land/Abt. Naturschutz im Lungau, das über den Vertragsnaturschutz finanziert wird, aber von einem Mitglied von „Birdlife Österreich“ betreut wird. Diese Person ist bei den Landwirten vor Ort unterwegs und betreut und berät sie die Außernutzungsstellung von Grünlandflächen betreffend. Das Projekt ist 2007 sehr gut angelaufen.

Zusätzlich nennt STADLER (2008) ein Fledermausprojekt mit der KFFÖ (Koordinationsstelle für Fledermausschutz und –forschung in Österreich), bei dem jährlich Fledermausquartiere betreut werden, ein Artenschutzprojekt für den Kammmolch, ein von außen an die Naturschutzabteilung herangetragenes Schleiereulen-Projekt, bei dem in Scheunen Nistkästen aufgehängt werden, das die Naturschutzabteilung finanziert. Weiters gibt es das Projekt Neumarkt, bei dem sich alle Arbeitsgemeinschaften am Haus der Natur zusammengetan haben und die Gemeinde Neumarkt nach allen Gesichtspunkten kartieren, um Grundlagen für allfällige Maßnahmen zu schaffen. Das Projekt läuft heuer das zweite Jahr.

5.3.6. Vorgehensweise in zwei ausgewählten Natura 2000 Gebieten Salzburgs

5.3.6.1. Das Natura 2000 Gebiet Wallersee –Wenger Moor

5.3.6.1.1. Gebietsbeschreibung

Die Gebietsbeschreibung folgt im Wesentlichen den Beschreibungen bei ELLMAUER (1998) in einer unveröffentlichten Studie des Bundesumweltamtes und den Ausführungen im Landschaftspflegeplan des Gebietes (KUMPFMÜLLER & STÖCKL 2000).

Kennziffer: AT 3201014

Gemeinden: Salzburg- Umgebung

Regionen: Salzburg und Umgebung

Bundesland: Salzburg

ÖK: 64

Biogeographische Region: Kontinental

Höhenamplitude: 505-520 m

Größe: 298 ha

Schutzstatus: Naturschutzgebiet (100%).

Auf Grund des hohen ökologischen Stellenwertes des Gebietes wurde es bereits 1973 mit Verordnung VO LGBl Nr. 108/1973 zum Naturschutzgebiet erklärt und im Jahr 1983 mit VO LGBl Nr. 95/1983 neu erlassen. 1996 wurde es dann als Natura 2000 Gebiet nominiert und am 1.7.2006 trat die Europaschutzgebietsverordnung in Kraft.

Kategorie: pSCI und SPA

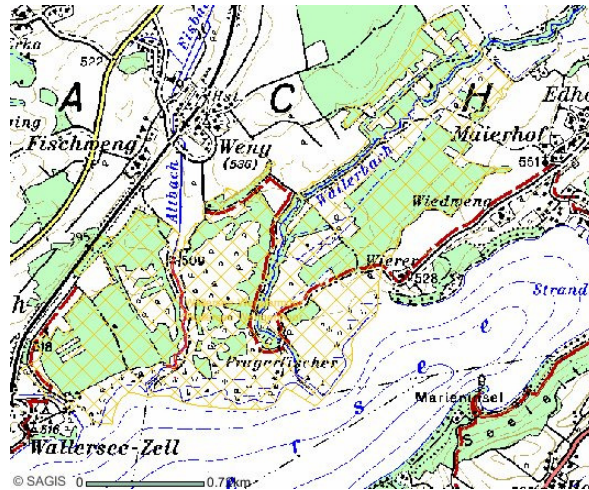


Abb.40: Das Natura 2000 Gebiet Wallersee-Wenger Moor

Gebietsbeschreibung:

Das Wenger Moor ist der größte Moorkomplex des Salzburger Alpenvorlandes. Man findet dort Hochmoorflächen, die teilweise als Birken- und Latschenhochmoore ausgebildet sind, kleine Übergangs- und Niedermoorbereiche, Moorzäpfer, Bruchwälder, Verlandungszonen und Pfeifengraswiesen.

Der Wallersee im Salzburger Alpenvorland ist aus dem Zungenbecken eines eiszeitlichen Gletschers entstanden. Am Nordwest -Ufer liegt das bedeutende Wenger Moor, weiters finden wir noch zwei Niedermoor- und Streuwiesengebiete, nämlich den Fischtaginger Spitz und den Bayerhamer Spitz an den Ufern des Wallersees, die allerdings nicht im Natura 2000-Gebiet enthalten sind.



Foto: MOERTELMAIER

Abb.41: Das Natura 2000 Gebiet Wallersee – Wenger Moor

Das Natura 2000-Gebiet gliedert sich in das weitgehend intakte Wenger Moor und das stark gestörte Zeller Moor. Das Wenger Moor ist weitgehend unberührt (bis auf ein paar kleine Torfstiche) und weist im Zentrum eine Bult-Schlenken-Vegetation auf (*Sphagnion medii*). Die Schlenken sind mit dem Torfmoos *Sphagnum cuspidatum* gefüllt, die Bulte je nach Größe mit *Sphagnum magellanicum* und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) und an trockenen Stellen mit Haarmützenmoos (*Polytrichum strictum*). In den trockeneren randlichen Bereichen mit *Calluna*-Heide nimmt der Latschenfilz (*Pinetum rotundatae*; *Spagnion medii*) stärker zu. Großflächig kommen auch Schnabelbinsen-Gesellschaften (*Rhynchosporion albae*) mit Schnabelbinse (*Rhynchospora alba*) vor und randlich können oft bultige Pfeifengrasbestände, so genannte Randmolinieten auftreten. Weiters sind hier auch Moor-Birken-Wälder mit Faulbaum (*Frangula alnus*) und Zwergsträuchern (*Vaccinium ssp.*) anzutreffen, die bereits zu den weiter außen gelegenen Fichtenwäldern überleiten.

Das Schutzgebiet wird von drei Gewässern durchzogen, dem Wallerbach im Nordosten, dem Eisbach zentral und dem Mühlbach als Südgrenze. Am Wallerbach stocken Eschenauen (*Carici remotae-Fraxinetum*; *Alnenion glutinoso-incanae*).

In zentralen Moorbereich sind an tiefen Torfstichen Regenerationsstadien mit Weißer Schnabelbinse (*Rhynchospora alba*) oder *Sphagnum cuspidatum* vorhanden. Randliche Torfstiche werden oft von Moorbirkenwäldern (*Betulion pubescentis*) und vereinzelt von Schilfröhricht (*Phragmites*) besiedelt. Stellenweise kommen Übergangsmoore vor, die aber schon starken Hochmoorcharakter besitzen. Von HASLINGER (1975) wird zusätzlich ein kleiner Schneidriedsumpf (*Mariscetum serrati*; *Magnocaricion elatae*) westlich des Altbaches angegeben.

Als Grünland findet man vom nährstoffreichen Seeufer beginnend, über Mädesüß-Hochstaudenfluren (*Filipendulenion*), bodensaure Flachmoore, Moorrand-Molinieten, bis hin zu nährstoffreichen Molinieten und Fettwiesen.

Die Wälder des Gebietes sind das Birken-Ohrweiden-Gebüsch (*Salicetum auritae*; *Salicion cinereae*) am Randbereich des Großseggengürtels, nährstoff- und artenreiche Schwarzerlen-Bruchwälder (*Alnion glutinosae*), Moorbirkenwälder (*Betulion pubescentis*), Schwarzerlen-Eschen-Wälder (*Alnenion glutinoso-incanae*) auf Drumlines im Nordosten, Mullbraunerde-Buchenwälder (*Eu-Fagenion*) und mit Fichte aufgeforstete Hainsimsen - Buchenwälder (*Luzulo-Fagion*). Im abgetorften Zeller Moor hat sich ein Sekundärbruchwald (*Salicion cinereae*) mit Faulbaum (*Frangula alnus*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Asch-Weide (*Salix cinerea*) und Ohr-Weide (*Salix aurita*) und ein Niederwald, in dem die Fichte dominant ist, ausgebildet. Die Moor-Spirke (*Pinus x rotundata*) tritt vereinzelt im feuchten Moorrandwald auf.

Das Schutzgebiet bietet etlichen Wiesen-, Wasser- und Waldvögeln Brutmöglichkeiten. Es sind aber in den letzten 25 Jahren etliche Brutvorkommen erloschen, z.B. von Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Rotschenkel (*Tringa totanus*) und Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*). Wiesen und Verlandungszone sind wertvolle Rastplätze für Zugvögel.

Der Anteil der verschiedenen Lebensräume im Gebiet hat sich im Laufe der Zeit erheblich verändert. So zeigt der Franziszäische Kataster von 1829 eine wesentlich offenere Landschaft. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass die Hochmoorflächen nicht oder extensiv bewirtschaftet wurden. Die heutigen Wiesen- und Waldflächen waren wahrscheinlich überwiegend als Weideflächen genutzt. Die heute drainierten und intensiv bewirtschafteten Wiesen in den Talbereichen von Eisbach und Wallerbach sind als Feuchtwiesen dargestellt. Hinweise auf Torfstiche sind aus dem Franziszäischen Kataster nicht zu erkennen. Im Zeller Moor waren alle Flächen offen, bis auf den auch heute forstlich bewirtschafteten Teil. Das Wenger Moor war gänzlich unbewaldet, ebenso wie die Talbereiche des Wallerbaches.

Ein weiterer augenfälliger Unterschied ist der Lauf des Eisbaches, der mäanderartig gewunden war, der Lauf des Wallerbaches hat sich hingegen in den vergangenen 180 Jahren praktisch nicht verändert, wenn man von zwei geringfügigen Korrekturen absieht.

Diese Landschaftsstruktur dürfte bis ins zwanzigste Jahrhundert weitgehend unverändert geblieben sein. Die großen Veränderungen dürften erst in der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts stattgefunden haben. Die folgenden einschneidenden Entwicklungen haben das Landschaftsbild grundlegend verändert:

- Torfentwässerung und –abbau
- Seespiegelabsenkung 1883
- Bachregulierung
- Drainagierung von Streuwiesen
- Aufdüngung und Intensivierung der Wiesenbewirtschaftung.

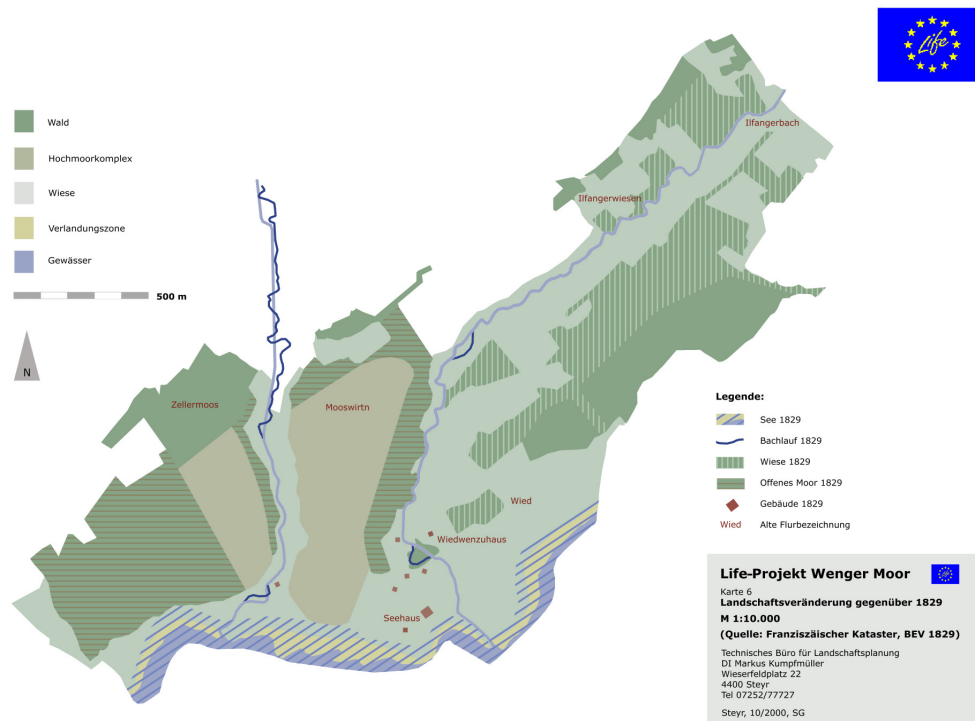


Abb.42: Landschaftsveränderungen im Natura 2000 Gebiet Wenger Moor gegenüber 1829 (Franzisäischer Kataster) (Quelle: KUMPFMÜLLER & STÖCKL 2000).

Die Regulierung des Eisbaches wurde in den 1930-er Jahren begonnen und in den 1950-er Jahren abgeschlossen. Im Zuge dieser Regulierungsmaßnahmen oder danach dürfte auch die Drainagierung der Streuwiesen in diesem Bereich erfolgt sein. Auch die umfangreichen Trockenlegungen der feuchten Wiesen entlang des Wallerbaches sind in der zweiten Hälfte des 20 Jh. erfolgt.

Ein weiterer schwerwiegender Eingriff in das Landschaftsgefüge fand in den 1960-er und 70-er Jahren durch die großflächige Aufforstung mit Fichten mit Schwerpunkt im Bereich des Wallerbaches statt. Ein großer Teil davon waren Streifenpflugaufforstungen, wie heute noch deutlich am Bodenrelief erkennbar ist.

Die Intensivierung der Wiesenbewirtschaftung durch verstärkte Düngung und die dadurch ermöglichte Steigerung der Schnitthäufigkeit erfolgte kontinuierlich. Die Mehrzahl der Wiesen wird viermal jährlich gemäht, wobei der erste Schnitt meist schon Anfang Mai stattfindet. Diese Intensivierung hat eine dramatische Veränderung der Artenzusammensetzung nach sich gezogen (KUMPFMÜLLER & STÖCKL 2000).

Die Landwirtschaft im Europaschutzgebiet ist heute von der Grünlandwirtschaft geprägt, die ökonomisch weitaus bedeutender ist als die Forstwirtschaft, trotz beständig zunehmenden Waldanteils im Gebiet. Die Betriebe sind hoch spezialisierte Grünlandbetriebe mit Milchviehhaltung, allerdings werden sie kaum noch im Haupterwerb geführt, da die außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten in der Region sehr gut sind. Die wirtschaftliche Situation der Betriebe im Natura 2000 Gebiet ist daher überdurchschnittlich gut. Die dadurch bedingte Hochpreissituation in Bezug auf landwirtschaftliche Grundpreise wirkte sich sowohl auf das LIFE -Projekt Wenger Moor als auch auf die Durchführung von diversen Maßnahmen im Zuge des Gebietsmanagements erschwerend aus. Weiters ist die Verbundenheit der Landwirte mit ihrem Grund und Boden überdurchschnittlich groß, was mit einer relativ geringen Bereitschaft einhergeht, selbst landwirtschaftlich minderwertige Flächen zu veräußern (KUMPFMÜLLER & STÖCKL 2000).

Lebensraum lt. Anhang I FFH-Richtlinie	FFH-Code	Flächenanteil im Schutzgebiet
Lebende Hochmoore	7110	2 %
Pfeifengraswiesen	6410	12 %
Magere Flachland-Mähwiesen	6510	6 %
Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	7120	9 %
Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	7150	Sehr kleinflächiges Auftreten
Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i>	7210	Sehr kleinflächiges Auftreten

Tab.18: Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie im Natura 2000 Gebiet Wenger Moor, auf die in der vorliegenden Arbeit eingegangen wird.

(Quelle: KUMPFMÜLLER & STÖCKL 2000, verändert)

Gefährdungstatsachen:

Das Gebiet wurde früher von Aufforstungen mit Fichte und Hybridpappel beeinträchtigt; weiters führte eine Absenkung des Seewasserspiegels zu einem anhaltenden Schilfsterben und Drainagegräben, die in den Wallerbach münden, trocknen das Areal aus. In den Jahren 1995 bis 2000 wurde durch den Wasserverband Wallersee der Wasserspiegel um 40 cm angehoben und die Folgen dieses Eingriffes werden nun von der Salzburger Landesregierung beobachtet. Durch den in der Vergangenheit erfolgten Torfstich ist auch im noch weitgehend intakten Wenger Moor eine Tendenz zur Austrocknung und damit zur Verheidung und Verbuschung festzustellen. Die Bäche des Gebietes sind zum Teil hart verbaut und haben dann ihre ökologische Funktionsfähigkeit weitgehend eingebüßt. Ein Problem stellt auch die oft intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Drainagierung, Düngung und häufiger, vor allem zu früher, Mahd dar. Auch der unzureichend geregelte Besucherstrom ins Gebiet bedeutet eine Gefährdung, vor allem für die Wiesenbrüter in den Streuwiesengebieten.

5.3.6.1.2. Das LIFE-Projekt Wenger Moor

Diesem Kapitel liegen der Landschaftspflegeplan (KUMPFMÜLLER & STÖCKL 2000) für das Gebiet Wallersee-Wenger Moor und der technische Endbericht (SEIDL et al. 2004) des LIFE -Projektes zugrunde.

Daten und Fakten

(lt. Abschlussbroschüre für das LIFE – Projekt, SEIDL & RIEHL 2003))

Projektgebiet: 300 ha

Zeitraum: 1.2.1999 bis 31.1.2004

Finanzierung: 1,6 Mio. Euro Gesamtbudget (50 % EU, 47 % Land Salzburg, 3 % Bund)

Projektträger: Wasserverband Wallersee, Seekirchen

Projektleitung: Land Salzburg, Abteilung Naturschutz

Das LIFE - Projekt Wenger Moor war das erste seiner Art in Salzburg. Vor Einreichung des Projekts fanden Abstimmungsgespräche mit den Betroffenen vor Ort statt, aber auf einer relativ generellen Ebene. Bei den konkreten Teilprojekten bzw. bei der Umsetzung der Maßnahmen traten dann Konflikte auf, obwohl viele Grundeigentümer nicht grundsätzlich gegen das Projekt waren. Die meisten Probleme gab es hinsichtlich der Vorstellungen der Abgeltungszahlungen für betroffene Grundstücke.

In diesem Natura 2000 Gebiet gab es auch eine „Vorbelastung durch hoheitlichen Naturschutz“, der aus der Zeit der Unterschutzstellung des Gebietes als Naturschutzgebiet ohne Entschädigungszahlungen Anfang der 70-er Jahre stammt. Auch die Nominierung als Natura 2000 Gebiet erfolgte ohne die Zustimmung der Grundeigentümer (SEIDL et al. 2004).

Im März 2000 wurde ein externes Büro mit der Erstellung eines Landschaftspflegeplanes beauftragt. Der Pflegeplan wurde von März bis Dezember 2000 parallel mit der Umsetzung des Projekts erstellt. Er sollte einerseits eine Überprüfung und Konkretisierung des bereits im Antrag zum LIFE -Projekt ausgearbeiteten und im Zuge des Projekts umzusetzenden Maßnahmenkonzeptes bringen, andererseits längerfristige Entwicklungsperspektiven für das Natura 2000 Gebiet und seine Umgebung formulieren und darstellen, die über die Dauer des LIFE -Projektes hinausgehen (KUMPFMÜLLER & STÖCKL 2000).

Im Landschaftspflegeplan ist das Projektgebiet in funktionelle Teilräume gegliedert, die sich hinsichtlich des ökologischen Faktorenkomplexes und der Bewirtschaftung unterscheiden.



Abb.43: Teilraumgliederung des Natura 2000 Gebietes Wallersee – Wenger Moor (KUMPFMÜLLER & STÖCKL 2000)

Nr.	Teilräume	Fläche in m ²	%
1	Zeller Moor	57.400	19,3
2	Eisbach und begleitende Feuchtwiesen	19.200	6,5
3	Seeuferzone	18.800	6,3
4	Wenger Moor	41.400	13,9
5	Streu- und Feuchtwiesenkomplex	46.900	15,8
6	Wallerbach	26.300	8,8
7	Wald-Wiesenkomplex nördlich des Wallerbachs	14.400	4,8
8	Talwiese südlich des Wallerbachs	13.100	4,4
9	Waldkomplex am Südrand	52.400	17,6
10	Sonstige Flächen	7.800	2,6
	Summe	297.700	100

Tab.19: Teilraumgliederung – Flächenaufteilung (KUMPFMÜLLER & STÖCKL 2000)

Für das Gebiet werden im Landschaftspflegeplan folgende **Konfliktpotentiale** zwischen Naturschutz und Landschaftsnutzung festgestellt:

Biotopdiversität – Wiesenbewirtschaftung

Die intensive Bewirtschaftung zahlreicher mehrmähdiger Wiesen im Projektgebiet und auf den meisten an das Schutzgebiet angrenzenden Flächen führt in mehrfacher Weise zu einer Beeinträchtigung der Naturschutzziele:

- Verminderte Lebensraumqualität auf den Intensivwiesen im Gebiet durch geringe Artenvielfalt
- Störung durch häufiges Befahren der Flächen mit Traktor zur Düngung und zur Mahd
- Nährstoffeintrag in die angrenzenden naturnahen Flächen wie Streu- und Feuchtwiesen, Ufergehölze, Moorflächen
- Nährstoffeintrag in Grundwasser und Bäche und indirekt in den See
- Isolierung des Schutzgebietes gegenüber dem Umland

Die Durchführung dieser das Gebiet an sich beeinträchtigenden Maßnahmen ist aber lt. Verordnung für das Gebiet zulässig, da auf den zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits meliorierten und intensiv genutzten Flächen die Anwendung üblicher landwirtschaftlicher Praktiken erlaubt ist.

Grundwasserqualität – Deponien

Im Gebiet finden sich stellenweise Aufschüttungen oder Ablagerungen diverser Materialien, wie Bauschutt, Grünschnitt, Aushubmaterial, etc. Mit solchen Deponien ist immer die Gefahr des Eintrags von Nähr- oder Schadstoffen in Grundwasser, Bäche und Boden verbunden. Weiters bedeuten sie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und oft den Verlust typischer Vegetationsbestände. In der Verordnung zum Naturschutzgebiet ist jede Ablagerung, Aufschüttung, etc im Gebiet verboten.

Streuwiesenbewirtschaftung – Seespiegelanhebung

Die Seespiegelanhebung beeinflusst die ufernahen Vegetationsgesellschaften in mehrfacher Weise:

- Anhebung des Grundwasserspiegels und zunehmende Vernässung der ufernahen Streuwiesen, das bedingt eine direkte Veränderung der Artenzusammensetzung einerseits und eine Erschwerung der Mahd andererseits
- Einstau der Mündungsbereiche der Bäche und Verminderung der Fließgewässerdynamik mit einer veränderten Sedimentablagerung
- Tieferer Einstau des Röhrichtgürtels, verbesserte Wachstumsbedingungen für die Röhrichtpflanzen, aber Beeinträchtigung des Gehölzwachstums

Wiesenbrüterschutz – Erholungsnutzung

Das Gebiet wurde in den letzten Jahren zunehmend von Erholungssuchenden frequentiert, die schon durch die Fortbewegung auf den bestehenden Wegen eine Beeinträchtigung für die Vogelwelt darstellen, problematischer ist noch die Nutzung von diversen „Trampelpfaden“ im Gebiet, die speziell für die empfindlichen Wiesenbrüter eine erhebliche Störung darstellt. In der Verordnung zum Gebiet ist das Benützen öffentlicher und markierter Wege ausdrücklich gestattet.

Wiesen- und Schilfbrüter – Bade- und Fischereinutzung

In mehreren kleinräumigen Bereichen wird der Uferbereich des Wallersees von Badenden und Fischern genutzt, was zur Zerstörung der ufertypischen Vegetationsdecke und der charakteristischen Vegetationszonierung, zur Beeinträchtigung der Schilf bewohnenden Tierarten und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.

Rechtlich gesehen sind vom generellen Eingriffsverbot Baden an ausgewiesenen Stellen und rechtmäßige Ausübung der Fischerei ausgenommen.

Streuwiesenvielfalt – Grabeninstandsetzung

Um Streuwiesen maschinell bewirtschaften zu können ist in vielen Fällen die Unterhaltung von Drainagegräben erforderlich. Durch die laufenden Instandsetzungsarbeiten an den Gräben kommt es aber zur Störung oder direkten Beschädigung der Wildtiere, insbesondere der Wiesenbrüter, weiters zu einer Artenverschiebung der Wiesen durch die Entwässerung und zur Verhärtung der Bodendecke und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für typische Tierarten.

In der Naturschutzgebiets-Verordnung ist die Räumung bestehender Gräben im Bereich der extensiv genutzten Wiesen in der üblichen Art und Weise gestattet.

Hochmoorschutz – Entwässerungsgräben

Durch die Entwässerungsgräben im Hochmoor als Voraussetzung für den Torfabbau kommt es zu einer fortwährenden Degradation dieser Lebensräume und damit sind jene Vegetationsgemeinschaften, die ursprünglich in erster Linie durch die Unterschutzstellung erhalten werden sollten, in Gefahr gänzlich zu verschwinden.

Altholzbewohner – Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft im Gebiet erfolgt im Allgemeinen extensiv durch Einzelstammentnahme oder kleinflächige Schläge. Durch die Entnahme hiebreifer Bäume fehlt es im Gebiet großteils an Altholz und damit an Lebensraum für Totholzbewohner.

Aus dieser Konfliktanalyse wird im Pflegplan die Notwendigkeit eines dynamischen Schutzkonzeptes abgeleitet, das weit über den bisherigen Ansatz des Bewahrens hinausgeht. Die Beeinträchtigungen des Ökosystems, die durch bauliche Maßnahmen in der Vergangenheit verursacht wurden, können nur mit baulichen Maßnahmen wieder behoben werden.

Aufbauend auf diesen Überlegungen und den Zielvorgaben im LIFE -Antrag für das Projekt Wenger-Moor wurden folgende **Projektziele** formuliert (KUMPFMÜLLER & STÖCKL 2000):

Hochmoor renaturieren

Die Teile des Zeller und des Wenger Moores, in denen die Geomorphologie weitgehend und der Vegetationscharakter einer Hochmoores zumindest noch teilweise erhalten sind, sollen renaturiert werden. Das heißt, die hochmoortypische Hydrologie soll mit Rückhalten des Nie-

derschlagswassers, Einstellen eines hohen hochmooreigenen Grundwasserspiegels mit geringem oberflächlichen Abfluss wiederhergestellt werden. Ergänzend ist in den stärker Gehölz bestandenen Teilen der Gehölzbestand großflächig zu entfernen um die erhöhte Kroneninterzeption und Evapotranspiration zu vermindern und die Belichtung des Moorbodens so rasch wie möglich wiederherzustellen, um weitere Verluste von hochmoortypischen Arten zu vermeiden.

Moorwald naturnah bewirtschaften

Die durch die Entwässerung, Torfstich und nachfolgende Wiederbewaldung entstandenen Moorwaldbestände sollen naturnah bewirtschaftet oder außer Nutzung gestellt werden, wodurch eine natürliche, standortgerechte Artenzusammensetzung erreicht oder erhalten werden soll.

Bewirtschaftung beibehalten

In peripheren Wald- oder Wiesengebieten, die keinen besonders hohen eigenen Biotopwert haben, sowie in Gebieten ohne Verbesserungsbedarf wird eine Beibehaltung der Bewirtschaftung im Sinne des Verschlechterungsverbotes angestrebt.

Bach revitalisieren

Die beiden Bäche, die zu Trapezgerinnen reguliert wurden, sind zu revitalisieren, was die Herstellung eines naturnahen, für die Landschaft typischen Verlaufes, die Schaffung einer Varianz der Sohlstruktur und der Bachufer, eine Beseitigung der Absturzbauwerke und die Entwicklung eines Bach begleitenden naturnahen Vegetationsstreifens erfordert.

Schilfgürtel der natürlichen Entwicklung überlassen

Der Schilfgürtel am Ufer des Wallersees soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten möglichst beruhigt werden, was die Auflassung von bestehenden Badeplätzen, wasserseitige Mindestabstände zum Schilfgürtel für Fischer und Boote und außer Nutzung Stellen von manchen Streuwiesen bedeutet.

Streuwiesen sichern und optimieren

Die großen Streu- und Feuchtwiesenkomplexe des Gebietes sind langfristig in ihrem Bestand zu sichern und zu verbessern, was insbesondere eine differenziertere Anpassung der Mähtermine an die Vegetation, eine Beruhigung der Gebiete und eine Ausweitung der offenen Landschaft durch Rückführung von aufgeforsteten ehemaligen Streuwiesen in Offenlandlebensräume bedingt.

Bach optimieren

Der weitgehend naturnahe Wallerbach soll durch einige spezielle Maßnahmen in seiner ökologischen Funktion noch verbessert werden, dazu gehören die Anbindung einer abgetrennten ehemaligen Flussschleife, die Abrückung eines Ufer begleitenden Wirtschaftsweges, die Umwandlung angrenzender Fichtenforste in naturnahe Laubmischwälder und die Schaffung von unbewirtschafteten Pufferstreifen zwischen Gewässer und Intensivgrünland.

Wiesen extensivieren

Die mehrmähdigen, intensiv gedüngten Wiesen am Eis- und am Wallerbach sind zu extensivieren. Am Eisbach soll das im Rahmen des LIFE -Projektes geschehen, am Wallerbach im Wege des Vertragsnaturschutzes.

Streuwiesen rückgewinnen oder Feuchtwald entwickeln

Die in den 70-er Jahren großflächig mit Fichten aufgeforsteten Streuwiesenflächen sind langfristig, nach Übereinkunft mit den Eigentümern, in Laubmischwälder oder Streuwiesen umzuwandeln.

Teilbereich (Teilprojekt)	Ziele	erwartete Ergebnisse
Wallerbach	Optimierung Bachlebensraum	Ca. 1.400 lfm optimierte frei fließende Bachstrecke Ca. 150 lfm reaktivierte Bachstrecke
	Förderung von Erlen-Eschenwäldern	Ca. 1,3 ha Erlen-Eschenwald-Initiierung
	Sicherung und Entwicklung von Eisvogelhabitaten	Stabilisierung des Eisvogelbestandes
Eisbach	Renaturierung des kanalisierten Eisbachabschnittes	Ca. 1.000 lfm restrukturierter Bachlauf
	Entwicklung und Förderung von Erlen-Eschenwäldern	Ca. 1 ha Erlen-Eschenwald
	Entwicklung von Eisvogelhabitaten	Eisvogelhabitat
Hochmoor/ Moorwald	Stabilisierung lebender Hochmoorteile	Sicherung von ca. 30 ha typischer Hochmoorvegetation
	Regeneration geschädigter Hochmoorteile	Regeneration von ca. 30 ha typischer Hochmoorvegetation
	Sicherung und Optimierung der Moorwälder	Schaffung von ca. 5 ha hydrologisch optimiertem Moorwald
Wiesenbrüter- flächen	Erweiterung der Streu- und Feuchtwiesenskomplexe	Schaffung von zusammenhängenden ca. 25 ha großen Wiesenbrüterhabitaten
	Optimierung der Streu- und Feuchtwiesenskomplexe	Erhöhung der Attraktivität als Wachtelkönig-Bruthabitat; Stabilisierung der Brutbestände anderer Wiesenbrüter
Besucherlenkung und Information	Minimierung der Störeinflüsse	
	Steigerung der Akzeptanz des Projekts in der Bevölkerung	

Tab.20: Ziele und erwartete Ergebnisse des Projektes ; vgl. Endbericht des Projekts (SEIDL & al. 2004)

5.3.6.1.3. Managementmaßnahmen

Im Folgenden wird konkret nur auf Teilprojekte mit für diese Arbeit relevanten FFH-Lebensraumtypen des Gebietes und die sie betreffenden Maßnahmen eingegangen.

5.3.6.1.3.1. Maßnahmen zur Zielerreichung

Für die Moor- und Grünlandlebensräume wurden im LIFE -Antrag des Projektes Wenger Moor bzw. im Landschaftspflegeplan folgende Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele formuliert:

Hochmoore:

- Sicherung der benötigten Flächen durch Entschädigungszahlungen an die Grundeigentümer
- Abdichtung des randlichen Drainagesystems zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes der Hochmoorflächen
- Anstau von kleineren randlichen Torfabbaufeldern zur Moorregeneration in Flachwasserbereichen
- einmalige Beseitigung von Strauch- und Baumaufwuchs in stärker verbuschten Hochmoorbereichen zur Unterstützung der Wiedervernässung
- Wiederherstellung ursprünglicher Vorflutverhältnisse im unmittelbaren Hochmoorumfeld durch Restrukturierung des naturfern ausgebauten Eisbachs

Wiesenbrüterflächen:

- Sicherung der benötigten Flächen durch Entschädigungszahlungen an die Grundeigentümer
- Nutzungsextensivierung (Wiedervernässung, Düngeverzicht) von Intensivwiesen, Erstpflege (Entbuschung) von verbuschten Streuwiesen sowie Beseitigung von Fichtenaufforstungen zur Erweiterung der Habitate des Wachtelkönigs und anderer Wiesenbrüter
- Förderung spezifischer wiesenbrüterangepasster Nutzungsweisen (Festlegung Mahdzeitpunkt, Belassen von Brachestreifen) zur Optimierung der bestehenden Habitate

5.3.6.1.3.2. Zielkonflikte

Die erforderlichen technischen Maßnahmen waren aus Effizienz- und Kostengründen nur mit Einsatz von Maschinen wie Bagger und diversen Transportfahrzeugen umzusetzen.

Durch die geplanten Eingriffe kam es zum Teil zu Konflikten zwischen verschiedenen Naturschutzzielen. Dabei ging es vor allem um die Gewichtung zwischen bewahrendem und gestaltendem Naturschutz (Seidl et al. 2004).

Hochmoor

Die zum Teil massiven Eingriffe bedingten:

- eine Veränderung des Landschaftsbildes
- eine kurzfristige Veränderung des Lebensraumes
- eine starke Beunruhigung während der Bauzeit

Der angestrebte Endzustand entsprach einer Situation lange vor der Unterschutzstellung. Als positive Auswirkungen der Maßnahmen wurden erwartet:

- Beenden des jahrzehntelangen Trends zur Austrocknung, der innerhalb weniger Jahre zur irreversiblen Degeneration der Hochmoore, speziell des Zeller Moores, führen würde
- Schaffung aktiver Hochmoorstandorte mit langsamer Rückkehr zu den hochmoortypischen Vegetationsgesellschaften
- Schaffung einer offenen Landschaft mit Lebensräumen für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Einschränkung der Zugänglichkeit für Besucher durch Vernässung und Bildung von offenen Wasserflächen
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung des prioritären Lebensraumes „Naturnahe lebende Hochmoore“ (Anhang I FFH-RL)

Langfristig gesehen überwogen in der Gesamtschau die positiven Auswirkungen der geplanten Maßnahmen und es wurde danach getrachtet, durch entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen, die Beeinträchtigungen während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten. Geeignete Möglichkeiten dazu waren:

- Erhaltung eines Randwaldes als Sichtschutz
- Ausführung der Maßnahmen zum geeignetsten Zeitpunkt
- genaue Festlegung und Überwachung der zeitlichen Abfolge der Arbeiten und Ausweisung der Zufahrtswege für Maschinen und Arbeitskräfte
- Vorkehrungen technischer Art, die eine Minimierung der Bodenverdichtung, der Verletzung der Vegetationsdecke, der Lärmbelastung und schädlicher Emissionen durch Treibstoffe, etc. sicherstellen

Wiesenbrüterflächen:

Bewirtschaftung der Streuwiesen

In der Bewirtschaftung der Streuwiesen besteht ein Zielkonflikt zwischen vegetationskundlichen Interessen einerseits und der Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen für Wiesenbrüter und Tagfalter andererseits. Aus vegetationskundlicher Sicht ist die Aushagerung der Feuchtwiesen mit zweimaliger Mahd anzustreben, aus vogelkundlicher Sicht sollte nur eine sehr späte Mahd erfolgen, um die Wiesenbrüter nicht zu beeinträchtigen und den Larvenzyklus der Tagfalter nicht zu stören.

In diesem Fall musste beiden Zielen gleichzeitig Rechnung getragen werden, indem Wiesen, die von einer der beiden Arten bereits als Brut- oder Lebensraum frequentiert wurden, mit einer einmaligen späten Mahd und Düngeverzicht zu bewirtschaften sind, während potentielle Lebensräume, die aber noch nicht von den beiden Artengruppen besiedelt wurden, möglichst rasch durch zwei- bis dreimalige Mahd ausgehagert werden sollten.

Umwandlung von Wäldern in Streuwiesen

Die Umwandlung von Fichtenmonokulturen in Streuwiesen oder auch Moorflächen erfordert flächige Rodungen in unmittelbarer Nähe der biologisch höchstwertigen und äußerst störungsempfindlichen Streuwiesenflächen. Die Risiken dieser Maßnahme sind:

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Beunruhigung von Tierarten der offenen Wiesen
- Bodenverwundung und/oder Verdichtung auf hochwertigen Wiesenflächen

Die erwarteten positiven Auswirkungen sind:

- Räumliche Erweiterung der Wiesenbrüter-Lebensräume
- Schaffung von Möglichkeiten zur Entwicklung zusätzlicher Brutreviere für Wiesenvögel, insbesondere zur Ansiedlung des Wachtelkönigs als Art des Anhangs I der VRL
- Entwicklung spezifischer Lebensräume für gefährdete Tagfalterarten und/oder Pflanzenarten der Roten Liste insbesondere 3 Tagfalterarten gemäß Anhang II der FFH-RL

Auch in diesem Fall überwiegen die langfristigen positiven Aspekte die Risiken bei weitem, die Wahl des geeigneten Ausführungstermins, detaillierte Ausführungsplanung, behutsame Bauausführung und rigorose Bauüberwachung vorausgesetzt.

5.3.6.1.3.3. Einmaliges Naturraummanagement

Als einmaliges Naturraummanagement wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Wengermoor:

- Beseitigung des moorfremden Gehölzbestandes im Ausmaß von knapp 10 ha
- Verschluss von 12 großen Entwässerungsgräben und kleineren Torfstichen durch 42 Sperrbauwerke und damit Anhebung des Moorwasserspiegels

Zellermoor:

- Die geplanten Maßnahmen konnten nicht umgesetzt werden, da mit einem der beiden Grundbesitzer keine Einigung über die finanzielle Abgeltung und somit keine Zustimmung erreicht wurde.

Eisbach:

- Restrukturierung des Bachbettes auf einer Länge von ca. 1.200 m
- Initiierung eines Erlen-Eschenwaldes auf einem 20 m breiten Uferstreifen
- Extensivierung von bachbegleitenden Fettwiesen im Ausmaß von 19.900 m²

Wiesenbrüterflächen:

- Extensivierung von 1,99 ha Intensivwiesen
- Rodung von 3,25 ha Fichtenmonokulturen und Rückwandlung in Feucht- und Streuwiesen
- Förderung von wiesenbrüterangepassten Bewirtschaftungsformen
- Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information

5.3.6.1.3.4. Projektbewertung des LIFE - Projektes

(vgl. SEIDL et al. 2004)

Als größter Erfolg wird im Endbericht zum LIFE - Projekt Wenger Moor die Wiedervernäsung des Wenger Hochmoores gewertet. Nach Einschätzung der Autoren hätte diese Maßnahme ohne das LIFE - Projekt nie umgesetzt werden können. Die Maßnahmen an den beiden Bächen Wallerbach und Eisbach, sowie die Maßnahmen zur Sicherung und Rückgewinnung von Streuwiesenflächen konnten fast zur Gänze umgesetzt werden und werden als wesentliche Verbesserung von Lebensräumen gewertet.

Über diese Maßnahmen hinaus gab es vor allem Erfolge in Richtung Akzeptanz des Projektes in der Bevölkerung und Imagegewinn des Naturschutzes. Dieser Imagegewinn lag über allen Erwartungen. Durch dieses LIFE-Projekt wurde gezeigt, dass Naturschutz nicht nur „überprüfend und kontrollierend“ ist, sondern die aktive Umsetzung von Maßnahmen in Zusammenarbeit und Konsens mit der betroffenen Bevölkerung sein kann. Gegen Ende des Projektes war eine deutliche Identifikation der Grundeigentümer der betroffenen Flächen mit dem Projekt spürbar.

Als weitere Erfolge werden im Endbericht die gute interdisziplinäre Zusammenarbeit und der Erfahrungsgewinn für die Projektteilnehmer durch die Abwicklung eines so umfangreichen Projektes genannt.

Als Problem und Fehlschlag für das Projekt wird im Endbericht die letztlich nicht gelungene Wiedervernässung des Zeller Moores gesehen. Trotz intensiver Bemühungen seitens des Projektteams war es nicht gelungen, einen der beiden Grundeigentümer des Zeller Moores zur Mitarbeit zu gewinnen.

Als weiteres Defizit wird im Endbericht die aus jetziger Sicht nicht optimale Vorbereitung des Projektes gesehen, die sich durch die intern bedingte kurze Vorbereitungszeit für die Einreichung des LIFE - Projektes, ergeben hat. Die Tatsache der gleichzeitigen Planung und Umsetzung hat immer wieder zu Problemen geführt. Auch die teilweise fehlenden Grundlagenhebungen und der Pilotcharakter des Projektes (fehlende Erfahrung) und die Erwartung der betroffenen Grundeigentümer auf ein „Millionengeschenk aus Brüssel“ waren erschwerend bei der Zielerreichung.

Dieses Defizit konnte aber, nach Einschätzung von SEIDL et al. (2004), durch das Engagement aller Beteiligten und durch zusätzliche externe finanzielle Mittel des Landes Salzburg ausgeglichen werden.

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Projektbewertung laut Endbericht in der Übersicht dargestellt:

Teilprojekt	Erfolge	Fehlschläge/Probleme
Wallerbach	-Ziele erreicht -sichtbarer Erfolg: Umwandlung Fichtenforste in Laubmischwälder	keine
Eisbach	-Ziele erreicht - Positiv: Gute Zusammenarbeit mit Fachabteilung Wasserwirtschaft, Musterbeispiel für Bachrenaturierung	Nicht alle Wiesen entlang des Baches konnten extensiviert werden (keine Zustimmung der Besitzer)
Hochmoore/ Moorwälder	-Ziele im Wenger Hochmoor erreicht -erste sichtbare Vernässungserfolge	Teilprojekt Zeller Moor konnte nicht realisiert werden, trotz intensiver Bemühungen
Wiesenbrüter- habitate	Ziele erreicht -langfristige Absicherung gelungen Sichtbarer Erfolg: Umwandlung von Fichtenforsten in Streu- und Feuchtwiesen	Technische Umsetzung der Maßnahme war auf Grund der Bodenverhältnisse sehr schwierig
Besucherlenkung und -information	-Klare Wegeführung des „Rundweges Wallersee“ - Sensibilisierung der Besucher durch Öffentlichkeitsarbeit	keine

Tab.21: Übersicht Ergebnisse der Projektbewertung (Quelle: SEIDL et al. 2004)

5.3.6.1.3.5. Weiterführende Maßnahmen und Kontrolle

Die durchgeführten Maßnahmen zielen darauf ab, dynamische Entwicklungsprozesse in Gang zu setzen, die natürlich mit Ende des LIFE - Projektes nicht abgeschlossen sind. Im Zuge der Verhandlungen mit den Grundeigentümern bzw. der behördlichen Verfahren (Instandhaltungspflicht) wurden die erforderlichen Kontrollen, Pflegemaßnahmen und Nachbesserungsarbeiten festgelegt. Durch die Naturschutzabteilung wurde in finanzieller Hinsicht Vorsorge getroffen, dass Budgetmittel des Naturschutzes auch künftig für diese Aufgaben zur Verfügung stehen (SEIDL et al. 2004).

Laufende Managementaufgaben im Gebiet:

Wenger Moor:

Entbuschungsmaßnahmen und Instandhaltung der Sperrbauwerke

Wallerbach/Eisbach:

Gewässerpflege und Uferbegleitgehölzpflege

Wiesenbrüterflächen:

Streuwiesenmahd nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten

Besucherlenkung:

Lenkung und ständige Kontrolle

Erfolgskontrolle:

Um die Entwicklung des Gebietes und die Auswirkungen der erfolgten Eingriffe zu überprüfen, wurden im Landschaftspflegeplan für das Gebiet und im Endbericht des LIFE -Projektes folgende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle vorgeschlagen:

- Pegelsetzung: In beiden Hochmooren sollen vor und nach der Wiedervernässung an allen gesetzten Pegeln Messungen in festgelegten Abständen erfolgen
- Entnahme von Bodenproben in festgesetzten Abständen
- Langzeitbeobachtungen an abgegrenzten Vegetationsflächen im ganzen Gebiet
- Gesamtkartierung des Gebietes in zehnjährigem Intervall nach der Methode von 1999/2000
- Vogelkundliche Erhebungen im Abstand von 5 Jahren mit derselben Methodik wie 2000
- Schmetterlingskundliche Erhebungen alle 5 Jahre mit derselben Methodik wie 2000
- Libellenuntersuchung
- Limnologische Untersuchungen am Eisbach, zuerst jährlich, später alle 3 Jahre
- Aktualisierung des Landschaftspflegeplanes im Abstand von 5 Jahren

5.3.6.1.3.6. Fortführung und Folgeprojekte

Nach Beendigung des LIFE - Projektes gab es, verglichen mit den Zielvorgaben des Managementplanes, vier Bereiche, in denen noch wesentliche Potentiale zu einer Optimierung des Erhaltungszustandes lagen:

Zeller Moor:

Für eine Wiedervernässung des Zeller Moores gab es bei Projektende sämtliche Vorarbeiten. Mit Zustimmung beider Grundeigentümer könnten mit Landesmitteln die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden.

Streuwiesen:

Ein weiteres Projekt zur Streuwiesenrückgewinnung aus Fichtenforsten könnte im Natura 2000 Gebiet größere und stabilere Wiesenbrüterreviere, insbesondere im Hinblick auf den Wachtelkönig, schaffen.

Schönbach:

Der Schönbach am Westrand des Schutzgebietes befindet sich in einem ähnlichen Zustand wie der Eisbach vor der Renaturierung. Eine naturnahe Umgestaltung und eine Rückverlegung der Mündung in das ursprüngliche Bett sollten angestrebt werden.

Extensivierung weiteren Intensivgrünlandes:

Im Nordosten des Gebietes könnten noch weitere intensiv bewirtschaftete Wiesen extensiviert werden.

5.3.6.1.3.7. Durchgeführte Maßnahmen 2004 bis 2008 (nach Projektsende)

(RIEHL 2008, per e-mail)

Im Bereich Zeller Moor wurden bislang aufgrund fehlender amtsinterner Personalressourcen und geringer Erfolgchancen keine weiteren Verhandlungen mit dem Grundeigentümer, der die Projektmaßnahmen nicht gebilligt hat, geführt. Eine Wiederaufnahme der Gespräche bzw. Bemühungen um das Zeller Moor in den nächsten Jahren schließt der zuständige Beamte im Amt der Salzburger Landesregierung jedoch nicht aus.

Weiters wurden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Maßnahmen im gegenständlichen Natura 2000 Gebiet gesetzt:

- Errichtung einer Besucherplattform am Nordwestrand des Wenger Hochmoores im Jahr 2005
- Erwerb weiterer Flächen bzw. Nutzungsrechte durch den Wasserverband Wallersee mit finanzieller Unterstützung des Landes Salzburg (Naturschutz) in der (Süd)östlichen Puffer-/Randwaldzone des Wenger Moores als Grundlage für die Außernutzung-Stellung sowie zur Etablierung einer hydrologischen Pufferzone um das Hochmoor sowie entlang des oberen Wallerbaches als Voraussetzung für die Entwicklung naturnaher Erlen-Eschenwaldbestände
- Etablierung einer Schutzgebietsbetreuung im Herbst 2007 für die Natura 2000 Gebiete im Flachgau

Durch diesen Betreuer wurden in Zusammenarbeit mit der Naturschutzabteilung des Landes und örtlichen Akteuren weitere Maßnahmen umgesetzt:

- Im Jahr 2008 wurde der Schutz alter Solitäreachen am Waller- und Eisbach vor Biber-schäden in Angriff genommen (der Biber ist 2007 im Wengermoor eingetroffen).
- Ebenfalls 2008 wurde die Auszäunung eines durch illegales Pflücken bereits stark dezimierten Bestandes der Feuerlilie auf einer Wiese am Wallerbach vorgenommen.

- Weiters wurde im Jahr 2008 der in den letzten Jahren spontan aufgekommene lineare Gehölzaufwuchs an mehreren Gräben im Wiesenbrüterkerngebiet zur Verbesserung der Brutbedingungen entfernt.
- Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit finden regelmäßige Führungen für Besuchergruppen durch einen Natur- und Landschaftsführer (ein Landwirt aus Weng) statt.

5.3.6.1.4. Das Ökomodell „Wiesen am Wallersee“

Durch die Ausweisung von großflächigen Naturschutzgebieten im Bereich des Wallersees 1973 konnten noch ansehnliche Reste der ehemals ausgedehnten Feucht- und Streuwiesenkomplexe erhalten werden. Trotzdem erfolgte in den folgenden Jahren eine langsame, aber stetige Reduktion der extensiven Flächen durch fortschreitende Düngung und nicht biotopgerechte Bewirtschaftung der Flächen. Gegen diese stetigen kleinräumigen Verluste war der hoheitliche Naturschutz praktisch machtlos.

1991 konnte der Österreichische Naturschutzbund im Bereich Wierer- und Wiedwengergut 30 ha Grünland von einem Landwirt pachten, der keinen Nachfolger für die Landwirtschaft hatte. Dieser Grundeigentümer hatte durch die Naturschutzabteilung des Landes über die Biotoppflegeprojekte des Österreichischen Naturschutzbundes gehört und nach etlichen Verhandlungen wurde ein unbefristeter Pachtvertrag über 30 ha Wiesen mit erster Kündigungsmöglichkeit nach 20 Jahren abgeschlossen. In der Folge konnte der ÖNB weitere 15 ha Grünland von umliegenden Landwirten anpachten.

Auf diese Weise wurde das Projekt „Wiesen am Wallersee“ ins Leben gerufen, wobei in diesem Gebiet das erste Mal großflächig angewandter privatrechtlicher Naturschutz stattfand. Durch die Pacht und Zahlung von Mäh- und Pflegeprämien bzw. durch die Zur-Verfügung-Stellung entsprechender Ersatzgrundstücke konnte für das Gebiet gezielt ein naturschutzorientiertes Biotopmanagement umgesetzt werden.

Durch spezielle Werbekampagnen für dieses Projekt versuchte der ÖNB durch Pachtspenden das Projekt auf 20 Jahre zu sichern.

5.3.6.2. Das Natura 2000 Gebiet Untersberg Vorland

5.3.6.2.1. Gebietsbeschreibung

Kennziffer: AT 3227000

Gemeinden: Großmain, Wals-Siezenheim

Bezirke: Salzburg-Land

Regionen: Flachgau

Bundesland: Salzburg

ÖK: 63

Biogeographische Region: Kontinental

Höhenamplitude: ca. 400-600 m

Größe: 193,2 ha

Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet seit 1981, Pflanzenschutzgebiet seit 1941, für das Europaschutzgebiet liegt derzeit eine Verordnung als Fachentwurf vor.

Kategorie: pSCI

Gebietsbeschreibung: nach STÖHR (2003) und dem Managementplan für das Gebiet (HERRMANN et al. 2005)

Das Untersuchungsgebiet liegt am Nordfuß des Untersberges bei Salzburg im Übergangsbereich von dem überwiegend bewaldeten Hügelland direkt am Bergfuß zu dem zunehmend mit Grünland durchsetzten, bzw. sogar von Grünland dominierten Gebietsteil v.a. westlich der Straße von Großmain nach Salzburg. Insgesamt nehmen Wald- und Offenbereiche etwa gleiche Anteile ein.

Das Klima ist aufgrund der Stauwirkung der Kalkalpen durch höhere Niederschläge geprägt und somit mitteleuropäisch-ozeanisch getönt.

Die Nutzung des Gebietes ist vorwiegend land- und forstwirtschaftlich. Als Besonderheit findet sich im Zentrum des Gebietes das Salzburger Freilichtmuseum, das die bäuerlich geprägten Kulturlandschaften Salzburgs zeigt.

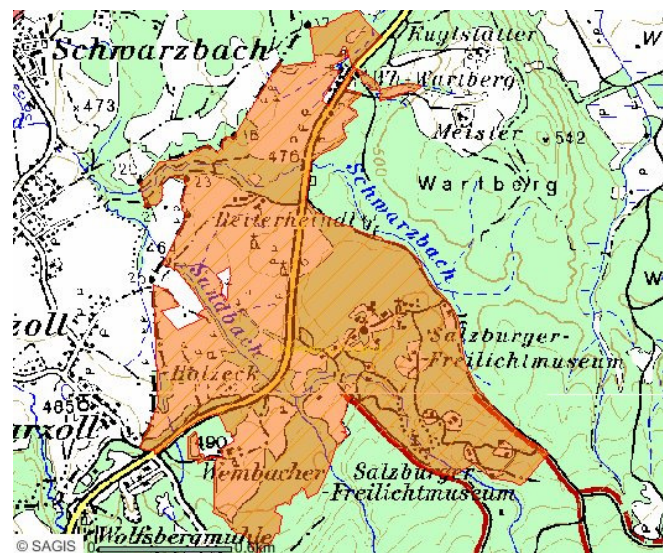


Abb.43: Übersichtskarte zur Lage des Natura 2000 Gebietes

Die natürliche Klimax-Vegetation des Gebietes wird in den unteren Höhenlagen von Eichen-Hainbuchenwäldern (*Quercus-Carpinetum*) gebildet, in den oberen Stufen von Buchen-Tannenwald (*Asperulo-Fagetum*). An Bächen und in Senkenlagen konnte sich azonale Vegetation wie Auwälder, Moore, Bruchwälder, usw. entwickeln. Erst durch die Rodung der feuchten Wälder durch die Menschen und eine dauernde Bewirtschaftung mit regelmäßigem Schnitt konnten sich großflächige Niedermooere und anschließend Streuwiesen ausbilden, die heute die Besonderheit des Gebietes ausmachen.



Abb.44: Gebietsfotos Untersberg Vorland

Die Streuwiesen sind durch Nutzungsaufgabe seit der Mitte des 20. Jahrhunderts stark zurückgegangen und liegen heute im Untersuchungsgebiet in verschiedensten Stadien vor. Viele sind von Verbuschung bedroht.

Die floristische Ausstattung des Gebietes ist bemerkenswert, bei Kartierungen in den Jahren 1999 und 2000 wurden von STÖHR 356 Arten festgestellt, davon 76 Arten der „Roten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen des Landes Salzburg“, was die floristische Bedeutung des relativ kleinen Gebietes deutlich macht. Mit der Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*) und der Stumpfblütigen Binse (*Juncus subnodulosus*) finden sich darunter zwei Arten, die in Salzburg als verschollen galten. Weiters wurden 10 Pflanzenarten im Gebiet gefunden, die in Salzburg vom Aussterben bedroht sind, wie *Liparis loeselii* und *Cyperus flaveszens*. Die Bestände sind allerdings sehr klein und erfordern gezielte Schutzbemühungen.

STÖHR (2003 u. 2004) beschreibt die folgenden Pflanzengesellschaften für das Gebiet: Wasserpflanzen-Gesellschaften (*Sium erectum*-Gesellschaft), Quellfluren (*Cratoneuretum filicino-commutati*), Flachmoor-Gesellschaften (*Primulo-Schonetum ferruginei*, *Caricetum davallianae*, *Parnassio-Caricetum fuscae*, *Menyanthes trifoliata*-Gesellschaften), Zwergbinsen-Pioniergesellschaften (*Cyperetum flavescentis*, *Juncus bulbosus*-Gesellschaft), Großseggenriede und Röhrichte (*Scorpidio-caricetum dissolutae*, *Carex acutiformis*-Ges., *Phragmites australis*-Ges.), Feuchtwiesen (*Molinietum caeruleae*) in verschiedenen Ausbildungen, Nasswiesen (*Cirsietum rivularis/Valeriano-Cirsietum oleracei*, *Angelico-Cirsietum oleracei*, *Scirpetum sylvatici*, *Juncetum acutiflori*, *Juncetum subnodulosi*), Nasse Hochstaudenfluren (*Lysimachio-Filipenduletum*, *Valeriano-Filipenduletum*), Glatthaferwiesen (*Arrhenateretum elatioris*, montane *Alchemilla*-Form und artenarme Formen), weiters finden sich Gebüsche, Vorwälder, Wälder nasser Standorte und Buchenwälder.

Faunistisch weist das Gebiet eine Besonderheit mit dem österreichweit bedeutendsten Vorkommen des Eschenscheckenfalters (*Euphydryas maturna*) auf, das auch für die Nominierung als Natura 2000 Gebiet ausschlaggebend war. Darüber hinaus wurden noch weitere 24 gefährdete Tagfalterarten für das Gebiet beschrieben (GROS 2002 und lfd. Arbeiten).

Gefährdungen:

Durch die vorherrschende intensive landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet kommt den verbliebenen Streuwiesenflächen eine besondere Bedeutung zu. Sie sind durch Nutzungsaufgabe oder Intensivierung gefährdet.

Nutzung	Anzahl Einzelflächen	Flächen in ha	%
Streuwiese	24	15,4	8,0
Nasswiese	1	0,82	0,4
Grünland	35	52,3	27,1
Acker	2	1,0	0,5
Weide	1	6,9	3,6
Streuobstwiese	3	0,9	0,5
Hochstaudenfluren	5	0,8	0,4
Streuwiesenbrachen	12	7,1	3,7
Wald/waldnahe Flächen	45	99,8	51,6
Sonstiges	34	8,16	4,28

Tab.22: Nutzungsverhältnisse im Natura 2000 Gebiet (193,2 ha), verändert nach: Managementplan für das Gebiet Untersberg Vorland (HERRMANN et al. 2005)

Im Jahr 2004 wurden im ESG von STÖHR die FFH-Lebensraumtypen flächig erfasst, beschrieben und bewertet. Im Folgenden wird nur auf die für diese Arbeit relevanten Lebensraumtypen eingegangen.

Für das Gebiet wurden folgende Grünland-LRT beschrieben:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Beschreibung siehe Kapitel 3.6.

Nutzung/Pflege: Die Pfeifengraswiesen werden nicht gedüngt und zum Großteil einmal im Jahr gemäht, wobei jedoch der Mähzeitpunkt aktuell zum Teil zu früh angesetzt wird.

Beeinträchtigungen:

Die zu frühe Mahd, Nährstoffeintrag aus der Umgebung und potentielle Nutzungsaufgabe führen zu einer Gefährdung der Wiesen.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Beschreibung siehe 3.8.

Nutzung/Pflege: Meist erfolgt eine zweimalige Mahd pro Jahr, verbunden mit extensivem Düngereinsatz.

Beeinträchtigungen: Eine Gefährdung stellt der Nährstoffeintrag aus der Umgebung dar und die potentielle Intensivierung durch dreimalige Mahd und Intensivdüngung.

7230 Kalkreiche Niedermoore

Beschreibung siehe 3.16.

Nutzung/Pflege: Es findet nur noch zum Teil die traditionelle Streuwiesennutzung statt, sodass einige Bestände brach liegen. Bei primären Beständen stellt das aber keine Beeinträchtigung dar.

Beeinträchtigungen: Nutzungsaufgabe, Entwässerung, falscher Mahdzeitpunkt, Nährstoffeintrag aus der Umgebung, Ablagerungen.

Die Erhaltungszustände der einzelnen Bestände der im Natura 2000 Gebiet vorkommenden FFH-LRT wurde von GROS und STÖHR ermittelt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Erhaltungszustände der für diese Arbeit ausgewählten LRT.

Lebensraumtyp	Anzahl Flächen mit EHZ A	Anzahl Flächen mit EHZ B	Anzahl Flächen mit EHZ C
6410 Pfeifengraswiesen	9	12	-
6510 Artenreiche Flachland-Mähwiesen	2	-	-
7230 Kalkreiches Niedermoor	12	12	3

Einteilung der Erhaltungszustände (EHZ):
A hervorragend
B gut
C durchschnittlich, beschränkt

Tab.23: Erhaltungszustände der Grünland-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL im Gebiet (verändert nach HERRMANN et al.2005)

Die Tabelle zeigt klar die besondere Bedeutung des Gebiets für die LRT Pfeifengraswiese und Kalkreiches Niedermoor. Beide LRT kommen mit erheblichen Anteilen in hervorragendem Erhaltungszustand vor, aber nie oder selten in durchschnittlichem EHZ. Ein wesentliches Ziel für das weitere Management des Gebietes ist daher zunächst der Erhalt der gegenwärtigen günstigen Erhaltungszustände der Bestände der Lebensraumtypen. Bereits dies bedingt erheblichen Handlungsbedarf, wie z.B. Einrichtung von Pufferflächen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen, Sicherung und Optimierung der notwendigen Pflege, etc. (HERRMANN et al. 2005).

Im Jahr 2004 wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung der Auftrag zur Ausarbeitung eines Managementplanes für das Gebiet vergeben. Der Plan wurde im Dezember 2005 fertig gestellt.

5.3.6.2.2. Das LIFE - Projekt Untersberg Vorland

Nach den LIFE - Projekten „Wenger Moor“ und „Weidmoos“ ist das Projekt „Untersberg-Vorland“ nun das dritte Salzburger LIFE - Projekt.

Projektdaten:

Projektdauer: 1.10.2006 bis 31.10 2010 (49 Monate)

Gesamtbudget: 819.500 €

EU-Anteil am Gesamtbudget: 50 %

Land Salzburg-Naturschutz: 46 %

Lebensministerium: 3 %

Gemeinde Großgmain: 1 %

Fördernehmer: Amt der Salzburger Landesregierung

Sonstige Kooperationspartner: Salzburger Freilichtmuseum, önj - Biotopschutzgruppe HALM, Institut für Botanik und botanischer Garten der Universität Salzburg

Es sind mehrere bäuerliche Grundbesitzer und ein Großgrundbesitzer in das Projekt integriert, die im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit bei der Gebietsnominierung und Managementplanung schon mit dem Projekt konfrontiert wurden. Die Ausweisung dieses Natura 2000 Gebietes kam mit schriftlicher Zustimmung aller Grundeigentümer zustande, was dem aktuellen Projekt natürlich auch zu Gute kommt.

Ziel des LIFE - Projektes ist es , die einmalige Vielfalt an typischen Pflanzen- und Tierarten sowie Lebensräumen im Gebiet zu erhalten und zu entwickeln. Vor allem der Eschen-Scheckenfalter soll durch die Maßnahmen im Zuge des Projektes gefördert werden.

Die Ziele und Maßnahmen des Projektes gehen zum Teil über die im Managementplan formulierten Ziele hinaus, bzw. sind noch konkreter formuliert (vgl. Fortschrittsbericht 2007, HERRMANN et al. 2007):

Ziele des LIFE-Projektes:

- Erhalt des im Projektgebiet liegenden Teils der Metapopulation des Eschen-Scheckenfalters, einer der größten noch bestehenden
- Erhalt der außerdem im Gebiet vorkommenden Schmetterlingsarten der Anhänge II und IV der FFH-RL (Abbiss-Scheckenfalter, Heller Wiesenknopf - Ameisenbläuling, Gelbringfalter)
- Erhalt und Entwicklung der Streuwiesen als Habitat für die genannten seltenen Schmetterlinge sowie als Lebensraumtyp bzw. Biozönose von hohem Eigenwert (Pfeifengraswiesen sind im Land Salzburg „vom Aussterben bedroht“)
- Erhalt der teilweise in die Streuwiesen oder in Wald eingebundenen Kalktuffquellen
- Verbesserung der Situation der Gelbbauchunke
- Intensive Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Salzburger Freilichtmuseum

Maßnahmen im Zuge des LIFE – Projekts:

- Durchführung noch notwendiger Grundlagenerhebungen (z.B. Amphibien)
- Ankauf von 2 Hektar Grund zur Entwicklung von Streuwiesenarealen
- Entbuschung länger brach liegender Streuwiesen
- Entwicklung von Larvalhabitaten für den Eschen-Scheckenfalter (Waldränder, Waldlichtungen)
- Vermehrung von Streuwiesenpflanzen zur Anreicherung verarmter Streuwiesen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage von Kleingewässern für die Gelbbauchunke
- Entwicklung und Erprobung optimaler Methoden der wiederkehrenden Pflege der verschiedenen Streuwiesentypen
- Ankauf eines Pflegegerätes
- Errichtung eines Themenweges mit Aussichtsturm, Einrichtung eines „Infopoints“
- Umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit
- Begleitendes Monitoring (Anhang II – Arten, Lebensraumtypen)

Erwartete Ergebnisse des LIFE – Projekts:

- Dauerhaft gesicherte und optimierte Funktion des „Untersberg -Vorlandes“ als Lebensraum v.a. für die Schmetterlingsarten der Anhänge II und IV der FFH-RL
- Langfristiger Erhalt hochwertiger Streuwiesen im kleinräumigen Wechsel mit naturnahen Wäldern
- Hohe Akzeptanz für das Natura 2000 Gebiet

5.3.6.2.3. Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Im Managementplan für das Natura 2000 Gebiet sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die FFH-LRT und Arten festgelegt. Die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 liegt zuvorderst in der Sicherung seiner Schmetterlingsfauna und deren Lebensräumen, was auch der Grund für die Ausweisung des Gebietes war. Diesem Oberziel dienende Teilziele genießen daher in jedem Fall Priorität (HERRMANN et al. 2005).

Im Folgenden werden nur die Erhaltungsziele für die weiter oben ausgewählten FFH-LRT angeführt:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

7230 Kalkreiche Niedermoore

- Erhalt der Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermoore mit den charakteristischen Artengemeinschaften durch Beibehaltung der für Streuwiesen typischen Herbstmahd unter Beachtung der Artenschutzbelange (Schmetterlinge, *Liparis loeselii*)
- Optimierung des Mahdzeitpunktes bei aktuell zu früher Mahd
- Verhinderung von Verbuschung und Verbrachung der bestehenden Streuwiesen
- Sicherung der charakteristischen Feuchteverhältnisse der Streuwiesenstandorte, Vermeidung von zu starker Entwässerung
- Erhalt der charakteristischen nährstoffarmen Standorte
- Schutz vor Beeinträchtigungen aus angrenzenden, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (v.a. Nährstoffeintrag)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhalt der bestehenden Flächen und Vernetzung der beiden Teilareale
- Förderung der extensiven Grünlandnutzung bisher intensiv genutzter Wiesen im Hinblick auf die Entwicklung arten- und blütenreicher Wiesen (Zieltyp: Glatthaferwiesen verschiedener Ausbildungen je nach Standort) im gesamten Natura 2000 Gebiet.

Zielkonflikte

Der hohe Artenreichtum des Gebietes sowohl aus floristischer wie auch faunistischer Sicht führt zu sich teilweise widersprechenden Ansprüchen von Arten, aber auch die zu berücksichtigende Notwendigkeit zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen bedingt grundsätzliche Zielkonflikte, die ein gut abgestimmtes Maßnahmenkonzept mit Berücksichtigung

aller Erhaltungsziele und Erhaltung der Arten und Lebensräume in einem zumindest guten EHZ erfordern. Durch den Erhalt bzw. die Förderung eines möglichst vielfältigen Nutzungsmosaiks (zeitlich und räumlich) im Gebiet können Zielkonflikte in erheblichem Umfang vermieden werden.

Konkrete Zielkonflikte:

Die Arten Eschen-Scheckenfalter und Gelbringfalter als Arten der lichten Wälder können anfängliche Verbuschungsstadien von Streuwiesen nutzen. Da die Erhaltung der Art Eschen-Scheckenfalter prioritär ist, wird teilweise bewusst darauf verzichtet bereits verbuschte Streuwiesen in allen Fällen zu roden, wie es den Ansprüchen der Wiesenarten unter den Schmetterlingen und sonstigen Artengruppen sowie auch des Lebensraumtyps entsprechen würde. Die Entscheidung wird dadurch gerechtfertigt, dass fragliche Wiesenarten wie auch der LRT 6410 bzw. 7230 im Gebiet verhältnismäßig zahlreiche und große Bestände in hervorragendem oder zumindest gutem EHZ haben, während den Teilbeständen des Eschen-Scheckenfalters vorwiegend EHZ „C“ zugeordnet wurde.

5.3.6.2.4. Maßnahmen

- **Erhaltung der Streuwiesen (Pfeifengraswiesen und kalkreiche Niedermoore)**
Durchführung einer periodischen Streumahd (inkl. Abtransport des Mähgutes) bzw. Schaffung geregelter Mahdzeitpunkte:
Um ein möglichst vielfältiges Nutzungsmosaik zu erhalten und vor allem für die vorkommenden Tagfalterarten der FFH-RL optimale Verhältnisse zu schaffen, ist eine zeitlich und räumlich gestaffelte Mahd vorgesehen. Günstig ist in jedem Fall die traditionelle Herbstmahd, die frühestens im September erfolgen sollte. Die mageren Standortverhältnisse müssen erhalten werden, daher ist Düngung nicht zulässig.
- **Reduzierung der Grabentiefe bei Entwässerungsgräben,**
die auf Dauer zur Melioration der Streuwiesen führen.
- **Schaffung von Pufferstreifen**
zwischen Streuwiesen und angrenzenden Futterwiesen, mit zumindest zweimaliger Mahd und Düngeverzicht auf den Flächen.
- **Zusätzliche Frühsommermahd in stark verschilften Bereichen**
zum Zwecke der Aushagerung und Zurückdrängung des Schilfes.
- **Fichtenaufforstungen aus Streuwiesen entfernen**

Für den LRT **6510 Magere Flachlandmähwiesen** sind im Managementplan keine eigenen Maßnahmen vorgesehen.

5.3.6.2.5. Erfolgskontrolle und Monitoring

Im Managementplan für das ESG Untersberg Vorland wird der Diskussionstand von 2005 zu einem Monitoring der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und ihrer Lebensräume dargestellt.

Das Monitoring der Lebensraumtypen muss, so der Managementplan, den quantitativen (Flächenausdehnung) und den qualitativen Aspekt (Erhaltungszustände) wiedergeben:

- Flächige Kartierung sämtlicher LRT und ihrer EHZ
- Feinaussagen zu Auswirkung von Maßnahmen bzw. zu grundsätzlichen Entwicklungstendenzen: Durch Einrichtung von pflanzensoziologischen Dauerbeobachtungsflächen in den am stärksten genutzten bzw. von Pflege betroffenen LRT: Kalkreiche Niedermoore, Pfeifengraswiesen, Flachlandmähwiesen

5.3.6.2.6. Umsetzung

Für die Umsetzung der im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen wurde eine Prioritätenreihung nach ZANINI (2004) vorgenommen, wobei drei Dringlichkeitsstufen unterschieden werden:

- kurzfristig (sofort)
- mittelfristig (innerhalb von 5 Jahren)
- langfristig (später als 5 Jahre)

Für die Maßnahmen die LRT Kalkreiche Niedermoore, Pfeifengraswiesen und Flachlandmähwiesen betreffend wurde folgende Reihung vorgenommen:

Kurzfristig auszuführen:

- Streumahd fortführen bzw. optimieren (in allen Varianten)
- Entbuschung von Streuwiesen
- Auslichten der Verbuschung
- Entfernung von Fichtenaufforstungen aus Streuwiesen
- Artenhilfsmaßnahmen zu Gunsten von *Liparis loeselii*, Streumahd abwechselnd im Herbst/März
- Optimierung der Pflege der Glatthaferwiesen

Mittelfristig auszuführen:

- Extensivierung Streuwiesen
- Einrichtung von Pufferzonen zwischen Streuwiesen und angrenzendem Intensivgrünland
- Reduzierung der Grabentiefe bei Entwässerungsgräben in Streuwiesenbereichen

Mittel- bis langfristig auszuführen:

- Extensivierung bisher intensiv genutzter Wiesen
- Verbindung der beiden Bestände von Glatthaferwiesen durch Extensivierung
- Extensivierung der Beweidung

6. DISKUSSION

In diesem Kapitel wird, aufbauend auf den Ergebnissen aus Kapitel 5, zusammengefasst, welche Gefährdungstatsachen für die bearbeiteten Lebensraumtypen bestehen, der resultierende Handlungsbedarf aufgezeigt und untersucht, welche Faktoren im Vergleich die erfolgreiche Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen an Natura 2000 Schutzobjekten in welcher Weise beeinflussen.

Hierfür werden hoheitlicher Naturschutz und Vertragsnaturschutz, Vorhandensein oder Fehlen von Inventaren, ausreichende oder ungenügende Finanzmittel für Biotopschutzprogramme, einfache oder komplizierte Programmabwicklung von Biotopschutzprogrammen, Erfolgskontrolle, rechtliche Rahmenbedingungen, Einfluss der Bildungssituation, Öffentlichkeitsarbeit, etc. betrachtet.

6.1. Gefährdungstatsachen für Grünlandlebensraumtypen und Moore und der daraus resultierende Handlungsbedarf

Als Gefährdungstatsachen gelten für die drei folgenden Lebensraumtypen der FFH-RL –

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen

6250* Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss

- vor allem Nutzungsaufgabe, Verbuschung, Nährstoffeintrag aus angrenzenden Flächen, Düngung, Verbauung, Aufforstung, (lokal auch) Schotterabbau, das Eindringen invasiver Neophyten, Vernichtung durch Flurbereinigung und Abgraben von Böschungen.

Diese Lebensraumtypen gehören zu den prioritären Biotoptypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und zu „ihrer Erhaltung sind zügig Maßnahmen durchzuführen“ (RL 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992).

Handlungsbedarf:

- Besondere Unterschutzstellung der Lebensraumtypen 6210 (besonders Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240 und 6250 als Naturschutzgebiete, was ein Eingriffsverbot bewirkt und Maßnahmen wie Aufforstung, Schotterabbau, Verbauung, Abgrabung, etc ausschließt (vgl. auch Forderungen des Österr. Naturschutzbundes)
- Setzen von Maßnahmen zur Sicherung des Flächenausmaßes, wie Entbuschung partielle Rodung, etc.
- Weiterführung oder Wiederaufnahme der Nutzung der Flächen, wie Mahd oder extensive Beweidung
- Sicherung der Nutzung bei Bedarf durch das Abschließen von Nutzungsvereinbarungen auf Basis privatrechtlicher Verträge (ÖPUL, Landesprämien, spezielle Förderungen, etc.) oder Entwicklung von Alternativen zur Vermarktung des Schnittguts oder tierischer Produkte (von Weidetieren) im Falle einer extensiven Beweidung

Der Lebensraumtyp **6230***, „**Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland)** auf Silikatböden“ in seiner Ausprägung als „Frische basenarme Magerwiese der Tieflagen“ oder als „Frische basenarme Magerwiese der Bergstufe“ wurde in den letzten Jahrzehnten durch Düngung, Aufforstung, Nutzungsaufgabe, Verbuschung und

auch Nutzungsumwandlung in Weiden besonders in der Böhmisches Masse fast vernichtet. Die Restbestände sind prioritäre Lebensräume und bedürfen eines besonderen Schutzes.

Daraus ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

- Unterschutzstellung der Restbestände in der Böhmisches Masse und im Waldviertel, durch Ausweisung als Naturschutzgebiete
- Setzen von Maßnahmen zur Sicherung des Flächenausmaßes, wie Entbuschung partielle Rodung, etc.
- Weiterführung oder Wiederaufnahme der Nutzung der Flächen, wie Mahd oder extensive Beweidung
- Sicherung der Nutzung bei Bedarf durch das Abschließen von Nutzungsvereinbarungen auf Basis privatrechtlicher Verträge (ÖPUL, Landesprämien, spezielle Förderungen, etc.) oder Entwicklung von Alternativen zur Vermarktung des Schnittgutes

Für die folgenden drei Lebensraumtypen –

- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*),**
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),**
- 6520 Berg-Mähwiesen**

- sind die Gefährdungsursachen: Beeinträchtigung durch falschen Mahdzeitpunkt oder Häufigkeit der Mahd, Nutzungsaufgabe mit folgender Verbrachung und Verbuschung, Nährstoffeintrag durch Düngung oder aus angrenzenden Flächen, Nutzungsumwandlung in Weiden, Aufforstung und Entwässerung bei LRT 6410, Umbruch bei LRT 6510 und 6410.

Als Handlungsbedarf ergibt sich daraus:

- Unterschutzstellung in Natura 2000 Gebieten, als Teil von Naturschutzgebieten, als Teil von Kulturlandschaften in Naturparks, in Landschaftsschutzgebieten
- Setzen von Maßnahmen zur Sicherung und Ausdehnung des Flächenausmaßes, wie partielle Rodung, Extensivierung, Verschließen von Entwässerungsgräben, etc.
- Weiterführung oder Wiederaufnahme der Nutzung der Flächen durch entsprechende Mahd
- Sicherung der Nutzung bei Bedarf durch das Abschließen von Nutzungsvereinbarungen auf Basis privatrechtlicher Verträge (ÖPUL, Landesprämien, spezielle Förderungen, etc.) oder Entwicklung von Alternativen zur Vermarktung des Heus oder der Streu

Die Gefährdungsursachen für Moore und Niedermoore, wie

- 7110* Lebende Hochmoore**
- 7120 Noch renaturisierungsfähige degradierte Hochmoore**
- 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore**
- 7150 Torfmoor – Schlenken (*Rhynchosporion*)**
- 7210* Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae***
- 7230 Kalkreiche Niedermoore**

liegen vor allem in der Entwässerung, Aufforstung, Abtorfung bei Hochmooren, Verbuschung, bei den Lebensräumen im Uferbereich stehender Gewässer auch Uferverbauung,

Aufgabe oder Intensivierung der Streunutzung (Mahd) bei nutzungsabhängigen LRT, wie Niedermoore oder sek. Bestände von 7210.

Als Handlungsbedarf ergibt sich daraus:

- Unterschutzstellung der prioritären LRT als Naturschutzgebiete und als Natura 2000 Gebiete, die anderen LRT als Teil von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten
- Setzen von Maßnahmen zur Sicherung und Ausdehnung des Flächenausmaßes, wie partielle Rodung, Extensivierung, Verschließen von Entwässerungsgräben
- Setzen von Maßnahmen zur Renaturierung von Hochmooren, wo das möglich und sinnvoll erscheint (hohe Kosten, Ersatzlebensraum für Vögel wie z.B. Weidmoos)
- Weiterführung oder Wiederaufnahme der Nutzung der Flächen, wo erforderlich, durch entsprechende Mahd
- Sicherung der Nutzung bei Bedarf durch das Abschließen von Nutzungsvereinbarungen auf Basis privatrechtlicher Verträge (ÖPUL, Landesprämien, spezielle Förderungen, etc.)

6.2. Umsetzungsstrategien der Bundesländer im Vergleich

6.2.1. Natura 2000

Bei der Implementierung von Natura 2000 gab bzw. gibt es in den drei Bundesländern NÖ, OÖ und Salzburg zum Teil erhebliche Unterschiede.

So zeigt sich schon im Flächenausmaß der ausgewiesenen Natura 2000 Schutzgebiete die unterschiedliche Art der Umsetzung von FFH- und VRL in den österreichischen Bundesländern.

Bundesland	Anzahl Natura 2000 Gebiete	Fläche in km ²	Anteil an Landesfläche in %
Niederösterreich	36	4.429	23,1
Oberösterreich	24	748	6,2
Salzburg	28	1.084	15,2
Burgenland	15	1.078	27,2
Kärnten	31	549	5,8
Steiermark	41	2.314	14,1
Tirol	13	1.836	14,5
Vorarlberg	23	211	8,1
Wien	4	55	13,2

Tab.24:Natura 2000 Gebiete in den österr. Bundesländern (Stand 1/2007), in dieser Arbeit behandelte Bundesländer sind rot hervorgehoben

(Quelle: Rechnungshofbericht 2008/8: Umsetzung des Natura 2000 – Netzwerks in Österreich, auf: www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/schutzgebiete/natura2000)

Bei der Ausweisung von Natura 2000 Gebieten war man in OÖ, NÖ und Salzburg, so wie in den anderen österreichischen Bundesländern, anfangs der Meinung, dass es ausreichend sei, bereits bestehende Schutzgebiete, die Arten und Lebensräume der Anhänge der VRL und FFH-RL enthielten, als Natura 2000 Gebiete zu nominieren. Dabei wurde in allen drei Bundesländern richtlinienkonform nach rein naturschutzfachlichen Kriterien vorgegangen ohne die betroffene Bevölkerung mit einzubeziehen. In NÖ und OÖ führte das bekanntlich zu einer hochemotional und öffentlich geführten Debatte um Natura 2000 und die damit verbundenen befürchteten Einschränkungen der Betroffenen.

In Salzburg war das laut Aussage der zuständigen Beamtin in der Naturschutzabteilung nicht der Fall. Bei aktuellen Umfragen (vgl. SUSKE et al. 2008) im Gebiet Oichtenriede, das 1995

nominiert wurde, zeigt sich aber, dass noch heute eine eher negative Einstellung zu Natura 2000 herrscht, da damals die Grundeigentümer zu spät von der Nominierung unterrichtet wurden. Die Öffentlichkeit wurde auch in Salzburg erst nach der ersten Gebietsmeldung 1995 via Presseaussendung informiert. Vor weiteren Gebietsmeldungen wurden in Salzburg aber bereits Informationsveranstaltungen für die Betroffenen abgehalten, ein farbiges Merkblatt Ende 1995 an alle Haushalte einer betroffenen Gemeinde geschickt und in öffentlichen Institutionen aufgelegt, eine Wanderausstellung über Natura 2000 gestaltet und einschlägige Artikel in der Informationszeitschrift des Landes „Natur Land Salzburg“ veröffentlicht. Für die von der EK eingeforderten Gebietsnachnominierungen in Salzburg gab der nach dem Ressortwechsel zuständige Landesrat Sepp Eisl vor, dass sie nur im Konsens mit den Grundeigentümern erfolgen könnten, obwohl diese Vorgehensweise nicht richtlinienkonform ist. Salzburg hat mit Stand 2008 rund 15 % seiner Landesfläche als Europaschutzgebiete ausgewiesen.

In Oberösterreich wurden zwischen 1995 und 1998 15 Gebiete an die EU gemeldet, ohne Information oder Miteinbeziehung der Bevölkerung oder etwaiger Interessensvertretungen. Auf die daraus resultierende schwierige Situation hat der Gesetzgeber bei der nächsten Novellierung des OÖ NSchG. reagiert und klare Aussagen über die öffentliche Information getroffen. Da seitens der EU für OÖ noch erheblicher Nachnominierungsbedarf bestand wurden weitere 8 Gebiete ausgewiesen, nun mit voller Information und Beteiligung der betroffenen Personen.

2001 hat die OÖ Landesregierung beschlossen für das Projekt Natura 2000 rund 360.000 € pro Jahr zur Verfügung zu stellen.

Oberösterreich hat rund 6 % seiner Landesfläche als Natura 2000 Gebiete ausgewiesen und ist damit hinter Kärnten das österr. Bundesland mit dem geringsten Flächenausmaß an Europaschutzgebieten.

In Niederösterreich wurde von Anfang an eine völlig andere Strategie verfolgt als in Oberösterreich. Da man davon ausging über Natura 2000 Gebiete an Fördergelder zu kommen, wurde die äußerst großzügige, zum Teil auf „Verdachtsmomenten“ beruhende Gebietsnominierung von der Landesregierung unterstützt. Dabei wurde, wie schon mehrmals erwähnt, die Bevölkerung nicht informiert und demnach auch nicht in den Prozess eingebunden. Die daraus entstehenden Konflikte eskalierten dann auf mehreren Ebenen und letztendlich wurden die Gebietsgrenzen wieder teilweise zurückgenommen und die ursprünglich über 30 % ausgewiesene Landesfläche auf rund 23 % reduziert. Die Bevölkerung und Interessensvertretungen wurden dann in die Entscheidungsprozesse auf informativer Ebene eingebunden, es wurde aber immer seitens der Naturschutzabteilung betont, dass es nicht um Zustimmung der Eigentümer, sondern um Information ginge.

Im Jahr 2002 wurde ein eigenes Natura 2000 Service in NÖ eingerichtet und etliche Planungsbüros mit der Ausarbeitung von Managementplänen beauftragt. In diesem Bundesland fanden im Vergleich zu OÖ und Salzburg schon zu einem früheren Zeitpunkt umfassende Kartierungs- und Planungsmaßnahmen statt. Das wurde aber zum Teil politisch nicht akzeptiert und so ist NÖ heute eher im Hintertreffen, was die Umsetzung von Schutz- und Pflegemaßnahmen in Natura 2000 Gebieten betrifft.

Niederösterreich ist nach dem Burgenland (mit ca. 27 % als Europaschutzgebiet ausgewiesener Landesfläche) das österreichische Bundesland mit dem zweitgrößten Flächenanteil an Natura 2000 Gebieten.

In Niederösterreich kam es in den Jahren 2001 und 2004 zu einem Wechsel der zuständigen Beamten für Natura 2000 in der Naturschutzabteilung und seither ist nun, nach eigenen Aussagen, der 6. Beamte auf diesem Gebiet tätig.

In Niederösterreich und in Oberösterreich ist die Erstellung eines Landschaftspflege- oder Managementplanes für Natura 2000 Gebiete im jeweiligen Naturschutzgesetz verpflichtend

vorgesehen. Das Salzburger Naturschutzgesetz sieht nicht zwingend Managementpläne für Natura 2000 Gebiete vor.

In allen drei Bundesländern werden derartige Pflege- und Bewirtschaftungspläne aber für die Natura 2000 Gebiete und zum Teil auch für andere Schutzgebiete, wie Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile und flächige Naturdenkmäler erarbeitet. Dabei ist der Fertigstellungsgrad noch sehr uneinheitlich. In NÖ sind laut Auskunft der Naturschutzabteilung (siehe Anhang) für alle Natura 2000 Gebiete Managementpläne im Entwurfsstadium vorhanden. Im Oktober 2008 läuft die Begutachtungsfrist ab und bis Ende 2008 sollen die Ergebnisse der Begutachtung in die Endversion der Pflegepläne eingearbeitet sein.

Es gibt seit einigen Jahren für alle Gebiete Schutzgutkarten mit genauer Abgrenzung der einzelnen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL.

2009 soll für den Bereich NÖ Mitte eine Schutzgebietsbetreuung als Pilotprojekt für weitere Betreuungsmaßnahmen eingesetzt werden.

In Oberösterreich gibt es zurzeit für sieben Natura 2000 Gebiete fertige Landschaftspflegepläne und auch noch für einige weitere Gebiete, die gleichzeitig Nationalpark oder Naturschutzgebiet sind (STRAUSS-WACHSENEGGER 2008, siehe Anhang). Für mehrere weitere Natura 2000 Gebiete sind Pläne im Entwurfsstadium vorhanden oder gerade in Ausarbeitung. In Europaschutzgebieten mit fertig gestellten Managementplänen wird in der Regel eine Gebietsbetreuung eingesetzt. Die Kartierung der Natura 2000 Gebiete ist in Oberösterreich nicht einheitlich erfolgt, so gibt es bis dato für manche Schutzgebiete keine Schutzgutkarten oder neuere Biotopkartierungen.

In Salzburg gibt es laut Auskunft der zuständigen Beamtin in der Naturschutzabteilung des Landes (STADLER 2008, siehe Anhang) aktuell für 6 Natura 2000 Gebiete Landschaftspflegepläne, für 8 Gebiete sind sie in der Erarbeitungsphase, für die restlichen Gebiete gibt es Nutzungsvereinbarungen, Verträge oder gesetzliche Schutzbestimmungen und es sind auch keine Pflegepläne vorgesehen. In Salzburg wurden und werden auch LPPs für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie für Geschützte Landschaftsteile erstellt (vgl. Kapitel 5.3.5.).

In NÖ und OÖ gibt es mit den so genannten Projekt- bzw. Weißbüchern für jedes Natura 2000 Gebiet Unterlagen, die der Vorabklärung einer Prüfpflicht von Projekten im betreffenden Gebiet dienen. In Salzburg gibt es keine vergleichbaren „Instrumente“. Jedes in einem Europaschutzgebiet geplante Projekt wird von den zuständigen Behörden einer „Vorprüfung“ unterzogen, bei der dann entschieden wird, ob das Projekt einreichbar ist.

Österreichweit wurden in NÖ bei weitem die meisten LIFE –Projekte verwirklicht, wobei von den 16 Projekten 12 bereits abgeschlossen sind, weitere zwei heuer abgeschlossen sein sollen und die restlichen zwei Projekte noch bis 2010 laufen. In Oberösterreich und Salzburg wurden bisher je 2 LIFE – Projekte abgeschlossen und eines je Bundesland ist noch in Umsetzung begriffen. In Niederösterreich wurden/werden dafür insgesamt 51.008.000 € investiert, die zu 52 % von der EU kofinanziert wurden/werden, in OÖ 10.925.000 € zu ca.42 % von der EU kofinanziert und in Salzburg wurden LIFE-Projekte mit Kosten von insgesamt 3.673.500 € umgesetzt, die zu 50 % von der EU finanziert wurden. NÖ hat das Finanzierungsinstrument der EU zur Umsetzung von Naturschutzprojekten in Natura 2000 Gebieten bisher am intensivsten für Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Natura 2000 - Schutzgütern genutzt.

In Salzburg bestünden zur Zeit nicht die personellen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung weiterer LIFE-Projekte, meint STADLER (2008) und auch in OÖ gibt es zuwenig Kapazität in personeller Hinsicht zur Durchführung solcher Projekte (STRAUSS-WACHSENEGGER 2008).

6.2.2. Hoheitlicher Naturschutz

(Die statistischen Daten in diesem Kapitel stammen für NÖ und S von der jeweiligen Homepage des Landes, Stand 08/2008, für OÖ aus dem Naturschutzbericht 2002-2006, Stand 03/2007.)

Ein Vergleich der drei Naturschutzgesetze der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg zeigt vor allem in Bezug auf den generellen Schutz von Lebensräumen gravierende Unterschiede.

Im Salzburger Naturschutzgesetz 1999 ist im § 24, Abs. 1 - 6 explizit der Schutz von Lebensräumen wie Moore, Sümpfe, Bruch- und Galeriewälder, Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte, alpines Ödland, Gletscher, stehende und fließende Gewässer samt ihrer Uferbereiche vorgesehen. Für diese Lebensräume gilt eine Bewilligungspflicht für Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume darstellen könnten. Die Landesregierung hat den Eigentümern von solchen geschützten Flächen, die zur ihrer Erhaltung der Pflege oder naturnahen Bewirtschaftung bedürfen, den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen zur Sicherstellung dieser Maßnahmen anzubieten. Das gilt vor allem für Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte.

Das Oberösterreichische Naturschutzgesetz 2001 sieht in den §§ 9 und 10 den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen und übrigen Gewässern und einem zugehörigen Uferbereich vor. In diesen Bereichen ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt verboten. Als Eingriffe gelten z.B. die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen, die Düngung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen in Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen oder Trocken- und Magerstandorten, Rodung, etc.

Für einzelne Lebensräume wie Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen gibt es in § 5 eine Bewilligungspflicht für Maßnahmen, die einen Eingriff in den Lebensraum darstellen könnten, wie Trockenlegung, Rodung, etc.

Im Niederösterreichischen Naturschutzgesetz 2000 ist kein genereller Schutz von Lebensräumen vorgesehen. Der Schutz von wertvollen Biototypen erfolgt in NÖ also auf hoheitlicher Ebene nur über die einzelnen Schutzgebietskategorien, wie etwa Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Europaschutzgebiete.

Im jeweiligen Naturschutzgesetz der oben genannten drei Bundesländern wird die Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“ ähnlich behandelt. Die jeweilige Landesregierung kann Gebiete im Grünland, die völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit aufweisen, seltene Tier- und Pflanzenarten beherbergen, usw. per Verordnung zu Naturschutzgebieten erklären. In allen drei Bundesländern ist in dieser Schutzgebietskategorie jeder Eingriff in die Natur untersagt. In der Verordnung können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, z.B. ist die Benutzung gekennzeichnete Wege zulässig und die Durchführung von Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Sowohl die Anzahl als auch das Flächenausmaß der Naturschutzgebiete variiert stark in den drei Bundesländern:

- NÖ: 51 Naturschutzgebiete im Ausmaß von 13.300 ha, das sind 0,7% der Landesfläche
- OÖ: 105 Naturschutzgebiete im Ausmaß von 22.515 ha, das sind 1,9 % der Landesfläche
- S: 27 Naturschutzgebiete im Ausmaß von 36.754 ha, das sind 5,13 % der Landesfläche

Die Anzahl der ausgewiesenen Gebiete und ihre Flächenausdehnung ist allerdings nicht zwingend ein Qualitätskriterium in Hinblick auf die zu schützenden Lebensräume und Arten. Gerade bei alten Schutzgebieten besteht oft Handlungsbedarf, was die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Schutzgüter der Gebiete betrifft. Auffallend ist in OÖ die im Vergleich hohe

Anzahl an Naturschutzgebieten bei relativ geringer Flächenausdehnung, was auf die sehr geringe Größe der Gebiete schließen lässt. Salzburg hat mit 27 Naturschutzgebieten und dem größten relativen Anteil an der Landesfläche weitaus weniger, aber im Durchschnitt wesentlich größere Schutzgebiete, was die Effizienz des Lebensraumschutzes in diesen Gebieten deutlich erhöht (viele der naturnahen Ökosysteme bedürfen einer Mindestfläche für eine typische oder vollständige Ausprägung (PLACHTER 1991)). Auch die niederösterreichischen Naturschutzgebiete sind im Durchschnitt eher als kleinräumig anzusehen.

Die Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“ gewährleistet in allen behandelten Gesetzen den strengsten Lebensraumschutz, allerdings erfordert diese Kategorie in den entsprechenden Verordnungen genaue Ausnahmeregelungen für bestimmte erlaubte Eingriffe in Flächen, die einer Pflege oder Bewirtschaftung bedürfen.

Die Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ wird in den gegenständlichen drei Naturschutzgesetzen in ähnlicher Form behandelt. Die Landesregierung kann Gebiete von hervorragender landschaftlicher Schönheit oder Eigenart, die als charakteristische Kulturlandschaft oder durch ihren Erholungswert von Bedeutung sind, durch Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklären. Diese Verordnung legt die Gebietsgrenzen fest und regelt die bewilligungs- und anzeigepflichtigen Maßnahmen, die über die üblichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten im Grünland hinausgehen, z.B. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, Kulturm Wandlungen in großem Ausmaß, Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente, usw..

Der primäre Schutzzweck dieser Kategorie ist die Erhaltung des Landschaftsbildes und die Sicherung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr. Ein Landschaftsschutzgebiet bietet einen geringeren Schutz für Lebensräume als ein Naturschutzgebiet.

Auch bezüglich dieser Kategorie ist die Ausweisungsstrategie der drei Bundesländer durchaus unterschiedlich:

- NÖ: 28 Landschaftsschutzgebiete im Ausmaß von 429.774 ha, das sind 22,4 % der Landesfläche
- OÖ: 14 Landschaftsschutzgebiete im Ausmaß von 4.454 ha, das sind 0,04% der Landesfläche
- S: 52 Landschaftsschutzgebiete im Ausmaß von 106.799 ha, das sind 14,9 % der Landesfläche

In den Naturschutzgesetzen von Salzburg und Oberösterreich gibt es die Schutzkategorie „Geschützte Landschaftsteile“, die von der Landesregierung für kleinräumige, naturnah erhaltene Landschaftsteile oder Kulturlandschaften per Verordnung erlassen werden kann. Vom Schutzregime entspricht diese Kategorie in OÖ einem kleinräumigen Landschaftsschutzgebiet, in Salzburg einem kleinräumigen Naturschutzgebiet. In Niederösterreich gibt es diese Kategorie nicht im Gesetz.

In Salzburg gibt es derzeit 116 Gebiete mit diesem Schutzstatus im Ausmaß von 1.672 ha, in OÖ gibt es „Geschützte Landschaftsteile“ mit einer Fläche von insgesamt 36,86 ha.

In allen drei Landesnaturschutzgesetzen existiert hingegen die Kategorie Naturdenkmal, die aber für den Lebensraumschutz nur bei flächigen Naturdenkmälen von Bedeutung ist.

In allen betrachteten Bundesländern besteht nach dem jeweiligen Naturschutzgesetz die Möglichkeit zur Ausweisung von Naturparks. Unter bestimmten Voraussetzungen können in Salzburg und Niederösterreich Geschützte Landschaftsteile (S), Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder Teile davon, in Oberösterreich nur Landschaftsschutzgebiete oder Teilgebiete derselben durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden. Für die Ka-

tegorie Naturpark gelten keine gesonderten Schutzbestimmungen, sondern die der Schutzkategorie, in der sie enthalten sind.

	NÖ	OÖ	S
Naturschutzgebiet			
Anzahl	51	105	27
Fläche (ha)	13.300	22.515	36.754
% Landesfläche	0,7	1,9	5,13
Landschaftsschutzgebiet			
Anzahl	28	14	52
Fläche (ha)	429.774	4.454	106.799
% Landesfläche	22,4	0,04	14,9
Geschützter Landschaftsteil			
Anzahl	0		116
Fläche (ha)		36,86	1.672
% Landesfläche		< 0,01	0,23
Naturpark			
Anzahl	21	2	3
Fläche (ha)	31.285	3.829	5481
% Landesfläche	1,6	0,3	0,76

Tab.25: Anzahl und Fläche ausgewählter Schutzgebietskategorien in OÖ, NÖ und S (nach: TIEFENBACH 1998, aktualisiert)

Die Vollziehung der Naturschutzgesetze obliegt in erster Instanz der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern nicht die Zuständigkeit der Landesregierung oder der Gemeinden gegeben ist. Als Kontrollorgane fungieren in allen drei Bundesländern die Mitglieder der Berg- und Naturwacht, Beamte der Naturschutzabteilung, Naturschutzbeauftragte und etwaige Gebietsbetreuer. Auf Verlangen der Behörde haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung der Naturschutzgesetze Hilfe zu leisten.

Das Bundesland Salzburg hat im Vergleich der drei Länder NÖ, OÖ und S den effektivsten und weitreichendsten ex-lege-Schutz für Lebensräume. Im Zuge einer landesweiten, flächendeckenden Biotopkartierung, die auch bereits für ganz Salzburg vorhanden ist, wurden diese Lebensräume in einer qualitativ-selektiven Erhebung erfasst. Für derart kartierte Flächen und für Lebensräume, die in Natura 2000 Gebieten liegen, können bei Bedarf Förderungen des Landes Salzburg in Anspruch genommen werden.

In Oberösterreich ist der ex-lege-Schutz für bestimmte Lebensräume nicht vergleichbar effektiv. Es besteht zwar eine Bewilligungspflicht für manche Vorhaben in Lebensräumen, wie Moore, Feuchtwiesen, Trocken- und Magerwiesen, aber diese Standorte sind nicht wie in Salzburg durchwegs durch eine Kartierung bekannt. Es sind ca. 40 % der OÖ Landesfläche kartiert. Kartierungen erfolgen nicht flächendeckend, sondern auf Projektgebiete beschränkt, da das OÖ Biotopkartierungsschema sehr aufwendig ist. Die Verbreitung von Mooren und Halbtrockenrasen ist aber durch Inventare gut bekannt (Österreichischer Trockenrasenkatalog, HOLZNER et al. 1986; Österreichischer Moorschutzkatalog, STEINER 1992; Die Moore Oberösterreichs, KRISAI & SCHMIDT 1983, etc.).

In Niederösterreich werden bestimmte Lebensräume nicht generell durch das Naturschutzgesetz geschützt. Sie unterliegen dem ex-lege-Schutz nur dann, wenn sie in einem unter Schutz

gestellten Gebiet vorhanden sind. Es gibt für NÖ eine veraltete Biotopkartierung für kleine Teilbereiche; die Verbreitung von Sanddünen, pannonischen Feuchtwiesen, Mooren und Trockenrasen ist aber durch Inventare gut bekannt (Österreichischer Trockenrasenkatalog, HOLZNER et al. 1986; Österreichischer Moorschutzkatalog, STEINER 1992; Moore in Niederösterreich, KUSEL-FETZMANN 1978; etc.).

6.2.3. Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz ist in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg gesetzlich verankert (vgl. Kapitel 5.1.2.8., 5.2.3., 5.3.3., Anhang I - Naturschutzgesetze).

In allen drei Bundesländern ist neben oder anstelle von hoheitlichen Maßnahmen der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen zur Erreichung der Zielsetzungen des Naturschutzes vorgesehen. Ebenso sind in allen drei Ländern Entschädigungszahlungen für etwaige Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Situation oder der Bewirtschaftbarkeit der Flächen der Eigentümer/Nutzer durch die Ausweisung von Schutzgebieten vorgesehen. In Oberösterreich hat die Naturschutzabteilung in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer und der Landesforstdirektion eine Entschädigungsrichtlinie für alle Schutzgebiete erarbeitet.

Mit der Maßnahme 323 „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Naturschutz“ werden österreichweit Projekte mit Naturschutzbezug, wie Erstellung von Pflegeplänen, Biotopschutz- und Biotopentwicklungsprojekte, Schutzgebietsmanagement, usw. (vgl. 5.1.3.2) gefördert.

Im Rahmen von ÖPUL 2007 als EU - kofinanziertem Förderungsinstrument können in ganz Österreich, also auch in NÖ, OÖ und Salzburg, im Rahmen der Maßnahme „WF - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ Naturschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen über 2 ha gefördert werden. Die Möglichkeiten des Programms sind österreichweit einheitlich, es gibt aber bundesländerspezifische Unterschiede welche Maßnahmen speziell gefördert werden. Z.B. beim Angebot der WFB – Blauflächen, wo in Niederösterreich und Salzburg nur ein Projekt angeboten wird, in Oberösterreich aber sieben Blauflächen-Projekte in unterschiedlichen Gebieten laufen.

Über dieses österreichweite Förderinstrument hinaus gibt es bundesländerspezifische Förderangebote für Naturschutzziele. In Salzburg existiert eine eigene Naturschutzförderungsrichtlinie, in der neben den Maßnahmen im Zuge von ÖPUL auch eigene Landesprämien vorgesehen sind, wie z.B. die Tümpelpflegeprämie, Moorpflegeprämie, Pflegeprämie für Hecken und Flurgehölze, Pflegeprämie für Bach begleitende Gehölze, die Almpflegeprämie, die Prämie für ökologische Bestandesumwandlungen oder die Acker- und Wiesenrandprämie. Für die Umsetzung naturschutzrelevanter Anliegen in Wäldern werden in den „Richtlinien für den Bereich Wald“ eigene Landesprämien angeboten. Einige Prämien werden nur in bestimmten Projektgebieten wie Europaschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsteilen und flächigen Naturdenkmälern angeboten, bzw. für Flächen, die bei der Biotopkartierung erfasst wurden. In Einzelfällen werden aber unter bestimmten Voraussetzungen auch Flächen außerhalb von Schutzgebieten als Projektgebiete anerkannt.

In Oberösterreich existiert mit dem „Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen“ seit 1985 ein Förderinstrument zur Umsetzung von Pflege und Erhaltungsmaßnahmen auf ökologisch wertvollen Grünlandflächen. Seit 1995 werden die „Ökoflächen“ über 2 ha in das ÖPUL integriert, für landwirtschaftliche Kleinbetriebe und für Förderwerber, die keine Landwirte sind, wird der Pflegeausgleich aus Landesmitteln weitergeführt. In Oberösterreich besteht auch seit 1986 die Förderaktion „Naturaktives Oberösterreich“ mit dem Ziel die Artenvielfalt in der Landschaft durch Schaffung neuer Strukturelemente wieder zu erhöhen. Weiters gab es und gibt es kleinere, zeitlich begrenzte Förderaktionen und Einzelförderungen für

Aktivitäten wie Grundstücksankäufe durch Naturschutzorganisationen, die anschließend die Grundstückspflege übernehmen, etc.

In Niederösterreich gibt es mit dem „Regionalprojekt Ökopunkte Niederösterreich“ eine nur in NÖ angebotene Fördermöglichkeit innerhalb des ÖPUL 2007, die vor allem der Unterstützung von Betrieben mit hohen ökologischen und Extensivierungsleistungen und hoher Landschaftsleistung dient und nur begrenzte Naturschutzrelevanz hat.

In den Bundesländern NÖ und Salzburg wurden in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit dem NÖ Landschaftsfonds (1993) und dem Salzburger Naturschutzfonds (1997) landesspezifische Fördereinrichtungen geschaffen, die Naturschutzprojekte, die eine nachhaltige Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Naturlebensräumen bewirken, unterstützen. Die Einnahmen des Salzburger Naturschutzfonds ergeben sich hauptsächlich aus Erträgen der Naturschutzabgabe, aus Strafbeträgen usw., der NÖ Landschaftsfonds wird zusätzlich durch die „Landschaftsabgabe“ gespeist (vgl. 5.1.3.1.).

In Oberösterreich existiert kein vergleichbarer Fonds, der speziell der Förderung von Naturschutzprojekten dient.

Seit 2005 sind, wie schon weiter oben ausgeführt (vgl. Kapitel 2.2.3.6.), im Rahmen der „Cross Compliance“- Bestimmung „Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ bundesländerspezifisch bestimmte Kriterien zum Erhalt der einheitlichen Betriebsprämie und anderer Prämien zu erfüllen. In Oberösterreich werden die Kontrollen landesweit durchgeführt, in Salzburg sind manche Anforderungen nur in speziellen Natura 2000 Gebieten prüfrelevant (vgl. Kapitel 5.2.3.4. und 5.3.3.4.).

6.2.4. Biotopkartierung und andere Datengrundlagen

Die Datengrundlagen die Schutzgüter der FFH-RL und VRL betreffend sind in OÖ, NÖ und Salzburg sehr divergent. In Niederösterreich wurde 1999 eine umfassende Kartierung aller Natura 2000 Gebiete beauftragt und bis 2001 fertig gestellt. Niederösterreich ist das einzige der betrachteten Bundesländer, das aktuell für alle Gebiete flächengenaue Schutzgutkarten vorweisen kann. In Salzburg sind die Schutzgüter nach Anhang I der FFH-RL, soweit sie den im § 24 des S NSchG. geschützten Lebensräumen entsprechen, in der Salzburger Biotopkartierung erfasst und es wurde seitens der Naturschutzabteilung des Landes ein „Schlüssel“ zur Vergleichbarkeit der Biotop- und Lebensraumtypen erarbeitet. Die flächenscharfe Kartierung der Schutzgüter erfolgt sukzessive als Grundlagenerhebung bei der Managementplanerstellung für die einzelnen Gebiete. Für manche Gebiete, speziell für schon bestehende Schutzgebiete, gibt es oft ältere Erhebungen oder Kartierungen. Alle existierenden Kartierungen und Erhebungen werden in Salzburg in eine Biodiversitätsdatenbank eingespeist, in der auch alle Streudaten zusammenlaufen, wie z.B. Daten aus UVP-Verfahren, etc. (STADLER 2008).

OÖ hat aus meiner Sicht die am wenigsten umfassenden Datengrundlagen für die FFH – Schutzgüter. Es sind ca. 40 % der Landesfläche in einer Biotopkartierung erfasst und weitere Kartierungen werden nur in Projektgebieten durchgeführt, z.B. in Natura 2000 Gebieten im Zuge der Erstellung von Managementplänen. Es gibt aber Gebiete, z.B. das Natura 2000 Gebiet „Untere Traun“, für die noch immer keine aktuellen Schutzgutkartierungen vorliegen. Es ist laut Auskunft (Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz 2008) auch nicht geplant, eine umfassende Kartierung der Schutzgüter vorzunehmen, sondern eben sukzessive für jedes Gebiet im Rahmen der Managementplanungen. Wie weiter oben schon erwähnt, sind aber Trockenrasen und Moore in OÖ gut durch Inventare bekannt.

6.2.5. Arten- und Lebensraumschutz

In allen drei gegenständlichen österreichischen Bundesländern werden verschiedenste Artenschutzprogramme und Projekte zum gezielten Schutz bestimmter Lebensräume und Arten durchgeführt. Die untenstehende Abbildung gibt einen Überblick (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) über die in den Bundesländern Salzburg, Niederösterreich und Oberösterreich existierenden Arten- und Lebensraumschutzprojekte.

	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
T H E M A	Biber	Wiesenvögel-Monitoring	Blinklingmoos - Hochmoorrenaturierung
	Wachtelkönig	Wachtelkönig	Fuschlsee - Streuwiesenpflege
	Braunbär	Sicherung von Magerrasen	Obertrumer See- Entbuschung/Extensivierung Streuwiesen
	Großtrappe	Bedrohte Pflanzenarten d. Mühlviertels	Bürmooser Moor - Maßnahmen für Anhang I-Vogelarten der VRL
	Birkhuhn	Naturwiesensaatgut	Adneter u. Santner Moos-Landschaftspflegeplan/ Streuwiesenoptimierung
	Fischotter		Haider Senke - Gewässerrevitalisierung/Optimierung Streuwiesen
	Steinkauz		Naturpark Weißenbach - nachhaltige Gebietsentwicklung
	Bachmuschel		Moor in Eben - hydrologische Sanierung des Moorkomplexes
	Raubwürger		Zellersee Süd - Landschaftspflegeplan/Streuwiesenoptimierung/Extensivierung

Tab.26: Übersicht Arten- und Lebensraumschutz-Projekte in OÖ, NÖ und Salzburg (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

6.2.6. Naturschutzbudgets OÖ, NÖ und S im Vergleich

Ein Vergleich der Gesamtbudgets für den Naturschutz der einzelnen Länder gemäß Vorschlag zeigt, dass OÖ in den betrachteten Jahren 2002-2006 über das größte Naturschutzbudget lt. VA verfügte. Das passt zur Aussage der zuständigen Beamtin in der Abt. Naturschutz, dass in OÖ im Zuge der Debatten um Natura 2000 das Budget für Naturschutzmaßnahmen seitens des Landes aufgestockt wurde (siehe Anhang).

Im Rechnungshofbericht 2008 „Umsetzung des Natura 2000 – Netzwerkes in Österreich“ wird festgehalten, dass die Bundesländer das Natura 2000 Netzwerk nicht nur aus den Naturschutzbudgets sondern zu einem großen Teil auch durch Mittel aus anderen Bereichen (z.B. Wasserbau, Landwirtschaft einschließlich LE, Raumplanung) finanzieren, daher sind die Naturschutzbudgets der Länder nicht wirklich direkt vergleichbar.

Gesamtbudget Naturschutz lt. Voranschlag in €	VA 2002	VA 2003	VA 2004	VA 2005	VA 2006	VA 2007	VA 2008
Niederösterreich	3.879.300	3.745.500	5.374.100	5.511.500	5.858.300	5.439.200	5.321.500
Salzburg	4.130.000	4.268.800	4.222.300	4.125.900	3.913.400	5.298.200	5.505.700
Oberösterreich	4.644.300	4.644.300	5.511.000	5.970.100	6.360.100	-	-

Tab.27: Vergleich der Naturschutzgesamtbudgets der Länder NÖ, OÖ und Salzburg lt. Voranschlag 2002 – 2008

(Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 08/Budget, 1.9.2008; OÖ Naturschutzbericht 2002 – 2007; www.noel.gv.at/voranschlag)

6.3. Zielerreichung der Umsetzungsstrategien der Bundesländer

In diesem Kapitel wird nun aufbauend auf den Ergebnissen aus Kapitel 5, speziell auch auf den Erkenntnissen über die sechs Natura 2000 Gebiete, dargestellt, wie die diversen Naturschutzinstrumente und -maßnahmen dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der in dieser Arbeit konkret angesprochenen Lebensraumtypen des Anhang I der FFH – RL dienlich sind. Einleitend wird die Palette der Erhaltungsziele für die LRT aufgezeigt.

6.3.1. Erhaltungsziele für die Grünlandlebensraumtypen und Moore

Die Palette der Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen reicht von übergeordneten wie den Zielen der FFH-RL und den Zielen der Europaschutzgebietsverordnungen der Bundesländer und der Naturschutzgesetze über die schon weit konkreteren Ziele im Leitfaden Natura 2000 NÖ, wo für jeden Lebensraumtyp Erhaltungsziele und –maßnahmen festgelegt sind, bis zu den projekt- bzw. flächenbezogenen Erhaltungszielen in den diversen Managementplänen für Schutzgebiete.

In der FFH-RL wird formuliert:

„Hauptziel dieser Richtlinie (der FFH-RL, Anm. d. Verf.) ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.“

Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können.

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen. In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.“ (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992)

In der Europaschutzgebietsverordnung für das ESG Untersberg - Vorland wird in § 2, Abs. 3 als Ziel der Verordnung (neben anderen in Abs. 1-4) die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, kalkreiche Niedermoore, magere Flachland-Mähwiesen, etc.), genannt.

Der Leitfaden Natura 2000 NÖ zählt als Erhaltungsziele für die diversen Grünlandlebensräume im Wesentlichen folgende auf:

- Sicherung des vorhandenen Vorkommensausmaßes (Flächenausmaß)
- Sicherung einer für den Lebensraumtyp charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere mit einem hohen Anteil an seltenen Arten- bzw. Artengruppen
- Sicherung der Bandbreite an Vegetationsvergesellschaftungen in Abhängigkeit von den standörtlichen Rahmenbedingungen, bzw. der Genese und Bewirtschaftungstradition (Weiden, Mähwiesen)
- Sicherung eines für den genetischen Austausch funktionstüchtigen Vorkommensmusters des Lebensraumtyps im Gebiet, bzw. ausreichend hohe Populationsgrößen relevanter Arten/Artengruppen
- Sicherung eines möglichst geschlossenen, krautigen Offencharakters (Strauch- und Baumgehölze sowie andere Vertikalstrukturen vereinzelt, jedoch auf jeden Fall flächig deutlich untergeordnet (vernachlässigbarer Einfluss auf das Klima der bodennahen Luftschichten))
- Sicherung von charakteristischen Oberflächenformen wie Böschungen, Mulden, Kuppen, Terrassen, Steinmauern sowie des spezifischen Bodenaufbaus (unterschiedliche Grünrigkeit) bzw. des geologischen Untergrundes (skelettreiche, flachgründige Standorte, anstehender Fels)
- Sicherung der typischen Strukturausstattung
- Sicherung des spezifischen Standortsgefüges (z.B. Feuchtstellen, trockene Kuppen), insbesondere des Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der Strahlungscharakteristik im Tages- und Jahresverlauf

Projekt- und flächenbezogenen Erhaltungsziele werden ausführlich in den Kapiteln zu den jeweiligen Natura 2000 Gebieten dargestellt (siehe dort).

6.3.2. Natura 2000

Die Bundesländer OÖ, NÖ und Salzburg haben die Chance, im Zuge der Ausweisung von Schutzgebieten nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie wertvolle Lebensräume unter Schutz zu stellen, sehr unterschiedlich genutzt.

In NÖ wurde letztendlich ein Schutzgebietsnetz mit fast einem Drittel der Landesfläche ausgewiesen, eine flächendeckende Schutzgutkartierung für diese Gebiete vorgenommen und auch für alle Gebiete Managementpläne erstellt (die in ihrer Erstfassung aber nicht umgesetzt wurden). Mit diesen Tatsachen wurde eine gute Basis für die Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschaffen. Mit der Umsetzung von 16 LIFE - Projekten hat Niederösterreich auch für etliche Arten und Lebensräume grundlegende Erhaltungs- und Entwicklungsarbeit geleistet, auf der aufbauend es nun mit kontinuierlichem Gebietsmanagement möglich sein sollte, die Schutzgüter langfristig zu sichern.

In einer Studie über Gebietsbetreuung für die Schutzgebiete Niederösterreichs, des MARTHA Forums vom April 2008, wird deutlich gemacht, dass in NÖ vielfältigste Betreuungsaktivitäten stattfinden; im Rahmen von Projekten, durch Vereine und NGOs, durch die ÖPUL-Betreuung des Landes und der Landwirtschaftskammer sowie durch die dauerhaft verankerten Schutzgebietsverwaltungen der Biosphären- und Nationalparks sowie des Wildnisgebietes. Ein klares Defizit ortet die Studie aber in der mangelnden Kontinuität der Betreuung, was dazu führt, dass errungene Erfolge nicht nachhaltig gesichert werden können und die Akzep-

tanz für Naturschutzmaßnahmen fehlt. Betrachtet man die Kontinuität in der Betreuung und ob eine nachhaltige Sicherung der Gebiete gegeben ist, zeigt sich, dass nur 22 Gebiete (durch die hoheitlich eingesetzten Gebietsverwaltungen und private Vereine) dauerhaft betreut werden. In 76 der 98 flächigen NÖ Schutzgebiete wurden nur temporäre Aktivitäten gesetzt (THOBY & EGGER 2008). Auch der NATURSCHUTZBUND NÖ schreibt in der Resolution über die Schutzgebietsbetreuung in NÖ (Jahreshauptversammlung des Naturschutzbundes NÖ in Hollabrunn am 14.10.2007), dass die derzeitige Praxis der Schutzgebietsbetreuung von lang etablierten Schutzgebieten in NÖ zahlreiche Defizite aufweist und eine Neuorganisation der Schutzgebietsbetreuung unabdingbar ist. Kritisiert wird in dieser Resolution auch die Absicht der Landesregierung modellhaft für die Region NÖ Mitte nur eine Person mit der Schutzgebietsbetreuung zu beauftragen. Die Aufgaben seien zu vielfältig, als dass sie für einen so großen Raum von einer Person wahrgenommen werden könnten. Der NÖ Naturschutzbund fordert daher in dieser Resolution vom 14.10.2007

- die Etablierung eines niederösterreichweit zuständigen Schutzgebietskoordinators,
- wenigstens 15 lokal verankerte Schutzgebietsbetreuungen,
- die Einbindung vorhandener Naturschutzkompetenz (u.a. NGOs, Vereine, Büros, Private) bei der Errichtung und Umsetzung von Schutzgebietsbetreuungen,
- Anreize, die eine ehrenamtliche Erledigung von einzelnen Arbeiten in der Schutzgebietsbetreuung vor Ort ermöglichen und entsprechend wertschätzen.

In OÖ wurde ein vergleichsweise geringer Anteil der Landesfläche als Europaschutzgebiete ausgewiesen; die Gebiete sind im Vergleich mit NÖ kleinflächiger, es gibt noch nicht für alle Gebiete Grundlagenenerhebungen oder Managementplanungen. Für 10 Natura 2000 Gebiete gibt es in OÖ bis jetzt 3 Gebietsbetreuungen mit insgesamt 6 Gebietsbetreuern. Es ist geplant nach Fertigstellung der Managementpläne auch für die anderen Europaschutzgebiete Betreuungen zu installieren. Andere Schutzgebiete werden in OÖ teilweise von der Berg- und Naturwacht betreut oder von damit beauftragten Personen, sofern das z.B. auf Grund des hohen Nutzerdruckes erforderlich ist (STRAUSS-WACHSENEGGER 2008, per e-mail).

In OÖ wurden im Zuge von drei LIFE-Projekten Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung von Schutzgütern in Natura 2000 Gebieten gesetzt. Damit wurden in diesen Gebieten gute Voraussetzungen für weitere Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen geschaffen. In dieser Arbeit behandelte Lebensraumtypen waren von den OÖ LIFE – Projekten nicht betroffen (Themen waren Wälder und Gewässer).

Salzburg hat insgesamt rund 15 % der Landesfläche als Natura 2000 Gebiete ausgewiesen, die Gebiete sind aber abgesehen vom Nationalpark Hohe Tauern und vom ESG/NSG Kalkhochalpen im Vergleich zu OÖ und NÖ kleinflächig. In Salzburg wurde 2007 für die Schutzgebiete im Flachgau eine Gebietsbetreuung mit einer Person eingerichtet, so zu sagen als Pilotprojekt. „Die Erfahrungen nach einem Jahr Gebietsbetreuung sind bisher durchwegs gut, insbesondere was die Akzeptanz bei der Bevölkerung und vor allem auch bei den Akteuren in den Schutzgebieten anbelangt. Es wurden bereits einige konkrete Landschaftspflegemaßnahmen auf Basis des jeweiligen Landschafts- bzw. Managementplanes umgesetzt und weitere vorbereitet. Was die Akzeptanz anbelangt, darf man dabei nicht vergessen, dass in einigen dieser Gebiets bereits vor Beginn der Gebietsbetreuung größere Naturschutzprojekte (LIFE etc.) gemeinsam mit den örtlichen Akteuren umgesetzt wurden und in diesem Prozess des „gemeinsamen Arbeitens“ ein signifikanter Stimmungsumschwung zugunsten des Naturschutzes stattgefunden hat. Auch liegen in allen Gebieten, in denen der Gebietsbetreuer agiert, abgestimmte Landschafts- bzw. Managementpläne vor, was die Arbeit fachlich sowie aus Sicht der Akzeptanz erleichtert.“ RIEHL 2008, per e-mail).

Ob und wann es in Salzburg weitere Gebietsbetreuungen geben wird ist im Moment nicht absehbar und sicherlich eine politische Entscheidung (RIEHL 2008).

In Salzburg gibt/gab es drei LIFE-Projekte, die alle die Sicherung und die Verbesserung von Mooren oder Grünlandlebensraumtypen zum Inhalt hatten. Weiter LIFE – Projekte sind laut STADLER (2008) im Moment nicht geplant, da es an den personellen Ressourcen fehlt und auch die nötige Finanzierung zurzeit nicht gesichert ist.

Bei der Ausweisung der Natura 2000 Gebiete hatte der Naturschutz in NÖ und OÖ in den ersten Jahren nach dem EU –Beitritt Österreichs sicher einen schweren Image-Verlust erlitten. Die Nominierung der Gebiete nach rein naturschutzfachlichen Kriterien ohne Information und Miteinbeziehung der Bevölkerung war der Zielerreichung des Erhalts und der Sicherung der FFH-Schutzgüter und der Arten der VRL sicher nicht dienlich. Danach wurden in beiden Bundesländern massive Anstrengungen unternommen um diesen Akzeptanzverlust des Naturschutzes in der Bevölkerung wieder auszugleichen. Die zuständigen Beamten in den Landesregierungen der Länder NÖ und OÖ geben an, dass das nur zum Teil gelungen ist und nach wie vor Aufklärungsarbeit und Imagepflege Natura 2000 betreffend nötig ist.

In Salzburg hat es diesen Imageverlust anscheinend nicht in diesem Ausmaß gegeben, hat doch der zuständige Landesrat, wie schon mehrfach erwähnt, vorgegeben, dass die Ausweisung von Gebieten in der Nachnominierungsphase nur mit Einverständnis der Grundeigentümer erfolgen kann. Diese richtlinienwidrige Vorgangsweise hat aber – scheint es - eine bessere Akzeptanz für Natura 2000 geschaffen, da in Salzburg sogar Ausweisungswünsche von Seiten der Bevölkerung an die Landesregierung herangetragen wurden. Offensichtlich gab es bisher auch keine Probleme diesbezüglich mit der EK.

Die für diese Arbeit ausgewählten Grünlandlebensräume und Moore werden in den Natura 2000 Gebieten durch die Vorgaben der FFH-RL geschützt, sie unterliegen der Verpflichtung der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und dem Verschlechterungsverbot. Zudem unterliegen Moore, Trockenrasen und Feuchtwiesen in den Gebieten oft dem hoheitlichen Schutz in Form von flächigen Schutzgebieten (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, flächige Naturdenkmäler) oder eigenen Bewilligungspflichten für diese Lebensräume (siehe OÖ) oder wie in Salzburg einem generellen Schutz für bestimmte Lebensräume.

Gegen Österreich läuft zurzeit ein Vertragsverletzungsverfahren, da nach Meinung der EK nach wie vor Lücken in der Ausweisung mancher Lebensraumtypen bestehen.

Der Umweltdachverband hat eine Forderungsliste für die Nachnominierung von Lebensräumen und der dafür vorgesehenen Gebiete für alle Bundesländer getrennt nach alpiner und kontinentaler Region erstellt (Umweltdachverband, 6. Juni 2007).

Für die alpine Region sollte OÖ weitere Gebiete mit Vorkommen der Lebensraumtypen „Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen“ (6210), „Pfeifengraswiesen“ (6410) und „Goldhaferwiesen“ (6520) ausweisen, für die kontinentale Region solche mit Vorkommen von „Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“ (6230) und „Berg-Mähwiesen“ (6520).

Salzburg hat laut Umweltdachverband Nachnominierungsbedarf von „Pfeifengraswiesen“ (6410) in der alpinen Region und von „Kalkreichen Niedermooren“ (7230) in der kontinentalen Region.

In Niederösterreich bestehen noch Defizite an „Artenreichen montanen Borstgrasrasen“ (6230) und „Berg-Mähwiesen“ (6520) in der kontinentalen Region.

In OÖ wird zurzeit die Ausweisung eines Natura 2000 Gebietes in den „Ottensheimer Streuobstwiesen“ zum Schutz des Juchtenkäfers vorbereitet. STRAUSS-WACHSENEGGER (E-mail vom 6.10.2008) gibt an, dass die fachlichen Vorbereitungen für weitere Nominierungen laufen, dass es aber auch eine politische Entscheidung sei, ob ausgewiesen wird.

In Salzburg wird laut telefonischer Auskunft (Amt der S Landesregierung, Abt. Naturschutz, 10.10.2008) zurzeit nicht daran gedacht weitere Gebiete auszuweisen.

In Niederösterreich werden die Nachnominierungsforderungen geprüft und bei Bedarf wird möglicherweise nachnominiert (telefon. Auskunft 10.10. 2008, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz).

Der NÖ Naturschutzbund kritisiert im Rahmen einer Resolution über „Trockenrasen im Weinviertel“, dass nicht alle der österreichweit bedeutenden Trockenrasen des Weinviertels im Natura 2000 Netzwerk berücksichtigt sind und dringend Maßnahmen zu deren Erhaltung zu setzen wären.

In der Resolution wird daher gefordert,

- dass alle für die Sicherung notwendigen Informationen über die Trockenrasen gesammelt, falls noch nicht vorhanden, erhoben und in einer Datenbank eingearbeitet werden. Zudem muss die Verortung der Flächen im GIS erfolgen.
- dass zur Sicherung besonders wertvoller und gefährdeter Trockenrasen umgehend hoheitliche und/oder vertragliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
- dass eine Strategie zum Umgang mit Trockenrasen erarbeitet wird, deren Ziel die nachhaltige und längerfristige Sicherung der Trockenrasen ist. Im Rahmen dieser Strategie sollen vorhandene Modelle evaluiert, die verschiedenen Möglichkeiten der Pflege beleuchtet, die Rahmenbedingungen erhoben und der finanzielle Aufwand geschätzt werden. Auch Erfahrungen aus anderen Ländern im Umgang mit der Pflege (z.B. Modell der Landschaftspflegeverbände in Deutschland) sollen mit einfließen.
- dass Möglichkeiten und Anreize, die eine Einbindung der örtlichen Bevölkerung bei der Erhaltung und Pflege von Trockenrasen sinnvoll und nachhaltig machen, geschaffen werden. Wesentlich dabei sind fachlich geschulte und gleich bleibende Ansprechpersonen für die Gemeinden, für lokale Vereine und Initiativen. Ehrenamtliches Engagement muss besondere Unterstützung und Wertschätzung erhalten.
- dass der hoheitliche Schutz der Trockenrasen durch die Bezirksverwaltungsbehörden vermehrt wahrgenommen wird. Geschützte Gebiete müssen regelmäßig auf ihren Zustand hin überprüft und dokumentiert, notwendige Pflegemaßnahmen umgehend gesetzt werden. Eine fachliche Schulung soll den Behördenvertretern die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Lebensräume und die notwendigen Schritte zu deren Sicherung nahe bringen.

LIFE Natur als Finanzierungsmittel der EU für Naturschutzprojekte in Natura 2000 Gebieten ist, meiner Meinung nach, ein sehr wichtiges Instrument für die Umsetzung von z.B. aufwendigen Erstmaßnahmen und zur Grundsicherung der Schutzobjekte in den Gebieten. Damit können beispielsweise teure technische Maßnahmen im Zuge der Wiedervernässung von Mooren finanziert werden oder auch umfangreiche Erstpflegemaßnahmen im Grünland. Wichtig ist es nach der Umsetzung der LIFE – Maßnahmen die langfristige Sicherung der Schutzgüter zu gewährleisten, indem eine konstante Betreuung der Gebiete eingerichtet wird. Für die hier konkret behandelten Lebensraumtypen wurden in den sechs untersuchten Natura 2000 Gebieten im Zuge der vier LIFE – Projekte (Wenger Moor; Untersberg Vorland; Wachau, Teilprojekt „Trockenrasen-Management“; Pannonische Steppen- und Trockenrasen)

wichtige Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, wie Erstentbuschungen, Moorrenaturierung, Rodung von Fichtenmonokulturen und Entwicklung von Feuchtwiesen, Abschließen von Pflegeverträgen, usw. umgesetzt.

In der Richtlinie 92/43/EWG, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, wird in Artikel 6 festgehalten, dass die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Die Mitgliedstaaten haben auch die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (Artikel 6, Abs. 1 u. 2. der Richtlinie 92/43/EWG). Dem wird in den Bundesländern im Allgemeinen u.a. durch die Erstellung von Managementplänen Rechnung getragen, die in OÖ und NÖ auch verpflichtend im jeweiligen Naturschutzgesetz vorgesehen sind.

Die Managementplanung als eine der Grundlagen für eine effiziente Gebietsbetreuung und die Umsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen hat sich in NÖ scheinbar durch politische Umstände verzögert. Es gab bereits 2004 für alle Gebiete Managementpläne (vgl. 5.1.1.2.), die aber politisch nicht durchzusetzen waren. Sie waren als dynamisches Instrument konzipiert, in dem in der ersten Phase Maßnahmen und Ziele noch auf relativ allgemeinem Niveau dargestellt wurden und später entsprechend ergänzt werden sollten (STÜTZ 2004, SUSKE 2008). Die politische Ablehnung der Managementpläne hat sicher auch die Umsetzung konkreter Maßnahmen in manchen Gebieten verhindert oder verzögert.

SUSKE (2008) meint, dass eine Erhebung des Handlungsbedarfs in den einzelnen Schutzgebieten und gegebenenfalls die Umsetzung von dringend nötigen Maßnahmen nach einer Prioritätenreihung ein wesentlicher Schritt zur Sicherung der Schutzgüter wäre, noch vor der Fertigstellung von umfangreichen Managementplänen.

Sowohl in OÖ als auch in Salzburg sind für einige Gebiete Managementpläne fertig gestellt und werden auch umgesetzt. In Salzburg wurden bzw. werden auch für etliche Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete Pflegepläne erstellt und umgesetzt (siehe Naturschutzprojekte in Salzburg). „Bei der Erstellung von Managementplänen hatten diejenigen Gebiete Priorität, von denen die Naturschutzverwaltung wusste, dass hier ein vordringlicher Handlungsbedarf bestand (z.B. weil ein Moor auszutrocknen drohte oder weil der Nutzungsdruck besonders hoch war). Neben diesen rein fachlichen Aspekten wurde bei der Reihung der Gebiete/Managementpläne auch die Bereitschaft der Akteure vor Ort (Gemeinden, Grundeigentümer etc.) aktiv und konstruktiv am Prozess der Managementplanerstellung mitzuwirken, berücksichtigt, um die Umsetzungschancen zu erhöhen“ (RIEHL 2008, 8.10. 2008 per e-mail).

Für die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der in dieser Arbeit betrachteten Lebensraumtypen ist die Erstellung von Managementplänen unabdingbar. Die Grünlandlebensraumtypen bedürfen fast alle einer extensiven Bewirtschaftung und die meisten Moorlebensraumtypen benötigen aufgrund früherer Eingriffe wie Abtorfung, Entwässerung, Aufforstung, etc. sehr oft zumindest einer Erstpflge bzw. Renaturierung.

6.3.3. Vertragsnaturschutz

Für die Grünlandlebensraumtypen in Natura 2000 Gebieten und anderen Schutzgebieten sind die unterschiedlichen Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes (Naturschutzmaßnahmen im

ÖPUL, Landschaftsfonds, Landesprämien, Cross Compliance) ein wesentlicher Faktor für ihre Erhaltung. Wichtig für den Erfolg des Vertragsnaturschutzes ist auch ein weiteres Mal die Betreuung der Gebiete und die Information und Einbeziehung der regionalen Akteure (Grundeigentümer, Nutzer, Gemeinden, Vereine etc). Das geht sehr deutlich aus zwei Studien hervor, die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2005 und 2008 in Auftrag gegeben hat. Weiters geht hervor, dass der Erhaltungszustand der Flächen mit ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen besser ist als der der Gebiete ohne entsprechende Bewirtschaftung oder Pflege.

In dem Bericht „Akzeptanzanalyse ÖPUL – Natura 2000“ (KNOLL et al. 2005) wird die Wirkung der ÖPUL Maßnahmen hinsichtlich des Fragenkomplexes „Biodiversität“ gemäß den Vorgaben der EU für die Evaluierung der Agrar-Umweltprogramme bewertet. Bei dieser Evaluierung wurden die Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL und ihre Auswirkungen gemessen an den Zielsetzungen der Natura 2000 Gebiete näher untersucht. Anhand der landwirtschaftlich geprägten Habitate der FFH-Richtlinie sowie landwirtschaftlich geprägter Lebensräume von Anhang I Vogelarten wurde geprüft, inwieweit die bestehenden ÖPUL Naturschutzmaßnahmen geeignet sind, einen maßgeblichen Beitrag zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume in den jeweiligen Natura 2000-Gebieten zu leisten. In diesem Zusammenhang wurde vor der naturschutzfachlichen Bewertung der Stichprobenflächen erhoben, in welchem Ausmaß die ÖPUL Naturschutzmaßnahmen von den Landwirten in den Beispielgebieten angenommen werden (Akzeptanz) (Online-Fachzeitschrift des BMLFUW, Jahrgang 2007).

Die Grünlandlebensräume dieser Untersuchung stimmen mit den Grünlandlebensraumtypen in der gegenständlichen Arbeit weitgehend überein.

„Im Zuge der Bewertung der Akzeptanzen kommt die generelle Flächenanalyse zu dem Schluss, dass große Natura 2000-Gebiete wesentlich geringere Akzeptanzen bei Naturschutzmaßnahmen aufweisen als kleine Natura 2000-Gebiete, obwohl die Maßnahmen an sich (Auflagen, Prämienvolumen) österreichweit ähnlich angeboten wurden.

Bei der Diskussion über Faktoren, die die Akzeptanz für ÖPUL Maßnahmen beim Landwirt beeinflussen könnten und einen Zusammenhang mit der Gebietsgröße haben, kristallisierte sich heraus, dass die Bildungs- und Betreuungsintensität in den Gebieten sehr unterschiedlich war, wobei die großen Gebiete schlechter betreut waren als die kleinen Gebiete. Die Faktoren „Bildung“ und „Betreuung“ dürften demnach eine wesentliche Steuergröße bei den Akzeptanzen für Naturschutzmaßnahmen darstellen.

Bildungs- und Betreuungstätigkeiten können die Akzeptanz für ÖPUL Naturschutzmaßnahmen um bis zu 40% erhöhen“ (KNOLL et al. 2005).

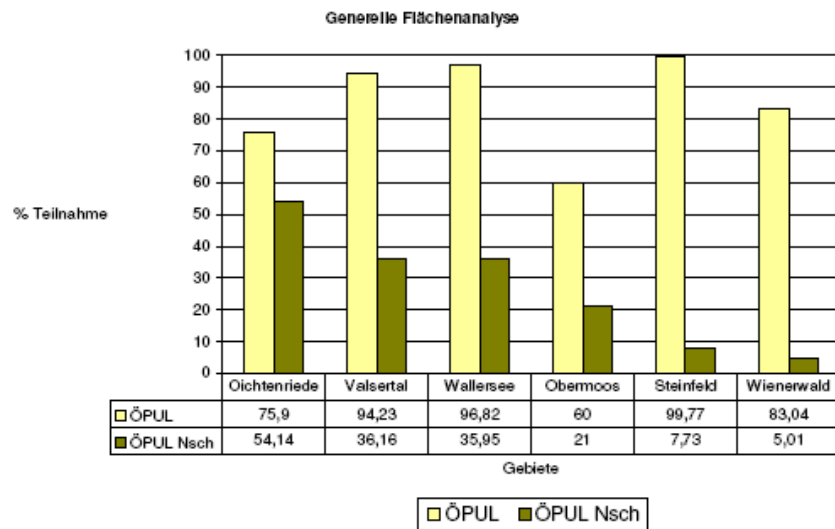


Abb.44: Schwankungsbreite der Akzeptanz von ÖPUL Naturschutzmaßnahmen zwischen „betreuten Gebieten“ (Oichtenriede, Valsertal, Wallersee, Obermoos) und „nicht betreuten Gebieten“ (Steinfeld, Wienerwald) (KNOLL et al. 2005)

Ein zusammenfassender Vergleich zwischen Flächen mit ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen und Flächen ohne ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen ergibt das folgende Bild:

Bei Flächen mit besten und schlechtesten Gesamtbewertungen („A“ oder „C“) ergeben sich signifikante Unterschiede im Ist-Zustand zwischen den Flächen mit und Flächen ohne ÖPUL Naturschutzmaßnahmen (KNOLL et al. 2005). Die Folgeuntersuchung „Programmbegleitende Evaluierung Natura 2000 – ÖPUL 2007“ (SUSKE et al. 2008) zeigt ein differenzierteres Ergebnis. Bei dieser, ebenfalls vom Lebensministerium beauftragten, Studie wurden 5 Natura 2000 Gebiete (Westliches Weinviertel, Waldviertel, Oichtenriede, Ludescher Berg, Demmerkogel) hinsichtlich der Akzeptanz (Teilnahme) an Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL von Grünlandlebensräumen, Arten des Anhangs II, die Grünlandlebensräume bewohnen, sowie hinsichtlich der Habitate bestimmter Wiesen-Vogelarten und hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Schutzgüter untersucht. Das Ergebnis der ersten Studie hinsichtlich des Einflusses von Bildung, Betreuung und Gebietsgröße auf die Akzeptanz von ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen hat sich im Wesentlichen bestätigt. Die Gebietsgröße ist insofern relevant als sehr große Gebiete meist weniger intensiv betreut werden als kleine Gebiete, wo ein Gebietsbetreuer mitunter sogar alle Landwirte kennt und gemeinsam diverse Aktionen wie Pflegemaßnahmen, Exkursionen und dgl. unternommen werden. In kleinen Gebieten ist auch die Möglichkeit zur persönlichen Akquirierung von Teilnehmern an Naturschutzmaßnahmen gegeben, was in sehr großen Gebieten mit einem oder wenigen Betreuern kaum noch möglich ist. Interessanterweise wirkt sich die oft nicht sehr positive Einstellung zu Natura 2000 (meist aufgrund der schlechten Erfahrungen der Bevölkerung bei der Gebietsausweisung) nicht auf das Teilnahmeverhalten an ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen aus. Positiv wirkt sich hingegen aus, wenn es im Gebiet eine langjährige Naturschutztradition aufgrund des Bestehens von älteren Naturschutzgebieten gibt. Geringe Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen wurde auch festgestellt, wenn es attraktive Förderangebote seitens des Landes gab.

Auch für die Auswirkungen der ÖPUL-Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Schutzgüter ergibt sich in der Studie von SUSKE et al. (2008) ein breiteres Bild. Es wurde festgestellt, dass ÖPUL-Maßnahmen grundsätzlich gut geeignet sind den aktuellen Zustand eines Gebietes zu konservieren, so die richtigen Maßnahmen vom Kartierer festgelegt werden. Es hat sich in den untersuchten Gebieten immer wieder gezeigt, dass Maßnahmen für ein Gebiet vorgeschrieben wurden, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirkten (z.B. zu frühe

Mahd, zu häufige Mahd, keine Berücksichtigung der Ansprüche der Arten nach Anhang II der FFH-RL oder der Vogelarten, kein Düngeverzicht, wo er nötig wäre, Auflagen der Gruppe GWG (Beweidung und Hutweide) wurden für Wiesen-LRT vorgesehen, usw.). Die Folge ist, dass mehr Wert auf die wirklich gute Schulung der Kartierer gelegt werden muss, um an sich positive Maßnahmen nicht kontraproduktiv einzusetzen.

Zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der LRT tragen ÖPUL-Maßnahmen nicht bei, so werden Flächen mit der Bewertung C (durchschnittlich bis schlecht) durch Maßnahmen im Rahmen des ÖPUL in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht besser, auch hier wirken die Maßnahmen konservierend.

Außerdem zeigen ÖPUL-Maßnahmen Schwächen beim Artenschutz. Viele Tierarten – insbesondere Vogelarten – nutzen große Flächen unterschiedlicher Biotoptypen als Habitate. Die ÖPUL-Maßnahmen nehmen auf einzelne Biotoptypen Bezug und konzentrieren sich auf Maßnahmen für diese klar umgrenzten Flächen. Somit decken Maßnahmenflächen meist nur einen (häufig kleinen) Teil eines Habitates ab. Dies gilt besonders für Vogelarten. Die Bedeutung dieser Maßnahmen für das Habitat insgesamt und für die Population einer Art ist deshalb mitunter gering.

Im Falle von Schmetterlingen, die häufig sehr eng an bestimmte Wiesentypen gebunden sind, stellt der Schlagbezug der ÖPUL Maßnahmen jedoch kaum einen Nachteil dar, da ein Schlag meist ein ganzes Habitat oder wesentliche Teile davon abdeckt“ (SUSKE et al. 2008).

In NÖ werden Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL nur mehr in Schutzgebieten angeboten, damit fallen alle Lebensräume, die außerhalb liegen, durch den Rost, zumal es auch keinen generellen ex-lege-Schutz für Lebensräume gibt und auch keine flächendeckende Biotopkartierung für NÖ vorliegt anhand derer man naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume, die zur Erhaltung der Pflege bedürfen, identifizieren könnte (Moore und Trockenrasen sind aber durch Inventare bekannt). Außerdem hat NÖ überdurchschnittlich viele große Natura 2000 Gebiete, die großteils auch noch nicht betreut sind, was sich wie weiter oben erwähnt negativ auf die Akzeptanz von ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen auswirkt. Mit dem NÖ Landschaftsfonds gibt es Niederösterreich aber die Möglichkeit im Bereich Landschaftspflege-Naturschutz Kulturlandschaftsprojekte, Pflege- und Erhaltungskonzepte und auch Artenschutz- und Artensicherungsprojekte zu finanzieren. Diese Förderung ist auch für Maßnahmen außerhalb von Schutzgebieten einzusetzen.

In Salzburg werden neben ÖPUL-kofinanzierten Maßnahmen, an denen nur landwirtschaftliche Betriebe teilnehmen können, auch Landesprämien in einer eigenen Förderrichtlinie des Landes Salzburg, „Zielsetzungen und Richtlinien für Naturschutzförderungen im Bundesland Salzburg“, angeboten, die nicht auf landwirtschaftliche Flächen beschränkt sind. Manche Maßnahmen werden nur für Projektgebiete oder Flächen, die vom Lebensraumschutz nach § 24 S NSchG. erfasst sind, angeboten, bei entsprechender positiver Bewertung seitens der Abt. Naturschutz können auch für andere Flächen Förderungen in Anspruch genommen werden. Daraus ergibt sich in Salzburg abhängig von den verfügbaren Mitteln eine recht breite Palette an Förderungsmöglichkeiten für die Pflege und Erhaltung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die nicht nur auf Schutzgebiete beschränkt ist. Weiters steht in Salzburg auch noch der Salzburger Naturschutzfonds zur Verfügung, mit dem Ziel der effizienten und einfachen Umsetzung von Naturschutzprojekten, die die nachhaltige Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Naturlebensräumen bewirken. Denkbar sind hier z.B. Projekte wie Erstpflegemaßnahmen in Grünlandlebensräumen (Entbuschung, Schwendung, etc.) oder etwa Moorrenaturierungsmaßnahmen.

In OÖ bietet der „Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen“ seit 1985 ein Förderinstrument zur Umsetzung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Wiesenflächen. Diese Förderung wurde aufgrund der ökologischen Wertigkeit einer Fläche gewährt; je hochwertiger umso höher die Förderung. Ziel war, Verzicht auf intensive Bewirt-

schaftung und Wiederaufnahme oder Fortführung der extensiven Pflege zu gewährleisten. Das Ziel der Erhaltung und Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Wiesen wurde mit diesem Förderinstrument direkt unterstützt. Heute sind Flächen über 2 ha Größe im ÖPUL integriert und die Landesförderung kommt nur noch auf kleineren Grundstücken zur Anwendung. OÖ bietet im ÖPUL 2007 etliche Blauflächenprogramme an, die ebenfalls z.T. dem Ziel der Erhaltung und Sicherung von Grünlandlebensräumen dienen.

Zusätzlich zu den angeführten Unterstützungsmöglichkeiten bietet das Land OÖ auch Einzel Förderungen wie z.B. Förderung von Grundankäufen zu Schutzzwecken, die ausschließlich an Naturschutzorganisationen vergeben werden, die anschließend die Grundstückspflege übernehmen.

Im Rahmen der Cross Compliance Bestimmungen wird zur Zielerreichung insofern beigetragen, als z.B. in OÖ für kartierte und ausgewiesene zweiseitige Wiesen in FFH-Gebieten ein Verbot der Abtragung und Aufschüttung besteht oder für Moore und Sümpfe oder Feuchtwiesen ein Verbot der Bodenabtragung, Aufschüttung, Trockenlegung und Düngung gilt und das im Zuge der Vor-Ort-Kontrollen auch überprüft wird.

6.3.4. Hoheitlicher Naturschutz

Die hoheitsrechtlichen Bestimmungen, sei es im jeweiligen Naturschutzgesetz der Länder oder in den Verordnungen zu den Gesetzen, bilden den nötigen Rahmen für den Lebensraumschutz. Dieser Rahmen ist in den Bundesländern unterschiedlich definiert.

Wie schon mehrfach erwähnt ist in Salzburg der ex-lege-Lebensraumschutz am stärksten ausgeprägt, in NÖ werden die einzelnen Lebensräume gar nicht explizit geschützt, in OÖ besteht der Schutz über Bewilligungspflichten für spezielle Lebensräume.

Dem Ziel der Erhaltung und Sicherung von Lebensräumen dienen alle Schutzkategorien der Naturschutzgesetze in mehr oder weniger ausgeprägter Form und daher auch unterschiedlich effektiv. Naturschutzgebiete stellen sicher den wirksamsten und strengsten Schutz dar.

An dieser Stelle sei noch ein Wort über die Schutzfunktion von Naturparks gesagt. Naturparks stellen keine eigene Schutzgebietskategorie dar sondern sind in Schutzgebieten enthalten. Daher ist das Schutzregime von der Schutzgebietskategorie abhängig. Davon abgesehen bieten Naturparks aber mit ihrer mitunter recht umtriebigen Öffentlichkeitsarbeit ein Forum um Naturschutzanliegen und auch –projekte an die Öffentlichkeit zutragen. Die Leitidee der Naturparks ist ja der Schutz der über die Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft und damit können sie einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Grünlandlebensraumtypen der FFH-RL, die von einer Bewirtschaftung abhängen, leisten. Einerseits kann das durch Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung von Naturparkprodukten geschehen, die durch nachhaltige Bewirtschaftung gewonnen wurden, andererseits durch die Initiierung und Durchführung von Naturschutzprojekten und Managementmaßnahmen in Naturparks.

In den Naturschutzgesetzen ist auch vorgesehen, dass in Schutzgebieten behördlicherseits Pflegemaßnahmen durchgeführt werden können und die Besitzer zur Duldung verpflichtet sind. Diese Art des hoheitlichen Schutzes kann nötig werden, wenn es um die Erhaltung von hochwertigsten Lebensräumen geht und die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes ausgeschöpft sind bzw. nicht angenommen werden.

6.3.5. Andere Arten des Naturschutzes

Naturschutzmaßnahmen, die von NGOs, Vereinen, Firmen oder Einzelpersonen durchgeführt werden, sind oft sehr effizient und dienen der Zielerreichung des Naturschutzes in hohem Maße. Als Beispiel seien hier die Grundankäufe des Naturschutzbundes oder des WWF genannt mit der nachfolgenden Betreuung der Gebiete nach naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kapitel 5.1.6.).

6.3.6. Kontrollmechanismen

Kontrolle bedeutet im Zusammenhang mit Biotop- und Artenschutz einerseits die Überprüfung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter und somit auch der Zielerreichung der gesetzten Maßnahmen im Sinne von Monitoring, andererseits die Überprüfung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter im Sinne der Überwachung der Gebiete was die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und etwaiger Nutzungsvereinbarungen (Verbote, Bewirtschaftungsauflagen) betrifft.

Der Erhaltungszustand der Schutzgüter muss alle 6 Jahre in einem Gesamtbericht für Österreich an die EU gemeldet werden. Zu diesem Zweck wird zurzeit ein gesamtösterreichisches Monitoring-Konzept erarbeitet, das schon für die Berichterstattung 2013 Anwendung finden und einen einheitlichen Datenstandard gewährleisten soll.

Auf Gebiets- und Projektflächenebene erfolgt im Zuge der Umsetzung von Managementmaßnahmen meist eine Evaluierung der Erreichung der Projektziele durch das Einrichten von Langzeitbeobachtungsflächen oder anderer Langzeitkontrollmechanismen (z.B. Pegelmessungen in Mooren nach Wiedervernässung, wiederholte Schutzgutkartierungen auf Artniveau, etc.) in den Gebieten.

Die Kontrollen in den Schutzgebieten vor Ort werden überwiegend von Organen der Berg- und Naturwacht, Gebietsbetreuern oder Mitarbeitern der Naturschutzabteilungen durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen eher unregelmäßig und zum Teil auch anlassbezogen, z.B. zur Brutzeit einer bestimmten Vogelart in einem Gebiet. Am effizientesten werden sie sicher von Personen mit guter Kenntnis der Gebiete und der vorliegenden Verhältnisse durchgeführt.

Die Einhaltung der Auflagen für Maßnahmen im Zuge von ÖPUL oder anderen Förderungen überprüfen die Kontrollorgane der AMA oder Landesbeamte.

Dass Kontrollen nötig sind, zeigt ein Beispiel aus dem Natura 2000 Gebiet Wallersee-Wenger Moor, in dem ein Landwirt sich trotz mehrmaliger Abmahnung nicht an die Bewirtschaftungsauflagen des abgeschlossenen Nutzungsvertrags gehalten hat.

6.4. Stärken und Schwächen der Umsetzungsstrategien

Umsetzungsstrategie	Stärken	Schwächen
Hoheitlicher Naturschutz	Rechtssicherheit; differenzierte Schutzregime; starker Schutz in Naturschutzgebieten (Eingriffsverbot); ex-lege-Lebensraumschutz;	Gefahr nur zu konservieren; veraltete Verordnungen mit nicht zielgerechten Ausnahmebestimmungen (z.B. ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft)
Natura 2000	Schaffung eines Schutzgebietsnetzes; Umsetzung von Großprojekten mit LIFE; Erhebung nötiger Datengrundlagen; Bezug auf konkrete Lebensräume und Arten; umsetzungsorientiert;	Kontroversen bei der Ausweisung von Gebieten; z.T. noch immer schlechtes Image; Bekanntheitsgrad nicht sehr hoch; noch zu wenig Betreuung; Finanzierung auf Dauer noch fraglich;
Vertragsnaturschutz	Anreiz zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen; Möglichkeit zur Umsetzung verschiedenster Projekte durch NGOs, Vereine etc.; gute Ergänzung zum hoheitlichen Schutz; Landesprogramme flexibel;	meist hoher bürokratischer Aufwand; Akzeptanz sehr unterschiedlich, z.T. gering; ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen nur für Flächen über 2 ha; Verpflichtungszeiträume z.T. zu kurz; keine wirklich langfristige Lösung; Finanzierung unsicher;
LIFE – Natur	Umsetzung kostspieliger und aufwendiger Projekte; setzt viel in Gang; Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes (Entbuschung, Moorrenaturierung, etc.);	Relativ kleiner Fördertopf der EU, Zukunft ungewiss; Erwartungshaltung „Millionengedenk aus Brüssel“ mitunter kontraproduktiv.
Managementpläne	Grundlagendatenerhebung; Ziel- und Maßnahmenformulierung; konkret; umsetzungsorientiert; Grundlage für Gebietsbetreuung;	Erstellung aufwendig und zeitintensiv; Langwierige Erstellung verzögert Umsetzungsphase;
Gebietsbetreuung	Kontakt zu den lokalen Akteuren; Informationsangebot; Aktive Akquirierung von „Schutzverträgen“; Mediationsmöglichkeit; Gebietskenntnis; Kontrolle; Hohe Qualifikationsanforderungen;	Es gibt bis dato zu wenige Gebietsbetreuungen; zu wenig personelle Ressourcen vorhanden;
Naturschutz durch NGOs, etc.	Hohe Motivation; Hohe Effizienz; Sponsoring-Möglichkeiten; Oft breite Wirkung (WWF, Naturschutzbund, Bird Life, etc.); Oft hoher Bekanntheitsgrad; Vorbildwirkung; Setzen von Forschungsinitiativen; hohes kreatives Potential;	Nicht immer genug personelle Ressourcen; Ergebnisse oft abhängig von freiwilligem Einsatz der Akteure; Kontinuität nicht immer gesichert; Finanzierung unsicher; hoher Aufwand um Spendengelder zu lukrieren

Tab.28: Gegenüberstellung der Stärken und Schwächen der div. Naturschutzstrategien (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

6.5. Empfehlungen und Ausblick

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erlangte der Naturschutz eine völlig neue Dimension. Die Schaffung eines kohärenten, ökologischen Schutzgebietsnetzes stellte die Naturschutzbehörden und Landesregierungen vor völlig neue Tatsachen und bildete eine Herausforderung, der diese zum Teil nicht gewachsen waren. Es bestanden auf allen Umsetzungsebenen massive Informationsdefizite und Fehleinschätzungen zum Thema Natura 2000. In der Folge kam es zu Konflikten zwischen Naturschutzbehörden und Landnutzern sowie deren Interessensvertretungen einerseits und zu politischen Konflikten auf verschiedenen Ebenen andererseits. Die Akzeptanz von Naturschutz im Allgemeinen und Natura 2000 im Speziellen hat dadurch zum Teil schwere Einbußen erlitten, die mitunter bis zum heutigen Tag anhalten.

Die Implementierung von Natura 2000 ist in Österreich bis auf Nachnominierungsforderungen für einige Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-RL abgeschlossen. Die Umsetzung ist Bundesländer weise sehr unterschiedlich im Gange. Die jetzige Phase ist gekennzeichnet von der Ausarbeitung eines österreichweit einheitlichen Monitoringkonzeptes durch die Bundesländer, der Erstellung von Managementplänen, der bereits erfolgenden Umsetzung der Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, der Einsetzung von Gebietsbetreuungen, etc.

Eine zentrale Aufgabe im Bereich Natura 2000 und Naturschutz allgemein und die Herausforderung der nächsten Jahre wird neben der Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und dem Gebietsmonitoring die Informations- und Betreuungsarbeit einerseits in den Schutzgebieten und andererseits der Öffentlichkeit an sich sein. Am Verlauf der Umsetzungsprozesse in den Bundesländern NÖ, OÖ und S ist zu sehen, dass die Naturschutzarbeit der Akzeptanz bedarf um ihre Ziele umsetzen zu können und sich oft gegenüber anderen Interessen nur schwer durchsetzen kann. Grundlage für diese nötige Akzeptanz und eine Imageaufwertung sind Information und Wissen um die Anliegen und Zusammenhänge des Naturschutzes und soweit möglich Miteinbeziehung in Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse. Das bedeutet einen erheblich höheren Aufwand an personellen und finanziellen Ressourcen und muss vor allem auch auf politischer Ebene mitgetragen werden. Auf diesem Gebiet gibt es in Österreich sicher noch ein weites Feld an Aufgaben zu erledigen.

Im Folgenden seien noch ein paar persönliche Überlegungen zur breiteren Implementierung des Naturschutzgedankens in der Öffentlichkeit erwähnt.

Die ersten Informanten im Leben eines Menschen sind zumeist die Eltern, die mit ihren Werthaltungen eine Grundorientierung geben. Sind diese Haltungen von Wertschätzung gegenüber Naturschutzanliegen geprägt, ist das zwar sicher eine gute Voraussetzung, aber zur Festigung einer prinzipiell positiven Haltung gegenüber den Anliegen des Naturschutzes bedarf es grundlegender Bildung, die den allermeisten Menschen fehlt. Hier wäre meiner Meinung nach mit der stärkeren Verankerung von Naturschutzthemen in den Lehrplänen der Pflichtschulen Abhilfe zu schaffen. Eine Möglichkeit wäre z.B. ab der Grundschule verpflichtende Naturschutzprojekte durchzuführen, z.B. Mitarbeit bei der Betreuung eines in der Nähe gelegenen Schutzgebietes, Exkursionen in Schutzgebiete mit altersgerechter didaktischer Betreuung, Anlegen oder Pflegen von eigenen Lebensraumtypen, wie Wiesen, Kleingewässer, etc. auf dem Schulgelände (bei vorhandenem Platzangebot). Dazu bedarf es aber auch eines speziell geschulten Lehrpersonals oder fachlich qualifizierter Hilfe von außen; denkbar wären „Fliegende Naturschutzlehrer“, die mehrere Schulen in einem Gebiet betreuen. Die diversen denkbaren Projekte, Praktika, Exkursionen müssten natürlich altersspezifisch durchgeführt werden. Wenn Naturschutzideen und -projekte sozusagen Schulalltag sind, dann ist

nach 9 Jahren Pflichtschule sicher ein grundlegendes Verständnis diesbezüglich aufgebaut. Die Anpassung der Lehrpläne in diese Richtung bedarf allerdings eines eindeutigen politischen Bekenntnisses zum Naturschutz.

Eine weitere Möglichkeit die Anliegen des Arten- und Biotopschutzes einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, bestünde darin die rechtlich-öffentlichen Sender wie den ORF, aber auch private Sender oder große Tageszeitungen in die Pflicht ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu nehmen und sozusagen als Sponsoring Werbespots oder auch Beiträge über Naturschutzthemen zu bringen. Da ist vor allem an Einschaltungen in „Kinder- und Jugendsendern“ und anderen derartigen „Spezialmedien“ zu denken, da in diesen Altersgruppen eine hohe Empfänglichkeit für Werbeinhalte gegeben ist.

Denkbar wäre auch ein Sponsoring durch große Firmen, die ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen wollen und gleichzeitig auch Imagepflege für ihre eigenen Produkte machen könnten (die Produkte sollten allerdings mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein).

Der WWF geht z.B. um an Spendengelder zu gelangen Partnerschaften mit Firmen ein und erreicht damit auch einen Werbeeffect für seine Anliegen.

Es sollte auch angedacht werden den Bekanntheitsgrad von Natura 2000 durch Werbeeinschaltungen zu erhöhen, wie es etwa in anderen Ländern geschieht.

In Kroatien z.B., als EU - Beitrittskandidat, wird an der Nominierung von Natura 2000 Gebieten unter Einbeziehung externer Experten gearbeitet (es ist geplant rund 40 % der Landesfläche als Natura 2000 Gebiete auszuweisen) und um die Bevölkerung zu informieren und die Akzeptanz für das Schutzgebietsnetz aufzubauen werden im staatlichen Fernsehen Werbespots über Natura 2000 gebracht (SUSKE 2008, mündl.).

Denkbar wäre auch eine Dokumentationsreihe über österreichische Natura 2000 Gebiete im Zuge der UNIVERSUM – Sendungen im ORF mit der üblichen Bewerbung im Vorfeld, um hohe Einschaltquoten zu erreichen.

Es gibt in Österreich bereits die Möglichkeiten von naturschutzfachlichen, ökologischen, faunistischen und floristischen Ausbildungen, die Ausbildung der Pflichtschullehrer sollte allerdings den Anforderungen eines modernen Naturschutzes angepasst werden um die optimale Wissensvermittlung auf diesem Gebiet zumindest theoretisch zu gewährleisten.

Neben Bildung und Bewusstseinsbildung ist die Kommunikation und Information nach außen ein wesentlicher Bestandteil der Naturschutzarbeit und ein wichtiger Faktor in Bezug auf die Umsetzungsmöglichkeiten von geplanten Maßnahmen und damit zur Zielerreichung.

Welche Auswirkungen keine oder zu wenig Information und Kommunikation haben können hat sich in der Implementierungsphase von Natura 2000 z.B. in den Bundesländern NÖ und OÖ deutlich gezeigt.

Um die Ziele des Naturschutzes erfolgreich umsetzen zu können bedarf es der intensiven Kommunikation aller betroffenen Akteure, das bedeutet sowohl Information und Kommunikation seitens der Behörden nach außen, also zu den Akteuren vor Ort (Grundeigentümer, Nutzer, Gemeinden, Vereine, NGOs, etc.), als auch Austausch nach innen (Naturschutzabteilungen der Länder, Bund, etc.) (vgl. JUNGMAIER et al. 2004). Wichtig erscheint mir dabei auch eine effizientere Zusammenarbeit der Naturschutzabteilungen der einzelnen österreichischen Bundesländer, die zum Teil jede für sich Konzepte und Strategien ausarbeiten und dabei finanzielle und personelle Ressourcen vergeuden.

Ein Beispiel dafür ist das Thema Gebietsbetreuung. In Tirol liegt seit 2004 ein Konzept zur Schutzgebietsbetreuung vor und wurde mittlerweile auch verwirklicht. Im Sinne der Nutzung von Synergien und des optimalen Ressourceneinsatzes wäre es wünschenswert, wenn die

Bundesländer in dieser Beziehung einen gemeinsamen Weg einschlagen würden, ihre Erfahrungen einbringen und ein österreichweites einheitliches, aber flexibles Schutzgebietsbetreuungskonzept erstellen, bzw. das Tiroler Modell angepasst übernehmen würden.

Die Schutzgebietsbetreuung hat sich, wie aus Beispielen in dieser Arbeit und anderen Berichten und Studien (Rechnungshofbericht 2008; Strategie für eine Weiterentwicklung des Naturschutzes in Österreich, 2004; Gebietsbetreuung für die Schutzgebiete Niederösterreichs, 2008) hervorgeht als wesentlicher Faktor zur Erreichung von Erhaltungszielen in Schutzgebieten herausgestellt.

In der Studie des MARTHA Forums zur Gebietsbetreuung für Schutzgebiete Niederösterreichs (2008) werden folgende zentrale Empfehlungen für die Schutzgebietsbetreuung für NÖ, die aber österreichweit Geltung haben, gegeben:

- Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Ressourcen für den Aufbau und die dauerhafte Installierung eines Schutzgebietsbetreuungsnetzwerkes für alle Schutzgebiete (Niederösterreichs)
- Die Betreuung der Schutzgebiete muss auf lokaler Ebene erfolgen, damit der notwendige enge Kontakt zu Landnutzern und Ortsansässigen aufgebaut und langfristig aufrechterhalten werden kann.
- Es muss in eine landesweite Koordination der Schutzgebietsbetreuungen investiert werden, um Synergien besser nutzen und Mittel effizienter einsetzen zu können.
- SchutzgebietsbetreuerInnen müssen ExpertInnen im Bereich Biologie/Ökologie, Naturschutz und Kommunikation sein und über hohe soziale Kompetenz verfügen.
- Ein landesweites Betreuungskonzept muss so flexibel gestaltet sein, dass bisherige Erfolgsmodelle und Kompetenzen (z.B. von lokalen Vereinen) reibungslos integriert werden können, dass die gebietsspezifischen Entwicklungspotentiale optimal genutzt werden und dass der unterschiedliche Betreuungsbedarf der Gebiete ausreichend Berücksichtigung findet.
- Eine kontinuierliche Betreuung der Gebiete muss sichergestellt werden, um langfristige Schutzziele erreichen zu können, um das volle Entwicklungspotential der Schutzgebiete zu mobilisieren und eine stabile und produktive Partnerschaft mit Landnutzern und Ortsansässigen zu schaffen.

Mittelfristig sollte es in Österreich eine flächendeckende Gebietsbetreuung mit jeweils bundesländerweiter Koordination und einer bundesweiten Dachorganisation geben, um einheitliche Grundstandards und eine gesicherte Finanzierung zu gewährleisten.

Wichtig ist auch eine Ausbildung der Betreuer den Anforderungen entsprechend: hohes Kommunikationsvermögen, Mediationsfähigkeit, Abhalten von Vorträgen und Informationsveranstaltungen, Führungen veranstalten, ökologische, botanische und faunistische Kenntnisse, etc..

Zur Zielerreichung im Naturschutz ist Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen eine wesentliche Grundvoraussetzung. Das kann nur mit der entsprechenden finanziellen Absicherung und einer entsprechenden Ausstattung der Budgets in Bund, Ländern und bei der Europäischen Union erfolgen. Dessen ungeachtet muss auf einen optimalen Ressourceneinsatz im Naturschutz und auf Entwicklung alternativer, nicht kostenintensiver Möglichkeiten geachtet werden.

Mögliche Strategien in dieser Hinsicht sind (JUNGMAIER et al. 2004, verändert):

- Optimierte Ausschöpfung von EU – Finanzierungen (LIFE, Strukturfonds, etc.), aktive Mitgestaltung bei Entwicklung und Evaluierung der Förderinstrumente, regelmäßige Recherche und Informationsaustausch über mögliche Entwicklungen und systematische Nutzung der Möglichkeiten
- Optimierte Kommunikation in Form von verstärktem Austausch über aktuelle Entwicklungen, Fortführung bestehender thematischer Arbeitskreise und Plattformen (Natura 2000, Naturschutzplattform, LIFE-Projekte, etc.), Einrichtung einer Internet-Plattform und von Diskussionsforen, Entwicklung von Instrumenten zum Wissensmanagement im Naturschutz
- Substanzielle Erweiterung von Datenbasen, Datenflüssen und Schnittstellen, in Form einer Metadatenbank Naturschutz, themenbezogener Online-Services, durch systematisches Einfordern und Bereitstellen von Datengrundlagen, -interpretationen bei Auftragsarbeiten und geförderten Projekten, österreichweite Erhebungsstandards bei redundanten Erhebungen (Dauerbeobachtung, Biotoperhebungen, etc.)
- Optimierte Ausschöpfung der Personalressourcen in Form von Expertendatenbank, -verzeichnis, Qualifizierungsoffensive für Mitarbeiter im Naturschutz (int. Austauschprogramme, Fortbildung), Verstärktes Einbinden von Dissertanten und Diplomanden, Aktivierung von Freiwilligen und Zivildienern, verstärkte Zusammenarbeit mit AMS (Erfolge in der Steiermark), Naturschutzeinsatz im Zuge des „Außergerichtlichen Tatausgleichs“ (Diversion)
- Optimierung der Projektabwicklung durch Verbesserung der Entwicklung und Ausschreibung, Erfahrungsaustausch und Weiterbildung zu den Themen Projektplanung, Projektabwicklung, -steuerung, -evaluierung (Nachbesprechung von Projekten)
- Fehlende Schnittstellen zwischen verschiedenen Naturschutzakteuren identifizieren und schließen
- Optimierung der Koordination der Naturschutzarbeit um Mehrgleisigkeit und parallele Ansätze und daraus resultierende Kosten und Schwierigkeiten zu vermeiden
- Durch eine Prioritätenreihung im Naturschutz können die immer knapper werdenden Mittel möglichst effizient eingesetzt werden, außerdem geben sie Orientierungshilfen für Ausführende und mögliche Sponsoren

Um nicht ausschließlich von Fördertöpfen und anderen finanziellen Ressourcen abhängig zu sein und außerdem die langfristige kontinuierliche Umsetzung von Maßnahmen zu erreichen und die Identifizierung der Betroffenen mit den Zielsetzungen des Naturschutzes und von Natura 2000 zu erhöhen, sollten Möglichkeiten erarbeitet werden, um die Akteure vor Ort zur Mitarbeit zu gewinnen, auch unabhängig von Förderungen. Das kann einerseits durch alternative Absatzmöglichkeiten für z.B. Heu oder Streu (Heubörsen, Streubörsen) oder Vertrieb von Produkten, die bei der extensiven Nutzung von Grünland durch Beweidung erzeugt werden können, wie Schaf- oder Rindfleisch, Milchprodukte, Wolle, Produkte von Wildfrüchten aus Hecken, usw., geschehen.

Ein Beispiel ist die Vermarktungsstrategie der österreichischen Naturparks. Unter dem Markennamen „Naturpark“ werden diverse Produkte aus der Naturpark - Region, die durch nachhaltige Bewirtschaftung gewonnen wurden, vertrieben.

Eine Möglichkeit zur Bewirtschaftung von Wiesen mit Verwertungsmöglichkeiten des Schnittgutes scheint in der Gewinnung von Biogas durch Gras gegeben zu sein. Dazu gab es anlässlich der Tagung der Arge Biogas des Österreichischen Naturschutzbundes eine Presseinformation (6.Mai 2000): „Die Produktion von Biogas aus Gras und die Aufbereitung auf Erdgasqualität zur Verwendung als Kraftstoff bietet viele Vorteile: Wer mit Biogas fährt, ist umweltfreundlicher und kostengünstiger unterwegs. Die Nutzung von Wiesengras steht auch

nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion, da vorhandene Überschüsse im Grünland genutzt werden können. Berechnungen des Referates 4/22 Bioenergie der Salzburger Landesregierung ergaben nun auch, dass Biogas aus Wiesen gras auch mehr als doppelt so ergiebig ist. Mehr als doppelt so weit kann man mit einem Fahrzeug kommen, das mit Wiesen gras-Biogas betankt wurde, als mit einem, das mit dem umstrittenen Raps-Diesel fährt“ (www.naturschutzbund.at).

Wenn diese Technologie wirklich im möglichen Ausmaß zum Einsatz kommt, könnte das einen erhöhten Anreiz für die Bewirtschaftung von extensivem Grünland bedeuten. An die Annahme von Schnittgut zur Biogaserzeugung sollten dann aber Bedingungen im Sinn des Naturschutzes, was die Bewirtschaftung der Wiesen anbelangt, gekoppelt sein.

Ein Beispiel für die Anwendung der Erzeugung von Biogas durch Gras ist das „Modell Güssing“ (Forschungsforum 1/2007), wo nicht nur Holzabfälle zur Energieerzeugung verwendet werden sondern auch der Grasschnitt des nahen Natura 2000 Gebietes „Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ (Gemeinde Strem, mündl. Auskunft).

Ein nachahmenswertes Beispiel für die Motivierung zur „Landschaftspflege“ und Identifizierung mit den bewirtschafteten Lebensräumen sind die Wiesenmeisterschaften in Vorarlberg, die im Jahr 2002 auf Anregung von Univ. Prof. Grabherr (Department für Naturschutzbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie, Universität Wien) das erste Mal durchgeführt wurden.

Unter www.wiesenmeisterschaften.at (9.10.2008) ist dazu Folgendes zu lesen:

„Auf Grund der topografischen und klimatischen Verhältnisse dominiert Grünlandwirtschaft in Vorarlberg. Unterschiedlichste Wiesen – von der produktiven Futterwiese bis zur kräuterreichen Bergwiese - prägen somit das „Gesicht“ des Landes. Im Jahr 2002 wurde auf Anregung des Vorarlberger Naturschutzrates unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Georg Grabherr in Zusammenarbeit mit der Initiative "Grünes Vorarlberg" die erste Vorarlberger Wiesenmeisterschaft ins Leben gerufen. Dabei soll sowohl Artenvielfalt als auch charakteristische Artenzusammensetzung unterschiedlichster Wiesentypen ausgezeichnet werden. Intensiv und extensiv genutzte Wiesen wurden getrennt bewertet. Da von den Teilnehmern vor allem Extensivwiesen zur Begutachtung eingereicht wurden, erfolgte hier eine weitere Unterteilung in trockene Magerwiesen (v.a. Halbtrockenrasen, Rotschwingel-Straußgraswiesen) und Feuchtwiesen (v.a. Streuwiesen). Bei der Bewertung wurden Bewirtschaftungserschweris, Vorkommen seltener Arten, Größe der Fläche sowie Kleinstrukturen berücksichtigt.“

Eine Möglichkeit zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 und Lebensraumschutz kann auch durch die aktive Einbindung der Bevölkerung in die Projektplanung in Natura 2000 Gebieten erfolgen bzw. durch Ausschreibung eines Wettbewerbes für Projekte, wie es gerade in NÖ bei „Natura 2000! - Niederösterreichischer Projektwettbewerb“ der Fall ist.

„Engagierte Gemeinden, Schulen, Vereine, örtliche und regionale NGOs sind aufgerufen, Ideen für eine beispielhafte Naturschutzarbeit in ihren Natura 2000-Gebieten als Projektkonzepte einzureichen. Die Prämierung von bis zu fünfzehn Projektkonzepten ist zugleich der Auftakt für ihre mehrjährige Förderung und Umsetzung. Mit Hilfe des Natura 2000-Projektwettbewerbs sollen gute, kooperative, naturschutzfachlich interessante Natura 2000-Projekte zur Steigerung der Akzeptanz von Naturschutzvorhaben in FFH- und Vogelschutzgebieten unterstützt werden. Insbesondere sollen Themenbereiche, die eventuell in der bisherigen Natura 2000-Arbeit weniger repräsentiert waren, berücksichtigt werden.

Schwerpunkt "Natura 2000-Erlebnis": Mit diesem Themenschwerpunkt sollen lokale und regionale Projekte gefördert werden, die Naturschutz erlebbar machen und zum Mitmachen animieren.

Schwerpunkt "Natura 2000-Highlights": Mit diesem Themenschwerpunkt sollen lokale und regionale Projekte zum Schutz gefährdeter bzw. schutzwürdiger Natura 2000-

Besonderheiten vor Ort (Arten wie Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse), welche nicht mit klassischen Maßnahmen (z.B. ÖPUL) erhalten werden können, gefördert werden.“ (vgl. www.noe.gv.at/umwelt/naturschutz/natura2000, 9.10.2008))

Die Bandbreite im österreichischen Naturschutz hat sich durch Natura 2000 grundlegend geändert, da dieses Schutzgebietsnetz weit über den traditionellen Naturschutz hinausgeht. Im Mittelpunkt steht das Gebietsmanagement mit dem Ziel der Erhaltung und gegebenenfalls der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter. Die Schutzgebiete bilden das Gerüst des Netzwerkes, die Ziele und das Verschlechterungsverbot gelten aber grundsätzlich auch für Lebensräume außerhalb der Schutzgebiete (vgl. Rechnungshofbericht 2008).

In Österreich wurde in den letzten Jahren viel zur Erreichung der Ziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinie getan, aber es wurde auch einiges versäumt, z.B. die Ausweisung großzügiger Schutzgebiete. Österreich hat im EU-Vergleich sehr kleine Schutzgebiete ausgewiesen, was nicht nur mit den naturräumlichen Gegebenheiten erklärbar ist, sondern auch mit mangelndem politischem Bekenntnis zu den Zielen des europaweiten Biotop- und Artenschutzes. Es ist dennoch viel geschehen um dem Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken und es gibt viele engagierte NGOs, Verbände, Vereine, Gemeinden, Wissenschaftler, Einzelpersonen und nicht zuletzt auch Politiker, die an dem Ziel der Erhaltung der Biodiversität, trotz mancher Rückschläge, kontinuierlich und erfolgreich arbeiten.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Arbeit vergleicht unterschiedliche Naturschutzstrategien (ex-lege-Schutz, Vertragsnaturschutz, Biotopschutzprogramme, FFH - Richtlinie, privater Naturschutz usw.) in den drei österreichischen Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg hinsichtlich ihrer Effizienz für den Schutz von ausgewählten Grünlandlebensraumtypen und Mooren der FFH – Richtlinie.

Die empirischen Daten wurden durch die Auswertung einschlägiger Literatur, von Experteninterviews, von Managementplänen, Inventaren und diverser Beiträge auf den Homepages der betroffenen Länder, des Umweltbundesamtes, verschiedener NGOs usw. gewonnen.

Es wird unter anderem folgenden Fragen nachgegangen: Wie werden die einzelnen Lebensraumtypen geschützt? Welche Gefährdungstatsachen bzw. –potentiale gibt es? Welcher Handlungsbedarf resultiert daraus? Welche Schutzstrategien sind sinnvoll und machbar? Wie wirken die verschiedenen Schutzmaßnahmen auf die einzelnen Lebensraumtypen? Welche Kontrollmechanismen gibt es, wie effizient sind sie?

Die Ergebnisse zeigen, dass die drei Bundesländer zum Teil sehr unterschiedliche Ansätze in der Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die betroffenen Lebensraumtypen verfolgen.

Beginnend bei der Implementierung von Natura 2000, der Grundlagendatenerhebung, der Erstellung und Umsetzung von Managementmaßnahmen bis hin zur Einrichtung von Gebietsbetreuungen, Abhalten von Informationsveranstaltungen, Erstellen von „Naturschutz – Medien“, etc. sind durchaus divergierende Vorgehensweisen festzustellen, die auch immer wieder auf eine mangelnde Kooperation zwischen den österreichischen Bundesländern (kaum Synergien) und auf zu wenig ressourcenbewusstes Handeln auf finanzieller und personeller Ebene schließen lassen.

ABSTRACT

The thesis compares different nature protection strategies in the three Austrian federal states Lower Austria, Upper Austria and Salzburg regarding their efficiency for the protection of selected grassland habitat types and moorlands of the FFH – guideline, for example ex-lege-Schutz, contract nature protection, biotope protection programs, FFH - guidelines and private nature protection programmes. The empirical data were won by the evaluation of relevant literature, by interviewing experts, by analyzing the management plans, the inventories and various contributions on the homepages of the federal states concerned, the Federal Office for Environment Protection and of various NGOs.

The following questions are being looked at: How are the individual habitat types protected? Which endangerments exist? Which needs for action result from these endangerments? Which protection strategies are reasonable and feasible? How do the different preventive measures affect the individual habitat types? Which control mechanisms are there, how efficient are they?

The results show that the three federal states pursue partially very different implementation strategies for the protection of the habitat types. Starting with the implementation of Natura 2000, the basic data acquisition, the production and implementation of management measures to the instrument of area care, the organization of public information meetings, the provision of „nature protection media“, quite diverging approaches are to be found. There also is a lack of co-operation between the Austrian federal states. On the financial and personnel level hardly any resource-conscious acting can be detected which leads to a lack of synergies.

8. DANK

Herrn Prof. Mag. Dr. Georg Grabherr danke ich sehr herzlich für die freundliche Überlassung des Themas und seine wohlwollende Unterstützung für das „Projekt Diplomarbeit“ über einen so langen Zeitraum.

Ganz besonders danke ich meinen Kindern Hannah und Matthias für ihre, manchmal nur mehr widerwillig, erteilte Zustimmung zur „arbeitenden Mama“, die nicht mehr so viel Zeit hatte und oft genug „grantig und zwider“ war. Sie haben mich mit ihrer großen Liebe und Zuwendung sehr unterstützt.

Ganz herzlich danke ich meinem Mann Karl, der, seit er mich kennt, mit großem Gleichmut meine „Suderei“ über das nicht abgeschlossene Studium ertragen hat und mich immer finanziell und emotional unterstützt hat.

Meine Eltern haben durch die Ausbildung, die sie mir ermöglicht haben und aktuell durch ihre immerwährende Bereitschaft zum „Kinderhüten“ wesentlich dazu beigetragen, dass ich mein Studium abschließen konnte. Dafür danke ich ihnen sehr.

Herrn DI Wolfgang Suske, dem „Wolfi“ aus Jugendtagen, danke ich sehr herzlich für die wertvollen Anregungen und Vorschläge zu dieser Arbeit. Es war mir eine besondere Freude ihn nach so langer Zeit wieder zu sehen.

Ein großes Dankeschön gebührt Sabine Bardenhofer, die eines gemeinsam verbrachten Abends bei Nudeln und Wein beschlossen hat, dass die „Minna“ ihr Studium doch noch abschließen sollte und mein Coaching in die Hand genommen hat.

Mein besonderer Dank gilt „meinem lieben Fränzchen“, alias Dr. Franz Essl, der mich mit großem Gleich- und Langmut und seinem unvergleichlichen, skurrilen und zeitweise etwas rauen Charme unterstützt und begleitet hat und dabei ob der langen Zeitspanne buchstäblich „Kinder gekriegt“ hat (in diesem Fall die allerliebste Emily und Carla). Ohne ihn und Sabine Bardenhofer hätte ich den „inneren Schweinehund“ nach so langer Zeit der „Uni-Abstinenz“ wohl nie überwunden.

Mein Dank gebührt auch allen Menschen, die diese Arbeit ermöglicht haben, indem sie mir Informationen zur Verfügung stellten oder mir auf sonstige Art und Weise ihre Zeit widmeten. Besonderer Dank gebührt in dieser Hinsicht Frau Dr. Cordelia Polinna und Herrn Mag. Christian Mandelbauer.

9. LITERATUR

Agrarmarkt Austria (Hrsg.) (2007): Cross Compliance, Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen. Merkblatt 2007, www.ama.at.

AIGINGER, E. (Red.) (2005): Naturschutz. Forum Österr. Wissenschaftler für Umweltschutz, Wien.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz RU5, (Barbara Becker, 2002): Naturschutzkonzept Niederösterreich, www.noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (2002): Oberösterreichischer Naturschutzbericht 1997 – 2001. Abteilung Naturschutz, Linz.

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (2007): Oberösterreichischer Naturschutzbericht 2002-2006. Abteilung Naturschutz, Linz.

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg.

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (2007): Auslegungsfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG.

Arbeitskreis zum Schutz der Wachau (Hrsg.) (1995): Die Wachau. Malek Verlag, Krems.

Arbeitskreis Wachau (2007): Landschaften. Die Zeitung des Arbeitskreises Wachau. 7. Ausgabe, August 2007.

ASCHENBRENNER, G. (et al.) (2003): Wiesen und Weiden Niederösterreichs. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz, St. Pölten.

AUBRECHT, P. & PETZ, K. (2002): Naturschutzfachlich bedeutende Gebiete in Österreich. Monographien Band 134, Umweltbundesamt, Wien.

BECKER, B. (1996): Waschberg, Michelberg und Grillenberg – Vegetationskundliche Gliederung und landschaftsökologische Betrachtung. Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur, Wien.

DENK, T. & KRAUS, R. (2008): Trockenrasen-Management, Endbericht LIFE Natur – Projekt Wachau. AVL - Arbeitsgemeinschaft Vegetationsökologie & Landschaftsplanung.

ELLMAUER, T. (1998): Beschreibungen der Natura 2000 Gebiete Österreichs. Unveröffentlichtes Typoskript.

ELLMAUER, T.; TRAXLER, A.; RANNER, A. & PAAR, M. (1999): Nationale Bewertung des Österreichischen Natura 2000-Netzwerkes. Reports 158. Umweltbundesamt. Wien.

ELLMAUER, T. & TRAXLER, A. (2000): Handbuch der FFH-Lebensraumtypen Österreichs. Umweltbundesamt, Monographien 130.

ELLMAUER, T. (Hrsg.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000 –Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun Österreichischen Bundesländer, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 616 pp.

ELLMAUER, T. et al. (2006): Managementplanungen für Natura 2000 in Österreich. In: ELLWANGER, G. & SCHRÖDER, E. (2006): Management von Natura 2000 Gebieten. Erfahrungen aus Deutschland und ausgewählten anderen Mitgliedsstaaten der der EU. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 26, Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

ELLWANGER, G. et a. (2006): Erfahrungen mit der Managementplanung in Natura 2000 Gebieten in Deutschland. In: ELLWANGER, G. & SCHRÖDER, E. (2006): Management von Natura 2000 Gebieten. Erfahrungen aus Deutschland und ausgewählten anderen Mitgliedsstaaten der der EU. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 26, Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

ELLWANGER, G. & SCHRÖDER, E. (2006): Management von Natura 2000 Gebieten. Erfahrungen aus Deutschland und ausgewählten anderen Mitgliedsstaaten der der EU. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 26, Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

ENNÖCKL, D. (2002): Natura 2000. Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht. Verlag Österreich, Wien.

ESSL, F.; EGGER, G.; KARRER, G.; THEISS, M. & AIGNER, S. (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs: Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen; Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume; Gehölze der Offenlandschaft, Gebüsche. UBA- Monografie 167, Wien, Umweltbundesamt.

FARTMANN, T.; GUNNEMANN, H.; SALM, P. & SCHRÖDER, E. (2001): Berichtspflichten in Natura 2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42: 725pp.

Forschungsforum (1/2007): Modellregion Güssing. Energieautarkie auf Basis regionaler erneuerbarer Ressourcen und nachhaltige Regionalentwicklung. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung für Energie- und Umwelttechnologien, Wien.

FORSTINGER, J. (2008): Pflege ökologisch wertvoller Flächen in Oberösterreich. Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Linz.

GAMERITH, H. et al. (2003): Raumeinheit Südinntviertler Seengebiet. Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich. Band 17, Amt der OÖ Landesregierung, Naturschutzabteilung, Braunau/Inn und Linz.

GAMERITH, H. et al. (2004): Raumeinheit Aist-Naarn-Kuppenland. Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich. Band 16, Amt der OÖ Landesregierung, Naturschutzabteilung, Linz.

GETZNER, M. (2002): Naturschutz und Regionalwirtschaft. Lang, Frankfurt/Main, Wien.

GROS, P. (2007): EU-relevante Tagfalterarten (EWG 1992/43, Annex II & IV) im EU-Schutzgebiet Untersberg-Vorland, LIFE-Projekt/Bestandserhebungen 2007. Im Auftrag der Salzburger Landesregierung. Salzburg.

HABERREITER, B. & DENNER, M. (2006): Neuanlage von artenreichen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Ackerflächen. Erfahrungsbericht mit Beispielen aus Niederösterreich.

HAMMER, M. (2006): Evaluierung des Bewertungsschlüssels zur Ermittlung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen in Natura 2000 Gebieten am Beispiel der Agrargeinschaft Rossatz/Wachau. Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur, Wien.

HEBERLING, O. et al. (2006): Landschaftspflegeplan Europaschutzgebiet „Waldaist-Naarn“, Entwurf. Amt der OÖ Landesregierung, Linz.

HERRMANN, T. et al. (2005): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet „Untersberg-Vorland“. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13, Naturschutz. Neuburg/Inn.

HERRMANN, T.; KLEINERT, E. & RIEHL, B. (2007): Habitatmanagement im Natura 2000-Gebiet Untersberg-Vorland, Fortschrittsbericht 2007. Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzabteilung. Salzburg.

HINTERSTOISSER, H. (2004): Vorgangsweise bei der Gebietsausweisung von Natura 2000 Gebieten im Bundesland Salzburg. In: ZANINI, E. & REITMAYER, B. (Hrsg.): Natura 2000 in Österreich, Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz.

HÖDL, E. (2001): Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und seine Umsetzung in Österreich. Diplomarbeit an der Universität Salzburg, Salzburg.

HOLZNER, W. et al. (1986): Österreichischer Trockenrasenkatalog. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Band 6, Wien.

JANCHEN, E. & WENDELBERGER, G. (1953): Kleine Flora von Wien, Niederösterreich und Burgenland. Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien.

JARITZ, G.: Cross Compliance und Naturschutz. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13, Naturschutz.

JARITZ, G. (2003): „Zielsetzungen und Richtlinien für Naturschutzförderungen im Bundesland Salzburg“. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutzrecht und –Förderung. Salzburg.

JARITZ, G. (2008): Vielfalt fördern. Naturschutzförderungen im ÖPUL 2007. LFI und Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13, Naturschutz.

JUNGMEIER, M. & WERNER, K. (2004): Moore in Österreich unter dem Schutz der Ramsar-Konvention. Umweltbundesamt (Hrsg.). Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien.

JUNGMEIER et al. (2004): Strategie für eine Weiterentwicklung des Naturschutzes in Österreich. Eine Grundlage für die Aktivitäten der Österreichischen Naturschutzplattform. Umweltbundesamt, Wien.

- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. UTB, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KAUTZ, R. (2002): Natura 2000 und Eigentum. Eigenverlag d. Inst. für Sozioökonomik d. Forst- u. Holzwirtschaft, Wien.
- KLEINERT, E. & RIEHL, B. (2008): LIFE-Natur-Projekt Untersberg-Vorland. Broschüre. Gemeinde Großmain.
- KNOLL, T. et al. (2005): Akzeptanzanalyse ÖPUL – Natura 2000. BMLFUW, Wien.
- KUMPFMÜLLER, M. & STÖCKL (2000): Life-Projekt Wenger Moor- Landschaftspflegeplan Erläuterungsbericht. Wasserverband Wallersee, Amt der Salzburger Landesregierung, Steyr.
- Lebensministerium (Hrsg.) (2007): LIFE-Natur: Eine Erfolgsgeschichte für den Natur- und Gewässerschutz in Österreich. Lebensministerium, Wien.
- Lebensministerium (2007): ÖPUL 2007 - Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft. BMLFUW-LE.1.1.8/0073-II/8/2007.
- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG. 2001), LGBI. 129/2001
- Lehrplan der Volksschule, Siebenter Teil, Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der Pflichtgegenstände der Grundschule und der Volksschuloberstufe, Grundschul – Sachunterricht, Stand: BGBl. II Nr. 314/2006, August 2006
- Leitfaden: Finanzierung von Natura 2000. Im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt. S 73 – 070009
- Leitfaden Natura 2000 NÖ: www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Natura-2000
- LENTNER, R. & KOSTENZER, J. (2004): Schutzgebietsbetreuung in Tirol. Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck.
- MAIER, F. (2002): Hemmnisse und Erfolgsfaktoren in der Naturschutzarbeit. Österreichische Forstzeitung 2/02: S. 28-30.
- MALICEK, K. & SAUBERER, N. (1999): Kostbarkeiten im Besitz des Naturschutzbundes Niederösterreich. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Niederösterreich, Band 1/1999.
- MALICEK, S.; SEEHOFER, H. & SCHIMEK, M. (2008): LIFE Natur- Projekt Wachau von Trockenrasen und Donaunasen. Arbeitskreis Wachau. Spitz/Donau.
- MERTZ, P. & KRAINER, K. (2005): Österreichische Naturparke. Verband der Naturparke Österreichs, Graz.

MOERTELMAIER, T.; EISNER, J.; STRAUSS-WACHSENEGGER, G. & KRISAI, R. (2007): Landschaftspflegeplan Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland AT 3123000. Entwurf.

MUCINA, L.; GRABHERR, G.; ELLMAUER, T. & WALLNÖFER, S. (1993): Die Pflanzengesellschaften Österreichs. Gustav Fischer Verlag, Jena.

Natura 2000 Standarddatenbögen: www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Natura-2000/...html

Naturschutzbund Österreich (2008): 40.000 km mit Biogas aus einem Hektar Wiesengras. Presseinformation, www.naturschutzbund.at

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG. 2000), 5500 – 0, Stammgesetz 87/00
2000 – 08 – 31

PAAR, M. & TIEFENBACH, M. (1990): Förderungsprogramme zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft in Europa. Reports. UBA-90-037. Umweltbundesamt. Wien.

PAAR, M.; SCHRAMAYR, G.; TIEFENBACH, M. & WINKLER, . (1993): Naturschutzgebiete Österreichs, Band 1: Burgenland, Niederösterreich, Wien. Monographien Bd. 38 A. Umweltbundesamt, Wien.

PENKER, M. (2001): Vertragsnaturschutz in Österreich. Österr. Kunst- und Kulturverlag, Wien.

PENKER, M. (2005): Die Implementierung von Naturschutzverträgen. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie, Band 10, S.137 – 151.

PLACHTER, H. (1991): Naturschutz. UTB, Gustav Fischer Verlag, Stuttgart.

RÄUSCHL, G. (1999): Naturerlebnis Wachau: Zum Beispiel Spitz. Marktgemeinde Spitz, Spitz.

Rechnungshofbericht (2008): Umsetzung des Natura 2000 – Netzwerks in Österreich. BMLFUW, Wien.

Richtlinie des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), ABl. 1979 L 103,1 vom 25.4. 1979

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 L 206, 7 vom 22.7.1992

RIEHL, B. & JARITZ, G. (2007): Aktuelle Naturschutzprojekte in Salzburg (unter Federführung bzw. mit wesentlicher Beteiligung der Naturschutzabteilung), Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 13/01, Bereich Landschaftsplanung.
www.salzburg.gv.at/projekte_landschaftsplanung.pdf

RÖTZER, H. (1994): Vegetation und Kulturlandschaftsgeschichte der Leiser Berge. Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur, Wien.

RÖTZER, H. (2001): Erhaltung von Ackerwildkräutern. In: Raus aus der Käseglocke! Aktiver Naturschutz in Naturparks. Verband der Naturparke Österreichs, Graz.

Salzburger Landes-Zeitung (1991): Aktiver Naturschutz am Wallersee. Salzburger Landes-Zeitung, Nr. 36/1991.

Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG., LGBl. Nr. 73/1999 (WV)

SAUER, A. (2006): Europäische Naturschutzpolitik. Die Rolle der lokalen und regionalen Akteure bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in Deutschland. oekom Verlag, München.

SCHINDLBAUER, G. (2004): Öffentlichkeitsarbeit. In: ZANINI, E. & REITMAYER, B. (Hrsg.): Natura 2000 in Österreich, Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz.

SEIDL, U. & RIEHL, B. (2003): LIFE – Projekt Wengermoor, Abschlussbroschüre. Land Salzburg, Naturschutzabteilung.

SEIDL, U.; KUMPFMÜLLER, M. & RIEHL, B. (2004): Das Wengermoor-Projekt. Endbericht, Technischer Bericht. Salzburg.

SERGLHUBER, M. (1974): Die Vegetation der aufgelassenen und der rezenten Weingärten im Wachauer Gebiet. Dissertation an der philosophischen Fakultät der Universität Wien.

STADLER, Ch.. (1997): Die Landschaftsveränderungen der Wachau im Spiegel der Vegetation; ein Beitrag zur Landschaftscharakteristik. Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur, Wien.

STEINER, M. (1992): Österreichischer Moorschutzkatalog. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Band 1, Wien.

STÖHR, O. (2003): Vegetationskundliche Untersuchungen an Streuwiesen im Vorfeld des Untersberges bei Großmain (Salzburg, Österreich) und Marzoll (Bayern, BRD). Stapfia 81, Linz.

STÜTZ, B. (2004): Der politische Prozess zur Erstellung von Managementplänen in Natura 2000 Gebieten in Niederösterreich. Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur, Wien.

SUSKE, W. (2004): Natura 2000 Service in Niederösterreich. In: ZANINI, E. & REITMAYER, B. (Hrsg.): Natura 2000 in Österreich, Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz.

SUSKE, W. (2004): Finanzierung Natura 2000. In: ZANINI, E. & REITMAYER, B. (Hrsg.): Natura 2000 in Österreich, Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz.

SUSKE, W. (2007): Landschaftsprogramme und Landschaftsförderungen. Arbeitsunterlagen für die Vorlesung Nr. 853.311 (WS 2007/2008), Suske Consulting, Wien.

SUSKE, W. (2008): Programmbegleitende Evaluierung Natura 2000 – ÖPUL 2007. BMLFUW-LE.1.37/0008-II/5/2007. Wien.

TATZL, S. (1999): Natur- und kulturräumliche Betrachtung der Wachau. Begleitbroschüre zu einer ökologischen Lehrwanderung im Gebiet von Dürnstein. Diplomarbeit an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

THOBY, A. & EGGER, G. (Hrsg.) (2008): Gebietsbetreuung für die Schutzgebiete Niederösterreichs. Studie des MARTHA Forums, WWF Österreich, Wien.

Umweltdachverband (2007): Forderungsliste: Nachzunominierende Lebensraumtypen in der alpinen Region. www.umweltdachverband.at

Umweltdachverband (2007): Forderungsliste: Nachzunominierende Lebensraumtypen in der kontinentalen Region. www.umweltdachverband.at

Untersberg - Landschaftsschutzverordnung 1981 (StF: LGBI. 74/1981) idF: LGBI. 83/2003

Verband der Naturparke Österreichs (2001): Raus aus der Käseglocke! Aktiver Naturschutz in Naturparken. VNÖ, Graz.

Verband der Naturparke Österreichs (2003): Wer macht´s, wer zahlt´s, was bringt´s? Naturparke und Regionalentwicklung. VNÖ, Graz.

Vorarlberger Wiesenmeisterschaft (2006): Broschüre des Landes Vorarlberg. UMG Umweltbüro Grabher.

Wallersee-Wenger Moor-Europaschutzgebietsverordnung (StF: LGBI. 95/1983) idF: LGBI. 51/2006

WICHERT, F. (2001): Natura 2000: kooperatives Vorgehen von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten bei der Errichtung eines Netzes von Schutzgebieten zum Zwecke des Artenschutzes. Schriften zum Umweltrecht, Band 115. Duncker & Humboldt, Berlin.

WIESBAUER, H. (Hrsg.) (2008): Die Steppe lebt. Felssteppen und Trockenrasen in Niederösterreich. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, St. Pölten.

WITTMANN, H. & STROBL, W. (1990): Gefährdete Biotoptypen und Pflanzengesellschaften im Land Salzburg. Naturschutz-Beiträge 9: 81 pp.

WWF (2006): Natura 2000 in Europe. An NGO assessment. Budapest, 92 pages.

WWF Österreich (2007): Hintergrundinformation zur Verurteilung Österreichs wegen mangelhafter Umsetzung von EU-Naturschutzrecht, Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Mai 2007 in der Rechtssache C-508/04 betreffend die mangelhafte Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, mit Beispielen aus der Naturschutzpraxis. Wien.

ZANINI, E. (2004): Erläuterung des Projektes Natura 2000. In: ZANINI, E. & REITMAYER, B. (Hrsg.) (2004): Natura 2000 in Österreich, Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz.

ZANINI, E. (2004): Managementpläne für Natura 2000 Gebiete. In: ZANINI, E. & REITMAYER, B. (Hrsg.) (2004): Natura 2000 in Österreich, Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz.

ZANINI, E. & REITMAYER, B. (Hrsg.) (2004): Natura 2000 in Österreich, Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz.

ZINÖCKER, M. (2004): Artenschutzprojekt *Crambe tataria* – Zeiserlberg, Populationsstudie Langzeitmonitoring, Zwischenbericht 2004. Amt der NÖ Landesregierung.

ZINÖCKER, M. (2005): LIFE-Projekt Pannonische Steppen- und Trockenrasen. Teilgebiet 1 – Naturschutzgebiet Zeiserlberg. Vegetationskartierung und Grundlagen zum Managementplan. Amt der NÖ Landesregierung.

ZINÖCKER, M. (2006): Artenschutzprojekt *Crambe tataria* – Zeiserlberg, Populationsstudie Langzeitmonitoring, Zwischenbericht 2005. Amt der NÖ Landesregierung.

ZINÖCKER, M. (2006): Zwischenbericht 2006, Monitoring Löss trockenrasen 2004-2008, Naturschutzgebiet „Zeiserlberg“, Vegetation & Flora. Amt der NÖ Landesregierung.

Besuchte Internetseiten:

<http://www.distelverein.at>

<http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000>

<http://www.flora.nhm-wien.ac.at/Seiten-Arten/Phlomis-tuberosa>

<http://www.land-oberoesterreich.at>

<http://www.lebensministerium.at>

<http://www.life-wachau.at> (24.8.2008)

<http://www.natura-2000.at> (28.3.2007)

<http://www.naturpark-jauerling.at>

<http://www.naturschutz.at> (27.11. 2007)

<http://www.naturschutzbund.at>

<http://www.netzwerk-naturschutz-le.at>

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz>

<http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz>

<http://www.steppe.at> (4.8.2008)

<http://www.umweltbundesamt.at>

<http://www.umweltbuero.at>

<http://www.umweltdachverband.at>

<http://www.umweltnet.at>

<http://www.undersberg-vorland.at/aktuelles/aktuelle-meldungen>. (9.4.2008)

<http://www.waldviertel.at>

<http://www.wiesenmeisterschaft.com> (6.10.2008)

<http://www.wwf.at>

10. ANHANG

10.1. Verordnungen der Europaschutzgebiete

10.1.1. Wachau – Jauerling und Weinviertler Klippenzone

Die Natura 2000 Gebiete Wachau - Jauerling und Weinviertler Klippenzone wurden noch nicht als Europaschutzgebiete verordnet

Im Folgenden ein Auszug aus der Verordnung über die NÖ Naturschutzgebiete die beiden in den Natura 2000 Gebieten liegenden Naturschutzgebiete betreffend:

Titel

VERORDNUNG ÜBER DIE NATURSCHUTZGEBIETE

Ausgabedatum

28.08.2008

Text

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500–1, wird verordnet:

§ 1

Die im § 2 dieser Verordnung angeführten Grundflächen werden zu Naturschutzgebieten erklärt und erhalten die jeweils vorangestellte Bezeichnung.

§ 2

(18) Naturschutzgebiet “Zeiserlberg”: Grundstück Nr. 2741/1, KG Ottenthal (Marktgemeinde Falkenstein).

(21) Naturschutzgebiet “Gurhofgraben”: Grundstücke Nr. 6/13, 6/20 und 6/21, alle KG Kicking (Marktgemeinde Dunkelsteinerwald).

§ 3

Vom Eingriffsverbot gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) sind folgende Maßnahmen bzw. Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 zugelassen:

1. die Benützung der öffentlichen Wege (§ 2 Abs. 1 bis 39)
2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang (§ 2 Abs. 6, 9, 18, 20, 22, 29, 30)
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang (§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14, 23, 24, 26, 27, 32, 36 und 37)
4. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang; die darauf eingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung, daß die Auwaldbestände durch Pflegehiebe gesund zu erhalten und entstehende Blößen mit standortgemäßen Baumarten aufzuforsten sind; Maßnahmen zur Erhaltung bereits bestehender Entwässerungsanlagen, wenn damit keine zur Veränderung des Biotops Au führende Rückwirkungen auf den Grundwasserspiegel verbunden sind (§ 2 Abs. 8)
5. das Mähen der Wiesenflächen jeweils ab dem 25. Juli (§ 2 Abs. 10)
6. alle Eingriffe, die sich aus Regulierungsmaßnahmen des Bundesstrombauamtes bzw. aus internationalen Verpflichtungen für die Sicherstellung einer Schifffahrtsrinne ergeben, mit Ausnahme einer Hochdepo-

nie, worunter eine dauernde Ablagerung von Baggergut über die Höhe des Ufergrates zu verstehen ist (§ 2 Abs. 17)

7. außer auf den Grundstücken Nr. 2111/2, 2127/2, 2128/82, 2128/106 und 2128/107: Schlägerungen im Rahmen der forstlichen Nutzung, ausgenommen Eiche, Mehl- und Elsbeere. Bei Aufforstungen sind nur innerhalb dieses Naturschutzgebietes bereits vorkommende Holzarten, ausgenommen Schwarz- und Rotföhre, zu verwenden (§ 2 Abs. 19)
8. die forstliche Nutzung insoweit, als sie sich nicht auf die in der Anlage ausgewiesene Fläche bezieht oder die Schlägerung von Horstbäumen zum Gegenstand hat und auf die Erhaltung und Wiederverjüngung der für den Auwald charakteristischen standortgerechten Baumarten abzielt, wobei physiologisch optimale Umtriebszeiten anzustreben sind (§ 2 Abs. 20)
9. die wasserrechtliche Nutzung im bisherigen Umfang und die zur Sicherung des Bestandes und Betriebes des Grundwasserwerkes "Untere Lobau-Schüttelau" erforderlichen Maßnahmen im Umfang des Bescheides der Obersten Wasserrechtsbehörde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 30. August 1977, Zl. 15.624/07-I-5/77 (§ 2 Abs. 20)
10. die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Schlägerung von Überhältern (§ 2 Abs. 22)
11. die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang auf den Grundstücken Nr. 465/3 und 465/5; auf den Grundstücken Nr. 465/1 und 465/4 die einzelstammweise Schlägerung von Kiefern und Robinien ohne nachfolgender Aufforstung (§ 2 Abs. 30)
12. die Benützung aller bestehenden, Zielen des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 bis 43)
13. die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme des südlich der Lichtleitung und östlich der Forststraße gelegenen Moorteiles (§ 2 Abs. 31)
14. die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme von Entwässerungen (§ 2 Abs. 33)
15. die forstliche Nutzung auf den Grundstücken Nr. 1388, 1389, 1390 und 1425 im bisherigen Umfang, auf den Grundstücken Nr. 1426 und 1442 mit Ausnahme der Steinwandfelsen nur in Form einer höchstens gruppenweisen Plenterung (§ 2 Abs. 34)
16. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang auf den Grundstücken Nr. 78, 116/2 und 328, KG Gumping, sowie die Nutzung als einschneittige Heuwiese ohne Düngung mit einem frühesten Mähtermin nicht vor dem 20. Juni (§ 2 Abs. 35).
17. die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang, Aufforstungen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ausschließlich standortheimische Holzarten verwendet werden (§ 2 Abs. 38, Zone B).
18. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang auf den Grundstücken Nr. 314/6, 525/1, 525/2, 526/2, 526/4, 526/12, 526/13, 528, 555/5, 555/6, 555/7, 555/8, 555/9 und 555/10, KG Grub an der March sowie Grundstücke Nr. 1755, 1773 und 1797/1, KG Waidendorf (§ 2 Abs. 39).
19. außer auf der Unterabteilung 16 g: die forstliche Nutzung in Form von Streifen- oder Saumschlägen bzw. von trupp- und gruppenweisen Femelschlägen, sowie die für die Reaktivierung eines Ziehweges durch den Lechnergraben bis zur Höhe der Einmündung des Schaugrabens notwendigen Maßnahmen. Bei Aufforstungen dürfen nur standortheimische Baumarten verwendet werden, wobei ein Laubholzanteil von 3 Zehntel anzustreben ist (§ 2 Abs. 7).
20. die Instandsetzung und Benützung der bestehenden Wege; in den Gebieten D die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang; in den Gebieten C die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang; in den Gebieten B die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Plenterungen oder kleinen Kahlschlägen in der Größe von höchstens 0,5 ha; Aufforstungen in den Gebieten C und B, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß durch die ausschließliche Verwendung standortheimischer Baumarten eine Mischkultur erhalten bleibt; in den Gebieten A1 die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von einzelstammweiser Plenterung; in den Gebieten A die Schlägerung von Bäumen, die eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellen, bis zu einer Entfernung von Baumhöhe von bebauten Grundstücken (§ 2 Abs. 41).

21. alle Eingriffe, die sich aus Regulierungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Wasserstraßendirektion bzw. aus internationalen Verpflichtungen für die Sicherstellung der Schifffahrt ergeben, mit Ausnahme der Anlage einer Hochdeponie. Unter Maßnahmen zur Sicherstellung der Schifffahrt sind insbesondere die Erhaltung der freien Sicht auf Schifffahrtszeichen und die Stromkilometrierung, die Neuerrichtung von Schifffahrtszeichen, sowie das Entfernen abschwemmungsgefährdeter Einzelbäume zu verstehen (§ 2 Abs. 42).
22. in den Gebieten B: die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von einzelstammweiser Plenterung bis truppweisen Femelschlägen in der Zeit von 15. September bis 30. November, Dickungspflege unter Belassung der Mischbaumarten (Rotbuche, Ahorn, Birke, Eberesche, Weide, Erle, Zitterpappel, Tanne, Kiefer, Moorspirke), bei Durchforstungen darf der Bestockungsgrad 0,5 nicht unterschreiten, bei Nichtnutzung darf der Bestockungsgrad 0,8 nicht überschreiten, Endnutzung bei einem durchschnittlichen Bestandsalter von 120 Jahren unter Belassung von mindestens 50 Überhältern/ha; Naturverjüngung, wobei ein Laubholzanteil von 3/10 anzustreben ist und ein Fichtenanteil von 6/10 nicht überschritten wird; Aufforstungen nur auf nicht naturverjüngungsfähigen Standorten in der Zeit von 15. April bis 15. Mai unter der Voraussetzung, dass durch die ausschließliche Verwendung standortheimischer Baumarten eine Mischkultur begründet wird und keine Düngemittel oder Herbizide aufgebracht werden; Erhaltung der bestehenden Wege (§ 2 Abs. 43).
23. in den Gebieten A1 (einmalige Managementflächen) die Schlägerung der nicht standortheimischen Baumarten und – wenn dadurch die Überschirmung von 3/10 unterschritten wird – die Aufforstung mit standortheimischen Baumarten; in den Gebieten B (forstliche Managementflächen) die Schlägerung von nicht standortheimischen Baumarten, die forstliche Nutzung in Form von einzelstammweiser Plenterung bis trupp- und gruppenweisen Femelschlägen (Brennholznutzung), die Endnutzung in Hartholzbeständen bei einem durchschnittlichen Bestandsalter von 80 Jahren, in Weichholzbeständen von 50 Jahren unter Belassung einer Überschirmung von 30 % aus dem Oberholz, Aufforstungen unter der Voraussetzung, dass ausschließlich standortheimische Baumarten verwendet werden und eine Mischkultur begründet wird, das Pflücken von Frühlingsblumen und Wiesen-Margarite im Höchstaussmaß eines Handstraußes jeder Art, das Sammeln von Bärlauch, Pilzen und Wildfrüchten; in den Gebieten C (landwirtschaftliche Managementflächen) die einmalige Mahd – jedoch nicht vor Mitte Juni; die Erhaltung der in der Anlage ausgewiesenen Wege; das Betreten mit Ausnahme der Gebiete A; die Schlägerung von Bäumen die eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellen, bis zu einer Entfernung von Baumhöhe entlang der in der Anlage ausgewiesenen Wege und entlang der A 22 Donauufer-Autobahn; Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung der Stadtgemeinde Stockerau (§ 2 Abs. 45).
24. die einzelstammweise Entnahme von Holz im Ausmaß von 300 m³ bis zum Jahre 2004 bei gleichzeitiger Durchforstung des etwa 1 ha großen, im Schutzgebiet befindlichen Fichtenforstes (§ 2 Abs. 46).
25. in der Zone B (Managementzone – Natur) die zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften und/oder Artenvielfalt erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der Aufstau von entwässerten Moorflächen, das Mähen der Wiesen, das Freistellen der Moor-Föhre nach Maßgabe eines von der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, erstellten Managementplanes; in der Zone C (Managementzone – Besucher) die Errichtung, der Betrieb, die Benützung und die Wiederherstellung der Ziele des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen; die Benützung und Erhaltung der in der Anlage ausgewiesenen Wege und zwar die grün gekennzeichneten Wege für Fußgänger, die gelb gekennzeichneten Wege für Radfahrer, Reiter, Pferdekutsche und Traktor, der rot gekennzeichnete Weg für Fußgänger in der Zeit von 1. Juli bis 1. März und für Ausflugstraktoren in der Zeit von 1. Juli bis 1. November (§ 2 Abs. 47).
26. in der Zone A1 (Naturentwicklungszone) die Schlägerung der nicht standortheimischen Baumarten, insbesondere der Fichtenmonokulturen und – wenn dadurch die Überschirmung von 3/10 unterschritten wird – die Aufforstung mit standortheimischen Laubbaumarten; in der Zone B (Managementzone) die zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften und/oder der Artenvielfalt erforderlichen Maßnahmen, insbesondere das Mähen der Wiesen nach Maßgabe eines von der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, erstellten Managementplanes (§ 2 Abs. 48).
27. in der Naturzone, Naturentwicklungszone, Managementzone Alm und Managementzone Waldweide die Durchführung von Maßnahmen entsprechend dem Managementplan Wildnisgebiet Dürrenstein gemäß Kategorie Ib nach den Richtlinien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) wie das Begehen markierter Wanderwege (Alpinweg) einschließlich geführter Wanderungen und die Durchführung von Forschungsarbeiten im Rahmen eines Forschungskonzeptes; in der Naturentwicklungszone waldökologische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der sekundären Fichtenwälder zur Regeneration standortheimischer Bergmischwälder; in der Managementzone

Alm und in der Managementzone Waldweide die Almwirtschaft im bisherigen Umfang auf den Grundstücken 78/1, 320/23, 320/29, 320/30, 363 und auf folgenden Teilflächen des Grundstückes 383: nördlich eines markanten Grabens, dem Lärchengraben (dieser Grenzverlauf ist im Westen durch den Grenzstein 5/1 und im Osten durch den Grenzstein 13 markiert), mit Ausnahme jener Fläche im Nordosten des Grundstückes, die im Übersichtsplan durch die Grenzsteine Nr. 14/1 (Westen), 19 (Osten) und 20/1 (Norden) festgelegt ist (§ 2 Abs. 49).

28. in den Auwäldern des Gebietes A1 – Naturentwicklungszone die Entnahme von Hybridpappeln, Schwarznuss und Fichten bis zum Jahr 2010 bei größtmöglicher Schonung des vorhandenen stehenden Totholzes und allenfalls bestehenden Nebenbestandes an standortheimischen Baumarten; Naturverjüngung und erforderlichenfalls die Aufforstung mit gebietstypischen, standortheimischen Baumarten, insbesondere Schwarzpappeln; im Gebiet B – Managementzone das Mähen der Auwiesen (§ 2 Abs. 50).
29. in den Auwäldern des Gebietes A1 - Naturentwicklungszone die Entnahme von Hybridpappel, Eschenahorn, Götterbaum, Schwarznuss, Robinie und Fichte bis spätestens 31. März 2014 bei größtmöglicher Schonung des vorhandenen stehenden Totholzes und allenfalls bestehenden Nebenbestandes an standortheimischen Baumarten; Naturverjüngung und erforderlichenfalls die Aufforstung mit gebietstypischen, standortheimischen Baumarten, insbesondere Schwarzpappeln; im Gebiet B - Managementzone das Mähen der Auwiesen; im Gebiet C - Pufferzone die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang mit dem Ziel der Entwicklung standortheimischer Laubholzbestände; in den Gebieten A, A1 und B – zur Erhaltung einer halboffenen, hochwasserabflussgünstigen Wald-Weide- Landschaft – die extensive Ganzjahresbeweidung mit robusten Rinder- und Pferderassen, insbesondere mit Heckrindern und Konikpferden, wobei eine Dichte von 0,5 - 1 GVE pro Hektar nicht überschritten werden darf; die Instandsetzung und Benützung der bestehenden Wege (§ 2 Abs. 51).
30. Maßnahmen zur Erhaltung der Trockenrasen wie Beweidung, kleinflächige Mahd, Entbuschung sowie Entnahme von Robinie und Götterbaum sowie die Erhaltung, Sicherung und Benützung des am Westhang verlaufenden Fahrweges (§ 2 Abs. 52).
31. die Erhaltung, Sicherung und Benützung des Wanderweges auf den Toten Berg auf dem Grundstück Nr. 1512/1 (Teilfläche) sowie die Mahd, die Entbuschung und die Entnahme von Robinie um den Römischen Wachturm auf dem Grundstück Nr. 1507/1 (§ 2 Abs. 53).
32. die Erhaltung, Sicherung und Benützung der bestehenden, markierten und unmarkierten Wanderwege im gesamten Gebiet und das Klettern von 1. Juli bis 31. Dezember an folgenden Felsformationen: “Indianerland”, “Goldplatten”, “Kupferwand”, restliche “Gratfelsen”, “Wabenwand”, “Fahnenwand”, “Little Yosemite”, “Tafonitürme” und “untere Grabentürme” (§ 2 Abs. 54).
33. die Benützung der gekennzeichneten Wege durch Fußgänger, Reiter und Radfahrer; Benützung der Straßen und Wege zum Zwecke der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie zur Instandhaltung von Gebäuden und Infrastruktur im bisherigen Umfang; die erforderliche Erhaltung und Sicherung von Wegen, Straßen und Gebäuden sowie von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 2 Abs. 55 bis 65).

§ 3a

Folgende Beschränkungen der Ausübung der Jagd und Fischerei gemäß § 11 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 sind zur Sicherstellung des Zieles der jeweiligen Schutzmaßnahme erforderlich:

1. Die Jagd ist mit Ausnahme der Regulierung der Schalenwildbestände verboten. Die fischereiliche Nutzung ist verboten (§ 2 Abs. 49).

§ 4

Nachstehende Vorschriften über den Naturgebietsschutz treten außer Kraft:

1. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 22. Dezember 1960 über die Erklärung von Gebieten in den Gemeinden Eibenstein, Mödling, Guntramsdorf und Oberweiden zu Teilnaturschutzgebieten (3. Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 91/1961

2. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 11. Oktober 1965, mit der Teile des Braunsberges und des Hundsheimerberges zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden, LGBI. Nr. 345, in der Fassung der Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 1. Dezember 1965, LGBI. Nr. 210/1966
3. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 29. März 1966, mit der Teile der Katastralgemeinde Pischelsdorf zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden, LGBI. Nr. 233
4. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. Jänner 1968, mit der Teile der Katastralgemeinden Geras, Zissersdorf und Pfaffenreith zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden, LGBI. Nr. 49
5. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. Juni 1968, mit der Teile der Katastralgemeinde Baumgarten an der March zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden, LGBI. Nr. 329
6. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Jänner 1970, mit der ein Teil der Katastralgemeinde Hößgang, Marktgemeinde Neustadtl, zum Teilnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBI. Nr. 105
7. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 1972 über den Naturpark Falkenstein, LGBI. 5500/10-0
8. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Juli 1973 über das "Teilnaturschutzgebiet (Pflanzenschutz- und Tierschongebiet) Marchauen", LGBI. 5500/12-0
9. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. Juni 1927, L. A. III/5-653/2-1926, betreffend die Erklärung einiger Parzellen in der Ortsgemeinde Weikendorf, pol. Bezirk Gänserndorf, als Banngebiet, LGBI. Nr. 157
10. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. März 1936, L. A. III/5-130/2-XX, betreffend die Erklärung des in der Ortsgemeinde Perchtoldsdorf gelegenen Gebietes am Teufelstein als Banngebiet, LGBI. Nr. 72
11. Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 9. November 1942 über das "Naturschutzgebiet Rothwald" in der Katastralgemeinde Neuhaus, Landkreis Scheibbs, Niederdonau, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau, Nr. 463
12. Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 13. August 1942 über das Naturschutzgebiet Lechnergraben in der Katastralgemeinde Seekopf und Ybbs-Steinbach, Gemeinde Lunz am See, Landkreis Scheibbs, Niederdonau, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau, Nr. 328
13. Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 15. September 1942 über das "Naturschutzgebiet Stockgrund-Kothbergbachtal" in der Katastralgemeinde Kothberg, Gemeinde Waldamt, Landkreis Scheibbs, Niederdonau, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau, Nr. 381, in der Fassung der Verordnung vom 15. März 1943, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau, Nr. 135
14. Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 9. November 1942 über das "Naturschutzgebiet Lasse" in der Gemeinde Lasse, Landkreis Gänserndorf, Niederdonau, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau, Nr. 464
15. Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 23. September 1943 über das Naturschutzgebiet "Mühlberg" in der Katastralgemeinde Goggendorf, Landkreis Hollabrunn, Niederdonau, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau, Nr. 288, in der Fassung der Verordnung vom 2. Dezember 1943, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau, Nr. 351
16. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 11. Februar 1969, mit der ein Teil der Katastralgemeinde Gerasdorf bei Wien zum Teilnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBI. Nr. 325

10.1.2. Waldaist - Naarn

Das Natura 2000 Gebiet Waldaist – Naarn wurde noch nicht als Europaschutzgebiet verordnet.

10.1.3. Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland

Das Natura 2000 Gebiet Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland wurde noch nicht als Europaschutzgebiet verordnet.

Im Folgenden die Verordnungen der Naturschutzgebiete des gegenständlichen Natura 2000 Gebietes:

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Frankinger Moos" in den Gemeinden Franking und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt wird

StF: LGBI. Nr. 25/2005

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 24/2004, wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Das "Frankinger Moos" in den Gemeinden Franking und Moosdorf, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:4.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte;
2. das Befahren durch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung von Hochständen und die Anlage sowie Instandhaltung von Futterstellen;
4. die forstliche Bewirtschaftung der Grundstücke Nr. 785/29 und 785/30, KG. Eggenham, Gemeinde Franking, in Form der Plenterwirtschaft;
5. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
6. die Mahd des Grundstücks Nr. 434/3, KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf;
7. die Instandhaltung des bestehenden Weges entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Nr. 785/3, KG. Eggenham, Gemeinde Franking, und Nr. 434/3, KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Franking und Moosdorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständi-

gen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der ein Teil des Frankinger Moores als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 9/1982, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000 außer Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Jackenmoos auf dem Mühlberg" in der Gemeinde Geretsberg als Naturschutzgebiet festgestellt wird

StF: LGBl. Nr. 16/2004

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Das "Jackenmoos auf dem Mühlberg" in der Gemeinde Geretsberg, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen und durch von ihnen Beauftragte sowie zur Probenentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten durch Jagd ausübungsberechtigte oder deren Beauftragte zum Zweck der Nachsuche;
3. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Geretsberg, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das Jackenmoos auf dem Mühlberg als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 20/1965, i.d.F. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/1982 und der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000 außer Kraft.

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 16. März 1987, mit der das Moorgebiet "Pfeiferanger" im Ibmer Moor als Naturschutzgebiet festgestellt wird

StF: LGBl. Nr. 12/1987

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Das Mooregebiet "Pfeiferanger" in den Gemeindegebieten von Eggelsberg und Moosdorf, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 128/58, 128/62, 128/63 und 128/65, alle KG. Ibm, Gemeinde Eggelsberg, sowie die Grundstücke Nr. 403/2, 404/2, 404/3, 405/1, 405/2, 405/3, 405/4, 405/5, 405/6, 406, 407/1, 407/2, 407/3, 407/4, 407/7, 407/8, 407/9, 407/10, 408/1, 408/4, 408/8, 435/1 und 435/3, alle KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf, und hat eine Fläche von 761.049 m².

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) die Mahd der Streuwiesen nach dem 15. September jedes Jahres;
- c) das Betreten des Gebietes durch die Grundeigentümer bzw. deren Beauftragte und durch Organe von Behörden, soweit dies zur Dienstaussübung erforderlich ist;
- d) das Begehen des Moorlehrpfades und des Moorwanderweges sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung dieser Wege;
- e) die Entnahme von Birken auf den Grundstücken Nr. 405/3, 405/4 und 405/5, jeweils KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf, im Zusammenhang mit der Gestaltung des Fronleichnamfestes in der Pfarre Eggelsberg durch Beauftragte des Grundeigentümers jeweils innerhalb einer Woche vor Fronleichnam.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher das "Nordmoor am Grabensee" in den Gemeinden Perwang und Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird

StF: LGBl. Nr. 112/2001

Änderung

idF:

LGBl. Nr. 15/2008

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Das "Nordmoor am Grabensee" in den Gemeinden Perwang und Palting, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 538/2, 544/2, 547/1, 547/3, 547/4, 547/5, 548/1, 548/2, 550/1, 550/2, 551/1, 551/2, 551/3, alle KG. und Gemeinde Perwang und die Grundstücke Nr. 1633/1, 1633/4, 1633/5 und 1765, KG. Mundenham, Gemeinde Palting.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 15/2008 durch den Plan im Maßstab 1:3.000 dargestellt. (Anm: LGBl. Nr. 15/2008)

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch dinglich Berechtigte im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
2. das Betreten der Waldfläche;
3. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd ab dem 1. August jeden Jahres;
4. die Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben durch Räumung bis zu einer Tiefe von maximal 50 cm;
die Instandhaltung der Entwässerungsgräben an der Nord-, Ost- und Westgrenze des Grundstücks Nr. 547/3, KG. Perwang, durch Räumung bis zu einer Tiefe von maximal 70 cm und die Herstellung eines
5. Niveaueausgleiches der Grabentiefe von 70 cm auf 50 cm in der jeweils südlichen Verlängerung des westlichen und östlichen Grabens auf einer Länge von maximal 4 m;
6. die Entfernung von Gehölzanflug entlang der Entwässerungsgräben, entlang von Grundstücksgrenzen sowie auf dem Grundstück Nr. 550/2, KG. Perwang;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
8. die Entnahme nicht autochtoner Gehölzarten;
9. Maßnahmen zum Schutz der Naturverjüngung sowie bei einem Mangel an natürlicher Verjüngung die Verwendung von Wildlingen aus dem Schutzgebiet.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 3 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Palting und Perwang, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 16. November 1992, mit der das Kreuzbauernmoor in der Gemeinde Pfaffing als Naturschutzgebiet festgestellt wird

StF: LGBl. Nr. 91/1992

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/1988 wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Das Kreuzbauernmoor in der Gemeinde Pfaffing, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 571/5, 571/6 und 571/7, alle KG. Oberalberting.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten des bestehenden Weges entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 571/7, KG. Oberalberting;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Rehwild, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- c) das Betreten durch die Eigentümer, für wissenschaftliche Zwecke und durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- d) die Rodung von Fichten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

- e) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher der Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in den Gemeinden Eggelsberg und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgelegt werden

StF: LGBl. Nr. 111/2001

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Der Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen in den Gemeinden Eggelsberg und Moosdorf, politischer Bezirk Braunau am Inn, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 128/1, 128/31, 128/32, 128/26, 128/46, 8/1, 8/2, 7/1, 7/2, 128/45, 128/47, 128/56, 128/64, 128/35, 125/1, 122, 126/2, 127 sowie Teile der Grundstücke Nr. 276/1, 276/2, 126/1, 7/4, 128/77, 128/82, 125/11, 125/12, 116 alle KG. Ibm, Gemeinde Eggelsberg, und Teile der Grundstücke Nr. 647 und 648, KG. Eggelsberg, Gemeinde Eggelsberg, sowie die Grundstücke Nr. 434/52 und 434/53, KG. Moosdorf, Gemeinde Moosdorf.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage 1 durch den Plan im Maßstab 1:8.000 dargestellt, die Vermessungspunkte sind durch das Koordinatenverzeichnis in der Anlage 2 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die Mahd der in der Anlage 1 gekennzeichneten Streuwiesen nach dem 15. August jeden Jahres;
2. die Mahd der in der Anlage 1 gekennzeichneten extensivierten Wiesen nach dem 1. Juli jeden Jahres;
3. die Düngung mit Wirtschaftsdünger auf den Grundstücken Nr. 125/12, KG. Ibm und den Grundstücken Nr. 647 und 648, KG. Eggelsberg;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild, Fasan, jagdbare Enten und Gänse außerhalb der Seegrundstücke und des Grundstücks Nr. 128/64, KG. Ibm (Abflusskanal des Seeleithensees);
6. die Wildfütterung innerhalb der Notzeiten sowie das Anfüttern des Fasans außerhalb der Gewässer;
7. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Seeleithensee sowie in seinen direkten Zu- und Abflüssen;
8. die Mahd des Schilfbestandes in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März;
9. das Betreten durch die Grundeigentümer, von diesen Beauftragten und in Ausübung der rechtmäßigen Nutzungen;
10. das Befahren im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
11. die Zufahrt zu der bestehenden Hütte am Nordende des Seeleithensees entlang der westlichen Grundgrenze der Grundstücke Nr. 125/12, KG. Ibm und Nr. 647, KG. Eggelsberg und die Zufahrt von der Hütte zum See;
12. das Baden im Seeleithensee durch die Grundeigentümer sowie mit deren Einvernehmen in dem in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich;

13. die Entnahme des Einschwemmschotters in dem zur Erhaltung der Wasserfläche des Seeleithensees unbedingt notwendigen Ausmaß;
14. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen und Anlagen im unbedingt notwendigen Ausmaß.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 9/1965, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 10/2001, hinsichtlich des Seeleithensees außer Kraft.

(3) Die Anlagen 1 und 2 werden gemäß § 11 Oö. Kundmachungsgesetz verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Eggelsberg und Moosdorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der "Imsee" in der Gemeinde Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird

StF: LGBl. Nr. 15/2007

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Der "Imsee" in der Gemeinde Palting, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie durch von diesen beauftragte Personen;
2. die Nutzung von Ufergehölzen in Form der Einzelstammentnahme;
3. das Befahren des Sees mit einem Ruder- oder Elektroboot durch die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, deren Familienmitglieder und Gäste sowie durch Berechtigte gemäß Z. 4;
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei durch die Fischereiberechtigten und deren Hausgäste im Bereich des Ufers der Grundstücke Nr. 532/2 und Nr. 524/2, KG Palting und vom Boot aus, ausgenommen der Besatz von mehr als 50 kg Jungfischen pro Jahr und ausgenommen die Fütterung;
5. das Baden im See durch die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, deren Familienmitglieder und Gäste;
6. die Räumung des Ein- und Auslaufs des Sees im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
7. die Entnahme von Wasser- und Substratproben zur Qualitätsbestimmung;
8. Eislaufen und Eisstockschießen mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, ausgenommen die Durchführung von Eislauf- und Eisstockturnieren;
9. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
10. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und der Steganlage auf

Grundstück Nr. 524/2, KG Palting und die Instandhaltung der Plattform und des geschotterten Parkplatzes auf Grundstück Nr. 532/2, KG Palting;

11. die Lagerung eines Ruder- oder Elektrobootes auf Grundstück Nr. 524/2, KG Palting;
das Abstellen von Fahrzeugen der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, deren Familienmitglieder und Gäste auf dem geschotterten Parkplatz auf Grundstück Nr. 532/2, KG Palting, und auf dem Grundstück Nr. 524/2, KG Palting;
13. die jagdliche Nachsuche.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlage (§ 1 Abs. 2) wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Palting, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Nordmoor am Mattsee" in der Gemeinde Lochen als Naturschutzgebiet festgestellt wird

StF: LGBL Nr. 46/2001

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 21 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBL Nr. 37, zuletzt geändert durch die Kundmachung, LGBL Nr. 9/2001, wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Das "Nordmoor am Mattsee" in der Gemeinde Lochen, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 21 Oö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 2394/1, 2393/1, 2381/3, 3030 und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 3028, alle KG. Tannberg, Gemeinde Lochen.

(3) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
2. das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
3. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 30. August eines jeden Jahres;
4. das Aufstellen von Abzäunungen an der nördlichen sowie südlichen Grenze des Naturschutzgebietes.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Feuchtgebiet Teichstätt" in der Gemeinde Lengau als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Das "Feuchtgebiet Teichstätt" in der Gemeinde Lengau, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage sind die Grenzen des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:3.000 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch dinglich Berechtigte sowie durch von ihnen Beauftragte;
2. das Betreten durch die Jagdausübungsberechtigten sowie durch Organe des Wasserverbandes Mattig und des Gewässerbezirkes Braunau;
3. das Betreten des am Dammfuß verlaufenden Weges im Norden des Naturschutzgebietes;
4. das Befahren im Rahmen der erlaubten rechtmäßigen Nutzung und in Dienstaussübung durch Organe des Gewässerbezirkes Braunau;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasane, auf Stockenten während der herbstlichen Treibjagd, ausgenommen die Fallenjagd;
6. die rechtmäßige Ausübung des Fischfanges an den Fließgewässern und an den Teichen von den in der Anlage dargestellten Fischereizonen aus;
7. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fischwasser;
Besatzmaßnahmen mit nicht autochtonen Fischarten, insbesondere Karpfen, jedoch nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
8. die Instandhaltung bestehender jagdlicher Einrichtungen;
9. die Fütterung des Wildes an den hiefür vorgesehenen Futterstellen;
10. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen;
Maßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens und des
11. Kanals auf Grundstück Nr. 1511/1, KG. Heiligenstadt, erforderlich sind, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
12. Instandhaltungsmaßnahmen an wasserbaulichen Einrichtungen;
13. die Mahd der Wiesenflächen ab dem 10. Juni jeden Jahres;
14. Eislaufen und Eisstockschießen auf der freien Wasserfläche ausgenommen die Durchführung von Eislauf- oder Eisstockturnieren.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Lengau, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

10.1.4. Wallersee – Wenger Moor

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. November 1983, mit der Teile der Marktgemeinden Neumarkt am Wallersee und Seekirchen am Wallersee und der Gemeinde Köstendorf zu einem Natur- und Europaschutzgebiet erklärt werden (Wallersee-Wenger-Moor-Europaschutzgebietsverordnung)

StF: LGBI. Nr. 95/1983

Änderung

idF:

LGBI. Nr. 44/2000 LGBI Nr 51/2006

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 19 bis 21 und 22a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBI Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Das in den Marktgemeinden Neumarkt am Wallersee und Seekirchen am Wallersee und in der Gemeinde Köstendorf, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, nördlich des Wallersees gelegene großflächige Moor-, Feuchtwiesen- und Waldgebiet zwischen Zell am Wallersee, Weng und Maierhof wird samt demjenigen vorgelegerten Teil des Wallersees, der mit Schilf, Binsen und sonstigen Wasserpflanzen bewachsen ist, zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab 1:5000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, bei den Marktgemeinden Neumarkt am Wallersee und Seekirchen am Wallersee und bei der Gemeinde Köstendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG 1950) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 1a

Diese Verordnung dient:

- der Erhaltung der weitgehenden Ursprünglichkeit des im § 1 bezeichneten Gebietes in den Kernbereichen
1. und im Bereich der fließenden Gewässer einschließlich seines besonderen ästhetischen Wertes im vorhandenen Landschaftsraum;
2. der Erhaltung geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- der Erhaltung der ökologischen Funktion des im § 1 bezeichneten Gebietes, besonders der Nieder- und
3. Hochmoore, einschließlich der Übergangszonen und Randbereiche sowie der fließenden Gewässer samt deren Begleitbewuchs als Lebensraum für die typischen Lebensgemeinschaften;
- der Erhaltung von natürlichen Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (zB naturnahe lebende Hochmoore, noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Davallseggenrieds, Torfmoor-Schlenken, Moorwälder, Auenwälder mit Grauerle und Esche, Pfeifengraswiesen, magere Flachland-Mähwiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald);
4. der Erhaltung von Lebensräumen zum Schutz von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie von Zugvogelarten (Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete; zB Wachtelkönig, Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Schwarzmilan, Rohrweihe, Großer Brachvogel, Bekassine) und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (zB Schwarzblauer Moorbläuling, Großer Moorbläuling, Skabiosenscheckenfalter, Gelbbauchunke, Windelschnecken, Firnisglänzendes Sichelmoos).
- 5.

§ 2

- (1) In dem gemäß § 1 festgelegten Schutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt.
(2) Vom Verbot ausgenommen sind lediglich:

- auf den bereits meliorierten und landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; hiezu gehören auch die Errichtung betriebsnotwendiger ortsüblicher Zäune, die Durchführung üblicher Düngungen und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die Räumung bestehender
- a) Abzugsgräben, die Anlage unbefestigter Bringungswege - d.h. nicht mit Aufschotterungen oder Sprengarbeiten verbundene Wegbauten - sowie Bodenverbesserungsarbeiten geringeren Umfanges (kleinere Drainagen u.ä.); ausgenommen sind die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, die Ausführung neuer Drainage- oder Meliorationsprojekte, Kulturgattungsänderungen (Aufforstungen, Rodungen) und Kahlschläge;
 - b) auf den übrigen nicht in lit. a bezeichneten Flächen die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich notwendiger Pflegemaßnahmen und die Räumung bestehender Abzugsgräben;
 - c) die notwendigen Betreuungsarbeiten an behördlich genehmigten öffentlichen Betriebsanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der vorhandenen Bauobjekte;
 - d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, daß Birkwild, alle Sumpfschnepfen und Entenarten - ausgenommen Stock- und Krickenten - nicht bejagt werden dürfen;
 - e) die rechtmäßige Ausübung der Fischereiwirtschaft;
 - f) der Besuch des Schutzgebietes auf öffentlichen Wegen und markierten Wanderwegen sowie der Aufenthalt auf gekennzeichneten Plätzen;
 - g) das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen, das Schwimmen im freien See und das Befahren der Seefläche außerhalb der Schilfzonen mit Ruderbooten, Segelbooten und Elektrobooten.

- (3) Als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere:

- a) das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen aller Art, ausgenommen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken;
- b) das Zelten, Lagern, Errichten von Feuerstellen;
- c) die Anlage oder Erweiterung von Sportplätzen, Park-, Camping-, Zelt-, Badeplätzen, Reitwegen u.dgl.;
- d) jede Verunreinigung, das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt jeder Form an hiezu nicht vorgesehenen Plätzen (§ 19 des Salzburger Müllabfuhrgesetzes 1974);
jede Bodenverletzung, wie Aufschüttungen und Abtragungen, das Lagern und Stapeln von Materialien
- e) jeder Art, Sprengarbeiten, die Beseitigung oder Beschädigung von Felsen, Findlingsteinen u.dgl., Anlage und Betrieb von Gräben, Torfstichen, Schottergruben, Steinbrüchen u.dgl.;
- f) alle Baumaßnahmen wie auch die Errichtung von Hütten, Verkaufsständen, Unterständen, Sichtschutzwänden, Zäunen und Einfriedungen, Tisch-, Sitz- und Liegegelegenheiten u.dgl.;
- g) die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen Drahtleitungen, die Einbringung von Leitungen unter der Erdoberfläche;
- h) unbeschadet der Kennzeichnung nach § 4 jede Anbringung von Werbe- und Inschrifttafeln, sonstigen Schildern und Plakaten, soweit es sich nicht um unentbehrliche Ortshinweise, notwendige Wohn- und Betriebsstättenbezeichnungen, Markierungstafeln u.dgl. handelt;
unbeschadet der zugelassenen Bewirtschaftung nach Abs. 2 lit. a und b jede Beeinträchtigung oder Beschädigung der Pflanzenwelt, insbesondere das Fällen von Baumgruppen und Einzelbäumen außerhalb des geschlossenen Waldes, die Beseitigung von Latschen, Gebüsch und Hecken sowie von Schilf, Binsen und Wasserpflanzen, das Abreißen von Ästen sowie das Ausgraben und Pflücken von Pflanzen; ferner die Einbringung nicht standortgemäßer Pflanzen und Tiere wie überhaupt jede wesentliche Veränderung des vorgegebenen Naturhaushaltes;
- i) die Errichtung von Boots- und Badestegen, die Einbringung von Schwimmflößen, Haus- und Kajütbooten;
- j) jede Veränderung des natürlichen Ufers, wie die Anlage von Ufermauern, Uferbefestigungen, Einbringung von Trittplatten, Sand, Kies u.dgl.;
- k) jegliches nicht unter Abs. 2 lit. g fallende Baden;
- l) jede Beeinträchtigung von Gewässern aller Art, wie der bestehenden Tümpel, Hoch- und Niedermoore

samt ihren Randzonen (anmoorige Böden und Naßwiesen), und die Anlage künstlicher Wasserläufe oder Teiche;

- n) der Einsatz und die Anwendung von Mineraldüngern, Schädlingsbekämpfungsmitteln über den Umfang des Abs. 2 lit. a und b hinaus, sofern nicht eine behördliche Anordnung vorliegt;
- o) die Erregung von ungebührlichem Lärm und sonstigem Unfug, der Betrieb von Radios u.dgl.;
- p) jede Beunruhigung des Wildes und Störung der Kleintierwelt bzw. der vorhandenen, natürlichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.
- q) das Mitführen von nicht angeleinten Hunden.

§ 3

Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 2 bewilligen, soweit diese Maßnahmen dem Schutzzweck des Schutzgebietes nicht widersprechen und überdies keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 1a Z 4 und 5 zu erwarten ist.

§ 4

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift ‚Natur- und Europaschutzgebiet Wallersee-Wenger Moor‘ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 oder der gemäß § 3 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichen des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 61 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 1973, LGBI. Nr. 108, mit der Teile der Gemeinden Köstendorf, Neumarkt am Wallersee und Seekirchen-Land, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, zum Naturschutzgebiet erklärt werden (Wallersee-Wenger Moor-Naturschutzgebietsverordnung), in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 136/1973 außer Kraft.

(3) Die §§ 1a und 5 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 44/2000 treten mit 30. März 2000 in Kraft.

(4) Die §§ 1, 1a Z 3 bis 5 sowie (§§) 2 bis 5 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 51/2006 treten mit 1. Juli 2006 in Kraft.

Naturschutzgebietsverordnungen für 2 Naturschutzgebiete, die unmittelbar an das Gebiet Wallersee – Wenger Moor anschließen:

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. November 1983, mit der Teile der Marktgemeinde Seekirchen am Wallersee zu einem Naturschutzgebiet erklärt werden (Wallersee-Bayrhamer Spitz-Naturschutzgebietsverordnung)

StF: LGBI. Nr. 96/1983

Änderung

idF:

LGBI. Nr. 45/2000

LGBI. Nr. 53/2005

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 19 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Das in der Marktgemeinde Seekirchen am Wallersee, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, nördlich des Seebades Seekirchen bzw. südöstlich der Bahntrasse gelegene Hochmoor- und Feuchtwiesengebiet wird samt demjenigen vor gelagerten Teil des Wallersees, der mit Schilf, Binsen und sonstigen Wasserpflanzen bewachsen ist, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab 1:5000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und bei der Marktgemeinde Seekirchen am Wallersee während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG 1950) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 1a

Diese Verordnung dient der Erhaltung:

1)

der weitgehenden Ursprünglichkeit des im § 1 bezeichneten Gebietes in den Kernbereichen einschließlich seines besonderen ästhetischen Wertes im vorhandenen Landschaftsraum;

2. geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;

3. der ökologischen Funktion des im § 1 bezeichneten Gebietes, besonders der Moorflächen, einschließlich der Übergangszonen und Randbereiche als Lebensraum für die typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere als Brutplatz für geschützte und gefährdete Vogelarten und als Rastplatz für Zugvögel.

§ 2

(1) In dem gemäß § 1 festgelegten Naturschutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt.

(2) Vom Verbot ausgenommen sind lediglich:

a)

auf den bereits meliorierten und landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; hierzu gehören auch die Errichtung betriebsnotwendiger ortsüblicher Zäune, die Durchführung üblicher Düngungen und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die Räumung bestehender Abzugsgräben, die Anlage unbefestigter Bringungswege - d.h. nicht mit Aufschotterungen oder Sprengarbeiten verbundene Wegbauten - sowie Bodenverbesserungsarbeiten geringeren Umfanges (kleinere Drainagen u.ä.); ausgenommen sind die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, die Ausführung neuer Drainage- oder Meliorationsprojekte, Kulturgattungsänderungen (Aufforstungen, Rodungen) und Kahlschläge;

b) auf den übrigen nicht in lit. a bezeichneten Flächen die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich notwendiger Pflegemaßnahmen und die Räumung bestehender Abzugsgräben;

c) die notwendigen Betreuungsarbeiten an behördlich genehmigten öffentlichen Betriebsanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der vorhandenen Bauobjekte;

d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, daß Birkwild, alle Sumpfschnepfen und Entenarten - ausgenommen Stock- und Krickenten - nicht bejagt werden dürfen;

e) die rechtmäßige Ausübung der Fischereiwirtschaft;

f) der Besuch des Naturschutzgebietes auf öffentlichen Wegen und markierten Wanderwegen sowie der Aufenthalt auf gekennzeichneten Plätzen;

g) das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen, das Schwimmen im freien See und das Befahren der See- fläche außerhalb der Schilfzonen mit Ruderbooten, Segelbooten und Elektrobooten.

(3) Als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere:

a) das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen und das Abstellen von Kraft- fahrzeugen und Wohnwagen aller Art, ausgenommen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

von Grundstücken;

- b) das Zelten, Lagern, Errichten von Feuerstellen;
- c) die Anlage oder Erweiterung von Sportplätzen, Park-, Camping-, Zelt-, Badeplätzen, Reitwegen u.dgl.;
- d) jede Verunreinigung, das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt jeder Form an hiezu nicht vorgesehenen Plätzen (§ 19 des Salzburger Müllabfuhrgesetzes 1974);
jede Bodenverletzung, wie Aufschüttungen und Abtragungen, das Lagern und Stapeln von Materialien
- e) jeder Art, Sprengarbeiten, die Beseitigung oder Beschädigung von Felsen, Findlingsteinen u.dgl., Anlage und Betrieb von Gräben, Torfstichen, Schottergruben, Steinbrüchen u.dgl.;
- f) alle Baumaßnahmen wie auch die Errichtung von Hütten, Verkaufsständen, Unterständen, Sichtschutzwänden, Zäunen und Einfriedungen, Tisch-, Sitz- und Liegegelegenheiten u.dgl.;
- g) die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen Drahtleitungen, die Einbringung von Leitungen unter der Erdoberfläche;
unbeschadet der Kennzeichnung nach § 4 jede Anbringung von Werbe- und Inschrifttafeln, sonstigen
- h) Schildern und Plakaten, soweit es sich nicht um unentbehrliche Ortshinweise, notwendige Wohn- und Betriebsstättenbezeichnungen, Markierungstafeln u.dgl. handelt;
unbeschadet der zugelassenen Bewirtschaftung nach Abs. 2 lit. a und b jede Beeinträchtigung oder Beschädigung der Pflanzenwelt, insbesondere das Fällen von Baumgruppen und Einzelbäumen außerhalb des geschlossenen Waldes, die Beseitigung von Latschen, Gebüsch und Hecken sowie von Schilf, Binsen und Wasserpflanzen, das Abreißen von Ästen sowie das Ausgraben und Pflücken von Pflanzen; ferner die Einbringung nicht standortgemäßer Pflanzen und Tiere wie überhaupt jede wesentliche Veränderung des vorgegebenen Naturhaushaltes;
- i) die Errichtung von Boots- und Badestegen, die Einbringung von Schwimmflößen, Haus- und Kajütbooten;
- j) jede Veränderung des natürlichen Ufers, wie die Anlage von Ufermauern, Uferbefestigungen, Einbringung von Trittplatten, Sand, Kies u.dgl.;
- k) jegliches nicht unter Abs. 2 lit. g fallende Baden;
- l) jede Beeinträchtigung von Gewässern aller Art, wie der bestehenden Tümpel, Hoch- und Niedermoore
- m) samt ihren Randzonen (anmoorige Böden und Naßwiesen), und die Anlage künstlicher Wasserläufe oder Teiche;
- n) der Einsatz und die Anwendung von Mineraldüngern, Schädlingsbekämpfungsmitteln über den Umfang des Abs. 2 lit. a und b hinaus, sofern nicht eine behördliche Anordnung vorliegt;
- o) die Erregung von ungebührlichem Lärm und sonstigem Unfug, der Betrieb von Radios u.dgl.;
- p) jede Beunruhigung des Wildes und Störung der Kleintierwelt bzw. der vorhandenen, natürlichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.
- q) das Mitführen von nicht angeleinten Hunden.

§ 3

Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 2 bewilligen, soweit diese Maßnahmen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht widersprechen. Eine solche Bewilligung kann auch unter Auflagen und befristet erteilt werden.

§ 4

Die Kennzeichnung des Naturschutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift "Naturschutzgebiet Wallersee-Bayrhamer Spitz" und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 oder der gemäß § 3 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichen des Naturschutzgebietes werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 61 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 1973, LGBI. Nr. 107, mit der Teile der Gemeinde Seekirchen-Land, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, zum Naturschutzgebiet erklärt werden (Wallersee-Bayrhamer-Spitz-Naturschutzgebiets-Verordnung), außer Kraft.

(3) Die §§ 1a und 5 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 45/2000 treten mit 30. März 2000 in Kraft.

(4) § 2 Abs 3 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 53/2005 tritt mit 1. September 2005 in Kraft.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. November 1983, mit der Teile der Marktgemeinde Seekirchen am Wallersee zu einem Naturschutzgebiet erklärt werden (Wallersee-FischtagingerSpitz-Naturschutzgebietsverordnung)

StF: LGBI. Nr. 97/1983

Änderung

idF:

LGBI. Nr. 46/2000

LGBI. Nr. 53/2005

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 19 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBI Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Das in der Marktgemeinde Seekirchen am Wallersee, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, östlich des Seebades Seekirchen gelegene Flachmoor- und Feuchtwiesengebiet wird samt der Fischach-Ausmündung sowie samt demjenigen vorgelagerten Teil des Wallersees, der mit Schilf, Binsen und sonstigen Wasserpflanzen bewachsen ist, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:5000 festgelegt. Dieser Plan ist wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und bei der Marktgemeinde Seekirchen am Wallersee während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG 1950) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 1a

Diese Verordnung dient der Erhaltung:

1. der weitgehenden Ursprünglichkeit des im § 1 bezeichneten Gebietes in den Kernbereichen einschließlich seines besonderen ästhetischen Wertes im vorhandenen Landschaftsraum;
2. geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
3. der ökologischen Funktion des im § 1 bezeichneten Gebietes, besonders der Moorflächen, einschließlich der Übergangszonen und Randbereiche als Lebensraum für die typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere als Brutplatz für geschützte und gefährdete Vogelarten und als Rastplatz für Zugvögel.

§ 2

(1) In dem gemäß § 1 festgelegten Naturschutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt.

(2) Vom Verbot ausgenommen sind lediglich:

a)

auf den bereits meliorierten und landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; hiezu gehören auch die Errichtung betriebsnotwendiger ortsüblicher Zäune, die Durchführung üblicher Düngungen und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die Räumung bestehender Abzugsgräben, die Anlage unbefestigter Bringungswege - d.h. nicht mit Aufschotterungen oder Sprengarbeiten verbundene Wegbauten - sowie Bodenverbesserungsarbeiten geringeren Umfanges (kleinere Drainagen u.ä.); ausgenommen sind die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, die Ausführung neuer Drainage- oder Meliorationsprojekte, Kulturgattungsänderungen (Aufforstungen, Rodungen) und Kahlschläge;

- b) auf den übrigen nicht in lit. a bezeichneten Flächen die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich notwendiger Pflegemaßnahmen und die Räumung bestehender Abzugsgräben;
 - c) die notwendigen Betreuungsarbeiten an behördlich genehmigten öffentlichen Betriebsanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der vorhandenen Bauobjekte;
 - d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, daß Birkwild, alle Sumpfschnepfen und Entenarten - ausgenommen Stock- und Krickenten - nicht bejagt werden dürfen;
 - e) die rechtmäßige Ausübung der Fischereiwirtschaft;
 - f) der Besuch des Naturschutzgebietes auf öffentlichen Wegen und markierten Wanderwegen sowie der Aufenthalt auf gekennzeichneten Plätzen;
 - g) das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen, das Schwimmen im freien See und das Befahren der Seefläche außerhalb der Schilfzonen mit Ruderbooten, Segelbooten und Elektrobooten.
- (3) Als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere:

- a) das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen aller Art, ausgenommen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken;
- b) das Zelten, Lagern, Errichten von Feuerstellen;
- c) die Anlage oder Erweiterung von Sportplätzen, Park-, Camping-, Zelt-, Badeplätzen, Reitwegen u.dgl.;
- d) jede Verunreinigung, das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt jeder Form an hiezu nicht vorgesehenen Plätzen (§ 19 des Salzburger Müllabfuhrgesetzes 1974);
- e) jede Bodenverletzung, wie Aufschüttungen und Abtragungen, das Lagern und Stapeln von Materialien jeder Art, Sprengarbeiten, die Beseitigung oder Beschädigung von Felsen, Findlingsteinen u.dgl., Anlage und Betrieb von Gräben, Torfstichen, Schottergruben, Steinbrüchen u.dgl.;
- f) alle Baumaßnahmen wie auch die Errichtung von Hütten, Verkaufsständen, Unterständen, Sichtschutzwänden, Zäunen und Einfriedungen, Tisch-, Sitz- und Liegegelegenheiten u.dgl.;
- g) die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen Drahtleitungen, die Einbringung von Leitungen unter der Erdoberfläche;
- h) unbeschadet der Kennzeichnung nach § 4 jede Anbringung von Werbe- und Inschrifttafeln, sonstigen Schildern und Plakaten, soweit es sich nicht um unentbehrliche Ortshinweise, notwendige Wohn- und Betriebsstättenbezeichnungen, Markierungstafeln u.dgl. handelt;
- i) unbeschadet der zugelassenen Bewirtschaftung nach Abs. 2 lit. a und b jede Beeinträchtigung oder Beschädigung der Pflanzenwelt, insbesondere das Fällen von Baumgruppen und Einzelbäumen außerhalb des geschlossenen Waldes, die Beseitigung von Latschen, Gebüsch und Hecken sowie von Schilf, Binsen und Wasserpflanzen, das Abreißen von Ästen sowie das Ausgraben und Pflücken von Pflanzen; ferner die Einbringung nicht standortgemäßer Pflanzen und Tiere wie überhaupt jede wesentliche Veränderung des vorgegebenen Naturhaushaltes;
- j) die Errichtung von Boots- und Badestegen, die Einbringung von Schwimmflößen, Haus- und Kajütbooten;
- k) jede Veränderung des natürlichen Ufers, wie die Anlage von Ufermauern, Uferbefestigungen, Einbringung von Trittplatten, Sand, Kies u.dgl.;
- l) jegliches nicht unter Abs. 2 lit. g fallende Baden;

- jede Beeinträchtigung von Gewässern aller Art, wie der bestehenden Tümpel, Hoch- und
- m) Niedermoore samt ihren Randzonen (anmoorige Böden und Naßwiesen), und die Anlage künstlicher Wasserläufe oder Teiche;
- der Einsatz und die Anwendung von Mineraldüngern, Schädlingsbekämpfungsmitteln über
- n) den Umfang des Abs. 2 lit. a und b hinaus, sofern nicht eine behördliche Anordnung vorliegt;
- o) die Erregung von ungebührlichem Lärm und sonstigem Unfug, der Betrieb von Radios u.dgl.;
- p) jede Beunruhigung des Wildes und Störung der Kleintierwelt bzw. der vorhandenen, natürlichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.
- q) das Mitführen von nicht angeleinten Hunden.

§ 3

Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 2 bewilligen, soweit diese Maßnahmen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht widersprechen. Eine solche Bewilligung kann auch unter Auflagen und befristet erteilt werden.

§ 4

Die Kennzeichnung des Naturschutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift "Naturschutzgebiet Wallersee-Fischtaginger Spitz" und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 oder der gemäß § 3 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichen des Naturschutzgebietes werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 61 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 1973, LGBI. Nr. 106, mit der Teile der Gemeinde Seekirchen-Land, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, zum Naturschutzgebiet erklärt werden (Wallersee-Fischtaginger-Spitz-Naturschutzgebiets-Verordnung), außer Kraft.
- (3) Die §§ 1a und 5 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 46/2000 treten mit 30. März 2000 in Kraft.
- (4) § 2 Abs 3 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 53/2005 tritt mit 1. September 2005 in Kraft.

10.1.5. Untersberg - Vorland

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Juni 2008, mit der Teile der Gemeinden Großmain und Wals-Siezenheim zum Landschafts- und Europaschutzgebiet erklärt werden (Untersberg- Vorland - Europaschutzgebietsverordnung)

StF: LGBI Nr 59/2008

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 16 bis 18, 22a und 29 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBI Nr 73, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

Text

Artikel I

Untersberg-Vorland – Europaschutzgebietsverordnung

Schutzgebietserklärung und Grenzziehung

§ 1

(1) Das in den Gemeinden Großmain und Wals-Siezenheim gelegene Gebiet im Vorfeld des Untersberges wird zum Landschafts- und Europaschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Dieser Plan ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und bei den Gemeinden Großmain und Wals-Siezenheim während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck

§ 2

Diese Verordnung dient folgenden Zielen:

1.

der Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit des im § 1 bezeichneten Gebietes (Verbindung des weiten ebenen Vorfeldes mit der schroffen Bergkulisse zu einer Landschaftseinheit),

2. der Erhaltung des Erholungswertes der sehr vielfältigen charakteristischen Naturlandschaft und der von der Landwirtschaft geprägten naturnahen Kulturlandschaft im Vorfeld zum Ballungsraum der Stadt Salzburg;

3. der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume (zB Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, kalkreiche Niedermoore, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, magere Flachland-Mähwiesen, Waldmeister-Buchenwald, Kalktuffquellen);

4. der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang II der Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten (Eschen-Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter, Heller Wiesenknopf – Ameisenbläuling, Gelbbauchunke, Windelschnecken, Mopsfledermaus, Sumpfglanzkraut).

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) In dem gemäß § 1 festgelegten Schutzgebiet findet die Allgemeine Landschaftsschutzverordnung (ALV) mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. ergänzend zu § 2 ALV auch folgende Maßnahmen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen:

a) die Durchführung von Kahlhieben, die über ein Flächenausmaß von 0,5 ha hinausgehen, wenn sie nach Lage und Ausführung nicht möglichst landschaftsschonend vorgenommen werden;

b) jede Neuaufforstung;

c) jede forstliche Maßnahme, die in einem Bereich von 20 m entlang der Waldränder eine Verringerung des Eschenanteils auf weniger als 30 % (Überschirmung) bewirkt;

d) die Verwendung chemischer Pflanzen- oder Schädlingsbekämpfungsmittel mit folgenden Ausnahmen:

Wildverbiss- und Fegeschutzmittel, Lockmittel für Borkenkäferfallen, Schutzmittel im Tauchbadverfahren gegen Rüsselkäferfraß, das Ausbringen von Fungiziden auf den Grundstücken 918 und 919, KG Großmain, sowie das Ausbringen von Blattlaus- und Mehltaubekämpfungsmitteln auf den Grundstücken 918 und 928, KG Großmain;

e) land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen auf jenen Flächen, die im Landschaftspflegeplan "Untersberg-Vorland" als Lebensräume der Typen mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, magere Flachland-Mähwiesen sowie Waldmeister-Buchenwald gekennzeichnet sind, wenn diese Maßnahmen über die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung übliche Nutzung hinausgehen;

2. ergänzend zu § 3 ALV auch Maßnahmen, die in Übereinstimmung

mit dem Landschaftspflegeplan "Untersberg-Vorland" vorgenommen werden, keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen.

(2) Im Schutzgebiet sind Pflanzen der folgenden Arten gemäß § 29 Abs 1 und 2 NSchG vollkommen geschützt:

1. Helleborus niger (Schneerose, Schwarze Nieswurz);
2. Aconitum sp. (Eisenhut, alle Arten);
3. Convallaria majalis (Maiglöckchen).

Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen

§ 4

(1) Die Landesregierung hat die naturschutzbehördliche Bewilligung bei Maßnahmen gemäß § 2 ALV oder gemäß § 3 Abs 1 dieser Verordnung zu erteilen, wenn

1. durch die Maßnahme der Charakter der Landschaft (§ 5 Z 7 NSchG), der Naturhaushalt (§ 5 Z 21 NSchG) und der Schutzzweck gemäß § 2 Z 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden und
2. keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 3 und 4 wesentlichen Bestandteilen zu erwarten ist.

(2) Die Landesregierung kann gemäß § 34 NSchG auf Ansuchen Ausnahmen von § 3 Abs 2 bewilligen.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift "Landschafts- und Europaschutzgebiet Untersberg-Vorland" und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichnung des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 61 NSchG bestraft.

In- und Außerkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2008 in Kraft.

10.2. Interviewleitfaden

Fragenkatalog für Interview mit Naturschutzbehörde

Vertragsnaturschutz

- Wie lange gibt es die Möglichkeit für Vertragsnaturschutz schon in OÖ/NÖ/S?
- Welche Programme gab es und gibt es heute? Unterschiede?

- Verfahrensabwicklung früher, heute (nach EU-Beitritt)?
- In welchen Schutzgebietskategorien, welche Lebensraumtypen betreffend, wird Vertragsnaturschutz angewandt?
- Wie erfolgt die Kontrolle (Häufigkeit, Effizienz, Aufwand,...)?
- Welche Sanktionen gibt es (Gründe, Häufigkeit, Höhe,...)?

Ex-lege-Schutz

- Wie stark ist er in OÖ/NÖ/S?
- Welche Instrumente gibt es dafür?
- Wie erfolgt die Kontrolle? (Häufigkeit, Effizienz, Aufwand,...)
- Motivation und Mitarbeit der Besitzer der betroffenen Gebiete?
- Welche Sanktionen? (Gründe, Häufigkeit, Höhe,...)
- Welche Schutzkategorie erweist sich als am wirksamsten für Lebensraumschutz?
- Welche konkreten Schutzmaßnahmen gibt es im Rahmen des gesetzlichen Naturschutzes für die weiter oben angeführten Lebensräume?

Natura 2000

- Implementierung in OÖ/NÖ/S (Ausweisung der Gebiete, Nachnominierung, schnell, zögerlich,...)?
- Wie ist die Akzeptanz bei Betroffenen und Behörden?
- Welche Maßnahmen wurden bisher seitens des Landes und der zuständigen Behörden gesetzt?
- Wie erfolgt die Kontrolle?
- Welche spezielle Maßnahmen Grünlandlebensräume betreffend gibt es in OÖ in Natura 2000 Gebieten? (Vertragsnaturschutz, Pflegepläne,...)
- Welche Sanktionen gibt es? Wie häufig? Gründe dafür? (seitens der Eu; gegen Besitzer und Nutzungsberechtigte,...)
- Managementpläne (für wie viele Gebiete, Umsetzung, Organisation, Kontrolle,...)?

Gibt es andere Formen des Biotopschutzes in OÖ/NÖ/S, die unter keine der oben stehenden Kategorien fallen?

Wie ist der Stand der Biotopkartierung in OÖ/NÖ/S ? Gibt es Unterlagen für die beiden Bearbeitungsgebiete der Diplomarbeit?

10.3. Interviews

Interview mit Frau D.I. Gudrun Strauß-Wachsenegger am 19.5.2008 in Linz, Amt der OÖ Landesregierung

Vertragsnaturschutz

Frage: Wie lange gibt es die Möglichkeit für Vertragsnaturschutz schon in OÖ?

Antwort: Siehe beiliegender Artikel. (FORSTINGER 2008).

Frage: Welche Programme gab es und gibt es heute. Unterschiede?

Antwort: Siehe Artikel (FORSTINGER 2008).

Frage: Verfahrensabwicklung früher, heute (nach EU-Beitritt)?

Antwort: Die ÖPUL-Bewertung erfolgt bei uns durch die Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaften, nur in Einzelfällen durch extern beauftragte Kartierer. Das ist sicher ein Unterschied zu anderen Bundesländern. Für Maßnahmen, die nicht über ÖPUL abgewickelt werden können, z.B. im Wald, gibt es eine eigene Entschädigungsrichtlinie. Es werden dann privatrechtliche Verträge zwischen Grundeigentümern und dem Land OÖ abgeschlossen, wobei die Berechnung der Entschädigung jeweils durch Gutachten auf Basis der „Richtlinie für Entschädigungsleistungen in Schutzgebieten“ des Landes OÖ stattfindet. Die Abwicklung erfolgt dann über die Abteilung Naturschutz.

Frage: Führt die Naturschutzabteilung die Gespräche mit den Besitzern geschützter Grünlandlebensraumtypen über Vertragsmaßnahmen oder gibt's da eigene Abteilungen im Land?

Antwort: Das machen zum Teil die Bezirkshauptmannschaften und wir haben aber auch einige Gebietsbetreuungen installiert. Die sind über Werkvertrag beschäftigt. Das sind Biologen, in einem Fall ist es ein Förster, je nach Schwerpunkt im betreffenden Gebiet. Und eine wichtige Aufgabe dieser Gebietsbetreuer ist es eben die Kontakte zu den Grundeigentümern herzustellen und diese Verträge vorzubereiten, z.B. Einstufungen, Maßnahmen festlegen, sofern es nicht ohnehin Maßnahmen aus dem ÖPUL-Katalog sind. Wenn spezielle Maßnahmen festgelegt werden müssen, z.B. für Tierarten, die ein spezielles Management brauchen, das erfolgt entweder durch unsere eigenen Sachverständigen oder durch die beauftragten Gebietsbetreuer. Die Abwicklung und Vertragsunterzeichnung ist natürlich ein behördlicher Akt, das ist nicht Aufgabe der Gebietsbetreuung.

Frage: In welchen Schutzgebietskategorien, welche Lebensraumtypen betreffend, wird Vertragsnaturschutz angewandt?

Antwort: Vertragsnaturschutz wird in allen Schutzgebietskategorien (Europa-, Natur-, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil) in ganz OÖ umgesetzt und natürlich außerhalb der Schutzgebiete. Hinsichtlich der Lebensraumtypen gibt es keine prinzipielle Einschränkung, entscheidend sind die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche bzw. die angestrebten Entwicklungsziele in einem Schutzgebiet. Im Wald haben wir die Möglichkeit, in Natura 2000 Gebieten etwas höhere Förderungen bei gleichzeitig längerer Vertragsdauer anzubieten. Die Abwicklung erfolgt hier großteils über die Bezirksforstinspektionen oder die Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

Frage: Wie erfolgt die Kontrolle (Häufigkeit, Effizienz, Aufwand,...)?

Antwort: Es werden jährlich 5 % der Betriebe durch die AMA kontrolliert. Gründe für Sanktionen sind hauptsächlich unrichtige Flächenangaben und Nichtbewirtschaftung und Sanktion ist Rückzahlung. Es gibt da keine zusätzlichen Strafen. Außer es ist auch ein naturschutzrechtlicher Tatbestand, dann wird auch nach dem Naturschutzrecht geahndet. Unabhängig, ob ÖPUL oder nicht.

Ex-lege-Schutz

Frage: Wie stark ist er in OÖ?

Antwort: § 5 OÖ NSchG 2001 sieht Bewilligungspflichten für verschiedene Maßnahmen in speziellen Lebensräumen vor (z.B. Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen), ebenso für die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, Heckenzügen, Auwald, Schluchtwäldern, Moorwäldern, Schneeheide-Föhrenwälder und Geißklee-Traubeneichenwäldern.

Frage: Es gibt ja in OÖ nicht wie in Salzburg einen generellen Lebensraumschutz?

Antwort: Nein, in OÖ gibt es eben Bewilligungspflichten für diese Lebensräume (§ 5) und den Uferschutz im Bereich von Seen und anderen Gewässern (§§9, 10 OÖ NSchG 2001).

Frage: Wie erfolgt die Kontrolle?

Antwort: Kontrolle erfolgt durch die behördliche Kontrolltätigkeit (z.B. Sachverständige der Bezirkshauptmannschaften), oder durch Naturwacheorgane bzw. die Gebietsbetreuer. Es gibt keine regelmäßigen Kontrollen, das ist eher Zufall, wenn jemand eben etwas sieht. Die Schutzgebiete werden besser überwacht, aber alles andere ist ja logistisch gar nicht möglich.

Frage: In Gebieten, die betreut sind, ist also eine gute Kontrolle gegeben, eben durch die Gebietsbetreuer, und vor allem wenn die Leute miteinbezogen wurden?

Antwort: Diese Gebietsbetreuer sind natürlich viel draußen unterwegs und sehen auch viel und melden das dann.

Frage: Wissen die Besitzer von Flächen für die es Bewilligungspflichten gibt davon?

Antwort: Ja, die wissen das. Das sind ja keine neuen Bestimmungen. Die gab es teilweise schon vor dem EU-Beitritt, haben sich zum Teil nur ein bisschen geändert. Wenn ich Land nutze oder bewirtschafte, muss ich mich mit den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen auseinandersetzen.

Auch Cross-Compliance zielt ja nur auf diese bewilligungspflichtigen Maßnahmen. Es war ja die Angst "jetzt kommt Cross-Compliance auch noch", aber in OÖ wurde darauf geachtet, dass bei diesen Bestimmungen die Maßnahmen überbleiben, die ohnehin verboten sind oder bewilligungspflichtig.

Frage: Im Zuge von Cross-Compliance gibt es ja auch wieder Kontrollen, ich glaube 1 % der Betriebe?

Antwort: Ja, denn da geht es ja um öffentliche Mittel. Aber der Unmut war relativ groß, denn es lässt sich niemand gerne kontrollieren.

Frage: Ja das ist ja bei ÖPUL auch so, dass die Landwirte kontrolliert werden?

Antwort: Ja und soweit ich das beurteilen kann sind die Kontrollen sehr streng und auch ziemlich mühsam für die Landwirte.

Frage: Das heißt über Cross-Compliance gibt es eine weitere Möglichkeit der Kontrolle?

Antwort: Ja, aber auf relativ kleinen Flächen. Außerdem muss ja nicht immer alles kontrolliert werden, ein gewisses Grundvertrauen sollte schon vorhanden sein.

Frage: Wie ist die Motivation und die „Mitarbeit“ der betroffenen Grundeigentümer?

Antwort: Das ist sehr unterschiedlich. Bei vielen Grundeigentümern ist das Interesse an Naturschutzmaßnahmen groß, andere stellen die intensive Produktion in den Vordergrund und sind für Naturschutzaktivitäten weniger leicht zu gewinnen. Das ist eine freie Entscheidung, die wir akzeptieren.

Frage: Kann man sagen, dass sich durch die Aufklärungsarbeit über Naturschutz etwas in der Akzeptanz geändert hat.

Antwort: Das weiß ich nicht. Es wurde vor einigen Jahren eine Umfrage von einem Meinungsforschungsinstitut durchgeführt, die dem Naturschutz eine recht gut Akzeptanz bescheinigte. Ob sich da etwas verändert hat, weiß ich nicht.

Man kann auch nicht sagen, dass das Generationen abhängig ist. Es gibt bei den Jungen und bei den Älteren solche und solche. Da wüsste ich auch nicht irgendwelche Trends oder Tendenzen.

Frage: Welche Sanktionen gibt es?

Antwort: Strafbestimmungen sind im Naturschutzgesetz geregelt, z.B. Wiederherstellung oder Strafzahlungen..

Frage: Welche Schutzkategorie erweist sich als am wirksamsten für Lebensraumschutz?

Antwort: Das ist sicher je nach Zielsetzung unterschiedlich. Die strengsten Schutzbestimmungen sind natürlich die des Naturschutzgebiets. Hier besteht ein generelles Eingriffsverbot, erlaubte Maßnahmen sind in der Verordnung abschließend aufgelistet. Dieser Schutz ist nicht für alle Lebensräume erforderlich, im Kulturland, z.B. Streuobstwiesen, ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes Ziel führender. Hier gibt es kein generelles Eingriffsverbot, sondern lediglich zusätzliche Bewilligungspflichten, die über den § 5 hinausgehen. Die Europaschutzgebiete stehen meines Empfindens nach irgendwo dazwischen. Es gibt kein generelles Eingriffsverbot, man muss die Lebensraumtypen ja zum Teil bewirtschaften, weil das oft bewirtschaftungsabhängige Lebensräume sind, aber es gibt eben das Verschlechterungsverbot. Außerdem haben Natura 2000 Gebiete einen ganz spezifischen Zweck und sind nicht direkt mit den anderen Schutzkategorien vergleichbar.

Frage: Sind Magerstandorte, Trockenwiesen oft in Naturschutzgebieten erfasst? Oder eher nicht, weil da ja ein Eingriffsverbot gilt und die Standorte oft bewirtschaftet werden sollten?

Antwort: In den Naturschutzgebietsverordnungen steht eben, es ist alles verboten, außer die Dinge, die dezidiert erlaubt sind - das kann auch eine bestimmte Form der Bewirtschaftung sein. Aber wenn ich das kurz durchdenke, sind die Naturschutzgebiete innerhalb der Europaschutzgebiete eher nicht landwirtschaftlich geprägt. Generell sind die Naturschutzgebiete nicht unbedingt Wiesenflächen, sondern Naturschutzgebiete sind, in OÖ zumindest, hauptsächlich Moore und andere Feuchtlebensräume, spezielle Waldgesellschaften oder großflächig auch alpine Gebiete, der Dachstein z.B. ist das größte Naturschutzgebiet Oberösterreichs. Trockenrasen oder ähnliche

Lebensräume versucht man gezielt über möglichst langfristige Nutzungsverträge zu erhalten, aber Naturschutzgebiete sind das eher weniger.

Frage: Welche konkreten Schutzmaßnahmen gibt es im Rahmen des gesetzlichen Naturschutzes für die weiter oben angeführten Lebensräume?

Antwort: Sofern sie in die Kategorien Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen fallen, gibt es für verschiedene Eingriffe eine Bewilligungspflicht. Eine andere Möglichkeit ist eben die Ausweisung von Schutzgebieten.

Natura 2000

Frage: Wie erfolgte die Implementierung von Natura 2000 in OÖ?

Antwort: Bis 1998 wurden 15 Gebiete ausgewiesen. Die Auswahl erfolgte ohne Einbeziehung der Grundeigentümer, sondern nach rein fachlichen Kriterien. Von 2002 bis 2004 wurden weitere 9 Gebiete ausgewiesen. Diesmal erfolgte eine umfangreiche Information der Betroffenen, weiters gebietsspezifische Fachausschüsse, etc.

Das Gebiet Waldaist - Naarn war da sozusagen das Pilotprojekt mit Infoveranstaltungen: siehe Artikel ... Wir haben damals sogar Lob vom WWF erhalten und es sind dann in den anderen Bundesländern auch immer mehr Runde Tische, oder wie immer man das genannte hat, entstanden, ein Mediationsverfahren in Vorarlberg....Es ist dann „Stand der Technik“ geworden.

Frage: Kann man also sagen, dass die Vorgangsweise im Waldaist- Naarn Gebiet Schule gemacht hat und sozusagen ein Pilotprojekt war auch für die anderen Bundesländer?

Antwort: Das war so ein bisschen „aus dem Bauch heraus“, denn die Stimmung bei der betroffenen Bevölkerung war sehr negativ und zum Teil auch sehr aggressiv.

Aber es wird natürlich besser. Es ist mittlerweile viel klarer wie die Vorgehensweise ist, wie die Entschädigungsrichtlinie aussieht, damit eine einheitliche Bewertung möglich ist, genaue Vorgaben für die Bewerter, wie sie zu den Entschädigungssätzen kommen. Das sind wichtige vertrauensbildende Maßnahmen, damit die Leute die Sicherheit haben, dass unter gleichen Bedingungen für entsprechende Maßnahmen auch vergleichbare Entschädigungen gezahlt werden.

Frage: Wie ist die Akzeptanz bei Betroffenen und Behörden?

Antwort: Sehr unterschiedlich: Behörden, die die Bestimmungen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie in ihren Verfahren mit zu berücksichtigen haben, wurden und werden in unregelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung informiert. Die Akzeptanz der betroffenen Grundeigentümer hat sich seit der Nominierung verbessert. Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und intensiven Kontakt zu Interessensvertretungen (v.a. Landwirtschaftskammer) konnten viele Ängste genommen werden und offene Fragen geklärt werden. Diese Arbeit wird durch die Einrichtung von Gebietsbetreuungen (derzeit in insgesamt 10 Gebieten, weitere sind geplant) erleichtert.

Frage: Bei den Behörden vor Ort, also BH, Gemeinde war das auch so, dass die eher überfordert waren, wenig drüber gewusst haben.

Antwort: Ja freilich, zu Beginn auf jeden Fall. Es hat sich auf EU-Ebene hier viel weiter entwickelt. Es wurden Leitfäden für die Umsetzung erarbeitet, es gibt auch entsprechende Judikatur etc.

Frage: Auch die BH, die ist doch eigentlich Naturschutzbehörde 1. Instanz?

Antwort: Die Naturschutzsachverständigen wissen natürlich schon Bescheid, die gehören ja fachlich zur Abteilung Naturschutz, nur es betrifft ja nicht nur die Naturschutzbehörden. Wir haben ja auch Wasserrecht, Forstrecht, Raumordnung - das zieht sich ja durch alle Landnutzungen.

Frage: Die waren zum Teil nicht informiert und aufgebracht?

Antwort: Sie waren vor allem wenig informiert natürlich, weil ja auch die Gebiete, wenn sie nicht verordnet sind, nicht in Flächenwidmungsplänen, etc. dargestellt sind. Da war zum Teil wirklich nicht bekannt, wo jetzt genau die Gebietsgrenzen sind. Es wurde dann darauf geachtet, möglichst gut darüber zu informieren. Eben in

diesen Besprechungen, zum Teil in eigenen Veranstaltungen. Es wurde auch Informationsmaterial erstellt und an die diversen Behörden und Verbände, etc weitergegeben.

Frage: War das nicht so, dass beim EU-Beitritt die einzelnen Abteilungen zusammengearbeitet und sich gegenseitig informiert haben, welche Konsequenzen jeweils zu erwarten sind?

Antwort: Das weiß ich nicht, ich war 1995 noch nicht hier. Aber scheinbar nicht. Ich nehme auch an, dass das bei den anderen Bundesländern so ist. Ich glaube, dass die gesamte Tragweite der Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien zu Beginn unterschätzt wurde. Man hat geglaubt, wir haben eh so viele Schutzgebiete, die werden als Natura 2000 Gebiete gemeldet und das wird dann schon passen.

Frage : Welche Maßnahmen wurden schon seitens des Landes getätigt? Managementpläne, Verträge,...

Antwort: Ja diese Maßnahmen werden sukzessive umgesetzt, je nach Kapazität. Also „work in progress“. Im Ibmer Moor gibt es z.B. eine kleine Fläche, wo ein Entwässerungsgraben wieder verschlossen wurde. Das sind halt lauter kleine Bausteine. Teilweise wird die Naturschutzarbeit jetzt auf Gebiete, auf bestimmte Arten konzentriert – sie findet aber natürlich weiterhin auch außerhalb der Natura 2000 Gebiete statt.

Wir sind in Oö zum Glück in der Situation, dass wir für die Umsetzung von Natura 2000 relativ hohe Finanzmittel zur Verfügung haben. Im Zuge der heftigen Diskussionen kam vom Naturschutz die Forderung nach mehr finanziellen Mitteln und die wurden dann auch gewährt. Da tun wir uns sicher auch leichter als andere Bundesländer. Und dieses Geld wird jetzt auch eingesetzt für Kartierungen, für die Gebietsbetreuungen und eben auch für Managementmaßnahmen in den Gebieten.

Frage: Wie erfolgt die Kontrolle?

Antwort: Generell im Rahmen der Arbeit der Naturschutzbehörden, unterstützt durch die Naturwacheorgane und die Gebietsbetreuungen.

Frage: Welche speziellen Maßnahmen Grünlandlebensräume betreffend gibt es in Oö in Natura 2000 Gebieten?

Antwort: Hauptsächlich ÖPUL natürlich. Wir versuchen derzeit, vermehrt Maßnahmen im Zuge von ÖPUL-Blaulflächenprogrammen umzusetzen, weil das eine ganz geschickte und unbürokratische Möglichkeit ist. Sanktionen siehe weiter oben...

Frage: Wie steht es mit Managementplänen für die Gebiete? Wie viele gibt es...

Antwort: Für 7 Gebiete sind die Pflegepläne abgeschlossen, für mehrere weitere in Bearbeitung. Für einige Gebiete, die gleichzeitig Nationalpark bzw. Naturschutzgebiet sind, liegen ebenfalls Pflegepläne vor. Die Umsetzung der in den Pflegeplänen vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt vorwiegend im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder aber auch in Artenschutzprojekten. Zur Unterstützung der Abteilung Naturschutz werden Gebietsbetreuungen eingerichtet. Diese nehmen Kontakt mit den Grundeigentümern auf und bereiten die Verträge vor (Vertragsabschluss erfolgt über die Abteilung Naturschutz), überwachen die Einhaltung der Festlegungen in den Pflegeplänen, sind Ansprechpartner vor Ort für Grundeigentümer, Gemeinden und Interessensvertretungen, führen (zumindest teilweise) das Monitoring durch, etc.

Frage: Wie ist der Stand der Biotopkartierung in Oö?

Antwort: Biotopkartierungen gibt es für ca. 40 % der Landesfläche, darüber hinaus werden Landschaftserhebungen durchgeführt. Die Biotopkartierung wird nicht flächendeckend sondern auf Projektgebiete reduziert gemacht, weil das Oö Biotopkartierungsschema sehr aufwendig ist. Darüber hinaus gibt es Landschaftserhebungen, die sich aber nicht auf genaue Lebensraumtypen beziehen sondern mehr im Strukturellen bleiben.

Frage: Für das Gebiet Waldaist-Naarn ist der Plan schon fertig? Wird schon umgesetzt?

Antwort: Nein der ist noch nicht fertig . Noch keine Umsetzungsphase.
Wiesen sind zum Teil im ÖPUL. Auch bei den Mooren passiert im Moment noch nicht viel.

Frage: Die Maßnahmen beginnen also erst, wenn der Pflegeplan fertig ist?

Antwort: Ja, denn dann hat man die fachliche Grundlage. Ziele und Maßnahmen werden formuliert, er ist das "Arbeitshandbuch" für die Gebietsbetreuung, die in der Regel erst installiert wird, wenn der Pflegeplan fertig ist,.

Im oberen Donautal haben wir nach Fertigstellung des Pflegeplans alle Grundeigentümer, die Schutzgutflächen haben, informiert und die konnten sich melden, wenn sie Interesse an Verträgen für ihre Flächen hatten. Da gab es dann eine lange Liste, die Gebietsbetreuung hat Kontakt mit diesen Personen aufgenommen. Auf diese Art funktioniert das eigentlich recht gut. Es ist leichter sich mit denen zu besprechen, die prinzipiell schon Interesse haben und wenn es gut läuft, spricht sich das ja herum und da kommen dann auch andere.

Frage: Für ESG gibt es ja Berichtspflicht an die EU. Es müssten ja schon 2 Berichte erstellt worden sein? Wie schauen die aus? Was ist mit Monitoring?

Antwort: Also der erste Bericht war sehr schlank. Den 2. Bericht haben wir Ende letzten Jahres abgeliefert, der war ziemlich umfangreich. Da ist getrennt nach den beiden biogeografischen Regionen für jedes darin vorkommende Schutzgut nach bestem Wissen mit allen vorhandenen Daten eine vorgegebene Matrix ausgefüllt worden. Das Umweltbundesamt hatte den Auftrag die Daten zu sammeln und mit einem Expertenteam zu bewerten, natürlich immer in Rücksprache mit den Ländervertretern. Das wurde ein sehr aufwendiger Bericht, den jetzt die Kommission zusammenfasst und nächstes Jahr als Gesamtbericht veröffentlicht. Solange dauert das einfach, um die Daten zusammenzufassen. Der nächste Bericht, der 2012 fällig ist, wird dann der erste Bericht sein wo man vielleicht schon Veränderungen feststellen kann. Weil es jetzt eben diese standardisierte Maske und Bewertungsschemata gibt. Und wenn man das in 6 Jahren nach den selben Schemata macht, dann müsste man eigentlich Veränderungen erkennen.

Frage: Sind Sie der Meinung, dass das auch Sinn macht, dass wirklich was zu sehen ist und nicht nur ein großer bürokratischer Aufwand?

Antwort: Der Aufwand ist sehr hoch, das stimmt, aber wir erhoffen uns schon, dass man was erkennt, egal in welche Richtung. Sobald ich Veränderungen erkenne, muss ich mich damit auseinandersetzen. Wenn es Verbesserungen gibt, kann ich gegenüber den Grundeigentümern sagen: „Schaut, unser aller Bemühungen zeigen Früchte, es wird wirklich besser“, oder wenn es Verschlechterungen gibt, dann kann ich auch sagen: „Liebe Leute, man hat sich das sehr genau angeschaut, und es gibt eben Tendenzen, die in die falsche Richtung gehen und daher müssen wir Maßnahmen ergreifen“. Wir sehen das schon als Bilanz für die Naturschutzarbeit, Erfolg oder Misserfolg, das werden wir dann sehen.

Frage: Was ja bedingt, dass Sie dort in den Gebieten nachschauen müssen innerhalb der sechs Jahre? Wie wird das aussehen?

Antwort: Wie das tatsächliche Monitoring erfolgen soll ist bisher noch nicht festgelegt, weil das fachlich ja enorm schwierig ist. Da sind ja ganz unterschiedliche Lebensräume, auch von der Flächenausdehnung, zu bewerten. Es ist ja ein Unterschied, ob ich einen Hainsimsen-Buchen-Wald mit zig ha, oder einen Grusrasen mit 5 m² beurteilen soll. Und auch bei den Arten gibt es solche, die leicht zu erfassen sind, andere wieder nicht, also fachlich sehr schwierig, und da muss man erst ein System entwickeln, wie das effektiv und effizient gemacht werden kann.

Frage: Gibt es da seitens der EU Vorgaben oder Ideen?

Antwort: Nein. Die Deutschen sind da schon recht weit mit einem Konzept, auch die Schweden. Es wäre wahrscheinlich hilfreich, wenn das nicht in jedem Land extra entwickelt werden müsste. Das ist etwas ressourcenaufwendig. Bis zum nächsten Bericht muss es da ein Konzept geben.

Das Monitoring erfolgt aber nicht nur innerhalb der Gebiete, sondern flächendeckend.

Innerhalb der Gebiete haben wir aus OÖ Sicht schon Ansätze wie wir das managen, eben über die Gebietsbetreuung und auch über eine Erfassung aller Verfahren, die laufen. Nicht nur Naturschutzverfahren, sondern eben Wasserrechtsverfahren, Forst, Gewerbe, Veranstaltung, alles was da irgendwie hineinspielt. Damit man auch kleinste Veränderungen, die im Einzelfall nicht erheblich sind, doch erfasst und so ein bisschen mitsummieren kann, um nicht in Dimensionen zu kommen, wo plötzlich das Schutzgut weg ist in diesem Gebiet. Das ist eine landesinterne Vorgangsweise, die aber natürlich auch hilfreich ist, um die Daten für den nächsten Bericht bereit zu stellen. Ich kann ja nicht alle sechs Jahre eine Biotopkartierung durchführen und auch noch sämtliche Arten erfassen.

Frage: Arbeiten da die Bundesländer zusammen?

Antwort: Bei dem großen Monitoringkonzept auf jeden Fall.

Interview mit Frau Dr. Susanne Stadler am 2.6.2008 in Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung.

1.Frage: Wie erfolgte die Implementierung von Natura 2000 in Salzburg?

Antwort: Mit dem EU-Beitritt wurde eine erste Tranche von Gebieten ausgewiesen, die alle schon bestehende Naturschutzgebiete waren. Die Auswahl erfolgte nach rein fachlichen Kriterien aufgrund der Lebensräume und der Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und VRL. Dann gab es eine 2. Nominierungs-Welle bei der der Nationalpark Hohe Tauern und die Salzachauen ausgewiesen wurden. Diese Gebiete waren Important Bird Areas und wir mussten sie ausweisen, da uns schon eine Klage der EK angedroht wurde.

In diesen beiden Gebieten wurden vor der Ausweisung Informationsveranstaltungen abgehalten. Alle weiteren Gebiete, die später ausgewiesen wurden, durften und dürfen nach Vorgabe des zuständigen Landesrates nur mit Einwilligung der Grundeigentümer nominiert werden.

Frage: Das ist aber doch eigentlich gegen die EU-Richtlinie wonach Gebiete ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien ausgewählt werden sollen?

Antwort: Die Gebiete wurden trotzdem nach fachlichen Kriterien von der Naturschutzabteilung ausgewählt nur folgten anschließend Verhandlungen mit den Grundeigentümern, ohne deren Zustimmung nicht ausgewiesen werden darf. Dafür gibt es nach der Ausweisung aber auch keinen Widerstand der Grundeigentümer.

In dieser Ausweisungsphase gab es immer Informationsveranstaltungen für die Betroffenen. Bei den meisten Gebieten gab es nur wenige Grundeigentümer, was die Informations-, Aufklärungs- und Verhandlungsarbeit wesentlich erleichterte. Beim Gebiet Untersberg Vorland, das wir hauptsächlich auf Grund des Vorkommens des Eschenscheckenfalters ausgewiesen haben, gab es sehr viele Grundeigentümer. Da wurde wirklich mit jedem einzelnen Betroffenen verhandelt und erst mit seiner Zustimmung ausgewiesen.

Dann gab es in Salzburg noch Gebiete, was glaube ich ein Sonderfall ist, wo die Grundeigentümer selbst um Nominierung gebeten haben. Das waren konkret 7 Vogelschutzgebiete im Pinzgau, mit Vorkommen von Auerwild, Birkwild, Haselwild und der subalpinen Spechtarten, Dreizehenspecht und Schwarzspecht, sowie Sperlingskauz und Rauhfußkauz. Das sind Gebiete die in gewisser Weise in Zusammenhang stehen und insgesamt einen Lebensraumkomplex besonders für die Rauhfußhühner darstellen.

Dann gab es noch das Bürmooser Moor. Auch da haben die Grundeigentümer gebeten, das Gebiet auszuweisen. Ihr Argument war das Vorkommen des Weißsternigen Blaukehlchens, wie im Weidmoos, das ja bereits als Schutzgebiet ausgewiesen war. Die Nachbargemeinde, der Besitzer des Bürmooser Moors wollte dann für „ihr Moor“ auch eine Schutzgebietsausweisung. Dem haben wir natürlich gerne entsprochen. Natürlich gehen mit einer EU-Schutzgebietsausweisung auch bestimmte Förderungsmöglichkeiten einher, was als positiver "Neben"effekt gesehen werden kann.

Die 7 Vogelschutzgebiete im Pinzgau sind dann nach dem Jagdrecht als Wildeuropaschutzgebiete ausgewiesen worden - was auch eine Salzburger Besonderheit ist - da die wichtigen Arten jagdbare Arten sind. Die Rauhfußhühner und auch die Eulen sind in Salzburg durch das Jagdgesetz erfasst, aber natürlich ganzjährig geschont. Auch alle Greifvögel sind im Salzburger Jagdgesetz außer die ganz seltenen Durchzügler, die sind wiederum im Naturschutzgesetz behandelt.

Für alle anderen Gebiete erfolgte und erfolgt die Ausweisung nach dem Naturschutzgesetz, sie wurden/werden Europaschutzgebiete.

Sämtliche neuen Gebiete ab 1998 wurden mit der Zustimmung der Grundeigentümer ausgewiesen und wir haben auch sehr wenige Probleme mit den Grundeigentümern.

Frage: Hat es bei der ersten Tranche der Ausweisung Probleme mit Grundeigentümern gegeben?

Antwort: Nein da hat es eigentlich keine Probleme gegeben, weil diese Gebiete bereits alle strenge Schutzgebiete waren und es ja keine wesentlich Änderung gegeben hat. Es ist nur der Schutzzweck anders definiert (ergänzt) worden und die Schutzgüter sind im Hinblick auf die EU-Vorgaben abgeändert worden.

Frage: Bei allen Gebieten, wo die Leute quasi vor neue Tatsachen gestellt wurden, ist immer schon vorher verhandelt worden?

Antwort: Bei den Salzachauen und beim Nationalpark mussten wir noch nicht mit allen Grundeigentümern Übereinstimmung erzielen, aber auch dort haben wir vorher informiert über die Gründe der Ausweisung, etc. Da gab es vielleicht kleine Unstimmigkeiten, aber nichts Größeres... jetzt werden Managementpläne für diese

Gebiete erarbeitet und dabei werden immer die Grundeigentümer miteinbezogen. Auch im Hinblick auf die Erstellung der Verordnung werden Grundeigentümervertreter mit eingebunden.

Frage: Würden sie sagen, dass die Ausweisung in Salzburg großzügig erfolgt ist?

Antwort: Es wurden sämtliche IBAs ausgewiesen, das war eine fachliche Vorgabe der EU. Salzburg war das erste Bundesland, das alle IBAs ausgewiesen hat. Es gibt 4 IBAs in Salzburg, den "Nationalpark Hohe Tauern", das "Salzachtal" mit den Salzachauen, die "Wiesen- und Seengebiete im Alpenvorland", mit verschiedensten Moor- und Uferbereichen. Da wurde nicht das ganze IBA ausgewiesen, sondern nur Teile davon, z.B. das Wenger Moor dazu und die Oichtenriede. Das vierte Gebiet ist der "Radstädter Tauern" mit dem Vorkommen des Rotsternigen Blaukehlchens, wo das zentrale Gebiet, das Hundsfieldmoor in Obertauern ausgewiesen wurde.

Frage: Wie ist die Akzeptanz bei den Betroffenen und den Behörden?

Antwort: Im Großen und Ganzen sehr gut, bis auf vielleicht kleine Ausnahmen gibt es keine Probleme. Wie gesagt, es sind ja zum Teil die Grundeigentümer selber gekommen....ich glaube, das gibt es nur in Salzburg.

Frage: Welche Maßnahmen wurden seitens der Behörden gesetzt?

Antwort: Es wurden Informationsveranstaltungen organisiert, in der Zeitschrift „Natur Land Salzburg“ wird immer über den aktuellen Stand von Natura 2000 berichtet, es gibt auch einen Film über Natura 2000, den man ausleihen kann, Schulen z.B. oder andere Organisationen, es gab auch eine Wanderausstellung zum Thema, die bei diversen Messen in allen Bezirken gezeigt wurde ..

Frage: Gibt es in Salzburg ein Weißbuch/Projektbuch für die Gebiete?

Antwort: Nein gibt es nicht. Es gibt eine "Europaschutzgebietsverordnung zum jeweiligen Schutzgebiet, in der alles festgehalten ist.

Frage: Das heißt, jeder der in einem Natura 2000 Gebiet etwas plant, muss sich mit der Naturschutzabteilung direkt in Verbindung setzen?

Antwort: Es gibt Naturschutzbeauftragte des Landes, die Sprechtag an den Bezirkshauptmannschaften abhalten. Für alle Projekte in Natura 2000-Gebieten ist das Land zuständig, nicht die BH. Diese Naturschutzbeauftragten prüfen, ob das Projekt überhaupt genehmigungsfähig sein könnte, erst dann wird es üblicherweise eingereicht. Normalerweise wird also alles vorab besprochen, bevor ein Projekt eingereicht wird. Es gab auch eigentlich noch kein Projekt, das eingereicht und dann abgelehnt wurde, weil es mit den Schutzzielen eines Gebietes unvereinbar gewesen wäre. Es wurde bisher immer schon vorab alles besprochen oder abgeändert oder Maßnahmen vorgeschlagen bzw. im Projekt selbst schon die nötigen Maßnahmen mitgeplant. Es waren bisher auch immer nur kleinere Vorhaben. Bei besonders kritischen Projekten wurde vorweg gesagt, dass es voraussichtlich keine Bewilligung dafür geben wird und die Anträge wurden dann nicht eingereicht oder abgeändert. Bevor einem Antragsteller Kosten entstehen, wird eben schon überprüft, ob es überhaupt sinnvoll ist notwendige Untersuchungen anzustellen, oder ob das Vorhaben ohnehin nicht bewilligungsfähig erscheint.

Frage: Gibt es schon weitere LIFE-Projekte in Salzburg, oder sind welche geplant?

Antwort: Es gibt/gab drei LIFE-Projekte in Salzburg. Das erste war im Wenger Moor, das zweite war im Weidmoos, das ist heuer im Frühjahr abgeschlossen worden und momentan läuft ein LIFE-Projekt im Gebiet Untersberg Vorland. Für weitere LIFE-Projekte haben wir derzeit keine Kapazitäten.

Das laufende Projekt wird noch zwei Jahre dauern, es geht dabei hauptsächlich um Lebensraumschutz für bestimmte Schmetterlingsarten, die Streuwiesenrenaturierung, Schutz der Orchideenart *Liparis loeselii*, um Kalktuffquellen und um die Lebensräume der Gelbbauchunke.

Frage: Wie erfolgt die Kontrolle abgesehen von der Berichtspflicht an die EU alle 6 Jahre, also wie erfolgt die Kontrolle vor Ort, die Erhebungen ?

Antwort: Sie meinen die Erhebung der Schutzgüter? Das ist unterschiedlich. In den Vogelschutzgebieten trachten wir danach, in jedem Gebiet eine vollständige Kartierung machen zu lassen. Das ist für die meisten Gebiete auch schon passiert. Im Nationalpark Hohe Tauern wurde bereits eine Steinadlererhebung durchgeführt, weitere Artkartierungen stehen bevor. Für die Gebiete Oichtenriede und Wenger Moor existieren bereits Kartierungen, für die Salzachauen gibt es schon Erhebungen, die im Zuge von Projekten erstellt wurden und es gibt auch ältere Kartierungen von einer Diplomarbeit. In Obertauern werden die Reviere des Rotsternigen Blaukehlchens fast

jährlich kartiert. Für die FFH-Gebiete erfolgt die flächenscharfe Kartierung der Schutzgüter im Zuge der Managementplan-Erstellung. Diese Kartierungen – die extern vergeben werden – passieren sukzessive, je nach finanziellen und personellen Kapazitäten. Solche Projekte müssen ja betreut werden und sie kosten auch nicht wenig.

Frage: Wie wird an die EU berichtet, wenn noch nicht alle Gebiete kartiert sind?

Antwort: Wir haben eine flächendeckende Biotopkartierung als einziges Bundesland, die schon vor dem EU-Beitritt begonnen wurde. Da sind die Biotoptypen ein bisschen anders bezeichnet worden, aber der Leiter der Biotopkartierung hat einen Schlüssel entwickelt wie man homologisieren kann, welche Biotoptypen welchen Lebensraumtypen entsprechen. Allerdings gibt es bei den Wäldern ein Defizit, weil nicht alle als Biotope kartiert wurden, sondern nur die „wertvollen Wälder“.

Dann gibt es die Daten verschiedener Artenschutzprojekte, weiters gibt es die Biodiversitätsdatenbank in Salzburg, dort laufen alle Streudaten zusammen, z.B. werden hier auch die Erhebungsdaten von UVP-Verfahren eingespeist, alle Daten von Untersuchungen für die bei der Naturschutzabteilung um Bewilligung angesucht werden muss, z.B. wenn jemand die Schmetterlinge eines Gebiets untersuchen will, dann ist eine Auflage, dass uns die Daten für diese Datenbank zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Art und Weise gibt es eine Menge Unterlagen.

Für den Österreichbericht an die EU haben alle Bundesländer ihre Daten zusammengetragen und das Umweltbundesamt hatte den Auftrag die Bundesländer-Daten zu sammeln und auch noch zusätzlich Daten zu recherchieren und dann den Bericht nach der Berichtsvorgabe der EU auszuarbeiten. Der Bericht ist im Dezember an die EU gegangen und noch nicht veröffentlicht.

Es muss nicht nur über die Lebensraumtypen sondern auch über alle Arten der Anhänge II, IV und V berichtet werden.

Frage: Und das wird jetzt in dieser Art alle sechs Jahre gemacht?

Antwort: Es wird jetzt gerade eine österreichweit einheitliche Monitoring-Methode entwickelt. Aber das ist noch im Entwurfsstadium.

Frage: Das heißt, da wird sich noch etwas ändern?

Antwort: Im aktuellen Bericht wird sozusagen der Status quo dokumentiert und aufbauend darauf wird nun eine Monitoring-Methode entwickelt. Der Datenstand war Österreich weit sehr unterschiedlich.

Frage: Das ist letztlich auch die Art der Kontrolle, die es gibt für die Gebiete?

Antwort: Die Kontrolle vor Ort soll durch Schutzgebietsbetreuung passieren. Zur Zeit gibt es Gebietsbetreuungen für die Gebiete im Flachgau. Wunsch ist es die Schutzgebietsbetreuung für alle Bezirke einzuführen, für alle Naturschutz oder Europaschutzgebiete. Einstweilen gibt es diese Betreuung aber nur seit ca. einem Jahr für den Flachgau.

Dann gibt es noch die Berg- und Naturwacht, die kontrolliert ob die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen eingehalten werden, z.B. ob irgendwo illegale Aufschüttungen erfolgt sind oder verbotene Eingriffe, z.B. Verrohrung eines Gewässers, vorliegen.

Frage: Wissen Sie, wie oft kontrolliert wird, in welchen Abständen die Begehungen der Gebiete stattfinden?

Antwort: Die Organe der Berg- und Naturwacht sind ehrenamtliche Mitglieder. Die Kontrollen erfolgen unregelmäßig, der Leiter der Berg- und Naturwacht ist in der Naturschutzabteilung angesiedelt und könnte hier detailliert Auskunft geben.

Einzig im Hundsfieldmoor und im Tauglgries ist eine regelmäßige Schutzgebietsüberwachung organisiert, während der Brutzeit des Rotsternigen Blaukehlchens bzw. des Flußregenpfeifers.

Die Naturschutzabteilung kann in Form von Kartierungen überprüfen, wie sich die Arten und Lebensraumtypen entwickeln. Da haben wir jetzt die erste Tranche und später dann wird das über das Gebietsmonitoring laufen. Die Kartierungsarbeiten werden an private Auftragnehmer vergeben. Die Naturschutzabteilung verwaltet nur die Daten und organisiert und koordiniert die Arbeiten, gibt die Kriterien bekannt nach denen kartiert wird, etc.

Frage: Gibt es irgendwelche speziellen Maßnahmen für Grünlandlebensräume?

Antwort: Bei den Grünlandlebensraumtypen gibt es natürlich sehr viel Vertragsnaturschutz, z.B. das Gebiet Oichtenriede, das ist ein Vogelschutzgebiet mit sehr vielen Streuwiesen, wobei sehr viele davon schon lange unter Vertragsnaturschutz stehen. Auch im Wenger Moor gibt es viele wertvolle Wiesenbestände, die Vertrags-

naturschutz-Flächen sind. Im Gebiet Untersberg Vorland wird jetzt im Zuge des LIFE-Projekts danach getrachtet möglichst viele Flächen unter Vertrag zu stellen, denn bisher waren das nur wenige.

Frage: Wissen sie von einem Gebiet, in dem solche Standorte auch ohne Vertragsnaturschutz bewirtschaftet werden?

Antwort: Weiß ich jetzt nicht speziell, eventuell im Untersberg-Vorland; genaueres wissen hier meine Kollegen vom Vertragsnaturschutz. Allgemein sind aber die meisten Standorte ohne Vertragsnaturschutz heutzutage sicher intensiviert. Sicherlich gibt es irgendwo den einen oder anderen Landwirt, der das macht weil ihm das ein Anliegen ist, aber das ist sicher nur ein geringer Anteil. Insofern spielt der Vertragsnaturschutz eine wichtige Rolle bei der Bewahrung und Schaffung zB. extensiver Grünlandflächen. Im Gebiet Oichtenriede haben wir viel Vertragsnaturschutz, Wenger Moor auch, Winklmoos ist ein Moorschutzgebiet, Sieben-Möser Gerlosplatte ist auch ein Moor, Hundsfeld bei Obertauern das sind Almflächen, da gibt es auch Vertragsflächen über die Almnutzung, Gerzkopf das ist großteils auch ein Moorgebiet, Rotmoos-Käfertal da haben wir, glaub ich auch Vertragsnaturschutz, da gibt es einen Almpflegeplan. Beim Seetaler See, das ist ein inhomogenes Gebiet aus Wiesen und Wäldern, Moor und See da gibt es sicher auch Vertragsnaturschutz, u.a. für die schöne Feuerlilienwiese, die es dort gibt. Bluntatal ist mehr Wald, Tauglgries auch, da haben wir auch Vertragsnaturschutz, es gibt ja auch die Möglichkeit für Vertragsnaturschutz im Wald, Überling ist eher Moorgebiet, Hohe Tauern weiß ich nicht, das ist Nationalpark und von einem eigenen Referat verwaltet. Da müssten Sie dort fragen. Im Gebiet Salzachauen gibt es ein paar Wiesenflächen, die aber derzeit noch intensiv genutzt werden. Da trachten wir danach, dass wir ev. im Zuge des Managementplans über den Vertragsnaturschutz die Bewirtschaftung extensivieren können. Im Weidmoos gibt es Streuwiesen, die über Vertragsnaturschutz bewirtschaftet werden. Während des LIFE-Projekts wurde das über LIFE-Mittel finanziert und jetzt über Verträge.

Die allermeisten Verträge sind EU kofinanziert.

Viele der Flächen waren eigentlich schon in bestehenden Naturschutzgebieten und sobald es den Vertragsnaturschutz gab, wurden den Leuten Verträge angeboten. Zuerst einmal möglichst in den Naturschutzgebieten.

Frage: Wissen Sie wie die kontrolliert werden?

Antwort: Das wird von der AMA kontrolliert. Das wird Österreich weit so gemacht. Es ist in ganz Österreich gleich.

Frage: Was passiert konkret, wenn jemand in einem Natura 2000 Gebiet vorschriftswidrig handelt?

Antwort: Wenn die Tat dem Schutzzweck zuwider läuft und angezeigt wird, kommt es zu einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem Naturschutzgesetz. Wenn laut diesem Verfahren eine illegale Maßnahme vorliegt, muss der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden oder es müssen entsprechende Ersatzmaßnahmen gesetzt werden. Wenn es nur eine „Kleinigkeit“ ist, kann man versuchen bei Vorschreibung entsprechender Auflagen etc. eine nachträgliche Bewilligung zu erlangen. Entscheidend ist, inwiefern der Schutzzweck betroffen sind.

Frage: Wer meldet das?

Antwort: Die Naturwacheorgane, Gebietsbetreuer, Leute von der BH, Mitarbeiter der Naturschutzabteilung,...

Frage: Kommt das oft vor?

Antwort: In den Natura 2000 Gebieten eher selten, außerhalb schon eher einmal. Ja, aber es kommt vor....aber es passieren natürlich nicht ununterbrochen schwerwiegende Verstöße.

Grünlandlebensräume sind ja sehr oft auch unter ÖPUL-Vertrag und die werden ja auch kontrolliert. Bei Verstößen muss die Förderung zurückbezahlt werden.

Frage: Für wie viele Gebiete gibt es schon Managementpläne?

Antwort: Für das Wenger Moor wurde im Zuge des Life-Projekts ein Pflegeplan erstellt, für die Oichtenriede gibt es einen Landschaftspflegeplan, das ist sozusagen eine Vorstufe zum MP. Für das Winklmoos gibt es, glaube ich, noch nichts. Für Siebenmöser Gerlosplatte ist ein MP geplant, ebenso für das Hundsfeldmoor. Der MP für das Gebiet Gerzkopf ist fast fertig. Für das Rotmoos gibt es einen Almpflegeplan, in dem die Maßnahmen festgelegt sind. Für Seetaler See gibt es einen MP. Bluntatal ist in Planung, da laufen Vorarbeiten. Für Tauglgries ist auch ein MP geplant. Überall wo MPs geplant sind, laufen zur Zeit noch Erhebungen. Moore am Überling, da kann ich mich jetzt nicht erinnern, da gibt es nur Bewirtschaftungsverträge. Hohe Tauern ist ein MP geplant, für Kalkhochalpen gibt es keinen MP, denn das ist ein hochalpines, großteils vollkommen unberührtes Gebiet, da ist es am besten man läßt alles so wie es ist. Für die Salzachauen ist ein MP in Ausarbeitung,

für das Weidmoos ist im Zuge des LIFE-Projekts ein MP erstellt worden. Die Entrische Kirche ist eine Höhle da gibt es gewisse Bestimmungen in Bezug auf die Fledermäuse. Schwarzbergklamm ist eine Klamm, da gibt es Nutzungsvereinbarungen mit den Grundeigentümern bezüglich des Schluchtwaldes, dass der außer Nutzung gestellt ist. Für das Bürrmooser Moor ist der MP fast fertig, für Zinkenbach-Karlgraben gibt es auch Vereinbarungen mit den Nutzern, dass dort nichts passiert, was die Moose beeinträchtigt, Untersberg-Vorland wird im Zuge des laufenden LIFE-Projekts erarbeitet, ist aber mehr oder weniger fertig. Mattsee ist ganz ein kleiner Seebereich im Anschluß an ein größeres OÖ Natura 2000-Gebiet, da wird es, glaube ich, für Salzburg allein auch nie einen MP geben. Und die Wildeuropaschutzgebiete sind nach dem Jagdrecht geschützt. Da gibt es meines Wissens nach keine MPs, aber Vereinbarungen mit den Grundeigentümern, dass die Nutzung Rauhfußhuhn gerecht erfolgt, was es aber auch schon vorher gegeben hat. Das heißt, überall wo ein MP sinnvoll und erforderlich ist, gibt es bereits einen Pflegeplan, wird er gerade erarbeitet oder es gibt Nutzungsvereinbarungen. Aber es sind jetzt schon alle Gebiete abgedeckt mit gesetzlichen Schutzbestimmungen, Vereinbarungen und Verträgen. Für Moore z.B. gibt es zT die Schutzgebietsverordnungen aber auch den ex lege-Schutz für Moore außerhalb von Schutzgebieten, wie auch für Streuwiesen, Gewässer,...

Frage: Gibt es irgendwelche Schutzprojekte oder -bemühungen bezogen auf den Biotopschutz, die in keine der oben genannten Kategorien fallen? Irgendwelche Privatleute, Organisationen,...?

Antwort: Z.B. der Naturschutzbund, die haben so genannte Biotopschutzgruppen, die beispielsweise im Pinzgau Tümpel angelegt haben und diese auch betreuen. Dann gibt es im Lungau ein Braunkehlchen-Projekt vom Land aus, das über den Vertragsnaturschutz finanziert wird, aber von einem Herr aus dem Lungau von Birdlife Österreich mit betreut wird. Er ist da bei den Landwirten vor Ort unterwegs und betreut und berät sie, wo welche Flächen extensiver genutzt werden sollten. Das Projekt ist im Vorjahr sehr gut angelaufen.

Dann gibt es ein Fledermausprojekt mit der KFFÖ (Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich), da werden zB jährlich Fledermausquartiere betreut und Zählungen durchgeführt, weiters gibt es Betreuung von Amphibienwanderstrecken an Straßen.

Es gibt noch weitere Artenschutzprojekte, z.B. für den Kammmolch. Ein Herr im Lungau betreibt ein Artenschutzprojekt für Mehlschwalben aus Eigeninitiative. Er bringt künstliche Nester in Bereichen an, wo die Schwalben kein natürliches Baumaterial mehr finden. Der Naturschutz finanziert das Material, aber er stimmt das mit den Grundeigentümern ab. Ein Schleiereulen-Projekt gibt es noch, wo in Scheunen Nistkästen aufgehängt werden, das ist auch ein Projekt, das von außen an uns herangetragen wurde und das wir finanzieren. Dann ist da noch das Projekt Neumarkt zu nennen, bei dem sich alle Arbeitsgemeinschaften am Haus der Natur und alle mit dem Naturschutz befassten Gruppierungen in Salzburg zusammengetan haben und die Gemeinde Neumarkt nach allen Gesichtspunkten kartieren, um Grundlagen für allfällige Maßnahmen, zB im Hinblick auf den Biotopverbund, zu schaffen. Das läuft heuer das zweite Jahr.

Die Erstellung von Landschaftspflegeplänen gibt es auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten für andere geschützte Gebiete.

Frage: Die Biotopkartierung ist in Salzburg flächendeckend, haben sie vorher erwähnt. Wissen Sie, wann damit begonnen wurde.?

Antwort: Anfang der 90 ziger Jahre. Und heuer werden noch ein paar Gebiete nachkartiert und dann ist sie abgeschlossen. Es gibt dann aber noch eine Überprüfung und erst danach wird die Biotopkartierung für diese letzten Gebiete offiziell kundgemacht bei den Gemeinden und ist dann einsehbar.

Frage: Der ex-lege Schutz in Salzburg ist relativ stark?

Antwort: Ja es sind konkrete Lebensräume geschützt, die im § 24 aufgelistet sind. Eingriffe in diese Lebensräume sind – wenn überhaupt - nur mit einer Naturschutzbewilligung und entsprechenden Auflagen möglich. Die meisten Verfahren werden nach § 24 oder § 25 des Salzburger Naturschutzgesetzes abgewickelt.

Frage: Wissen das die Leute auch?

Antwort: Wir haben einen Folder herausgegeben, in dem alle geschützten Lebensräume beschrieben und aufgelistet sind und diesen möglichst großräumig verteilt. Normalerweise wissen die Leute aber Bescheid, wenn sie Grundeigentümer sind. Den ex-lege-Schutz gibt es ja auch schon seit 1993. In der Zwischenzeit hat sich das schon weitgehend herumgesprochen.

Frage: Kontrolle?

Antwort: Durch Berg- und Naturwacht, Naturschutzbeauftragte, wer immer etwas sieht. Erfolgt laufend. Im ESG Tauglgries, gibt es starke Kontrolle zur Brutzeit durch die Berg- und Naturwacht. Zum Schutz des Flußre-

genpfeifers gibt es temporäre Schutzzonen während der Brutzeit mit vermehrter Überwachung der Schotterbänke, um Erholungssuchende aufzuklären und von den Brutplätzen fern zu halten.

In Obertauern wird zur Brutzeit des Rotsternigen Blaukehlchens das Gebiet auch verstärkt überwacht, damit die Wanderer die Wege nicht verlassen, da die Blaukehlchen Bodenbrüter sind.

Da finden also Schwerpunktaktionen statt, ansonsten gibt es unregelmäßige Kontrollen.

Frage: Sanktionen? Werden die Leute bei einem Vergehen beim ersten Mal nur verwarnet, oder gibt es da gleich ein Verfahren?

Antwort: Normalerweise kommt es zu einem Verfahren, wenn es zur Anzeige kommt. Bei der angesprochenen Gebietsüberwachung genügen meist Verwarnungen bzw. aufklärende Gespräche.

Frage: Ihre persönliche Einschätzung: Welche Schutzkategorie ist am wirksamsten für den Lebensraumschutz?

Antwort: Alle Schutzgebietskategorien haben ihre Berechtigung. Am strengsten sind die Bestimmungen für Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile (Naturschutzgebiete im Kleinen). Die Europaschutzgebiete haben im Hinblick auf die speziellen Lebensräume und Arten sehr strenge Schutzbestimmungen. Auch der ex-lege-Schutz ist für bestimmte Lebensräume durchaus effizient.

Ein Problem kann die Formulierung in alten Naturschutzgebietsverordnungen „ausgenommen die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ darstellen, denn wenn in diesen Gebieten kein Vertragsnaturschutz stattfindet, ist durch diese Formulierung natürlich auch intensive Bewirtschaftung möglich.

Frage: Besteht im Naturschutz eher der Trend im Konsens mit den Landnutzern Maßnahmen zu setzen?

Antwort: In Salzburg auf alle Fälle schon. Man erreicht einfach auch mehr damit, wenn die Leute einverstanden sind. Die meisten Maßnahmen werden auch im Zuge von Nutzungsvereinbarungen und Verträgen umgesetzt.

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 30.6.2008 per e-mail

Fragenkatalog für Interview mit Naturschutzbehörde

Vertragsnaturschutz

- Wie lange gibt es die Möglichkeit für Vertragsnaturschutz schon in NÖ?
seit 1993: Gründung des NÖ Landschaftsfonds
- Welche Programme gab es und gibt es heute? Unterschiede?
LAFO, ÖPUL, LE (u.a. Waldumweltmaßnahmen, etc.), ...
siehe <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Foerderungen.html>
- Verfahrensabwicklung früher, heute (nach EU-Beitritt)?
früher: rein NÖ-Förderprogramm; seit EU-Beitritt: gesamtösterreichisches Förderprogramm
- In welchen Schutzgebietskategorien, welche Lebensraumtypen betreffend, wird Vertragsnaturschutz angewandt?
Gesamt-NÖ, Schwerpunkt Natura 2000 Gebiete (ÖPUL), vorwiegend Grünland
- Wie erfolgt die Kontrolle (Häufigkeit, Effizienz, Aufwand,...)?
Cross Compliance, ÖPUL-Evaluierung (s. www.lebensministerium.at)
- Welche Sanktionen gibt es (Gründe, Häufigkeit, Höhe,...)?
wenn Vertragsverletzung auftritt und diese im Zuge einer Vor-Ort Kontrolle durch die AMA festgestellt wird, kann es zu Sanktionen kommen (Bsp. Rückzahlungen, ...)

Ex-lege-Schutz

- Wie stark ist er in NÖ?
Es gibt neben den Bestimmungen im NÖ NSCHG 2000 besondere Schutzbestimmungen (Verordnungen über Europaschutzgebiete,

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, sowie Naturdenkmäler); weiters NÖ-Artenschutz-Verordnung; Nationalparkgesetz (und VOs dazu)

- Welche Instrumente gibt es dafür?
- Wie erfolgt die Kontrolle? (Häufigkeit, Effizienz, Aufwand,...)
stichprobenweise bzw. anlassbezogen
- Motivation und Mitarbeit der Besitzer der betroffenen Gebiete?
unterschiedlich
- Welche Sanktionen? (Gründe, Häufigkeit, Höhe,...)
Strafbestimmungen gem. NÖ-Naturschutzgesetz 2000
- Welche Schutzkategorie erweist sich als am wirksamsten für Lebensraumschutz?
Naturschutzgebiete sowie flächige Naturdenkmäler; Nationalparke
- Welche konkreten Schutzmaßnahmen gibt es im Rahmen des gesetzlichen Naturschutzes für die weiter oben angeführten Lebensräume?
Europaschutzgebiete (Natura 2000) bzw. Naturschutzgebiete; Nationalparks
Natura 2000
- Implementierung in NÖ (Ausweisung der Gebiete, Nachnominierung, schnell, zögerlich,...)?
Ausweisung nach fachlichen Kriterien sowie Abstimmung mit Betroffenen
(Korrekturen)
- Wie ist die Akzeptanz bei Betroffenen und Behörden?
Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit weiterhin vorhanden, Erhöhung der Akzeptanz ...
- Welche Maßnahmen wurden bisher seitens des Landes und der zuständigen Behörden gesetzt?
Erstellung der Verordnungen, Erarbeitung von Managementplänen für einzelne
Natura 2000 Gebiete, Vertragsnaturschutz, Vorprüfungsservice, Aufbau einer
flächendeckenden Schutzgebietsbetreuung, etc.
- Wie erfolgt die Kontrolle?
künftig über flächendeckende Schutzgebietsbetreuung
- Welche speziellen Maßnahmen Grünlandlebensräume betreffend gibt es in NÖ in Natura 2000 Gebieten? (Vertragsnaturschutz, Pflegepläne,...)
Vertragsnaturschutz (ÖPUL), Managementpläne
- Welche Sanktionen gibt es? Wie häufig? Gründe dafür? (seitens der Eu; gegen Besitzer und Nutzungsberechtigte,...)
Cross Compliance
- Managementpläne (für wie viele Gebiete, Umsetzung, Organisation, Kontrolle,...)?
für alle NÖ-Natura 2000 Gebiete, derzeit in Fertigstellung

Gibt es andere Formen des Biotopschutzes in NÖ, die unter keine der obenstehenden Kategorien fallen?

Private Initiativen, u.a. von Naturschutzorganisationen

Wie ist der Stand der Biotopkartierung in NÖ ? Gibt es Unterlagen für die beiden Bearbeitungsgebiete der Diplomarbeit?

Erhebung der Natura 2000 Lebensraumtypen (liegen Ihnen bereits vor)

Biotopkartierung 1979-1981 (veraltet), ca. 1/3 der Landesfläche

Aktuelle Kartierungen in Natura 2000 Gebieten tw. von anderen Auftraggebern finanziert (Bsp. Naturpark Jauerling-Wachau)

Gespräch mit DI Wolfgang Suske am 1.7.2008 in seinem Büro, Gymnasiumstr. 27/14

Frage: Implementierung von Natura 2000 in NÖ?

Antwort: Begonnen hat es ähnlich wie in den anderen Bundesländern auch, dass vor allem nationale Schutzgebiete ausgewiesen wurden. Die wurden dann um 1997, ich glaube der Regierungsbeschluss war gemeinsam mit den Vogelschutzgebieten 1997, um andere wichtige Gebiete erweitert. Das erfolgte in NÖ auf Basis von Expertengesprächen. Da hat man sich zusammengesetzt und hat anhand der NÖ - Karte die, laut Experten der Naturschutzbehörde, wichtigen Gebiete, diese berühmten 32 % der Landesfläche ausgewiesen. Das Ziel war damals Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete deckungsgleich auszuweisen. Es gab kein Gebiet, das nur für eine Richtlinie vorgesehen war, sondern die waren alle deckungsgleich. In späteren Jahren war dann das Problem, das Unverständnis, dass manche Vogelschutzgebiete nicht besonders wichtig waren, sondern die waren halt einfach doppelt ausgewiesen.

Frage: Wurden in dieser Ausweisungsphase irgendwelche Gespräche mit den Eigentümern geführt?

Antwort: Nein, überhaupt nicht. Nicht einmal irgendwie. Politisch wurde damals sehr stark suggeriert, das sind mehr oder weniger wichtige Gebiete und da kriegt man dann Förderungen und deshalb ist das durch die Regierung auch so schnell durchgegangen.

Unmittelbar danach haben dann die Probleme begonnen mit einigen Grundeigentümern, vor allem mit dem Stronach. Dann sind die Probleme von 1997 an bis 2000 politisch eskaliert. Das war die Eskalationsphase, da hat man Krisenmanagement gemacht draußen aber immer noch keine Vorwärtsstrategie und Einbindung sondern immer nur reagieren, reagieren.

Frage: gab es die Probleme nur mit Großgrundbesitzer wie dem Stronach oder gab es mit allen plötzlich Schwierigkeiten?

Antwort: Das war einerseits ein politischer Streit zwischen SPÖ und ÖVP, der ist dann auch auf Medienebene ausgetragen worden und das ist eskaliert. Die Landwirtschaftszeitung hat sich dann dagegengestemmt und hat gefordert, dass das die Gebietsgrenzen zurückgenommen werden. Das ist auch parallel gegangen mit deutschen Natura 2000-Gegnern. Die haben sich gut kurzgeschlossen. Und das ist immer schlimmer geworden und dann hat man im Jahr 2000 (ich glaube es war 2000) von der Naturschutzabteilung auch auf Geheiß von oben Informationsveranstaltungen gemacht und die sind „ganz in die Hose gegangen“ und haben die Sache noch verschlimmert. Diese Veranstaltungen waren schlecht gemacht. Es waren viel zu viele Leute, zu wenige Veranstaltungen. Da waren 300 Leute, Massenveranstaltungen also, sehr aufgehetzte Stimmungen, von der Art und Weise nicht der Situation entsprechend.

Frage: In Gebieten, wo schon Schutzgebiete bestanden haben, also hoheitlicher Naturschutz, waren da die Reaktionen schlimmer oder anders?

Antwort: Nein, das war völlig egal. NÖ hat so großräumig ausgewiesen, da waren die kleinen Naturschutzgebiete völlig irrelevant.

Der Naturschutz hat einfach sehr ungeschickt agiert.

Frage: Warum hat man so großflächig ausgewiesen?

Antwort: Man hat sehr großflächig ausgewiesen, weil man versuchte Vogelschutz- und FFH – Gebiete gemeinsam auszuweisen aufgrund der einfacheren Verständlichkeit und es war damals schon sehr stark die Meinung, dass das mit Fördergeldern verbunden ist.

Im Jahr 2000 ist dann ein Großauftrag ergangen an eine ARGE, die alle Natura 2000 Gebiete kartiert hat, also die LRT und die Arten, die ja nicht bekannt waren, genau kartiert hat, und von dieser Kartierung profitiert NÖ heute noch. Man sollte die Kartierung allerdings verbessern.

In dieser Zeit bin dann ich geholt worden, weil sie gesagt haben, sie wollen im Jahr 2000 Natura 2000 aus den Schlagzeilen raus haben für die nächste Zeit und außerdem reduzieren und eine Info-Campagne über Natura 2000. Und das haben wir gemacht. Die Reduktion ist erfolgt im Einverständnis mit der EK weil wir nichts anderes gemacht haben als die Kartierung abzuwarten und dann die Außengrenzen der Gebiete an die Außengrenzen der kartierten Flächen angenähert haben. Das hat in manchen Gebieten nicht so viel Fläche gebracht, in anderen, im Waldviertel z.B. enorm viel Fläche. Das was reduziert wurde ist mit jeder Gemeinde kommuniziert worden und konnten teilnehmen. Das war alles sehr wichtig weil wir ja der Kommission im Wort waren. Das war alles noch vor den biogeographischen Seminaren, wo das dann letztlich nochmals besprochen wurde. Das war ein Prozess, der sehr wissenschaftlich war. Wir haben sehr eng mit der ÖGNUM, mit den Kartieren, intern mit der Behörde zusammengearbeitet und geschaut, dass die LRT und Arten in der prozentuellen Ausstattung nicht

angetastet werden, auch so wie sie kartiert wurden nicht angetastet werden. Die EK hat sich von den NGOs auch die Infos geholt, ob die Ausweisung auch passt oder nicht. Dieser Prozess ist mit ca. 200 Veranstaltungen parallel geschaltet worden. Bei diesen Veranstaltungen waren ca. 20- 50 Teilnehmer. Wir haben ein System eingeführt, das sich sehr bewährt hat und das ich jetzt auch in anderen Ländern umsetze. Wir haben zu jeder Veranstaltung eine Spiegelveranstaltung abgehalten. D.h. wir haben die erste Veranstaltung gemacht, wo ich den Betroffenen Natura 2000 erklärt habe, wo ich ihnen auch gesagt habe wie wir die Außengrenze anpassen Und dann habe ich gesagt in einer Spiegelveranstaltung komme ich noch einmal, da erkläre ich nichts mehr über Natura 2000, denn das haben wir heute gemacht, es kommen die gleichen Leute wie heute und da reden wir nur darüber was in den letzten vier Wochen passiert ist. Ihr habt mit euren Frauen geredet, mit dem Bürgermeister, mit der Kammer, was hat sich getan, was ist anders? Und das hat sehr, sehr gut funktioniert. Es war eine sehr hohe Qualität in den Diskussionen, manchmal mehr Konflikte, die wir aber größtenteils lösen konnten. Die Menschen haben nicht den Druck gespürt, der Suske macht jetzt was und wir wissen nicht wie das ausgeht, der war jetzt einmal da und jetzt war's das schon wieder, sondern die haben gewusst, ich komme ein zweites Mal.

Frage: Wie waren diese ersten Informationsveranstaltungen? Sind die Leute durchwegs mit einer negativen Einstellung gekommen und haben gleich losgeschimpft?

Antwort: Nein, nein, ich glaube wir haben das gut gemacht. Wir haben zuerst eine dreiviertel Stunde einen Vortrag über Natura 2000 gehalten, dann hat der Kartierer das Gebiet vorgestellt und die restlichen eineinhalb Stunden war Diskussion mit der Möglichkeit etwas an der Gebietsgrenze zu ändern. Das war total wichtig. Ich habe da den PC mit gehabt, wir haben das entgegen genommen, haben peinlich darauf geschaut, dass alles was LRT waren nicht berührt werden, aber die Außengrenze kann man beeinflussen. Das haben die Leute dann sehr genutzt. Da sind sie halt gekommen mit Lächerlichkeiten teilweise, aber das haben wir eingebunden. Dann haben wir natürlich über Förderungen geredet über Projekte und so.. Es war nur eine einzige Veranstaltung in Melk, da wurde vor der Veranstaltung Alkohol ausgegeben und die Leute waren schon ziemlich betrunken und bevor ich angefangen habe, das waren so 70 bis 80 Leute, da ist ein Bauer aufgestanden und hat gesagt: "Herr Suske, Sie brauchen gar nicht anfangen zum Reden, wir sind dagegen". Das war nicht der optimale Start, aber ich habe dann die Leute gefragt, was ich tun soll. Ob ich jetzt nach hause fahren soll, aber ich bin doch extra gekommen und dann gab es einen gemeinsamen Beschluss, dass ich da bleiben soll und die Veranstaltung fortführen.

Frage: Ist die endgültige Ausweisung immer mit Zustimmung der Grundeigentümer erfolgt?

Antwort: Was ganz wichtig war, ich habe in dem ersten Workshop schon gesagt, dass ich nicht da bin um irgendeine Zustimmung zu holen. Das war klar vom Ziel her, ich brauche das nicht und ich will es auch gar nicht. Ich habe zu den Menschen gesagt, wozu sollt ihr ja sagen, wir wissen ja noch gar nicht die Maßnahmen, das sind Einzelverträge, möglicherweise einzelne Entschädigungen, das ist eine wissenschaftliche Ausweisung, es geht nicht um Abstimmung sondern um Information, sodass eine Basis entsteht um am Management gut mitmachen zu können.

Ich halte das auch für schwierig, denn es ist richtlinienwidrig und kann dann letztlich zu Verfahren führen, dass doch ausgewiesen werden muss, so wie jetzt in der Steiermark. Es kann dann so viele Schwierigkeiten geben. Denn wenn die EK ein Gebiet ausgewiesen haben möchte und ein Verfahren anstrengt, dann muss ausgewiesen werden.

Nach dem Regierungsbeschluss 2002 haben wir für alle FFH-Gebiete Managementpläne vorbereiten lassen. Der Hintergedanke des Managementplankonzeptes, wir haben das dann Gebietsmappen genannt, war, dass es Ringmappen sind, die man updaten kann, die analog sind, es hätte das auch online gegeben, aber analog für Leute, die keinen PC haben, oder nicht gewohnt sind damit umzugehen, Kartenmaterial, etc. und dass es 200 Multiplikatoren gibt, die in den unterschiedlichen Gebieten verstreut sind und diese Mappen upgedatet bekommen und dadurch auch ein bisschen mitarbeiten, weil sie sehen, wenn etwas geändert worden ist, weil da müssen sie das alte raus nehmen und die neuen Seiten einhängen. Die Mappen waren soweit für alle Gebiete fertig und sind dann 2004 nicht so gewünscht worden.

Frag: Diese Mappen sind also bis heute nicht offiziell für irgendjemanden zugänglich?

Antwort: Nein. Die gibt es bis jetzt nicht. Es gibt nur Kurzfassungen, die ein anderes Planungsbüro zusammengefasst hat, da weiß ich aber auch nicht, ob die schon draußen sind. Es gibt ein Steuerungskomitee in NÖ, ein nationales Steuerungskomitee, wo alle möglichen Leute zusammensitzen, aus Politik und Interessenvertretung, wo Managementplan und solche Prozeduren diskutiert werden auf NÖ weiter Ebene und das verzögert natürlich auch ein bisschen den Prozess, aber das ist nicht schlecht, das macht ja nichts, aber die Managementplan- Infos sind meiner Meinung nach längst fällig auch wenn es jetzt formal, von der Verordnung her nicht direkt notwendig wäre, dass man alles fix und fertig hat, aber für die Leute ist es längst an der Zeit, auch für die Naturverträge-

lichkeitsprüfungen, die bräuchten dringend Informationen zu Erhaltungszielen und anderen Sachen. Schutzbedarf in den Gebieten, usw.

Frage: Gibt es schon Projektbücher zu den Gebieten?

Antwort: Ja, die gibt es. Die haben wir gemacht, wie in OÖ, allerdings erweitert, da diese Projektbücher in NÖ nur eine Informationsgrundlage darstellen, das ist richtlinienkonform, weil man immer von Fall zu Fall – Prüfungen braucht, man kann nicht von vornherein sagen, dass ist nicht notwendig. In OÖ sind die Weißbücher verordnet, was glaube ich richtlinienwidrig ist. Es gab zu meiner Zeit auch für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft eine Information was nach unserer Interpretation eher in die normale Bewirtschaftung fällt und was nicht. Und das gibt's, glaube ich zurzeit auch noch, aber verändert. Wir haben versucht den Landwirten zu sagen, das war eine sehr große Hilfe bei den Info-Veranstaltungen, was sie sicher nicht dürfen ohne Prüfung. Das war im Grünland: Umbruch, Änderung der Nutzungsart, Entwässerung, etc. Diese Unterlagen wurden mit der Kammer gemeinsam erarbeitet, aber mit dem Ergebnis konnten alle leben, es war eine Information, eine Basisinformation, wobei sich herausgestellt hat, dass eigentlich die normale Bewirtschaftung auch Düngung und Pestizide von unserer Seite her nicht in die Prüfpflicht fallen.

Zur Ausweisung noch: Es gab dann einige Reserves im Rahmen der biogeografischen Seminare und dann letztlich bei der Liste, d.h. die Kommission war nicht 100 % mit allem einverstanden, das sind aber absolute Kleinigkeiten gewesen, die NÖ ich weiß es jetzt nicht, erfüllt oder nicht erfüllt, denn das ist jetzt Thema, da gibt's eine Klage, das ist noch immer ausständig, das sind aber nur ein paar Fleckerl, Rabenwald z.B. das ist flächenmäßig nicht wirklich relevant. Die Antwort auf die Klage von NÖ war, die Liste ist abgeschlossen und Reserves sind formalrechtlich nicht vorgesehen in der Richtlinie. Darauf stützt sich, glaube ich, die Antwort Österreichs. Und deshalb auch keine Ausweisung. Das betrifft die FFH-RL alpin und kontinental. Ich habe jetzt vor allem von der kontinentalen Region gesprochen. Bei der Ausweisung der Gebiete der alpinen Region kam es zu diesen Eskalationen, da waren diese Großveranstaltungen, ...

Frage: Sind die Vogelschutzgebiete nach den Important Bird Areas ausgewiesen worden?

Antwort: Nein, nicht wirklich. Die waren auch Basis, aber es war damals von der Naturschutzabteilung in NÖ absolut oberste Regel parallel auszuweisen. Da hat man auch auf einige IBAs verzichtet, eben sehr zum Missfallen von Birdlife. Es hat dann ein offizielles Gespräch gegeben zwischen Birdlife und Naturschutzabteilung und ich habe sie gefragt, wie sollte es denn anders ausschauen und wir sind dann drauf gekommen, dass die prozentuale Ausstattung, die für sie ideal wäre teilweise ganz wo anders und bei in etwa 20 % liegt. Im Gegensatz zu den bestehenden 32 %. Die waren damals so ausgewiesen. Da gibt es ja kein biogeographisches Seminar, Vogelschutzgebiete werden ausgewiesen und Punkt. Die sollten ja schon beim Beitritt ausgewiesen sein. In Abstimmung mit der EK, Birdlife und der Landesregierung wurden dann die Vogelschutzgebiete angepasst und zum Teil ganz neue Gebiete ausgewiesen. Da haben wir auch Informationsveranstaltungen abgehalten und die Leute eingebunden, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, ... Die NÖ Landesregierung war relativ spät mit dieser Ausweisung nicht einverstanden und hat dann einen anderen Beschluss gefasst als der, der mit der Kommission vereinbart war. Das hat Ö ein Vertragsverletzungsverfahren gebracht hat. Und heute sind die gebiete so ausgewiesen, was wir damals mit der EK vereinbart haben, teilweise sogar mehr.

Frage: In NÖ gibt's doch viele Lifeprojekte. Da braucht man doch eigentlich einen Managementplan? Hat es da etwas für Teilgebiete gegeben?

Antwort: Die Frage ist, was ist überhaupt ein Managementplan. In der Richtlinie ist ja keiner vorgeschrieben, er ist eine Option und die LIFE-Projekte machen sehr viel in dieser Hinsicht. Aber ich finde das Allerwichtigste in dieser Hinsicht wäre wirklich, gemeinsam mit den Leuten vor Ort Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen und vor allem den Handlungsbedarf zu konkretisieren.

Es gehörte in den Gebiete, eben das was ich mit Knoll gemacht habe für das Ministerium, einfach angeschaut, theoretisch für alle Gebiete, wie gut ist überhaupt der Vertragsnaturschutz in dem Gebiet, warum ist er gut, warum ist er nicht gut, das muss viel mehr hinterfragt werden, wir können das ja für ganz Österreich nur an Beispielfällen aufzeigen, nur Trends aufzeigen, aber wenn NÖ behauptet sie machen alles nur über den Vertragsnaturschutz, dann gehörte auch bewiesen, dass das auch wirklich gut funktioniert, was de facto nicht der Fall ist, oder ungenügend der Fall ist.

Frage: Wenn es für die Gebiete keine Pläne gibt, was zu tun ist wie greift dann der Vertragsnaturschutz? Zufällig, wenn Bauern bei ÖPUL mitmachen? Sind eigentlich bei den Kartierungen damals die Erhaltungszustände mitkartiert worden?

Antwort: Ja, es gab ja eine Datenbank, die hat sicher 30.000 € gekostet, wo wir gemeinsam mit Burgenland für alle Natura 2000 Gebiete Erhaltungszustand und Veränderungen kartiert hatten, als Sachverständigen - Daten-

bank. Also es ist bekannt wo welche LRT liegen und es wurde auch sehr grob ein Erhaltungszustand angeschätzt.

Frage: Und wurde dann gleich etwas unternommen um diese LRT zu erhalten, zu verbessern?

Antwort: Nein. Da hätte man ja analysieren müssen, was mache ich jetzt. Wenn der Kartierer festgestellt hat da ist, z.B. eine Glatthaferwiese, die verbuscht, dann kann sein, dass sie mittlerweile verschwunden ist. Das hat man ja nicht unter Kontrolle. Der G 17-Bericht hat ja auch nur ausgewertet, was an Daten da ist, man ist ja nicht kartieren gegangen, sondern man müsste jetzt in weiterer Folge, da machen wir jetzt in der Evaluierung fürs Ministerium, raus gehen und an Testflächen schauen was los ist.

Falls die Bauern bei ÖPUL mitmachen, dann werden die Grundstücke bewertet und eine Bewirtschaftungsweise wird festgelegt.

Frage: Aber das hat nichts mit Natura 2000 zu tun?

Antwort: Na ja, bis auf das, dass die Förderungen jetzt auf Natura 2000 eingeschränkt worden sind, nicht. D.h. die Aktivität geht nicht von Natura 2000 aus, das passiert in manchen anderen Bundesländern, wo die Behörden zu den Bauern gehen und versuchen naturschutzfachlich wertvolle Flächen unter Vertrag zu nehmen. In NÖ ist das Instrumentarium jetzt aus Geldgründen wohl auf Natura 2000 fokussiert worden, oder überhaupt eingegrenzt worden, aber es geht im allgemeinen, vielleicht gibt es ein paar Ausnahmen, niemand zu den Leuten hin und versucht Flächen für den Naturschutz zu gewinnen.

Frage: Auch jetzt nicht? Das heißt die Flächen sind kartiert und sonst kümmert sich keiner darum? Außer, dass es natürlich Bewilligungspflichten gibt?

Antwort: Ja. Die Flächen sind kartiert und man hofft, mit Bildungsveranstaltungen von unten Akzeptanzen zu bekommen, was aber z.B. im Waldviertel nicht der Fall ist, wie man aus unseren Auswertungen sieht, nur 8 % Teilnahme. Die zuständige Beamtin in NÖ sagt, dass ist für sie klar, denn in diesem Gebiet wurde nicht informiert usw., deshalb ist die Teilnahme an ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen dort dementsprechend schlecht.

Frage: Das heißt man sollte meinen, wenn jetzt Ende 2008 diese Managementpläne fertig gestellt und veröffentlicht werden, in denen ja Erhaltungsziele und –maßnahmen formuliert sein werden, sollte in NÖ dann ein „Großes Vertragswerk“ beginnen?

Antwort: Das weiß niemand, was dann passiert. Meiner Meinung nach ist es wichtiger gemeinsam den jeweiligen Handlungsbedarf für ein Gebiet festzustellen. Wo gibt's den größten Druck, die größten Probleme, z.B. Verbuschung, Nutzungsumwandlung oder wo habe ich eben keine Probleme. Und das wird jetzt in form eines eigenen Projektes gemacht, wie ich gehört habe.

Frage: Weißt du, ist das NÖ-spezifisch und gehen die anderen Bundesländer anders an das Problem heran?

Antwort: Meine persönliche Meinung ist, dass das allerwichtigste eine gute funktionierende Gebietsbetreuung wäre, die unabhängig von dem Megawerk eines Managementplanes, agieren kann. Die Betreuer sollten Gebietskenntnis haben, zur Verfügung stehen, anhand ihrer Kenntnis über das Gebiet auch dahinter sind, dass Verträge abgeschlossen werden. Für all diese Dinge brauche ich nicht umständlich einen megalangen Pflegeplan, das könnte man alles sofort machen. Bei unseren Analysen stellt sich auch heraus, wenn das Gebiet betreut ist, sind die Akzeptanzen für Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL bei 50-60 % und wenn es nichts gibt, dann liegen sie nur bei unter 10 %. Das ist irgendwie ganz einleuchtend. Ich zweifle ein bisschen, ich meine ich finde den Managementplan wichtig, aber wenn ich auf einem, in NÖ zumindest, eher allgemeinen Niveau, Maßnahmen beschreibe, nutzt das für die Akzeptanz noch gar nichts. Es sei denn dieser Plan ist in einem partizipativen Prozess erstellt worden, es ist auch Bildungsarbeit damit parallel gelaufen, man hat sich sicher auch das eine oder andere angeschaut...

Und das ist in NÖ ganz sicher nicht der Fall, weil die Gebiete auch so groß sind. Das hat man einfach nicht gemacht. Man hat in NÖ einerseits das Problem, andererseits die Chance mit großen Gebieten zu operieren. Ein Problem, weil viele Leute betroffen sind und eine Chance weil manche Prüfungen leichter sind, da immer die Gebietsebene relevant ist. Auch das Gebietsmanagement ist leichter, wenn nicht zu viele kleine Gebiete existieren. Mit funktionierenden Gebietsbetreuungen wäre die Umsetzung von Maßnahmen einfach besser machbar, vor allem wenn es mit den Pflegeplänen so schleppend geht. Ich könnte mir vorstellen, dass für die NÖ Natura 2000 Gebiete von der Größenordnung her 80 Betreuer nötig wären. Die brauchen nicht ganztags anwesend zu sein, aber wichtig ist, dass sie aus der Gegend sind, die lokale Szene kennen, dass sie wirklich zur Verfügung stehen und deutliche aktive Akzente setzen. Das gehörte natürlich finanziell gut abgedeckt.

Ich habe schon den Eindruck, dass NÖ einen offensiven Weg in Bezug auf Natura 2000 bis heute nicht geschafft hat. Also, dass sie wirklich aktiv positiv an der Sache arbeiten.

Frage: ÖPUL 2007. Stimmt das, dass von all den Maßnahmen der Sonderrichtlinie nur mehr eine naturschutzbezogenen ist? Sind da alle früheren darunter subsummiert?

Antwort: Ja, genau. Es gibt keine Abstriche gegenüber ÖPUL 2000. Es ist Prämien mäßig nicht alles gleich geblieben, aber von den Paketen her ist alles gleich geblieben. Es ist sogar mehr möglich als früher.

Frage: Warum gibt es weniger Geld? 18 % weniger? Von der EU?

Antwort: Von der EU gibt es weniger Geld. Österreich ist da ausgereizt. Wir haben im ÖPUL bei den Naturschutzmaßnahmen Obergrenzen von für Grünland 800 € und Ackerland 700 € pro ha, das ist EU weit absolute Spitze und die einzelnen Prämien darunter sind auch sehr, sehr hoch. Wir haben überall Landschaftselemente dabei,... alles Dinge die der EK nicht besonders gefallen haben. Der Hauptbereich für die Reduktionen liegt bei Acker, Grünland ist eigentlich besser geworden, das sagen auch alle Bundesländer, die kriegen teilweise sogar erheblich mehr, und Acker teilweise erheblich weniger und das liegt an neuen agrarpolitischen Entscheidungen, die in den letzten drei Jahren gefällt wurden. Wobei man dazu sagen muss, dass die Kalkulation von ÖPUL zu einer Zeit fertig gestellt wurde, wo diese Biosprit- und verbesserte Getreidemarktsituation mit China usw. nicht absehbar war. Das heißt man hat heute Deckungsbeiträge auf dem ganz normalen Acker, die sehr hoch sind und bekommt daher im Ackerbereich mit diesen „lächerlichen“ Prämien sehr schlecht Verträge zustande. Das wissen viele, das ist für alle Länder das gleiche Problem, das konnte man wirklich nicht absehen und das wird in der kommenden Periode sicher eine Thema sein.

Frage: Die Wiesenprogramme und dadurch aber nicht beeinträchtigt?

Antwort: Nein, die bekommen wirklich mehr, also wenn die wollten, da liegt es eher am Budget der Länder, das teilweise knapp ist, z.B. in NÖ.

Aber um das zu relativieren, es gibt in Ostösterreich sehr wichtige Vogelschutzgebiete, wo man auch auf Ackerstandorten sehr vieles machen wollte mit den ganzen Brachen, die wegfallen weil sie nicht mehr verpflichtend sind, weil die Bauern den Acker jetzt brauchen für das Getreide und das ist ein Rückschlag und da gibt es sicher populationsmäßig bei bestimmten Vogelarten spürbare Einbrüche v.a. bei den Greifvögeln.

Aber für Grünlandlebensraumtypen ist die Situation besser geworden.

Den Naturschutzplan für die Betriebe gibt es auch nach wie vor.

Curriculum vitae

Name: Rudischer – Hauck

Vorname: Josefine Martina

Geburtsdatum: 4.3.1963

Staatsangehörigkeit: Österreich

Heimatort: Müzzzuschlag

1969 – 1973: Besuch der Volksschule der „Schulschwestern von unserer Lieben Frau“, Wien

1973 – 1981: besuch des Neusprachlichen Gymnasiums der „Schulschwestern von unserer Lieben Frau“, Wien; Abschluss mit Matura Juni 1981

1981: Erstinskription an der Universität Wien, Geschichte und Kunstgeschichte

1982: Aufenthalt in Paris

1982 – 1984: Studium der Medizin; Tätigkeit im Orthopädischen Spital Speising

1984 – 1986: Ausbildung zur Volksschullehrerin an der Pädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien, Abschluss: Juni 1986

1986: Inskription an der Universität Wien: Biologie und Kunstgeschichte

1988: Aufenthalt im Konrad Lorenz Institut in Grünau im Almtal

1989 u. 1990: Mitarbeit beim Bartgeierprojekt des WWF

1990 – 1994: Tätigkeit im Landschaftsplanungsbüro :gruppe Landschaft

1995: Abschluss des 1. Studienabschnitts in Biologie

1996: Heirat mit Karl Rudischer

1997: Geburt des Sohnes Matthias

1999: Geburt der Tochter Hannah

Ab 2001: Mitarbeit im Architekturbüro Rudischer & Panzenböck

Ab 2006: Wiederaufnahme des Studiums (Studienrichtung Botanik)